Jur 502 - a -
3. publ. Gf. 853

Utmenstein

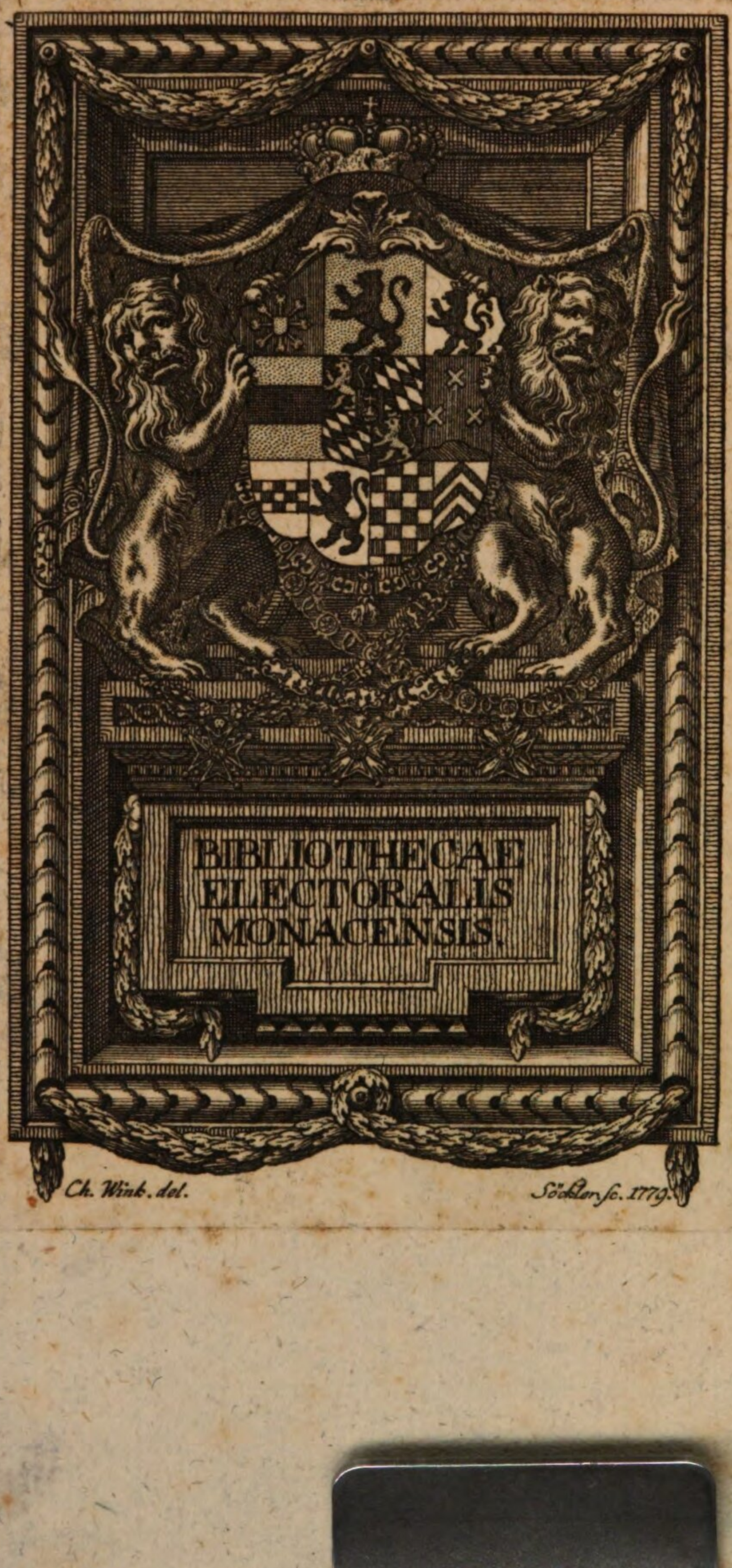

<36602759340012

<36602759340012

Bayer. Staatsbibliothek

I. Publ. germ 859

Pragmatische Geschichte
der
Zölle in Teutschland,
und der
Teutschen Reichs-Zollgesetze,
von

Friedrich Wilhelm
Freyherrn von Ulmenstein,
Fürstlich Nassau-Weilburgischem Regierungs-Rath.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer,
1798.

Vectigalia nervos esse reipublicae semper duximus, cum certe ordinem, qui exercet illa, firmamentum ceterorum ordinum recte esse dicemus. — —

Quare videte, num dubitandum vobis sit, omni studio ad id bellum incumbere, in quo gloria nominis vestri, salus sociorum, *vectigalia maxima*, fortunae plurimorum civium cum republica defenduntur.

Cicero in Orat. pro Lege Manilia.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Erster Abschnitt,

welcher die ältere Geschichte der Zölle, und die wegen dieser Gattung von Abgaben vorhandenen ältern Römischen und Teutschen Gesetze enthält. S. 1.

Erstes Capitel.

Kurze Geschichte der Zölle in den ältesten Zeiten der Vorwelt, bis auf die neueren auf uns gekommenen Römischen Gesetze. §§. 1—4. S. 1.

Zweytes Capitel.

Allgemeiner Begriff der Zölle, und Betrachtung derselben nach dem Völker- und Naturrechte. Allgemeine Eintheilungen und verschiedene einzelne Gattungen derselben. §§. 1—7. S. 5.

Drittes Capitel.

Verfügungen der Römischen Gesetze wegen der Zölle. §§. 1—12. S. 14.

Viertes Capitel.

Verschiedene den Römischen Gesetzen ähnliche Verfügungen eines sehr alten Fränkischen Gesetzes, wegen der Zölle, und der Befreyung von den Zöllen. §§. 1. u. 2. S. 39.

Fünftes Capitel.

Diplomatische Geschichte der Zölle und ihrer Rechte, aus der ältern und mittlern Geschichte unsers Vaterlandes, bis auf Kaiser Carl den fünften. §§. 1—32. S. 41.

Zweyter Abschnitt,

welcher die neuere Geschichte der wegen der Zölle vorhandenen Teutschen Reichsgesetze enthält. S. 110.

Erstes Capitel.

Neuere Geschichte der Reichsgesetze, welche die Erwerbung und Errichtung neuer, und die Erhöhung alter Zölle in Teutschland betreffen, von Kaiser Carl dem fünften bis auf die Wahlcapitulation Seiner Majestät des jetztregierenden Kaisers. §§. 1—13. S. 110.

Zwey-

Inhalt.

Zweytes Capitel.

Neuere Geschichte der Reichsgesetze, welche besonders die Abschaffung und die Verhütung aller und jeder bey den Zöllen in Teutschland üblichen Mißbräuche bezielen. §§. 1—44. S. 135.

Drittes Capitel.

Geschichte der Zollbefreyungen einzelner Reichsstände und Personen, und der über die Zollfreyheit derselben vorhandenen Teutschen Reichsgesetze. §§. 1—32. S. 218.

Dritter Abschnitt,

welcher die Verfügungen sowohl der Gesetze des Römischen Rechts, als der alten Teutschen Gesetze, und der neuern Reichsgesetze, wegen der Bestrafungen enthält, welche sowohl bey der Hintergehung der Zölle, als bey den Vergehungen der Zöllner, stattfinden. S. 269.

Erstes Capitel.

Verfügungen der Römischen Gesetze über die Vervortheilungen der Zölle, und die Betrügereyen der Zollpflichtigen, und über die Vergehungen der Zöllner. §§. 1—10. S. 269.

Zweytes Capitel.

Verfügungen der alten Teutschen Gesetze über die bey den Zöllen vorkommenden Betrügereyen. §§. 1—5. S. 285.

Drittes Capitel.

Verfügungen der neuern Reichsgesetze, sowohl über die Vervortheilung der Zölle, als die Vergehungen der Zöllner. §§. 1—5. S. 288.

Erster

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt,

welcher die ältere Geschichte der Zölle, und die wegen dieser Gattung von Abgaben vorhandenen, älteren, Römischen und Teutschen Gesetze enthält.

Erstes Capitel.

Kurze Geschichte der Zölle, in den ältesten Zeiten der Vorwelt, bis auf die neueren, auf uns gekommenen, Römischen Gesetze.

§. 1.

Die Zölle sind eine der ältesten Gattungen der Abgaben, von welchen uns die Geschichte Nachrichten überliefert hat. Sie waren den allermeisten gebildeten Völkern der Vorwelt bekannt, und bey ihnen üblich.

Die alte historische Ueberlieferung ist nicht unbekannt, nach welcher schon einer der ältesten Beherrscher der Persischen Monarchie, Darius Hystaspis, die Aus- und Einfuhr der Waaren mit Abgaben beleget, und daher den Namen, der Krämer, erhalten haben soll.

Aus den heiligen Büchern des alten und des neuen Bundes wissen wir, daß auch den Hebräern die Zölle nicht unbekannt und in ihrem Staate eingeführt waren. In den erstern, in den Büchern des alten Bundes, finden wir besonders, daß die Krämer, die Kaufleute und Apotheker, nach Luthers Uebersetzung, dem Könige Salomo jährlich beträchtliche Abgaben in gediegenem Golde entrichtet haben [a]).

Wir erinnern uns auch leicht der öffentlichen Verwalter dieser Gattung der Abgaben, der Zöllner, welche besonders in den letztern, in den Büchern des neuen Bundes, in einem so nachtheiligen Lichte erscheinen, daß sie mehrmals nicht anders, als mit den Sündern zugleich genannt werden.

§. 2.

Bey den Griechen sowohl, als bey den Römern, waren die Zölle ebenfalls allgemein üblich.

Von der Bekanntschaft der erstern, der Griechen, mit den Zöllen, finden sich die sehr kenntlichen Spuren bey verschiedenen glaubwürdigen Geschichtschreibern der ältesten Zeiten, vorzüglich beym Herodot und beym Thucydides. Von den Athenienſern vorzüglich, diesen uralten Republikanern, meldet uns die Geschichte, daß sie einen Zoll auf dem Hellespont angelegt hätten.

Bey den letztern, den Römern insonderheit, sind sie unterm Namen Vectigal bekannt [b]).

Die älteste Geschichte dieses Volkes lehret auch, daß diese Gattung der Abgaben bey demselben so alt war, daß

a) 1 Kön. 10, 14. 15.

b) Vom Lateinischen verbo: veho — vectum — vehere; de eo, quod vehitur.

daß sie schon unter den alten Königen von Rom, unterm Namen Portorium c), eingeführt war.

Zu den Zeiten der Römischen Republik wurde sie vom Poplicola d) aufgehoben, und der Prätor J. Cäcilius Metellus, mit dem Beynamen Nepos, verschaffte, nach des Dio Cassius Berichte e), besonders Italien die Zollfreyheit.

Julius Cäsar führte, nach Suetons Zeugnisse, die Zölle in den Römischen Provinzen wieder ein. Wahrscheinlich wurde er durch die Beyspiele, welche er, in den von ihm eroberten Ländern, von dieser Gattung der Abgaben fand, zur Wiedereinführung derselben bewogen.

c) Unter der Benennung *Portorium* verstand man das Geld, welches den Pförtnern, Zöllnern, oder Zolleinnehmern, für die Weiterbringung der Waaren, entweder nach dem Hafen, oder über eine Brücke, bezahlt werden mußte; (pecuniae, quae *portitoribus* pendebantur, id est, iis, qui mercedes mercibus in portum vel per pontem devehendis exigebant.) Hirt. de Bell. Alexandr. §. XIII. et L. 60. §. 8. Dig. Locat. conduct.

Daß aber das Portorium bey den Römern nicht allein von Waaren, sondern auch von Reisenden, von Passagiers, um mich dieses Gallischen Ausdrucks zu bedienen, entrichtet werden mußte, das ist aus Suetons Leben des Vitellius, im vierzehnten Capitel, zu ersehen; und daß es auch sogar bey der Durchführung eines Leichnams bezahlt werden mußte, das beweiset sowohl der L. 37. Dig. de Religios. et Sumtib. fun., als besonders der L. ult. C. de Religios.

d) oder Publicola.

e) Im sieben und dreyßigsten Buche, Seite 59. Das Gesetz, wodurch diese Aufhebung geschah, hieß daher das Zollgesetz — Lex portoria.

Denn er selbst meldet f): Die Landstraße durch die Alpen sey sehr gefährlich, und dabey mit für die reisenden Kaufleute sehr lästigen und hohen Zöllen beschwert gewesen, und dieses habe ihn bewogen, einen Theil seiner Truppen, nemlich die zwölfte Legion, und einen Theil der Cavallerie, in diese Alpen-Gegenden in die Winterquartiere zu schicken.

Zu den Zeiten des Kaisers August nannten die Römer den Zoll das Vorrecht des Reiches, oder der Monarchie, (jus Regni).

Zu den Zeiten des Kaisers Sever, war man in Ansehung des Zolles, im alten Römischen Kaiser-Staate, so streng, daß der Zoll-Einnehmer, welcher einen zollbaren, d. i. dem Zolle unterworfenen Artikel frey passiren ließ, mit dem Tode bestraft, und der Statthalter, in dessen Provinz dieses geschehen war, mit einer Geldstrafe von 30 Pfund Gold angesehen wurde.

§. 3.

Der jüngere Plinius meldet, daß man zu seiner Zeit dem Könige der Gebaniter, einem Fürsten, der einen Theil des nördlichen Africa's beherrschte, wenn Weihrauch aus seinem Lande geführet worden, den Zoll habe entrichten müssen g); und Strabo berichtet h), daß die Einwohner der Stadt Marseille, im südlichen Frankreich, auf dem Canal, welchen Marius aus der Rhone nach dem Meere gezogen habe, von den auf- und abfahrenden Schiffen den Zoll erhoben hätten; auch daß die Einwohner der Stadt Corinth, auf der Halbinsel Morea,

von

f) In seinen Commentariis de bello Gallico, im Anfange des dritten Buches.

g) In seiner berühmten Naturgeschichte.

h) In seinen Libris XVII. de Situ orbis, im vierten Buche.

von uralten Zeiten her, von allen Waaren, welche, um die äußerst gefährliche Umschiffung des Vorgebirges Malea i) zu vermeiden, zu Lande, von einer Seite der Meeres-Küste zur andern seyen gebracht worden, den Zoll genommen hätten k).

§. 4.

Nach dem Römischen Rechte verstehet man unter dem Namen des Zolles (vectigalis) die Abgaben, welche dem Staate, von allen Waaren, welche des Handels und Wandels wegen entweder ein- oder ausgeführt werden, entrichtet werden müssen l).

Zweytes Capitel.

Allgemeiner Begriff der Zölle, und Betrachtung derselben nach dem Völker-, und nach dem Naturrechte. Allgemeine Eintheilungen und verschiedene einzelne Gattungen derselben.

§. 1.

Nach der Meinung eines berühmten und sehr bewährten Rechtsgelehrten m) verstehet man, unter dem Zoll, das-

 jenige,

i) Welches heutiges Tages Cabo Malio di S. Angelo genannt wird. Siehe Büschings Erdbeschreibung, im zweyten Bande des ersten Theils, Seite 1800. der Ausgabe von 1777.

k) Am ebenangezeigten Orte, im achten Buche.

l) Tributa reipublicae solvenda de mercibus, quae commercii causa in - et exportantur; Joh. Aug. Hellfeld, in Iurisprudentia forensi, Tom. 2. §. 1688.

m) Des seligen Vice-Präsidenten von Pufendorf, in seinen Observationibus Juris universi, im vierten Theile, observat. 143. §. 1. Seite 265.

jenige, was entweder für die Einfuhr, oder für die Ausfuhr, oder auch nur für die Durchfuhr der Handels-Waaren, demjenigen entrichtet wird, welcher ein Recht hat, die Entrichtung davon zu verlangen. Er fügt hinzu, daß dieses in den Schriften des mittlern Zeitalters, *Telonium* n), und heutiges Tages Zoll, Niedersächsisch Toll, genannt werde. *)

§. 2.

Er sucht auch dabey o) den Ursprung dieser Gattung der Abgaben aus dem Völkerrechte herzuleiten. In diesem sey es nemlich gegründet, daß zwar jeder einzelne aus dem Volke, welches die Ufer eines Meers oder eines Flusses bewohne, sich der am Meere gelegenen Hafen, der schiffbaren Ströme des Landes und der öffentlichen Heerstraßen, zu seinem Nutzen bedienen dürfe, daß aber diese Freyheit den Fremden nicht zustehe. Denn, nachdem sich die Bewohner der Erde in Völker von einander abgesondert hätten, so seyen die Ströme kein allgemeines Eigenthum des menschlichen Geschlechts geblieben, sondern seyen das Eigenthum desjenigen Volks geworden, dessen Land sie durchströmten. Bey den Heerstraßen trete auch eben dieser Fall noch bemerkbarer ein.

Wenn

n) Das Lateinische Wort Telonium, nicht unwahrscheinlich vom Griechischen τελωνιον oder τελωνειον, ist so alt, daß es schon beym Tertullian, und zwar grade in eben diesem Sinne, daß es nemlich den Zoll bedeutet, beym Suidas aber in dem, daß es die Zollbank, oder das Zollhaus bedeutet, vorkommt. Die Teutsche Benennung scheint vom Worte Sollen herzukommen. Das, was man bezahlen oder entrichten soll.

*) In einigen Gegenden von Teutschland, in Bayern z. B., und in Oesterreich, wird diese Abgabe die Mauth genannt.

o) Im zweyten §.

Wenn also, fährt er fort p), den Fremden weder die Freyheit, sich der Ströme, noch der Heerstraßen zu bedienen, zustehe, so trete dieser Fall auch bey fremden Handelswaaren ein.

Der in die Geschichte der Menschheit tiefer eingedrungene Forscher wird finden, daß das Urtheil dieses tiefdenkenden Rechtsgelehrten gut gegründet und der Natur des Menschengeschlechts ganz anpassend sey. Er wird nemlich aus dieser belehrt seyn, daß der Mensch im ungebildeten Stande, als völliger Natur-Mensch, eine Abneigung gegen alles, was ihm fremd ist, also sowohl gegen fremde Menschen, als gegen alle ihm fremde Gegenstände, und gegen fremde Sitten hat, und daß man dieser Abneigung die feindlichen Behandlungen hauptsächlich zuschreiben muß, welche besonders die Europäischen Seefahrer und Entdecker, von der Zeit an, wo der Entdeckungsgeist in Europa rege zu werden begann, also vom Ende des funfzehnten Jahrhunderts an, bis auf die neuesten Zeiten, von den wilden, ungebildeten Bewohnern der von ihnen entdeckten Länder und Eylande, so häufig erduldet und erfahren haben.

Eben dieser, der Natur des rohen, noch ganz ungebildeten Menschen vorzüglich eigenen, Abneigung ist es also auch ganz angemessen, daß das Volk, welches die Küsten eines Meers oder das Ufer eines Flusses bewohnt, alle Fremde von dem Gebrauche und der Benutzung dieses Meeres und dieses Flusses ausschließet, und nur sich den freyen Gebrauch davon zuzueignen sucht.

§. 3.

So wie aber, nach diesen Grundsätzen, der Zoll, und das Recht, denselben zu fordern und zu erheben, dem

p) Im dritten §.

Völkerrechte angemessen ist, eben sowohl ist er auch im Naturrechte gegründet.

Nach einem sehr richtigen Grundsatze des Naturrechts nemlich, ist niemand schuldig, einem andern umsonst oder ohne Vergeltung, etwas zu geben oder zu thun, wenn der andere zu dieser Vergeltung geeigenschaftet ist [q]).

Da der Staat zwar allerdings verbunden ist, für die Unterhaltung und beständige Ausbesserung der öffentlichen Wege und Landstraßen sowohl, als der Ufer der Ströme, und der den Wanderer zu Pferde und zu Fuß über dieselben führenden Brücken, beständige Sorge zu tragen, diese Unterhaltung und Ausbesserung aber oft mit beträchtlichen Kosten verbunden ist; so ist der Staat nicht schuldig, dieses ohne Vergeltung zu thun, mithin wohlbefugt, von den zu einer solchen Vergeltung geeigenschafteten Personen, und vorzüglich von solchen, welche sich der öffentlichen Straßen und der Ströme, in der Absicht, Gewinn zu machen, und sich zu bereichern, also zum Gewerbe, zum Handel und Wandel bedienen, einen Beytrag zu den zu dieser Unterhaltung und Ausbesserung nöthigen Kosten zu verlangen und zu erheben.

Daher sagt auch der eben angeführte, wegen seiner Gründlichkeit beliebte Weltweise: Den durchgehenden, eingehenden oder ausgehenden Waaren, könne sowohl wegen der Lasten, welche des Handels wegen dem Staate auf-

q) Nemo alteri *gratis* dare vel facere tenetur, *si is vicissim dare* vel facere *possit*. Christian. (L. B. de) Wolff, in Institutionibus juris Naturae et Gentium, P. 2. Cap. 9. §. 473, pag. 243.

auflägen, als auch des Gewinnes halber, welcher durch den Verkauf der Waaren gemacht werde, ein Zoll aufgelegt werden r).

Da auch der Staat durch diesen Kostenaufwand beträchtlichen Schaden leiden würde, wenn er sich nicht wieder einen Ersatz dafür verschaffen sollte, so würden diejenigen Personen, welche sich der öffentlichen Landstraßen und der Ströme zum Handel und Wandel bedienen, mit dem Schaden des Staats reicher werden, und dieses würde der ebenfalls im Naturrechte sowohl, als im positiven Römischen Rechte sehr gut gegründeten Regel zuwider seyn, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden soll s).

r) Mercibus transeuntibus, vel importatis aut exportatis, vectigal imponi potest, in ratione onerum commerciorum causa sustinendorum, tum etiam *lucri ex earum venditione percepti*. — Christ. de Wolff, in Institutionibus jnris Naturae et Gentium, P. 4. Cap. 3. §. 1114, pag. 686.

Mit diesem Grundsatze stimmet auch Hugo Grotius überein, wenn er sagt: Si aut ad praestandam securitatem *mercium*, aut inter caetera etiam ob hoc onera sustinentur, ad ea compensanda vectigal aliquod *mercibus* imponi potest, dum modus causae non excedatur; in dessen Libris de jure Belli et Pacis, Lib. 2. cap. 2. §. 14, pag. 175. edit. Marburgens. de 1734.

Eben so auch Jac. Cujacius, in Paratitlis in Libros quinquaginta Digestorum et in Libros Codicis Justiniani; Lib. 4. Tit. 1. §. 61, pag. 157. edit. Francofurtens. de an. 1615.

s) Nemo debet locupletior fieri cum alterius damno.

Niemand, sagt in eben diesem Sinne auch ein bewährter Lehrer des Staatsrechts [t]), werde gezwungen, mit seinem Schaden zu leiden, daß jemand sein Eigenthum betrete; die Landstraßen aber müßten mit Kostenaufwand in Bau und Besserung erhalten werden.

Und obgleich die Aufsicht und Sorge darauf dem Staate obliege, so sey doch billig, daß die vorübergehenden Wanderer einen Beytrag zu diesen Kosten entrichteten; daher auch der alte Römische Rechtsgelehrte Ulpian, die Zölle, in einem Gesetze des Römischen Rechts [u]), zu den nothwendigen Lasten rechne.

§. 4.

Die Natur dieser Gattung von Abgaben leidet nur sehr wenige allgemeine Eintheilungen und Verschiedenheiten derselben.

Wir erinnern uns keiner andern Eintheilungen derselben, als der in Landzölle und Wasserzölle, und der in Hauptzölle und Nebenzölle.

Die Benennungen dieser beiden Eintheilungen zeigen schon die Bedeutungen derselben genugsam an.

Bey den ältern Rechtsgelehrten, welche sich nicht unserer Muttersprache, sondern der Sprache der Gelehrten,

t) Joh. Frid. Pfeffinger in Corpore juris publici, ad ductum Institut. jur. publ. Phil. Reinhard. Vitriarii, im dritten Bande, im achtzehenten Titel des dritten Buches, §. 22. und in der Note a) Seite 1441.

u) Im L. 21. Si quis pro uxore Dig. De donationibus inter Virum et Uxorem.

Gleiche Grundsätze findet man auch bey einem andern, ältern, classischen Rechtslehrer, in Casparis Klockii bekanntem Tractatu — de Contributionibus, im dritten Capitel, unter Ziffer 112. und folg., Seite 65.

ten, der lateinischen, in ihren Schriften bedienet haben, findet man noch zwey Unterabtheilungen der erstern Eintheilung, nemlich einen Unterschied solcher Landzölle [v]), welche nur von Fußgängern und von Reitern bezahlt werden [w]), zu welchen denn auch, von diesen Rechtsgelehrten, insonderheit die sogenannten Brückenzölle [x]) gerechnet werden, und solcher, welche entweder von den auf Karren geladenen Waaren, oder auch allein von den Karren, und von den Lastthieren, entrichtet werden [y]); eine Eintheilung der Wasserzölle [z]) aber, in Meerzölle und in Flußzölle [a]).

§. 5.

Zu den letztgenannten, den Flußzöllen, gehört in gewissem Verstande wol auch das sogenannte Schlachtgeld, oder mit einem andern Namen, das Fährgeld [b]).

Der vorhin angeführte Vice-Präsident von Pufendorf äußert: obgleich diese Abgabe auch unter der Benennung des Zolles begriffen werde, so sey sie doch eigentlich davon ganz verschieden.

Denn sie werde nicht für die Durchfuhr der fremden Waaren und für die Benutzung des Stromes entrichtet, sondern vielmehr zur Bestreitung der Kosten, welche die

v) Vectigalia terrestria. —
w) Pedagia.
x) Pontivegia.
y) Vectoria.
z) Vectigalia aquatica.
a) Marina und fluviatica. Siehe Joh. Frid. Pfeffingeri Corpus Juris Publici ad ductum Philippi Reinhardi Vitriarii, im dritten Bande, im dritten Buche, im achtzehnten Titel, §. 23. not. a.
b) Ripaticum.

die Unterhaltung der Ufer des Flusses und seines Bettes erfordere c).

Der Grund zu dieser Abgabe sey von dem, worauf die Entrichtung des Zolles ruhe, ganz verschieden. Denn hier könne nicht, wie beym Zolle, vorzüglich auf Fremde und auf ihre Waaren gesehen werden; sondern hier müßten billig alle diejenigen zu den Kosten beytragen, zu deren Nutzen dieselben aufgewandt würden.

§. 6.

Mir deucht, daß alle die sehr richtigen Gründe, welche der selige von Pufendorf hier vom sogenannten Ripatico, welches er Schlachtgeld nennt, anführt, auch eben so richtig von dem vorhin erwähnten Brückengelde angeführt werden können. Denn auch bey dieser Abgabe tritt der Fall ein, daß bey derselben, nicht, wie bey den Zöllen, vorzüglich auf Fremde und ihre Waaren gesehen werden kann, daß sie auch nicht allein von Handelsleuten, und des Gewerbes und Handels wegen, erhoben werden kann, sondern daß auch hier billig alle diejenigen zu den Kosten beytragen müssen, zu deren Nutzen dieselben aufgewandt werden. Das Brückengeld gehört also zu denjenigen Gattungen der Abgaben, welchen alle diejenigen billig unterworfen sind, welche Nutzen von der Anstalt oder von der Unternehmung ziehen, zu deren Bestreitung die Abgabe verlangt und entrichtet wird, also z. B. zu solchen Abgaben, wie Chaussee-Geld, und die damit verwandten Gattungen der Steuern, nicht aber eigentlich zu den Zöllen. Diese Gründe haben uns bewogen, die des Brückengeldes wegen geltenden Rechtsgrund-

c) defendendae ripae causa et muniendi fluminis — am vorhin angeführten Orte, §. 26, Seite 283.

grundsätze bereits in unserm Versuche einer systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des Teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben vorzutragen.

Wir werden auch daher, und da nach den eben angeführten Gründen diese Gattungen der Abgaben ganz außer unserm dermaligen Gesichtspuncte liegen, des Brückengeldes in diesem Werke nicht weiter erwähnen.

Eben diese Gründe sowohl, als die so eben aus den Pufendorfischen Observationen entlehnten, werden uns auch genugsam rechtfertigen, wenn wir auch des vorhin berührten sogenannten Fährgeldes oder Schlachtgeldes (Ripatici) in diesem Werke nicht weiter gedenken werden.

§. 7.

Mit dem eigentlichen sogenannten Wegegelde hat es, wie wir nicht leugnen können, gemeiniglich eine völlig ähnliche Beschaffenheit, wie mit dem Brückengeld, und mit dem Fährgeld oder Schlachtgeld. Da aber jenes, das Wegegeld, mit dem Zolle sehr oft und häufig zusammenstößt, oder mit demselben verwechselt wird, oder in gewisser genauern Verbindung mit demselben steht, so haben wir uns nicht entbrechen können, in einigen Stellen dieses Werkes, wo es die Materie mit sich brachte, desselben eben so, wie auch des Geleitsgeldes, umständlicher wieder zu gedenken.

Drit-

Drittes Capitel.

Verfügungen der Römischen Gesetze wegen der Zölle.

§. 1.

Die ältern Römischen Gesetze scheinen, in Ansehung des Maaßstabes dieser Gattung der Abgaben, von den neuern, welche sich noch dermalen in der Sammlung derselben, besonders im Codice, finden, ziemlich stark abgewichen zu haben.

Nach des Tacitus Berichte wenigstens, soll der Kaiser nur den hundertsten, und sogar nur den zweyhundertsten Theil, als Zoll zu entrichten bestimmt haben [d]).

An einem andern Orte findet sich jedoch bey eben diesem bekannten classischen Geschichtschreiber eine Nachricht, daß schon den fünf und zwanzigsten Theil als Zoll zu entrichten gewöhnlich gewesen sey [e]).

§. 2.

Die bis auf uns gekommenen Gesetze des neuern Römischen Rechtes haben inzwischen den Maaßstab, nach welchem die Zölle erhoben werden sollen, sowohl in Ansehung der Quantität, wieviel nemlich für den Zoll dem Staate entrichtet werden soll, als auch der Qualität der Waaren, welche dem Zolle unterworfen, oder mit dem hier

d) Regnum in provinciam redactum est, fructibusque ejus levari posse *centesimae vectigal* professus Caesar, *ducentesimam* in posterum statuit. Annal. Lib. II. Cap. 42, n. 7.

e) *Vectigal quoque quintae et vicesimae* venalium mancipiorum remissum, specie magis quam vi, quia cum venditor juberetur in partem pretii emtoribus accrescebat. Annal. Lib. XIII. Cap. 31. n. 3.

hier gebräuchlichen Ausdrucke, welche Waaren zollbar seyn sollen, daneben auch die Ausnahmen von den Zollgesetzen, ziemlich genau bestimmt.

Durch die Ausnahmen von diesen Gesetzen, haben sie verordnet, in welchen Fällen eine Freyheit von denselben stattfinden, und welchen Mitgliedern des Staats diese Freyheit angedeihen soll. Die Verleihung einer solchen Freyheit schließet eine Verminderung des Zolles selbst in sich.

Der Maaßstab, welchen die neuern Römischen Gesetze dieser Gattung der Abgaben vorgeschrieben haben, findet sich im L. 7. und im L. 8. C. de Vect.

Nach diesen Gesetzen nemlich, ist der Zoll darauf bestimmt, daß der achte Theil des Werthes der Handelswaaren dem Staate entrichtet werden soll.

Bey den Zöllen, sagt besonders das erstere der beiden ebenangeführten Gesetze, der L. 7. C. de Vect. f), soll niemand geringer, als der andere gehalten werden, sondern jeder, welcher Handel treibt, soll den nach hergebrachter Sitte festgesetzten achten Theil entrichten.

§. 3.

Neben diesem von den Römischen Gesetzen vorgeschriebenen Maaßstabe, wodurch die Quantität des Zolles, wieviel als solcher bezahlt werden soll, bestimmt ist, haben sie auch die Qualität der Waaren genau angezeiget, welche zollbar, das ist, dem Zolle unterworfen seyn sollen.

Eine

f) Ex praestatione vectigalium nullius omnino nomine quicquam minuatur, quin *octavas more solito constituras* omne hominum genus, *quod commerciis voluerit interesse*, dependat. —

Eine solche merkwürdige Zoll-Tabelle, oder nach einem heutiges Tages bey den Zollstätten gebräuchlichen Ausdrucke, ein solcher Römischer Zoll-Tarif, findet sich im L. 16. §. 7. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis.

Wir wollen den Wißbegierigen zum Gefallen diesen alten Römischen Zoll-Tarif übersetzt hier einrücken, und einen heutigen neuen Zoll-Tarif, zur Vergleichung, demselben nachfolgen lassen.

Zu den zollbaren Waaren, sagt das angeführte Römische Gesetz, gehören:

Zimmet.
Langer Pfeffer.
Weißer Pfeffer.
Folium pentasphaerum oder barbaricum g).
Kostwurzel h).

Wei-

g) Wir müssen bemerken, daß wir die Bedeutung dieses Wortes in keinem Wörterbuche haben finden können. Ohne Zweifel werden aber unter dieser Benennung die vermuthlich getrockneten Blätter irgend eines Staudengewächses verstanden. Da das Wort Pentas die Zahl fünf bedeutet, so kann es vielleicht ausländisches Quinquefolium, Fünffingerkraut heißen.

h) (Costum und costamomum.) Eine sogenannte Material-Waare, oder nach einem Französischen Ausdrucke, Drogue, aus dem Pflanzenreiche. In Basil. Fabri Thesauro eruditionis scholasticae wird dieses Wort durch Wundkraut übersetzt, und dabey hinzugefügt, daß es ein fremdes, nur wenigen bekanntes Kraut sey, welches von einigen für die Angeliken-Wurzel gehalten werde.

Weißer wohlriechender Andorn i).
Spanische Zimmet- oder sogenannte Cassienrinde k).
Myrrhen.
Wohlriechender Balsam l).
Ingber.
Indianischer Betel m).
Indisches Gewürz; (vermuthlich Muskatennüsse oder Muskatenblüthe).
Chalbane n).
Assand, Assa fötida oder sogenannter Teufelsdreck o).

Alche-

i) (Narditstachys.) Wenigstens wird das Wort Stachys in den Wörterbüchern so erklärt. Die besondere Bedeutung des Nardistachys aber habe ich auch nicht finden können.

k) Cassia Turriana — entweder von der ehemaligen Stadt Turia im Königreiche Arragonien, oder von einem Flusse in der Spanischen Provinz Valentia, der ehemals Turias genannt wurde.

l) (Amomum) der Saft aus einem Staudengewächse. Salmasius will diese Benennung von allen Gattungen von Gewürz verstanden wissen. Da aber hier Indisches Gewürz besonders aufgeführt wird, so kann diese Bedeutung hier nicht wohl stattfinden.

m) (Malabathrum). Eine bekannte Material-Waare, welche die Türken und überhaupt die meisten Morgenländer, wie andere Völker die getrockneten Tabacksblätter, zu kauen pflegen.

n) Auch von diesem Worte kann ich die eigentliche Bedeutung nicht angeben. Ich finde nur, daß Chalba den Saft aus einem Staudengewächse bedeutet, und daß derselbe beym Dioscorides χαλβανη genannt seyn soll.

o) (Laser). Eine bekannte Apotheker-Waare.

Alcheluccia p).
Persisches Gummi q).
Arabischer Onych r).
Cardamumen s).
Feine Leinwand t).
Rauch- oder Pelzwerk aus Babel, und aus Parthien u).
Elfenbein.
Indisches Eisen.

Car-

p) Vielleicht Agley, oder Akeley, eine bekannte Pflanze, obgleich diese sonst in der Kräuterkunde Aquilegia genannt wird.

q) Beym Plinius wird es Sarcocolla genannt.

r) Ein dunkelbrauner und schwarzblauer Halbedelgestein, mit milchweißen Schichten, welchen die Alten, dieser Eigenschaften wegen, vorzüglich gern zu geschnittenen Steinen, besonders zu Cameen, verarbeiteten, die, wenn der Künstler die Schichten des Steins recht zu benutzen wußte, gleichsam natürliche Gemählde vorstellen konnten. Es haben sich ungemein große Stücke von diesem Steines aus dem Alterthume erhalten; z. B. das bekannte sogenannte Mantuanische Gefäß in der herzoglichen Kunst-Kammer zu Braunschweig, das Basrelief mit dem Jupiter Stator und der Pallas, zu Gotha, und andere mehr.

S. Johann Friederich Blumenbachs Handbuch der Naturgeschichte, im zwölften Abschnitte, Seite 599. der Ausgabe von 1788.

s) Ein bekanntes, im südlichen Asien, und besonders auf den Eylanden im Indischen Meere einheimisches, aus kleinen Körnern bestehendes Gewürz.

t) (opus byssicum.)

u) Parthien war bekanntlich der alte Wohnsitz der Parther, und muß heutiges Tages in der Gegend gesucht werden, zu welcher die Persischen Provinzen Erack und Chorasan gehören.

Carpasum [v]).
Lapis universus [w]).
Perlen.
Sardonych [x]).
Verschiedene Gattungen von Edelgesteinen, nemlich Ceraunium [y]), Hyacinth, Schmaragd, Diamant, Saphir, Türkis [z]), Beryll [a]) und Chelynie [b]).

v) Von diesem Worte finde ich ebenfalls keine andere Bedeutung, als daß es der Name eines dem Epheu ähnlichen Gewächses seyn und beym Galen vorkommen soll.

w) Was hierunter für eine Stein-Gattung gemeint sey, kann ich nicht angeben.

x) Auch ein Halbedelgestein, fast mit eben den Farben, wie der Onych, nur noch mit Schichten und Adern von Carniol durchzogen. Von dieser bey den Alten sehr geschätzten Steinart sollen wahrscheinlich die ächten, von manchen Gelehrten für Porzellan gehaltenen sogenannten Murrhinischen Gefäße seyn. S. Blumenbach am eben angef. Orte.

y) Eine mir unbekannte Gattung eines weißen Edelgesteins, nach dem Claudian.

z) (Callainus) der Callais der Alten, meist von blaugrüner Farbe und vorzüglich in Persien einheimisch. S. Blumenbach am angef. Orte, Seite 671.

a) Der Edelgestein von hellgrüner oder meergrüner Farbe, der vorzüglich in unsern Tagen, besonders zum Schmucke der Männerhände, soviel Schätzung und Liebhaberey gefunden hat, und daher gegenwärtig in sehr hohem Werthe steht, unterm Namen Chrysopras aber, oder noch richtiger Aquamarin, bekannter ist.

b) Auch eine Gattung von Edelgestein, welche nach des Plinius, der ihn Chelonia nennt, mährchenhafter Erzählung, zu Zaubereyen dienlich seyn soll. Nach einer andern Spur könnte dieses Wort auch Schildpatt bedeuten; eine Bedeutung,

Hopia [c]).
Rohe Seide [d]).
Seidene und halbseidene auch buntgefärbte Kleidungsstücke [e]).
Geräthe von feiner Leinwand [f]).
Gezwirnte Seide [g]).
Entmannte Sklaven [h]).
Löwen und Löwinnen aus Indien.
Pantherthiere, und zwar verschiedene Gattungen derselben [i]).

Pur-

tung, welche mir fast wahrscheinlicher scheinet. S. Fabri Thesaurus erudit. scholast. sub voc. Chelonium, Chelonia.

c) Indica vel ad ferta, sagt hier der Text unsers Römischen Zoll-Tarifs. Ich habe aber die Bedeutung des Wortes ebenfalls in keinem Wörterbuche auffinden können.

d) (Metaxa).

e) *Attincta*, sagt der Text. Ich habe dieses Wort nicht anders übersetzen können.

f) (Carbasea).

g) (Nema sericum).

h) (Spadones). Die Verschnittenen, Eunuchi, waren zwar, wie wir aus dem Terenz wissen, den Römern nicht unbekannt. Da aber doch ihre Sitten, in Ansehung des andern Geschlechts, nicht so streng waren, daß sie ihre Gattinnen und Töchter durch dergleichen Halbmänner hätten bewachen lassen, so möchte man fast vermuthen, daß sie von den hier erwähnten entmannten Sklaven, vielleicht einen ähnlichen Gebrauch, wie in den heutigen Welschen Opern gemacht haben, daß das also Römische Sopranisten gewesen seyn möchten.

i) Der Text unterscheidet hier — pardi, leopardi, und pantherae. Man kann aus diesem Unterschiede nichts anders schließen, als daß die Römer schon, ob sie gleich noch

keinen

Purpur [k]).
Maroccanische Schaafe [l]).
Schminke.
Menschenhaare aus Indien.

keinen Linné und noch keinen Büffon gehabt hatten, doch den Unterschied unter diesen Thier-Gattungen, nemlich unter dem Leopard, dem Parder, oder dem großen Panterthiere, und der Unze, oder dem kleinen Panterthiere, genau gekannt haben. Die Römer brauchten diese wilden Thiere zu ihren Thierkämpfen und Thierhatzen, welche sie venationes ludiariae oder amphitheatrales nannten, bey welchen theils wilde Thiere der einen Gattung mit einer andern, z. B. Löwen mit Bären, theils zahmgemachte Thiere mit wilden Thieren, theils auch Menschen, bestiarii oder arenarii genannt, mit wilden Thieren kämpfen mußten. Siehe Johann Heinrich Daniel Moldenhawers, Königl. Preuß. Kirchenraths, der Gottesgelahrth. Doctors und öffentlichen Lehrers ꝛc. Einleitung in die Alterthümer der Egyptier, Jüden, Griechen und Römer; in den Alterthümern der Römer im 11. Cap. §. 16. Seite 606.

k) Die Römer und überhaupt die Alten kannten den Wurm, von welchem heutiges Tages die köstliche scharlachrothe Farbe kommt, den Scharlach-Wurm, (Cacti oder Französisch Cochenille) höchstwahrscheinlich noch nicht.

Ihre hochrothe Farbe, oder ihren sogenannten Purpur, zogen sie von einer Gattung von Schnecken, welche bey ihnen murex hieß. Da aber Hr. Hofr. Blumenbach in seinem Handbuch der Naturgeschichte S. 454. meldet, daß die Schnecke, von welcher die Alten ihren Purpur genommen hätten, jetzt eine grünlichrothe Farbe gebe, so macht dieses glauben, daß wir die rechte Gattung der Purpur-Schnecke, von welcher die Alten ihren Purpur zogen, noch nicht recht kennen. Denn es sind Ueberbleibsel, und aus der Zeit, wo das feste Land von Amerika noch nicht entdeckt,

Man sieht aus diesem alten Römischen Zoll-Tarif, daß die Römer theils nur sogenannte Material-Waaren, theils Specereywaaren, größtentheils aber Waaren, welche nur zur Pracht und zur Schwelgerey, zum Luxus gehörten, mit dem Zolle belegten, und für zollbare Waaren erklärten.

Die nun folgenden Artikel ziehen wir aus einer uns vorliegenden neuen Zoll-Rolle des Frankfurter Maynzolles aus:

Alaun.
Anis.
Arsenik.
Austern.
Barchet.
Baumöhl.
Baumwolle.
Berggrün m).
Bibergeil.
Bindfaden.
Blaue Farbe.
Blauholz.
Blech.
Bley.

Bolch

deckt, also die in Mexiko in Nordamerika einheimische Cochenille noch ganz unbekannt war, von der schönsten und höchsten Purpurfarbe, genug vorhanden. Wir stimmen daher dem sel. Professor Dieze, in seinen Zusätzen zu Don Antonio de Ulloa's physicalischen und historischen Nachrichten vom südlichen und nordöstlichen Amerika, bey, wenn er in der Abhandlung über die Purpur-Färberey der Spanier in Südamerika sagt: Die Arten von Schnecken, welche die Alten zu ihrer Färberey gebraucht haben möchten, zu bestimmen, halte er für unmöglich, so nahe man auch der Wahrscheinlichkeit durch Vermuthungen kommen könne.

l) Die Römer suchten also schon ihre Schaafzucht dadurch zu verbessern, daß sie Schaafe aus dem nördlichen Afrika, aus der sogenannten Barbarey kommen ließen.

m) Eine Material-Waare, welche zum Färben gebraucht wird.

Bolch n).
Brandwein.
Bricken.
Bückinge.
Castanien.
Citronen.
Corinthen.
Drath.
Eisen.
Elfenbein.
Essig.
Fayel-Wurz o).
Federn.
Feigen.
Fernambukholz, oder
Brasilienholz p).
Firniß.
Fischbein.
Flachs.
Floht.
Galanterie-Waaren.
Galläpfel.
Glas.
Grünspan.
Gummi.
Gyps.
Heringe.
Hanf.
Hausenblase.
Honig.
Hopfen.
Hüte.
Ingber.
Indig.
Kakao.
Kaffeebohnen.
Kalsonium.
Kalmus.
Kameelhaare.
Kanarienvögel.
Kapern.
Kattun.
Krapp.
Kümmel.
Kupfer.
Lein.
Leinwand.
Limonien.
Lorbeere.
Malvasier.
Mandeln.
Menschenhaare.
Messing.
Muskatenblumen.

n) Ein bekannter Seefisch.

o) Eine Apothekerwaare, welche wahrscheinlich auf der Insel Fayal, einer der Azorischen Eylande, einheimisch ist.

p) Eine Holzrinde aus dem südlichen Amerika, welche ebenfalls zum Färben gebraucht wird.

Muskatennüsse.
Nadeln.
Oliven.
Orseille.
Papier.
Pelzwerk.
Pergament.
Pfeffer.
Pottasche.
Porzellan.
Pulver.
Queckſilber.
Reis.
Rohr (Spanisches).
Rothe Farbe.
Rosinen.
Saflor.
Safran.
Salpeter.
Sammet.
Sandelholz.
Schrot.
Schwefel.
Seide.
Senesblätter.
Senf.
Spiegel.
Spiesglas.
Stärke.
Stahl.
Steinerne Platten.
Syrup.
Taback.
Tapeten.
Terpentin.
Thee.
Theriak.
Türkisch Garn.
Tuch.
Vitriol.
Wachs.
Wayd.
Wein.
Wolle.
Zimmet.
Zinn.
Zucker.
Zunder.

§. 4.

Die Fälle, in welchen eine Freyheit von den Zöllen stattfinden, und die Vorschriften, welchen Mitgliedern des Staats diese Zollfreyheit angedeihen soll, finden sich in mehreren Gesetzen des Römischen Rechts bestimmt angegeben.

Nach

Nach dem L. 5. C. de Vect. und dem L. 203. de V. S. insonderheit, und nach der Auslegung, welche die Rechtslehrer diesen Römischen Gesetzen gegeben haben, soll der Zoll nur von Handelswaaren [q]), nicht aber von Waaren, welche jemand zu seinem eigenen Gebrauche [r]) einführt, entrichtet werden.

Daher sagt Burmann [s]): Nur solche Waaren müßten verzollet werden, welche des Handels wegen, und um Gewerbe damit zu treiben [t]), in die Seehafen eingeführt würden. Alle solche aber, welche nicht zu diesem Zwecke, sondern des eigenen Gebrauches halber eingeführt würden, setzen zollfrey [u]).

§. 5.

Eben dadurch, daß der Zoll nur von solchen Waaren, welche des Handels wegen eingeführt werden, entrichtet wird, unterscheidet sich diese Gattung von Abgaben von allen andern Gattungen derselben.

Dieser sehr wesentliche Unterschied ist auch die Ursache, warum die Gesetze und die Rechte, welche für alle übrige Gattungen der Abgaben zur Richtschnur dienen, auf die Zölle keine Anwendung leiden, und warum diese Gattung

q) Res promercales, nach der Sprache der Rechtslehrer, d. i. solche, welche des Handels wegen eingeführt werden.

r) Res usuales, nach der Sprache der Rechtslehrer.

s) In der Schrift: de vectigalibus pop. Rom. cap. 5. p. 55.

t) (Commercii causa et ad negotiandum).

u) Hiermit stimmt überein v. Pufendorf a. a. O., §. 4. und Just. Henning. Boehmer in Introduct. ad jus Digestorum, Tom. 2. Lib. 39. Tit. 4. §. 16. auch Leyser in Meditat. ad Pandectas, Tom. 6. Spec. 428. Medit. 4. et 5.

der Abgaben nach eigenen und besondern Gesetzen und Rechten betrachtet und beurtheilet werden muß.

Dieses ist denn auch die Ursache, warum wir, in unserm Versuche einer systematischen Einleitung in die Lehre des Teutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben, der Zölle nicht besonders erwähnt, und die wegen dieser Gattung der Abgaben in unserm Vaterlande geltenden Rechte nicht vorgetragen haben.

Wir wollen daher unsere Leser ersucht haben, daß sie die gegenwärtige Schrift, über die Zölle, als einen Pendant, wodurch wir jenen Versuch zu ergänzen uns bemühen wollen, ansehen mögen v).

§. 6.

v) Wir haben bey diesen unsern Untersuchungen, über die Zölle in unserm Vaterlande, blos die Absicht gehabt, diesen Gegenstand von der geschichtlichen und von der gesetzlichen Seite zu betrachten, und schränken uns daher, mit Vorsatz, allein auf die Geschichte der Zölle in Teutschland, und auf die dieses Gegenstandes wegen vorhandenen ältern und neuern Rechte und Gesetze, und die Geschichte dieser Gesetze ein.

Alles also, was zu einer statistischen oder cameralistischen Betrachtung dieses Gegenstandes gehört, liegt außer den Gränzen unserer Forschung und unserer Erörterung. Wir wollen eine solche statistische und cameralistische Betrachtung der Zölle in Teutschland den Gelehrten überlassen, welche in dieser Sphäre der Wissenschaften ausgebreitetere Kenntnisse besitzen, diejenigen unserer Leser aber, welche etwa eine cameralistische Betrachtung der teutschen Zölle zu lesen wünschen, auf eine vor etlichen zwanzig Jahren erschienene Schrift verweisen, deren Verfasser, nach seinem eigenen Ausdrucke, bey derselben hauptsächlich eine Erörterung nach dem Finanzwesen und der Verbindung der Zölle mit den Commerzien zum Augenmerk hatte, und unsers

Bedün-

§. 6.

Nach den Römischen Gesetzen, und besonders nach dem eben angeführten L. 5. C. de Vect., sollen weiter auch die zum Feldbau nöthigen und gehörigen Sachen w) vom Zolle frey seyn.

Nach der Auslegung der Rechtslehrer werden hierunter alle zur Landwirthschaft und zum Ackerbau x) gehörige Bedürfnisse verstanden, und dazu sowohl die Saatfrüchte, als alle zum Feldbau nöthige Geräthschaften, gerechnet y).

§. 7.

Bedünkens besser gethan hätte, wenn er sich blos auf eine solche cameralistische Betrachtung dieses Gegenstandes eingeschränkt hätte, da seine juristische Betrachtung desselben äußerst oberflächig und mangelhaft gerathen ist, nemlich auf die zu Zelle im Hannövrischen im Jahre 1771. erschienene Schrift, unterm Titel: Versuch einer Abhandlung de jure Vectigali, von den Zöllen, insonderheit auf den schiffbaren Strömen in Teutschland; nebst einem Anhange von der Verfassung des Zollwesens in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landen, von Friedrich v. Wissel.

Die cameralistischen Grundsätze von den Zöllen in Teutschland, scheinen in dieser Schrift mit eben so vieler Sachkenntniß und Deutlichkeit, als Billigkeit, vorgetragen zu seyn.

w) Omne id, quod exercendi ruris gratia vehitur.

x) (Ad rem rusticam).

y) Siehe Regnerus Sixtinus im Tractatu de Regalibus, Lib. 2. Cap. 6. n. 126. u. 127. auch Henricus Klockius de vectigalium jure, concluf. 61. Lit. b; in der Sammlung der Disputationen, welche der Universitäts-Buchdrucker Nikel Hampel zu Gießen im Jahre 1621. herausgegeben hat, Seite 1105.

§. 7.

Außer den beiden jetztangeführten Fällen, nemlich dem, wo jemand Waaren zu seinem eigenen Gebrauche [res usuales] einführt, und dem, wo zum Feldbau nöthige Sachen eingeführt werden, haben die Römischen Gesetze noch gewisse einzelne Fälle bestimmt, in welchen die Zollfreyheit eintreten und gewissen Personen oder Volksclassen zustehen soll.

Nach dem L. 9. §. fin. Dig. de Publicanis et vectigalibus et commissis, soll nemlich zollfrey seyn:

1) der *Fiscus*.

Unter dem Fisco verstehet man bekanntlich alle Güter und Einkünfte, welche dem regierenden Fürsten oder Landesherrn, oder mit einem noch allgemeinern Ausdrucke, der Landesherrschaft, in dieser Eigenschaft gehören und zustehen [3]).

Weiter sollen

2) nach dem L. 7. C. de SS. eccles. alle Güter und Waaren, welche Kirchen und Gotteshäusern gehören [a]), zollfrey seyn.

Nach der Auslegung der Rechtslehrer erstreckt sich die durch dieses Gesetz des Römischen Rechts gestattete Zollfreyheit a) auf alle Diener der Kirchen und Gotteshäuser und des Gottesdienstes, mithin auf die gesammte Geistlichkeit. Zu den Kirchen und Gotteshäusern werden auch b) nach der Analogie der vorhandenen Gesetze, Laza-

3) Fiscus est universitas bonorum, ad imperantem, qua talem, pertinentium. Hellfeld loc. cit. Tom. 2. §. 2136.

a) Dem buchstäblichen Inhalte nach meldet das Gesetz nur, divinas domos et venerabiles ecclesias.

Lazarethe, Spitäler und Waisenhäuser gerechnet [b]), weil dergleichen fromme Stiftungen (pia corpora) in diesen Gesetzen überall gleiche Rechte und Freyheiten mit den Kirchen und Gotteshäusern haben [c]).

3) Sollen nach dem L. 8. C. de Vect. die Gesandten fremder Völker [d]) die Zollfreyheit genießen.

4) Sollen alle Güter und Waaren, welche zu den Heeren des Staats und den dabey befindlichen Kriegsleuten gehören [e]), zollfrey seyn, nach dem L. 4. §. 1. und dem L. 9. §. pen. Dig. de Public. et Vect. et Commissis.

5) Soll die Zollfreyheit auch den Gouverneurs oder Statthaltern der Provinzen zu statten kommen, nach dem schon angeführten L. 4. §. 1. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis [f]).

Zu

b) Nosocomia, Xenodochia, Leprosoria et Orphanotrophia.

c) S. Phil. Knipschild im Tractat. de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium, im 2. Buche 18. Cap. n. 26. Regner. Sixtinus im Tractat. de Regalibus, Lib. cap. 6. n. 115. Sam. Stryk im Usu moderno Pandectarum, Lib. 39. Tit. 4. §. 11. Conradus ab Einsiedel, Archiepiscopi Magdeburgensis intimus Consil., in Tractat. de Regalibus, cap. 3, n. 30, S. 364.

d) *Legati gentium devotarum*, sagt der Text des Römischen Gesetzes. Siehe auch Bart. ad l. 1. pr. Dig. ad L. Jul. Maj.

e) Res exercitui paratae, wie der Ausdruck des Gesetzes lautet.

f) Praesides provinciarum, nach dem Ausdruck des angeführten Gesetzes.

Zu diesen jetzt gemeldeten Personen, welchen die Gesetze des Römischen Rechts die Zollfreyheit gestattet haben, zählen einige Rechtslehrer auch noch

6) die Jünglinge, welche sich den Wissenschaften widmen [g]), nach einer Analogie des Römischen Rechts, und insonderheit nach dem L. 6. C. de Professoribus et Medicis, wo es heißt, daß auch die Sprachlehrer und die Rechtslehrer mit ihren Gattinnen und Kindern — von aller Verwaltung und von allen sowohl gerichtlichen als Staatsämtern, frey seyn sollen [h]).

Der von uns auch schon angeführte Just Henning Böhmer bemerkt, daß diese Zollfreyheit der jungen Studirenden sich doch mehr auf die Auslegung der Rechtslehrer gründe, als daß deswegen ein bestimmtes Gesetz vorhanden sey [i]), und Hellfeld bestimmt diese Zollfreyheit genauer, indem er sie auf die zu den Studien, zur Erlernung der Wissenschaften nöthigen Geräthschaften einschränkt [k]).

Der

g) [Studiosi].

h) Medicos et maxime archiatros, vel ex archiatris, *Grammaticos et professores alios literarum*, et *doctores legum*, una cum uxoribus *et filiis*, nec non et rebus, quas in civitatibus suis possident, *ab omni functione*, *et ab omnibus muneribus vel civilibus vel publicis immunes esse* praecipimus: et neque in provinciis hospites recipere, *nec ullo fungi munere*. —

i) In seiner Introd. ad jus Dig. Lib. 39. Tit. 4. §. 15.

k) Supellectilem litterariam, wie der Ausdruck lautet. S. Hellfeld a. a. O. §. 1690.

Der selige Vice-Präsident von Pufendorf will diese Zollfreyheit auch auf die Lehrer, die Professoren auf hohen Schulen, erstrecken l).

Endlich werden auch von einigen Rechtslehrern noch hieher gerechnet,

7) die sogenannten Schiffspatronen, oder Eigenthümer der Schiffe.

Die Rechtslehrer, welche diesen Schiffsherrn die Zollfreyheit zugestehen wollen, gründen sich deswegen auf eine Stelle des L. 6. C. de vect.

Mir deucht aber, daß diese Stelle des Gesetzes nicht so deutlich sey, daß sich die Zollfreyheit der Schiffsherrn, wenigstens ohne eine sehr große Einschränkung, darauf gründen lasse.

Das angeführte Gesetz des Codicis sagt nemlich:

Bey den öffentlichen Abgaben müsse man auf Leute, welche im Privatstande lebten, und auf die ihnen gehörigen Sachen genau Acht haben m).

Dieses

l) Am angef. Orte §. 33. Der ebenfalls dieser Meinung beystimmende Stryk will diese Zollfreyheit der Römischen Gesetze nur auf die Professoren und auf die Lehrer (doctores) einschränken, von allen den Wissenschaften sich widmenden Personen ohne Unterschied aber sie nicht verstanden wissen, und sucht diese Meinung besonders durch den schon vorhin angeführten L. 6. C. de profess. et Medic. zu rechtfertigen. Eadem, sagt er, immunitas tribuitur *Professoribus*, *Doctoribus* et Studiosis, quod intelligo *de Doctoribus actu docentibus*. — in Usu Moderno Pandectarum, Lib. 39. Tit. 4. §. 11.

m) Omnium rerum ac personarum, quae privatam degunt vitam, in publicis *functionibus* aequa debet esse inspectio. Das Wort *Functio* bedeutet hier, wie aus den Glossatoren bekannt ist, Abgabe.

Dieses werde darum bemerkt, weil einige Privatpersonen erkaufte Freybriefe zum Vorscheine brächten, wodurch sie eine Freyheit von den Zöllen und andern ähnlichen, dem Fisco gebührenden Abgaben darzuthun suchten n).

Wenn also ein Privatmann, (welcher hier den Kauf- und Handelsleuten entgegengestellt wird, sich auf ein solches Rescript gründe, so solle solches für nichtig angesehen werden; denn der Zoll sey eine beträchtliche Abgabe, und müsse von jedermann, welcher des Handels wegen Waaren ein- oder durchführe, nach einem gleichen Maaßstabe entrichtet werden, mit Ausnahme der Schiffseigenthümer, (eigentlich solcher, welche eigene oder Lehnschiffe haben, und den Nutzen davon ziehen,) wenn

n) Hoc ideo dicimus, quia nonnulli privatorum elicitas suffragio proferunt sanctiones, quibus vectigalia, vel caetera hujusmodi, quae inferri Fisco moris est, sibi adserant esse concessa. Das Wort Suffragium kann man hier, meines Bedünkens, nicht anders als nach der beym Du Fresne im Glossario unter diesem Worte befindlichen Erklärung übersetzen, daß es nemlich eine gewisse Summe Geldes bedeutet, welche man für die Erlangung irgend eines Amtes oder Dienstes, welcher durch die Wahl vergeben werde, oder auch, wie in dem hier unterliegenden Falle, für die Erhaltung einer Freyheit von öffentlichen Abgaben, hingegeben habe. Die Richtigkeit dieser Uebersetzung erhellet auch aus der beym Du Fresne am angeführten Orte hinzugefügten Note.

Vox Suffragium, heißet es darinnen, eo significatu latius patet: neque enim pecuniae duntaxat, sed res etiam mobiles et fundi interdum assignabantur, cum Imperatoribus, tum iis, quorum suffragia ambiebantur, *rei cujusvis obtinendae causa.*

wenn sie beweisen würden, daß sie Sachen für sich selbst führten o).

Uns deucht, daß durch die hier gemeldete Ausnahme der Schiffseigenthümer keine weitere Freyheit verstanden werde, als die, welche, wie wir vorhin gezeiget haben, nach den Römischen Gesetzen, ohnehin jedem andern, welcher Sachen zu seinem eigenen Gebrauche einführt, wegen dieser Sachen zustehet; daß also das Gesetz nur sage, daß die Schiffseigenthümer, bey Sachen, welche sie zu ihrem eigenen Gebrauche einführten, die Zollfreyheit genießen sollten, und daß dieses besonders die Worte, cum sibi rem gerere probabuntur, deutlich genug ausdrucken.

Will man aber auch eine weniger eingeschränkte Zollfreyheit dieser Schiffspatrone oder Naviculariorum annehmen, und den L. 6. C. de vectigal. dahin auslegen, daß diese Naviculatii, vermöge desselben, von allem Zolle befreyt gewesen wären, so ergiebt sich die Ursache der großen Begünstigung dieser Römischen Menschen-Classe, aus einem andern Gesetze des Römischen Rechts, nemlich aus dem L. 5. §. 3. Dig. de jure immunitatis. In diesem Gesetze findet sich die Nachricht, daß die Anschaffung des nöthigen Proviants, an Getreide, Wein, Oehl, Fleisch u. s. w. das Geschäfft und der Beruf dieser Naviculariorum gewesen sey, und daß sie, dieses Berufes wegen, von

o) Si quis ergo privatorum hujusmodi rescriptione nitatur, cassa eadem sit: vectigalium enim non parva functio est, quae debet ab omnibus, qui negotiationis seu transferundarum mercium habent curam, aequa ratione dependi: *exceptis navicularüs, cum sibi rem gerere probabuntur.*

von öffentlichen Aemtern frey gewesen seyn; und dieses Gesetz setzt hinzu:

Die Gefahr, in welche sich diese Leute begäben, müsse billig belohnt, und sie müßten durch ausgesetzte Preise ermuntert werden p). Man sichet aber auch hieraus, daß nach dieser Auslegung die Verfügung des angeführten L. 6. C. de Vectigal. auf unsere heutige Sitten und Staatsverfassung gar keine Anwendung leide.

§. 8.

Außer den jetzt angeführten Fällen, in welchen, nach der deutlichen Vorschrift der Römischen Gesetze, eine Zollfreyheit stattfinden soll, finden sich zwar bey einigen Schriftstellern noch einige andere, in welchen man, nach der Analogie der Römischen Gesetze, eine solche Freyheit gegründet geglaubt hat; z. B. bey Sachen, welche Privatpersonen auf Jahrmärkten eingekauft hätten, nach dem L. un. C. de Nundinis et Mercationibus, und bey Sachen, welche entweder durch Sturm oder durch einen Einfall der Seeräuber, oder durch einen andern, glücklichen Zufall, in einen Hafen gebracht worden, nach der Analogie des L. 15. und des L. 16. §. 8. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis.

Die

p) Negotiatores, qui annonam urbis adjuvant, *item navicularii, qui annonae urbis serviunt, immunitatem a muneribus publicis consequuntur*, quamdiu in ejusmodi actu sunt: *nam remuneranda pericula eorum, quin etiam et hortanda praemiis merito placuit*; ut, qui peregre muneribus et quidem publicis cum periculo et labore funguntur, a domesticis vexationibus et sumtibus liberentur, cum non sit alienum dicere, etiam hos Reipublicae causa, dum annonae urbis serviunt, abesse.

Die Römischen Gesetze, welche diese Schriftsteller für diese Fälle anführen, sind aber von unserer heutigen Staatsverfassung, besonders auch unsers Vaterlandes, so gänzlich entfernt, daß heutiges Tages von ihnen keine Anwendung mehr gemacht und beym Gerichtsgebrauche auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Dies ist auch wahrscheinlich die Ursache, warum die bewährtesten neuern Lehrer des Römischen Rechts, z. B. Just Henning Böhmer [q]), Samuel Stryk [r]), Joh. August Hellfeld [*]), und noch mehrere andere, ihrer gar nicht erwähnt haben.

§. 9.

Nach den Gesetzen des Römischen Rechts, besonders nach dem L. 10. pr. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis, und nach dem L. 1. C. Vectigalia nova instituí non posse, ist das Recht, sowohl neue Zölle anzulegen, als auch alte Zölle zu erhöhen, oder zu vermindern, oder Freyheiten davon zu ertheilen, ein Majestäts-Recht der Römischen Kaiser.

Das erstere der eben angeführten Römischen Gesetze, der L. 10. pr. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis ist sehr bestimmt und deutlich. Ohne Befehl des Kaisers, heißet es darinnen, darf weder ein Gouverneur [s]), noch ein Stadtvogt oder Polizeyaufseher [t]), noch ein Stadtrath [u]), weder neue Zölle errichten, noch bey alten, schon

q) In der Introductione ad Jus Digestorum.
r) Im Usu moderno Pandectarum.
*) In der Jurisprudentia forensi, secundum ord. Pandectar.
s) (Praeses).
t) (Curator).
u) (Curia).

eingeführten, etwas verändern, sie weder erhöhen, noch vermindern v).

Das zweyte der angeführten Römischen Gesetze, der L. 1. C. Vectigalia nova institui non posse, enthält eine Weisung der Kaiser Severus und Antonin, für einen Römischen Zolleinnehmer, daß er sich der Einforderung neuer Zölle wegen an den Gouverneur der Provinz zu wenden habe, welcher dann, nach vorgenommener Untersuchung, an den Kaiser der Sache wegen Bericht erstatten solle, worauf dann dieser, der Kaiser, die nöthige Verfügung, sowohl ob, als in wie weit der neue Zoll stattfinden solle, treffen werde w).

§. 10.

Neben allen diesen jetztangeführten Verfügungen, welche das Römische Recht wegen der Zölle enthält, sagt es doch auch, und zwar insonderheit der L. 4. §. 2. Dig. de

v) Vectigalium sine Imperatorum praecepto, neque praesidi, neque curatori, neque *curiae* constituere, neque praecedentia reformare, et his vel addere vel diminuere licet. Wegen der Bedeutung des Wortes curia wollen wir uns auch hier auf die Auctorität des Du Fresne im Glossario, unter diesem Worte, berufen, wo es durch senatus, magistratus, gedeutet wird.

w) *Et an* habenda sit ratio vestri, *et quatenus*, *existimabimus*, sagt der Text des Gesetzes. Brunnemann im Commentario ad Codicem, bemerkt auch daher bey diesem Titel des Codicis: Sine Imperatoris consensu nulla civitas sibi vectigalia constituit, et si tanta sit tenuitas civitatis, ut vectigalis constitutione opus sit, hoc tamen sine Imperatoris consensu fieri non potest. Ergo jam notissima Regula hinc fluit: quod *solius Imperatoris sit*, erigere vectigalia — — Sic etiam translatio vectigalium sine consensu Imperatoris fieri nequit.

de Publican. et vect. et commissis x) ausdrücklich, daß besonders auch die in einem jeden lande oder an einem jeden Orte vorhandene Gewohnheit, oder nach der Sprache unsers vaterländischen Rechtes, das Herkommen y), bey den Zöllen allemal in Acht genommen werden, und bey denselben zur Richtschnur dienen solle z). Das Römische Recht selbst verweiset uns also in Ansehung der Zölle und der dieselben betreffenden Rechte, schon auf das Herkommen oder die Gewohnheit eines jeden einzelnen Landes oder Ortes, mithin auch auf das Herkommen und die Gewohnheiten unsers Teutschen Vaterlands.

Dieses Herkommen, diese Gewohnheit eines jeden einzelnen Landes oder Ortes, also auch unsers Teutschen Vaterlandes, soll nach dem unzweifelhaften Sinne des angeführten Römischen Gesetzes, diesem letztern vorgehen.

Wenn also das Herkommen unsers Vaterlandes, bey den Zöllen, mit der Verfügung der Römischen Gesetze nicht übereinstimmt, etwas bestimmt, was den Verfügungen derselben grade entgegen ist, so sollen nicht die Römischen Gesetze, sondern das in diesem oder jenem Teutschen Lande oder Orte übliche Herkommen, zur Richtschnur und zur Entscheidung streitiger Fälle dienen.

§. 11.

Hiermit stimmt denn auch noch eine in unserm Vaterlande ganz allgemein angenommene Rechtsregel überein, nach welcher zuvörderst entweder auf das geschrie-

x) In omnibus vectigalibus fere, sagt der Lex, *consuetudo* spectari solet: idque etiam principalibus consuetudinibus cavetur.

y) (Observantia).

z) S. auch Stryk in Usu moderno Pandectarum, Lib. 39. Tit. 4. §. 7. pag. 40.

schriebene Recht [a]), oder, in Ermangelung dieses, auf das nicht geschriebene Recht [b]), das heißt, so viel das letztere betrifft, mit andern Worten, auf das Herkommen oder die Gewohnheit eines jeden Teutschen Landes oder Ortes, Rücksicht genommen, und die streitigen Rechtsfälle nach demselben entschieden werden sollen [c]).

Nach dieser Rechtsregel sollen denn nur in den Fällen, in welchen weder das geschriebene Recht, noch das Herkommen oder die Gewohnheit eines Teutschen Landes oder Ortes, wegen des in Frage gekommenen Falles eine Entscheidung enthalten oder an die Hand geben, die Gesetze des Römischen, als des in Ermangelung eigener und besonderer Landesgesetze zur Aushülfe [d]) angenommenen, Rechtes zur Entscheidung streitiger Rechtsfälle dienen [e]).

§. 12.

Diesen Grundsätzen entspricht es auch, wenn der eben angeführte Just Henning Böhmer [f]) sagt, daß hiernach heutiges Tages, in Ansehung der Zölle, auf die Römischen Gesetze gar nicht zurückgegangen werden könne.

Eben

a) (Jus scriptum).
b) (Jus non scriptum).
c) Daher es auch Jus consuetudinarium seu statutarium genannt wird.
d) (Juris subsidiarii).
e) S. Just Henning Boehmer in Introd. ad jus Dig. Tom. 1. Tit. 3. §. 20. et 21. Sam. Stryk in Usu Moderno Pandectarum, in praefat. §. 27. Schilter in Praxi juris Romani, Exercit. 1. §. 22.
f) Am angef. Orte §. 13.

Eben so bezeugt Hellfeld s), daß die Gesetze und das Herkommen unsers Teutschen Vaterlandes, in Ansehung dieser Abgabe, von den Gesetzen des Römischen Rechts, allerdings verschieden seyen.

Dieses hat auch wahrscheinlich einen andern berühmten ältern Lehrer des Römischen Rechts zu der freylich nicht ganz richtigen Aeußerung bewogen, daß man aus den Pandecten nicht lernen könne, von welchen Sachen heutiges Tages der Zoll entrichtet werden müsse, und welche Personen zollfrey seyen, sondern daß dieses von der Willkühr eines jeden Fürsten abhange *).

Viertes Capitel.

Verschiedene den Römischen Gesetzen ähnliche Verfügungen eines sehr alten Fränkischen Gesetzes, wegen der Zölle, und der Befreyung von den Zöllen.

§. 1.

Nachdem wir im vorhergehenden dritten Capitel die Verfügungen der Römischen Gesetze wegen der Zölle angeführt haben, halten wir es der Mühe werth, hier noch eines sehr alten Fränkischen Gesetzes besonders zu gedenken, und die den Römischen Gesetzen ähnlichen Verordnungen desselben, wegen der Zölle und der Befreyung von denselben, hinzuzufügen.

s) Am auch schon angeführten Orte.

*) Jacobi Frider. Ludovici, Profess. Halensis', Doctrina Pandectarum, Lib. 39, Tit. 4, §. 2, pag. 589. edit. de anno 1709.

§. 2.

Wir finden nemlich eine solche Verfügung im Salischen Gesetze. Dieses Gesetz, welches die Rechtslehrer immer mit zu den alten Teutschen Gesetzen rechnen, gedenket der Zölle als einer schon von alten Zeiten her gewöhnlichen Sache. Es stimmt auch mit den von uns angeführten Römischen Gesetzen in folgenden drey Puncten überein, daß es nemlich

1) verordnet, daß der Zoll nur von Handelswaaren, nicht aber von Waaren, welche jemand zu seinem eigenen Gebrauche einführt, entrichtet werden soll h);
2) daß es die Zollfreyheit dem Fisco ertheilet, und
3) daß es alle die Waaren, welche dem Heere des Staats gehören, für zollfrey erklärt i).

In

h) De teloneis, sind die Worte dieses Gesetzes, placet nobis, ut antiqua et justa telonea a *negotiatoribus* exigantur, tam de pontibus, quamque et de navigiis seu mercatis. Nova vero sive injusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu his similia, in quibus nullum adjutorium itinerantibus praestatur, ut non exigantur. Similiter etiam *nec de his, qui sine negotiandi causa, substantiam* suam de una domo sua ad aliam, ad palatium seu in exercitum ducunt. S. Jo. Georgii Eccardi Leges Francorum Salicae et Ripuariorum, cum additionibus Regum et Imperatorum variis, ex Manuscriptis Codicibus emendatae, auctae, et notis perpetuis illustratae — — in den Capitulis Legis Salicae a Carolo Magno emendatae, in den Capitulis generalibus, im 13. Art. de Teloneis, S. 181. Auch Joh. Schilter in Praxi juris Romani in foro Germanico, Tom. 3. Exercit. 42, §. 52, S. 18.

i) Wie die ebenangef. Worte des Gesetzes, ad Palatium seu in exercitum, deutlich genug zu erkennen geben.

In den Zusätzen zum Salischen Gesetze wird der Inhalt der erstangeführten, die Zölle betreffenden Verfügung wiederholt, und eine Strafe für diejenigen bestimmt, welche sich erkühnen würden, von Sachen, welche dem Fisco oder den gegen den Feind zu Felde liegenden Soldaten gehören, den Zoll zu nehmen [t]).

Fünftes Capitel.

Diplomatische Geschichte der Zölle und ihrer Rechte aus der ältern und mittlern Geschichte unsers Vaterlandes, bis auf Kaiser Carl V.

§. 1.

Wir haben im vorhergehenden dritten Capitel gesehen, daß die Zölle, nach dem Römischen Rechte, ein Majestäts-Recht der Römischen Kaiser waren.

Es ist auch kein Zweifel, daß in ältern Zeiten [1]) das Recht, Zölle zu gestatten, solche als Lehen zu verlei-

 hen,

t) Ut, ubi tempore, heißet es in diesen Zusätzen, avi nostri Domini Pipini consuetudo fuit teloneum dare, ibi etiam in futurum detur. Nam ubi noviter inceptum est, ulterius non agatur. Et ubi — — aliquid emptum vel venundatum non fuerit, ulterius teloneum non detur. — Et qui ulterius in talibus locis, vel de his, qui ad palatium, seu in hostem pergunt, teloneum exactaverit, cum sua lege ipsum teloneum reddat, et bannum nostrum, id est, sexaginta solidos componat, am ebenangef. Orte, im 17. Artikel der Zusätze, S. 187.

1) Es ist also wenigstens unnöthig oder überflüssig, wenn man mit dem Teutschen Bürger, welcher vor ungefähr achtzehn bis zwanzig Jahren die Wahlcapitulationen der Römischen Kaiser

hen, oder auch sie zu erhöhen, oder sie zu vermindern, oder eine Freyheit von der Entrichtung derselben zu ertheilen, auch in Teutschland, nachdem die Würde der Römischen Kaiser mit der der Teutschen Könige verbunden war, allein nur dem Kaiser zustand, und ein Majestätsrecht des Kaisers war, und zwar in der Ausdehnung, und so ganz uneingeschränkt, daß es von der freyen Willkühr und von der Gnade des Kaisers ganz und lediglich abhing, nicht allein, wo, wem, und in wie weit, in welchem Umfange, er das Recht, einen neuen Zoll zu errichten, oder einen alten Zoll zu erhöhen, ertheilen, sondern auch, wem er die Freyheit von der Entrichtung des Zolles verleihen wollte.

§. 2.

Die häufigen Beyspiele, welche wir hiervon in unserer vaterländischen Geschichte finden, sind davon der zuverlässigste Beweis.

Aus der Menge derselben wollen wir hier nur einige, besonders schon aus der spätern Zeit unserer vaterländischen Geschichte, nemlich aus dem dreyzehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, zum Beweise ausheben.

Der

Kaiser und Teutschen Könige zu betrachten anfing, den Zeitpunct, von welchem an die Zölle privative kaiserliche Domainen waren, von der Epoche Kaisers Carl des Großen anrechnen will.

Denn obgleich das Römische Recht in diesen ältern Zeiten in Teutschland noch nicht bekannt war, so kannten doch die Römischen Kaiser dieser Zeiten die ihnen in dieser Eigenschaft zustehenden Majestätsrechte sehr gut.

Der Römische und Teutsche König Wilhelm von Holland belehnte den Grafen Hermann von Henneberg, im Jahre 1252, mit dem Zolle zu Breubach m).

Kaiser Ludwig von Bayern ertheilte dem Grafen Dieterich von Cleve, um ihn dadurch zu seiner Partey zu ziehen, im Jahre 1318 die Erlaubniß, zwey neue Zölle auf dem Rhein, einen zu Grieth, und den andern zu Huissen oder Heußen zu errichten n).

Eben dieser Kaiser verlieh den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, im Jahre 1336, den Zoll zu Plauen im Vogtlande, als ein kaiserliches Lehen o).

Kaiser Carl IV. bestätigte beym Antritt seiner Regierung dem Churfürsten von Trier seine Zölle auf dem Rhein und auf der Mosel p).

Bald darauf, auf dem Reichstage zu Frankfurt am Mayn, im Jahre 1351, ertheilte er noch verschiedenen andern Rheinischen Reichsständen, neue Zollgerechtigkeiten, vorzüglich auf dem Rheinstrome q).

Ebenderselbe verpfändete im Jahre 1360 den Zoll zu Steinheim, und erhöhete ihn zugleich bey dieser Verpfän-

m) Siehe die Urkunde über diese Belehnung, in Johann Christian Lünigs Corp. jur. feudal. German. im 1. Bande, S. 579.

n) Siehe Wernher Teschenmacher in Annalibus Cliviae, Juliae, Montiae, Marchiae, Ravensburgiae antiquae et modernae, im 2. Theile, Seite 209. der Arnheimer Ausgabe vom Jahre 1538.

o) Siehe die kaiserliche Belehnungs-Urkunde darüber, in Lünigs Corp. jur. feudal. German. am ebenangeführten Orte, Seite 927.

p) Siehe die Urkunde darüber in Lünigs Corp. jur. feudal. German. am ebenangeführten Orte, Seite 386.

q) Siehe Struv. Corp. hist. German. pag. 622, §. 14.

pfändung [r]), und im Jahre 1376 ertheilte er dem Grafen Götze oder Gottfried von Hohenlohe, das Recht, den Zoll von allen Handelswaaren zu erheben, besonders zu Brait am Mayn, zu Leimbach, zu Aue und zu Ostheim [s]).

Von eben diesem Kaiser meldet auch die Geschichte unsers Vaterlandes: Als er eben um diese Zeit alles angewandt habe, seinem Sohne Wenzel die Römische Königskrone zu verschaffen, und zu Erreichung dieser Absicht die Stimmen der Churfürsten mit Geld, und zwar eine jede derselben mit hunderttausend Goldgulden erkauft habe, sey er, da zu diesem, nach dem damaligen Werthe des Geldes, sehr großen Aufwande seine Cassen nicht hingereichet hätten, genöthiget oder veranlasset gewesen, mehrere ihm als kaiserliche Domainen noch zuständig gewesene Zölle auf dem Rhein, theils den Rheinischen Churfürsten, theils andern Reichsständen, zu verpfänden [t]).

Ent-

r) Siehe Henrici Christiani L. B. de Senkenberg Selecta juris et historiarum, Tom. II. p. 659.

s) In Lünigs Reichsarchiv, in der zweyten Fortsetzung des Partis specialis, 6. Abtheil. Ziffer XXIX, §. 2, S. 570.

t) Siehe des Abtes (zu Sponheim, hernach zu Sanct-Jacob in Würzburg) Johannis Trithemii Annales Hirsaugienses ad annum 1370; weiter Johannis Dubravii Historia Bohemiae, Hanov. 1602, im 22. Buche; und Benedicti Carpzov (des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten) Commentarium in Legem regiam Germanorum, sive Capitulationem imperatoriam, juridico - historico - politicum, Lipsiae 1640. im 8ten Capitel, 4. Abschnitte, n. 10; endlich auch A. Krantzii, viri in Theologia et jure Pontificio celeberrimi, Historici clarissimi, Vandalia; de Vandalorum vera origine, variis gentibus, crebris e patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores vel eversores fuerunt. Coloniae 1519.

Entweder auf diese oder auf eine ähnliche Art erhielt der Erzbischof von Maynz von diesem Kaiser ebenfalls

1519. und Hanoviae 1619. Wir wollen den Lateinischen Text dieses letztgenannten Erzehlers, nach der letztern Ausgabe, hier einrücken.

Sed tum, sagt dieser Text, Karolus grandi aere expromisso, in suam traxit principes electores sententiam. Scribit aperte in Bohemia sua Aeneas, postea Pius papa II. centum aureorum millia cuique electorum a patre Karolo constituta, et in pignus tradita *quae sunt ad Rhenum vectigalia*, certissimum quondam Imperii patrimonium, nunc electorum principum divisa hereditas. Sic explumatur aquila. Suscepere in pignus: sed inde firmaverunt, sacramentis praestitis, ut ab Romanorum Imperatoribus nunquam liceat reposci — Haec dolentes referimus; quando non supereſt spes recuperandi — im 8. Buche 44. Capitel, Seite 202.

Der Gewährsmann, auf welchen sich dieser Erzehler, ehemaliger Syndicus der Reichsstadt Hamburg, beruft, ist wichtig. Es ist der bekannte Aeneas Sylvius, aus dem Hause Piccolomini, der hernach unter dem Namen Pius des zweyten die dreyfache Krone trug; in seiner Historia Bohemica, seu de ortu, regione ac gestis Bohemorum, wovon besondere Abdrücke zu Basel 1532 und 1575 erschienen sind. Das Zeugniß dieses Geschichtschreibers, welcher von der unparteyischen gelehrten Welt für getreu und glaubwürdig gehalten wird, ist hier um so wichtiger, da er fast gleichzeitig mit Kaiser Carl IV. war. Denn Kaiser Carl starb im Jahre 1378, und Aeneas Sylvius war gebohren im Jahre 1405, also nur 27 Jahre nach Kaiser Carls Tode, lebte also zu einer Zeit, wo noch genug Zeitgenossen von Kaiser Carl am Leben gewesen seyn müssen. Siehe Johann Matthias Schrökhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten, in der 2. Sammlung, S. 121.

falls im Jahre 1376 den Rheinzoll zu Ober-Lahnstein, der Erzbischof von Cöln, in eben diesem Jahre, den

Noch mehrere und noch andere Zeugnisse des hier erwehnten, auf Kaiser Carl IV. ruhenden Vorwurfes, der Verschleuderung und Plünderung der Reichs-Domainen, zu Erreichung seines hier erwehnten Zweckes, finden sich in des bekannten Helmstädtischen Geschichtslehrers D. Franz Dominicus Häberlins Auszuge aus der durch eine Gesellschaft von Gelehrten verfasseten allgemeinen Welthistorie, im 4. Bande der neuen Geschichte, z. B. Eberhard Windecks Historia vitae Imperatoris Sigismundi, im 1. Cap. in Johann Burkard Menkens Scriptoribus rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum, im 1. Bde, S. 1076, weiter die Magdeburgische Chronik, in Heinrich Meiboms Scriptoribus rerum Germanicarum, im 2. Bde, Seite 348; ferner das Buch des Theodorich von Niem, Bischofes von Cambray, de schismate, im 25. Cap. des 2. Buches, S. 108. der Straßburger Ausg. vom J. 1609; und endlich die Chronik des Johann Nauclerus, eines Schwäbischen Edelmannes, im 2. Theile Generat. 46, Seite 1018.

Schmidt, in seiner Geschichte der Deutschen, erwähnt dieser Verpfändung der Rheinzölle zwar nicht besonders; er bemerkt aber doch, „daß die Geschichtschreiber dieser Zeit „darinnen übereinstimmten, daß Carl der IV. die Stimmen „der Churfürsten um Geld gekauft habe, und daß sie sogar „die Summe bestimmten, nemlich 100000 Gulden, [unsere erst angeführten Zeugen sagen Goldgulden] „welche er „einem jeden geboten habe, und daß, weil er diese Summe aufzubringen nicht im Stande gewesen sey, er dieselben hernach mit Reichsgütern abgefunden habe, wodurch „das wenige noch übriggewesene Eigenthum des kaiserlichen „Fisci fast völlig erschöpfet worden. Wieviel ein jeder „Churfürst sich diesmal ausbedungen habe, sey noch nicht „genau bekannt, weil die darüber ausgefertigten Urkunden

„abgien-

den Rheinzoll zu Andernach, und der Erzbischof von Trier, in demselben Jahre, den Rheinzoll zu Boppart und zu Ober-Wesel u).

Eben dieser in unserer vaterländischen Geschichte verewigte Monarch ertheilte das Zollrecht zu Petershagen an der Weser, dem Bischofe Wittekind von Minden, im Jahre 1377 x), und noch in eben dem Jahre der Reichsstadt Frankfurt das Zollrecht am Mayn y).

Kaiser Sigismund verlieh im Jahre 1420 das Zollrecht dem Grafen Albrecht von Hohenlohe, an einem von seinen vaterländischen Besitzungen, welche bekanntlich auf der Gränze zwischen Franken und Schwaben gelegen sind, ziemlich weit entlegenen Orte, nemlich zu Boppart am Rhein z).

Kaiser

„abgiengen. Nur wisse man, daß dem damaligen Chur„fürsten von Trier (Cuno von Falkenstein) alle Vorrechte „und Privilegien seines Erzstiftes seyen bestätiget worden, „besonders aber der Pfandschilling von 50,000 Mark Sil„ber auf Boppart und Wesel, welche Summe noch mit „10,000 Mark Silber sey vermehret worden.„ im 3 Bande, 9 Cap. des 7 Buches, Seite 614.

Unter der Benennung von Boppart wird höchst wahrscheinlich der bekannte sehr beträchtliche Rheinzoll an diesem Orte vorzüglich verstanden.

u) Siehe Struv. Corp. hist. German. pag. 637, §. 30.

x) In Lünigs Reichsarchiv, im 2. Theile des Spicilegii ecclesiastici, im Anhange zu den Hochstiftern, unterm Tit. Minden, Ziffer 33, S. 119.

y) In Lünigs Reichsarchiv, in des Partis Specialis vierter Fortsetzung, im 1. Theile, Ziffer XIV, unterm Tit. Frankfurt, §. 76, Seite 596.

z) S. Christian Ernst Hanselmanns, Fürstlich-Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hofraths und Archivars, diplomatischen

Kaiser Max I. verlieh noch im Jahre 1495 der Reichsstadt Regensburg einen Zoll auf der Donau, besonders von allem Wein, der an der Stadt vorbeygeführet wird [a]).

§. 3.

Einige der hier angeführten Beyspiele, nebst noch einer großen Menge anderer, in welchen die Römischen Kaiser einzelnen Teutschen Reichsständen neue Zölle verliehen haben, findet man auch in Johann Friedrich Pfeffingers bekanntem Corpore jur. publici ad ductum Instit. jur. publ. Philippi Reinhardi Vitriarii [b]).

Bey der großen Menge der daselbst angeführten Beyspiele, erreget die Freygebigkeit der Römischen Kaiser und Könige, mit der sie besonders der höhern Teutschen Geistlichkeit neue Zölle und Zollgerechtigkeiten verliehen haben, vorzüglich die Aufmerksamkeit des Forschers der Geschichte.

Aus dem daselbst befindlichen langen Verzeichnisse ergiebt sich, daß sich in der ganzen ältern und mittlern Geschichte unsers Vaterlandes fast nicht ein einziger Römischer Kaiser oder König findet, der nicht einem oder dem andern Teutschen Erzbischofe oder Bischofe oder Abte, oder doch einem Kloster, einen neuen Zoll verliehen habe, und

tischen Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit mit den zu selbiger gehörigen Rechten, nicht im großen Interregno, oder erst nach demselben, zu Theil geworden, sondern demselben schon lange vorher zugestanden habe, und von ihm ruhig ausgeübt worden, Nürnberg 1751; in der Sammlung der Urkunden, Ziffer 163, Seite 488.

a) In Lünigs Reichsarchiv, am letztangeführten Orte, Ziffer XXXIX, unterm Tit. Regenspurg, S. 269.

b) Im 3. Bande, 4. Titel des 3. Buches, in der 1. Note zum 6. §.

und daß die meisten Teutschen Erzstifter, oder Hochstifter, oder Abteyen, von einem oder dem andern Römischen Kaiser oder König, einen neuen Zoll erhalten haben.

So erhielten das Zollrecht, der Erzbischof von Maynz, von Otto dem ersten, und von Heinrich dem fünften, der Erzbischof von Trier, von Ludwig dem vierten, der Erzbischof von Cöln, von Carl dem vierten, der Erzbischof von Salzburg, von Carl dem Großen, und Ludwig dem vierten, der Bischof von Würzburg, von Conrad dem Saliker, Wenzel, Ruprecht, und Friedrich dem dritten, der Bischof von Worms, von Otto dem zweyten, Otto dem dritten, und Friedrich dem ersten, der Bischof von Speyer, von Otto dem ersten, Otto dem dritten, und Carl dem vierten, der Bischof von Constanz, von Friedrich dem ersten, der Bischof von Freisingen, von Otto dem dritten, Conrad dem Saliker, Heinrich dem dritten und Heinrich dem vierten, der Bischof von Passau, von Arnulf, Otto dem zweyten, Otto dem dritten, Heinrich dem vierten, Rudolf von Habsburg, und Friedrich dem dritten, der Bischof von Brixen, von Conrad dem Saliker, und Friedrich dem ersten, der Bischof von Osnabrück, von Otto dem ersten und Heinrich dem ersten, der Bischof von Lüttich, von Ludwig dem vierten, Otto dem ersten, zweyten und dritten, Heinrich dem ersten, und Heinrich dem dritten, der Bischof von Chur, von Otto dem ersten, und der Abt von Corvey, von Ludwig dem vierten, und Otto dem ersten; wobey wir der in der Folge secularisirten Erz- und Hochstifter zu Bremen, Hamburg, Magdeburg, Halberstadt und Minden, und der ihnen von den Römischen Kaisern und Königen ebenfalls verliehenen Zollrechte, nicht einmal erwähnen

wollen [c]). Der aufmerksame Forscher der Geschichte sieht hier den Geist dieser Zeiten wehen. Er erkennt die Spuren der gränzenlosen Ergebenheit, und der tiefen Ehrerbietung, welche in diesen Zeiten, der Geistlichkeit, dem Priesterthume, von den Herrschern der Erde sowohl, als von allen ihren Unterthanen und Untergebenen, zwar mit frommer und gutmüthiger, aber auch mit blödsinniger, vom Aberglauben und von der diesen Zeiten eigenen Leichtgläubigkeit erzeugten Andacht, gezollet wurde.

§. 4.

Beyspiele, wo die Kaiser diesem oder jenem einzelnen Reichsstande die Freyheit von der Entrichtung des Zolles verliehen haben, finden sich in unserer vaterländischen Geschichte ebenfalls sehr viele.

Schon im Jahre 1073 ertheilte Kaiser Heinrich der vierte den Bürgern der Reichsstadt Worms die Zollfreyheit, und benannte, in der ihnen darüber ausgefertigten Urkunde, die Zollstädte, wo sie diese Zollfreyheit genießen sollten, nemlich Frankfurt am Mayn, Boppart am Rhein, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Engers am Rhein, (an welchem Orte bekanntlich ein berühmter Rheinzoll ist) Neumagen an der Mosel, und Duisburg [d]); und Kaiser Friederich der erste bestätigte diese Zollfreyheit im Jahre 1180 [e]).

§. 5.

c) Noch mehr solcher Beyspiele findet man bey Eckhart Comment. im 2. Bande, Seite 216, 261, 464, 483, 497, 803, und 819.

d) In Lünigs Reichsarchiv, am letztangef. Orte, unterm Tit. Worms, S. 679.

e) In Lehmanns Speyerischer Chronik, im 22. Capitel des 4. Buches, S. 356.

§. 5.

Wir glauben, daß folgende zur Geschichte der Zollfreyheit in Teutschland, und besonders der Zollfreyheit der eben im vorhergehenden §. genannten Reichsstadt Worms gehörige Bemerkung, hier nicht am unrechten Orte stehen wird.

Man darf nemlich mit guten Gründen den Ursprung des noch jährlich zu Frankfurt am Mayn gewöhnlichen sogenannten Pfeifergerichts, von der Freygebigkeit der Römischen Kaiser und Teutschen Könige, mit welcher sie in den ältern und mittlern Zeiten, bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, besonders den Bürgern der freyen Teutschen Reichsstädte, die Zollfreyheit ertheilten, herleiten.

Wenn die Bürger einer solchen Reichsstadt vom Kaiser einen so wichtigen Freybrief, als der über die Zollfreyheit war, erhalten hatten, so glaubten sie, dem diesen ältern Zeiten in unserm Vaterlande eigenen Geiste, der noch sehr viel auf Förmlichkeiten hielt, getreu, daß sie diese so hochwichtige Freyheit den obrigkeitlichen Personen der großen Teutschen Handelsstädte, deren schon damals berühmte Jahrmärkte oder Messen sie wenigstens jährlich einmal zu besuchen pflegten, auf irgend eine ausgezeichnete und feyerliche Art kund thun müßten.

Da sie alle Ursache hatten, über diese Zollfreyheit froh zu seyn, so hielten sie für schicklich, ihre Freude öffentlich, und besonders bey der feyerlichen Bekanntmachung ihres wichtigen Freybriefes an die Obrigkeiten der Handelsstädte, zu bezeigen.

Ihre Abgeordnete, denen sie diese feyerliche Bekanntmachung aufgetragen hatten, erschienen daher vor der vornehmsten obrigkeitlichen Person der großen Teutschen

Handelsstädte, dem Reichsschultheißen, mit dem süßen Zauber der Tonkunst.

Da man auch in diesen noch nicht sehr hochgebildeten Zeiten die geräuschvolle Musik, der sanften, den betäubenden Schall des Hüfthornes, dem Zauber der Cremoneser Geige, und der Harmonika vorzog, eine sehr natürliche Folge des kriegerischen Geistes dieser Zeiten, wo das Faustrecht und die unaufhörlichen Befehdungen noch in allen Teutschen Provinzen die traurigsten Verwüstungen anrichteten, — — so wählten sie eine damals übliche Gattung einer kleinen, einen sehr hellen Ton gebenden Pfeife, zu ihrer Musik.

Es scheinet auch, daß sie ihren Abgeordneten sogar die Weise (Melodie), mit welcher die Pfeifer, bey der feyerlichen Bekanntmachung ihres Freybriefes, ihren öffentlichen Aufzug halten sollten, vorgeschrieben haben müssen. Denn ihre Abgeordnete kommen nicht allein noch bis auf den heutigen Tag, unter der Anstimmung dieser uraltväterischen Melodie, deren sehr einfache Töne den gefühlvollen Zuschauer mit dem Andenken an unsere ehrwürdigen Vorfahren beleben, zu Frankfurt auf den Römer, sondern sie haben sogar die Noten dieser gewiß nicht künstlichen Musik auf der einen Seite ihres blauen Mantels so angeheftet, daß sie sie lesen können.

Da aber auch die zollfrey gewordenen Bürger dieser Reichsstädte es doch für billig hielten, daß sie dem Reichsschultheißen eine kleine Erkenntlichkeit, für seine Mühe der Sitzung, in welcher sie ihm ihren Freybrief bekannt machten, schuldig seyen, oder auch, wie es allerdings scheinet, glaubten, daß ein sinnliches und bildliches Zeichen, zur beständigen Wiedererinnerung, zum ewigen Andenken an die ihnen angediehene wichtige Freyheit, nöthig und

nützlich seyn werde, so gaben sie ihren Abgeordneten einige Dinge von ganz unbedeutendem geringem Werthe mit, nemlich einen weißen hölzernen Becher zum Zeichen der Zollfreyheit vom Weine, ein Pfund Pfeffer zum Zeichen der Zollfreyheit von Specerey-Waaren, einen alten weißen Biberhut zum Zeichen der Zollfreyheit von den Wollenwaaren, zwey weiße Handschuhe, und zwar, wenn ich nicht sehr irre, zwey Handschuhe der rechten Hand in der einen, und zwey der linken Hand in der andern Messe, zum Zeichen der Zollfreyheit von den Lederwaaren, und einen kleinen weißen hölzernen Stab zum Zeichen der Zollfreyheit von den Holzwaaren, und trugen ihnen auf, diese sinnlichen Zeichen ihrer Freyheit dem Reichsschultheißen bey der Verkündigung ihres Freybriefes zu überreichen, den alten Biberhut aber mit einem Goldgulden wieder auszulösen.

Durch die Auslösung des alten Hutes mit einem Goldgulden, worunter bekannterweise, nach dem heutigen Werthe des Geldes, der Werth eines Species-Ducaten verstanden wird, und welches nach dem damaligen Werthe, vorzüglich des Goldes, für eine ganz reichliche Taggebühr angesehen werden kann, wollten sie wahrscheinlich dem Reichsschultheißen für die Mühe der Sitzung, ihre Erkenntlichkeit bezeigen.

Die völlige alte Ceremonie des Pfeifergerichts ist jetzt nur noch zu Frankfurt am Mayn üblich. Bey diesem erscheinen nemlich jährlich in der Herbst-Messe, am nächsten Gerichtstage vor Mariä Geburt, vor dem Reichs- und Stadtschultheiß die Abgeordneten der Städte Nürnberg, Worms und Bamberg, unter den eben erwähnten Feyerlichkeiten. Den alten Filzhut giebt die Stadt Worms allein, vielleicht, weil diese in den Zeiten des

Ursprunges dieser Feyerlichkeit, den Handel mit Wollewaaren, oder doch etwa mit Biberhaaren, vorzüglich trieb. Die von den Abgeordneten überreichten Zeichen ihrer Zollfreyheit behält der Frankfurter Stadtschultheiß allezeit sämmtlich. Die Pfeifer unterhält die Mutter uralter Teutscher Sitten, die Reichsstadt Nürnberg. In ältern Zeiten soll eine jede der genannten drey Städte ihre eigenen Pfeifer gehabt haben; jetzt aber sollen sie der Stadt Nürnberg zum Solde der Pfeifer, einen gewissen Geldbeytrag entrichten.

In diesen ältern Zeiten sollen auch noch mehrere Teutsche Städte, und besonders die Reichsstadt Cöln, ihrer Zollfreyheit wegen, eben diese Feyerlichkeiten beobachtet, solche aber versäumt, und dadurch das Recht dazu, und damit auch das Wesentliche dieser Ceremonie, die Zollfreyheit selbst, verlohren haben [f]).

Eine dieser uralten Feyerlichkeit ähnliche Spur hatte sich ehemals noch in der Reichsstadt Nürnberg erhalten. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß diese Stadt in jenen ältern Zeiten, in welchen der Ursprung dieser Ceremonie zu suchen ist, eine Handelsstadt von sehr großer, und gewiß von eben so großer Bedeutung war, als es jetzt Frankfurt ist. Die Bürger der Reichsstadt Heilbrunn mußten nemlich durch den ersten, welcher von ihnen, des

Handels

f) Siehe Ludwig von Hörnigk, kaiserlichen Rath und Bücher-Commissarius, in der Abhandlung de regali Postarum jure, cum ex jure omni, tum constitutionibus imperii et summorum principum mandatis et rescriptis etc. im 18. Cap. 10. Theorem, S. 363. der 3. Ausgabe vom Jahre 1663.

Die noch heutiges Tages beym Frankfurter Pfeifergerichte üblichen Feyerlichkeiten habe ich als Augenzeuge beschrieben.

Handels wegen, nach Nürnberg auf die Michels-Messe kam, zum Zeichen ihrer Zollfreyheit während der Messe zu Nürnberg, dem Nürnberger Zöllner ein Pfund Pfeffer, zwey weiße Handschuhe, und einen kleinen hölzernen Stab, überliefern g). Es ist mir aber unbekannt, ob diese alte Sitte zu Nürnberg noch bis auf den heutigen Tag beobachtet wird.

§. 6.

Wir wollen nun noch einige andere Beyspiele der von den Römischen Kaisern einzelnen Teutschen Reichsständen verliehenen Zollfreyheit hier folgen lassen.

Kaiser Lothar verlieh im Jahre 1134 den Bürgern zu Quedlinburg die Zollfreyheit mit Ausnahme einiger Zollstädte. Bestätigungen dieser Freyheit erhielt auch die Stadt in der Folge vom Kaiser Sigismund im Jahre 1418, von Kaiser Friedrich dem dritten im Jahre 1446, und noch vom Kaiser Joseph dem ersten im Jahre 1710 h).

Kaiser Friedrich der erste ertheilte im Jahre 1166 den Bürgern der Stadt Duisburg die Freyheit vom Zolle zu Utrecht i).

Eben dieser Kaiser verlieh im Jahre 1170 den Handelsleuten in der Stadt Gelnhausen die Zollfreyheit. Eine Bestätigung ihrer Zollfreyheit erhielt die Stadt

g) S. Lünigs Reichsarchiv in der 4. Fortsetzung des Partis Specialis, im 1. Theile, unterm Titel: Hailbrunn, Ziffer VI, Seite 885.

h) Ebendaselbst in der Fortsetzung des 2. Theils, im 16. Abschn., von Quedlinburg, Ziffer II, VII, X, und XXIII, Seite 673—680.

i) In Wernheri Teschenmacher Annalibus Cliviae, im 2. Theile, Seite 134.

hernach von Kaiser Heinrich dem sechsten im Jahre 1190 [k]).

Eben genannter Friedrich der erste verlieh im Jahre 1188 den Bürgern der Hanseestadt Lübeck die Zollfreyheit [l]).

Kaiser Friedrich der zweyte ertheilte eben diese Freyheit im Jahre 1219 den Bürgern und Handelsleuten in der Reichsstadt Goslar [ll]), und in eben dem Jahre den Bürgern der Reichsstadt Nürnberg die Freyheit vom Donau-Zolle von Regensburg bis Passau [m]), die ihnen hernach Kaiser Friedrich der dritte bestätigte; im Jahre 1220 aber gab er den Bürgern der Reichsstadt Dortmund ein ganz uneingeschränkte Zollfreyheit, worüber sie von Kaiser Rudolph dem ersten im Jahre 1273, und noch von Carl dem vierten im Jahre 1349 eine Bestätigung erlangten [n]).

Der aus England gebürtige Römische König Richard verlieh den Bürgern der Reichsstadt Cöln im Jahre

k) In Lünigs Reichsarchiv, am letztangef. Orte, im 1. Theile, unterm Tit. Gelnhausen, Ziffer II. u. III, Seite 784.

l) In Johann Jacob Mosers Städtischem Handbuche, im 2. Bande, Seite 162.

ll) In Lünigs Reichsarchiv, am letztangef. Orte, unterm Tit. Goslar, Ziffer I, Seite 856.

m) In Melchioris Goldasti Haiminsfeldii Consiliarii Saxoniae Vinarienf. et Holsato-Schaumburgici, collectione Constitutionum Imperialium, h. e. Imperatorum, Caesarum, ac Regum Augustorum Sacri Imper. Rom. Germ. Recessus, Ordinationes, Decreta, Rescripta, Mandata et Edicta, etc. etc. Francofordiae ad Moenum 1615; im 1. Bande, Seite 291.

n) In Lünigs Reichsarchiv, am letztangef. Orte, unterm Tit. Dortmund, Ziffer I, II. u. IV, Seite 441. u. 445.

1258 die Zollfreyheit auf dem Rhein, unter gewissen Einschränkungen o).

Kaiser Ludwig aus Bayern verlieh den Bürgern der Reichsstadt Frankfurt am Mayn im Jahre 1329 eine völlige und uneingeschränkte Zollfreyheit durch ganz Teutschland, und Kaiser Carl der vierte bestätigte ihnen diese Freyheit im Jahre 1349 p).

Eben dieser letztgenannte Carl der vierte ertheilte den Bürgern der Reichsstadt Augsburg eine uneingeschränkte Zollfreyheit im Jahre 1351 q), Kaiser Wenzel aber im Jahre 1394 eben diese Freyheit den Bürgern der Reichsstadt Friedberg r), ebenderselbe auch im Jahre 1379 den Bürgern der Reichsstadt Schweinfurt die Freyheit vom Zolle, sowohl in der Stadt Schweinfurt, als im ganzen Frankenlande s).

Kaiser Friedrich der dritte verlieh im Jahre 1463 den Bürgern der Reichsstadt Rotenburg an der Tauber die Freyheit vom Weinzolle zu Würzburg t).

Eben dieser Kaiser ertheilte dem Markgrafen Carl von Baaden im Jahre 1471 für seine Unterthanen die Freyheit von einem Zolle, welchen der Bischof von Strasburg

o) In Lünigs Reichsarchiv, am letztangef. Orte, unterm Tit. Cöln am Rhein, Ziffer III, Seite 342.

p) Ebendaselbst, unterm Tit. Frankfurt am Mayn, Ziff. XXII, S. 564, und Ziff. XXXVII, S. 572.

q) Ebendaselbst, unterm Tit. Augsburg, Ziffer XIII, S. 95.

r) Ebendas. unterm Tit. Friedberg, Ziffer XXXIX, S. 745.

s) Ebendas. im 2. Theile, unterm Tit. Schweinfurt, Ziffer XIII, Seite 401.

t) Ebendas. unterm Tit. Rotenburg an der Tauber, Ziff. XIII, Seite 345.

burg zu Kochenheim oder Kogenheim auf dem Rhein erhob u).

Kaiser Maximilian der erste ertheilte dem Landgrafen Wilhelm dem dritten von Hessen, als Grafen von Katzenelnbogen, im Jahre 1493 die Zollfreyheit der zu seinem eigenen Gebrauche dienenden Weine v), auf dem Rhein, für ihn selbst und für sein Hoflager w).

Kaiser Carl der fünfte ertheilte dem gesammten Hause der Grafen von Nassau im Jahre 1551 die vollkommene Zollfreyheit von allem Weine, und von allem Getreide, welches sie bey ihren Hofhaltungen selbst gebrauchen würden x).

Kaiser Rudolph der zweyte ertheilte die Zollfreyheit der Reichsritterschaft am Rheinstrome und in der Wetterau im Jahre 1591, und erklärte dieselbe durch eine besondere im Jahre 1605 ausgestellte Urkunde dahin, daß sie diese Freyheit genießen solle, sowohl bey der Ausfuhr der eigenen Erzeugnisse ihrer Güter, z. B. Weins, Getreides u. dergl., sondern auch bey der Einfuhr alles dessen, was sie zu ihrem eigenen Gebrauche, zum Bau ihrer Wohnungen, und zur Unterhaltung derselben, aus

dem

u) In den Scriptoribus rerum Germanicarum, a Carolo magno usque ad Fridericum tertium, welche zuerst von Johann Georg Kulpis zu Strasburg 1685, hernach von Johann Schilter daselbst 1702 herausgegeben sind, S. 100.

v) „Den burglichen Bau- und Stadtrecht zu Rüsselsheim, sagt die Urkunde, „Ire eigen Gewechs, und was Sie zu „Irem Baw gebrauchen, den Wein zollfrey uf- und ab„zuführen — — „

w) Siehe die Urkunde darüber in Lünigs Corp. jur. feudal. German. im 1 Bande, Seite 792.

x) In Lünigs Reichsarchiv, im Spicilegio Seculari, im 1. Theile, Ziffer XXVIII, §. 26, S. 651.

dem Auslande kommen ließen. Eine Bestätigung dieser Zollfreyheit erhielt die Rheinische Reichsritterschaft hernach von Kaiser Leopold dem ersten im Jahre 1666 y).

Der ebengenannte Kaiser Rudolph der zweyte ertheilte auch die Zollfreyheit der Schwäbischen Reichsritterschaft im Jahre 1601, und Kaiser Ferdinand der zweyte bestätigte ihr dieselbe im Jahre 1620.

§. 7.

Die Beyspiele von der Freygebigkeit, mit welcher die mit tiefer Ehrerbietung vor dem in diesen Zeiten, sowohl in geistlichen als auch in zeitlichen Angelegenheiten, hoch-

y) In Kaiser Rudolphs Freybriefe heißet es: der Kaiser habe hierbey vorzüglich die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienste erwogen, welche nicht allein die Voreltern dieser Rheinischen Reichsritterschaft den Vorfahren des Kaisers am Reiche, den Römischen Kaisern und Königen, sondern auch sie selbst und ihre Mitglieder dem heiligen Reiche und dem Erzhause Oesterreich, besonders beym damaligen, bis ins vierzehnte Jahr gedauerten Türkenkriege, unverdrossen erzeigt hätten, und noch täglich erzeigten; (bey gegenwärtigem, sagt die Urkunde, wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türken ins vierzehente Jahr währendem offenem Krieg unverdrossen erzeigt und bewiesen haben, dasselbe noch täglichs thun und hinfüro nicht weniger zu thun erbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen).

Siehe der des H. Röm. Reichs unmittelbaren freyen Ritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, von Röm. Kayserl. Majest. Leopoldo I. erneuert- und confirmirte Raths-Satzung- und Ordnungen, samt Deroselben von den Röm. Kaisern und Königen erlangten, erneuerten und confirmirten Privilegien und Freyheitsbriefen. Gießen 1694; Num. 4, Seite 77. u. folg.

hochmächtigen Priesterthume, dessen oft mit Lastern aller Art befleckte Glieder von seinen Zeitgenossen für die Diener des allerreinsten Geistes gehalten wurden, durchdrungenen Römischen Kaiser und Könige, diesen Gliedern des Priesterthumes, der Geistlichkeit und den Klöstern, die Freyheit vom Zolle verliehen haben, sind in der Geschichte unsers Vaterlandes eben so häufig, als die von uns angezeigten Beyspiele von der großen Menge der Teutschen Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, welchen die Römischen Kaiser und Könige neue Zölle und Zollgerechtigkeiten ertheilet haben.

So erhielten die Zollfreyheit der Bischof Waldo von Freisingen vom Könige Arnulf im Jahre 893, der Bischof Goslin von Passau von Kaiser Otto dem ersten im Jahre 963, der Abt zu Werden in Westphalen vom Teutschen Könige Ludwig dem zweyten im Jahre 877, die Abtissin zu Burscheid von Otto dem ersten im Jahre 947, die Abtissin zu Essen von ebendemselben in eben dem Jahre, der Abt zu S. Maximin bey Trier von ebendemselben im Jahre 970, die Abtissin zu Gernrode in Ober-Sachsen von Conrad dem zweyten im Jahre 1029, der Abt und das Domcapitel zu Corvey von Heinrich dem sechsten im Jahre 1190, der Abt zu Weißenau von ebendemselben im Jahre 1192, der Abt zu Marchthal von ebendemselben im Jahre 1193, der Abt zu Ebersberg von ebendemselben im nemlichen Jahre, der Abt zu Walkenried in Nieder-Sachsen von Otto dem vierten im Jahre 1209, der Abt zu Schussenried vom Römischen Könige Heinrich dem siebenten im Jahre 1227, der Abt zu Salmansweiler von ebendemselben im Jahre 1234, ferner auch die Kirche und das Domcapitel zu Trier von Otto dem ersten im Jahre 947, die Kirche und das Domcapitel

capitel zu Passau von Rudolf von Habsburg im Jahre 1281, und endlich das Stift unserer lieben Frau zu Aachen von Carl dem vierten im Jahre 1359.

§. 8.

Mit der Freygebigkeit, mit welcher die Römischen Kaiser und Teutschen Könige so vielen einzelnen Reichsständen und Reichsstädten die Zollfreyheit verliehen haben, stimmt es auch überein, daß sie in den Urkunden, durch welche sie den Teutschen Ständen **neue Zölle und Zollrechte ertheilten**, die Zölle gewöhnlich, und in den meisten Fällen, **nur auf Handelswaaren** [3]) eingeschränkten, durch diese Einschränkung also alle **die zum eigenen Gebrauche gehörigen Sachen** dem Zolle nicht unterworfen, sondern von demselben befreyet wissen wollten, und dieses wahrscheinlich aus dem, wie wir oben gezeiget haben, schon dem Völkerrechte angemessenen Grunde, weil dergleichen Handelswaaren als **fremdes Eigenthum** angesehen wurden.

Schon in einem Capitulari Kaisers Carls des Grossen, vom Jahre 805, ist daher geordnet, daß der Zoll nur von Handelsleuten, nicht aber von solchen Personen, welche ohne Handelsabsicht ihre Sachen von einem Hause ins andere, oder nach dem Pallaste, oder zum Kriegsheere führten, entrichtet werden soll [a]).

Daher

3) Res promercales, nach der Sprache der Römischen Gesetze.

a) De teloneis placet nobis, ut antiqua et justa telonea *a negotiatoribus* exigantur tam de pontibus, quamque et de navigiis seu mercatis. — *Non vero de his, qui sine negotiandi causa* substantiam suam de una domo sua ad aliam aut

Daher heißet es auch im alten Gedichte des Wolfram von Eschenbach, auf den heiligen Wilhelm:

Dem Kouffschatze ist der Zoll gezilt.

Und in einer andern Stelle desselben:

Die wellent ze dinem gebotte sin. Was Zolles solde der Bruder min Geben als ein Koufman [b]).

Die Urkunden der Kaiser und Teutschen Könige, über die Verleihung neuer Zölle, aus dem mittlern Zeitalter, besonders aus dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte, stimmen ebenfalls hiermit überein.

In der Urkunde, wodurch Kaiser Carl der vierte den Zoll zu Steinheim im Jahre 1360 verpfändete, war er nur auf Handelswaaren eingeschränkt [c]).

Eben dieses findet sich auch in der Urkunde, wodurch eben derselbe, im Jahre 1376, dem Grafen von Hohenlohe den Zoll verlieh [d]), ferner in der der Reichsstadt Frankfurt im Jahre 1377 ertheilten Zollfreyheit [e]); weiter auch in der in eben dem Jahre dem Bischof von Min-

den

aut ad palatium, seu in exercitum ducunt; in des Petri Georgisch Corpore juris Germanici antiqui, cum praefat. Jo. Gottl. Heinecii; Hal. 1738. Seite 699.

b) Im Glossario des Haltaus, unterm Worte Zoll, toletum, Seite 2165.

c) Wo man vor einen halben großen Turnoß von Wynen genommen heit, no fürbas zwene Turnois, und wo man von Isen und ander Kaufmanschatze vormals einen Heller neme, fürbaß 4 Heller nehmen mögen.

d) Und von jeglichem Wagen, der da Gewand oder andre Kaufmanschaft hinab oder herwieder heruff führt.

e) Zoll nehmen sollen, der Stadt und ihrer Brücken zu Steuer, mit Namen: von jedem Fuder Wein 1 fl., und von andern allerley Gewahr und Kaufmanschaft.

den über die Zollfreyheit ertheilten Urkunde f); und endlich in der Urkunde, wodurch Kaiser Sigismund im Jahre 1420 dem Grafen Albrecht von Hohenlohe den Rheinzoll zu Boppart verlieh g).

Die Abneigung, besonders **fremde** Handelswaaren zu begünstigen, ging auch in dieser mittlern Zeit so weit, daß die Kaiser in mehreren, den Reichsständen ertheilten Freybriefen, selbst auch Handelswaaren, **nur aber eigene, nicht aber fremde**, vom Zolle befreyeten.

Eine so ausgedehnte Zollfreyheit enthält z. B. der den Bürgern der Reichsstadt Lübeck von Kaiser Friedrich dem ersten im Jahre 1188 ertheilte Freybrief h); weiter der von Carl dem vierten den Bürgern zu Frankfurt gegebene Freybrief i); und endlich der, welchen Kaiser Friedrich der dritte, im Jahre 1471, dem Markgrafen von Baden verlieh k).

§. 9.

f) Einen Zoll, das ist, von jedem Pferde, das Kaufmanschaft träget und füret, und davon man Zoll pfleget geben.

g) Von jeglichem Fuder Wyns, 6 alt groß Königs-Turnoß, und von aller ander Kaufmanschaft und Gewäre — die den Rhyn abe- oder aufgeführt würden.

h) Ad haec et cum *mercibus suis* libere eant et redeant per totum Ducatum Saxoniae, absque hansa et absque telonio. —

i) Ut una cum navibus et mercandisiis suis ac hominibus de mari usque ad praedictam civitatem liberi sint ab omni teloneo et ungeldt, exactione veniendi et redeundi.

k) Sondern daß dieselben jr Unterthan mit jrer Kaufmanschatz Hab und Gut — auf dem Wasser — oder auf der Landstraße — jre freye Handel und Wandel treiben und haben mögen und sollen.

§. 9.

Eben diese, besonders dem mittlern Zeitalter ganz eigene Abneigung, fremde Handelsleute und fremde Handelswaaren zu begünstigen, ist auch ohne Zweifel die Ursache des beynahe in ganz Teutschland noch jetzt allgemein üblichen Juden = Zolls.

Das Volk der Juden wurde, so wie überhaupt in Europa, also auch in unserm Vaterlande, für ein völlig fremdes Volk angesehen. Die Gründe, welche unsere Vorfahren hierzu bewogen haben möchten, scheinen mir wenigstens nicht weit hergeholt zu seyn. Unsere Voreltern sahen an den Hebräern ein Volk, welches seinen uralten Sitten, und sowohl in der Religion, als im häuslichen Leben, den Gesetzen Mosis eigensinnig getreu blieb, und welches gegen alle und jede Vermischung mit den Völkern, unter welchen es nach seiner Flucht aus dem Morgenlande sich häuslich ansiedelte, eine entschiedene Abneigung bezeigte. Sie sahen an ihm ein Volk, welches seine Religion selbst sowohl, als auch ein gewisser eigener Zug seines Charakters, zum verächtlichen Müßiggänger machte, welches vor aller Gattung von Arbeit, welche körperliche Kräfte erfordert, einen gänzlichen Abscheu äußerte, und welches den Kleinhandel, das Vertrödeln der Waaren, als die einzige Quelle seiner Nahrung ansah. Darf man sich also über unsere Voreltern wundern? Darf man es ihnen verargen, wenn sie den Hebräer, der mit Vorsatz alles aufbot, im Auslande ein fremdes Volk zu bleiben und dafür angesehen zu werden, nach diesen seinen eigenen Grundsätzen richteten, und ihn als einen Fremden behandelten? Hierzu kam noch, da man den Kleinhandel als die einzige Quelle der

Nah-

Nahrung des Hebräers kannte, man von ihm, und das, wie mir deucht, mit gutem Grunde, unterstellte, daß er, wo er hinkäme, auch Handel treibe, und zu diesem Zwecke allezeit Waaren, oft von großem Werthe, wenn man sie auch gleich nicht sehen, oder weil er sie, ihrer Kleinheit wegen, leicht verbergen konnte, wohin z. B. Gold, Perlen und Edelgesteine gehören, mit sich führe. Diese beiden Eigenschaften, die eines **Fremden**, und die eines rastlosen **Handelsmannes**, bestimmten wahrscheinlich unsere Voreltern zu der Verfügung, daß der Jude überall, wo er hinkomme, er möge Waaren bey sich führen oder nicht, den sogenannten **Judenzoll** entrichten solle.

Schon unter der Regierung der Teutschen Könige aus dem Carolingischen Stamme, finden sich die Spuren des **Judenzolles.** Nach einem Capitulare des Königes Carl des kahlen, vom Jahre 877, sollen schon die Juden den Zehenten **von ihrem Handelsgewinste**, die Christen aber nur den elften Theil desselben, an die Kirche abgeben [1]).

In einer aus der Regierungszeit des Königes Ludwig des vierten, oder des Kindes, vorhandenen Zollordnung, vom Jahre 904, heißet es: daß die Handelsleute und **alle Juden**, ohne Unterschied, sie mögen herseyn, woher

1) De honoribus Bosonis, Bernardi et Widonis et aliarum illarum partium, et de Cappis et aliis negotiatoribus, videlicet *ut Judaei dent decimam*, et *negotiatores Christiani undecimam*. Im ersten Buche dieses Capitularis im 31. Capitel; in des Stephani Baluzii Capitularibus Regum Francorum, im 1. Bande, Seite 489.

woher sie wollen, von ihren Handelswaaren den üblichen Zoll bezahlen sollten m).

Dieser sogenannte Judenzoll ist auch noch heutiges Tages in den meisten Teutschen Staaten üblich. Noch bis auf die jetzige Zeit muß der reisende Hebräer eine blos seiner Person anklebende Abgabe unterm Namen des Judenzolles entrichten n).

§. 10.

Wir hatten vorhin, im zweyten, dritten und vierten §., Beyspiele von der Macht der Kaiser, neue Zölle zu verleihen, oder alte Zölle zu erhöhen, oder eine Befreyung von denselben zu ertheilen, angeführt. Wir finden auch **in unsern vaterländischen Gesetzen** sehr deutliche Beweise, daß das Recht, neue Zölle zu verleihen, oder alte zu erhöhen, in ältern Zeiten, und ungefehr noch bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, **als ein privatives Vorrecht**, ein **Regal** der Römischen Kaiser und Teutschen Könige, sowohl von den Kaisern, als von den Reichsständen, ganz unbedenklich ist angesehen worden.

Bey Pfeffinger im Vitriario illustrato, am schon angeführten Orte, werden zum Beweise hiervon, nicht allein

m) Mercatores Judaei, undecumque sint, de rebus et mancipiis justum pendant vectigal. In des M. Goldast Constitutionibus Imperialibus, im 1. Bande, S. 210.

n) S. Stryk in addit. ad Lauterbach. Compend. jur. Tit. de Publican. et Vectigal. pag. 857. und Joh. Jodocus Beck, (der Pandecten öffentlicher Lehrer zu Altorf,) im Tractatu de Juribus Judaeorum, (vom Rechte der Juden) im 15. Cap. im 2. §. Seite 406. An diesem Orte wird auch gemeldet, daß, an einigen Orten, beym Ableben eines Juden, von der Landesherrschaft noch ein besonderer Todtenzoll gefordert werde, Seite 410.

allein mehrere Capitularien der ältern Fränkischen Könige, besonders des Königes Pipin, vom Jahre 755 o), sondern auch Urkunden mehrerer Römischen Kaiser und Teutschen Könige, z. B. Carls des großen p), Ludwig des frommen, und Lothars, ferner auch Heinrich des fünften und Friedrich des ersten, angeführt q). Neben denselben findet man auch, an eben diesem Orte r), noch zwey besonders auffallende diplomatische Beweise dieser dem alten Teutschen Staatsrechte angemessenen Behauptung, nemlich

1) einen gerichtlichen Ausspruch Kaisers Otto des vierten, worinnen dieser Kaiser auf eine vom Bischofe Friedrich von Trient erhobene Klage, und die Anfrage: ob jemand ohne die Erlaubniß und Vergünstigung des Königes einen neuen Zoll anlegen könne? den Ausspruch thut: **daß dieses auf keine Art geschehen könne, und daß es, wenn es geschehen sey, ungültig und nichtig sey;**

2) eine Stelle aus einer schon im vorigen §. angeführten Urkunde, der nemlich, worinnen Kaiser Friedrich der dritte dem Markgrafen Carl von Baden

o) In diesem Capitulari heißt es im 4. Capitel, de Toloneis: de Toloneis sic *ordinamus*, ut nullus de victualia et carnalia, (oder nach einer andern, meines Bedünkens, bessern Lesart, de victualio et carris) quod absque negotio est, toloneos non prehendat. —

p) Im Capitulari Kaisers Carl des Großen, vom Jahre 778 oder 779, im 19. Cap. heißt es: De tholoneis, qui jam antea furbanniti fuerunt, ut nemo tollat, nec novos, ubi antiquo tempore consuetudo fuit, praesumat.

q) Aus den Constitutionibus imperialibus des Melchior Goldast, im 3. Bande, S. 119.

r) Bey Goldast, im 3. Bande, Seite 122.

die Freyheit seiner Unterthanen vom Zolle zu Kochenheim schenkt. In dieser Stelle heißet es: „Weiland Wilhelm von Dietsch, Bischof zu Strasburg, habe ohne Erlaubniß der vorhergehenden Kaiser, (ohn unser Vorfahren am Reiche Willen und Erlaubniß, wie die Worte im Texte der Urkunde lauten,) einen Zoll zu Hüttenheim und Maßenheim angelegt, und Bischof Ruprecht zu Strasburg habe denselben, auch ohne kaiserliche Erlaubniß, (unsernhalb auch unerlaubt und unverwilligt, nach den Worten des Textes,) nach Kochenheim verlegt.

Weil nun dieser Zoll weder von den Vorfahren des regierenden Kaisers, noch von ihm selbst, nicht verliehen und nicht bestätiget, und der Markgraf von Baaden durch denselben beschwert sey, so habe der Kaiser u. s. w.

§. 11.

Mit diesen Grundsätzen des ältern Teutschen Staatsrechts, nach welchen das Recht, Zölle zu verleihen, ein Regal, ein Vorrecht der Römischen Kaiser und Könige ist, stimmen auch mehrere ältere Gesetze verschiedener einzelnen Teutschen Länder und Provinzen überein; z. B. das Longobardische Lehenrecht im sechs und funfzigsten Titel des zweyten Buches, worinnen besonders auch die Zölle zu den dem Kaiser gebührenden hohen Regalien gerechnet werden *); weiter, der Sachsen-Spiegel im dritten Buche, im sechzigsten Artikel, wo es heißet: In welche Stat des Rykes de Könnig kummet, binnen dem Ryke,

*) In welche Stadt des Reiches der König kommen wird, da soll der Zoll für ihn ledig stehen — d. i. seinem Gebrauche überlassen seyn.

Ryke, dar ist Eine ledich Münthe unde Tollen — u. s. w. oder, wie es in den neuern Ausgaben heißet, in welche Stadt des Reichs der Kaiser kommet, binnen dem Reiche, da ist ihm ledig, Münz und Zoll t). Ferner, das Jus provinciale Alemannicum, oder das sogenannte Schwäbische Landrecht im ersten Theile im zwölften Capitel — von Zöllen — wo es im dritten §. heißet: Wir verbieten allen denen, die in unserm Reich seint, daß sie keinen Zoll nehmen, ohn unser Urlaub, u. s. w. und im vierten §. Wir sprechen, daß all Zöll, die im Römischen Reich seint, die seint eines Römischen Künigs, und wer sie wil haben, er sey Pfaff oder Ley, der muß sie haben von dem Römischen Reich, und von dem Römischen Künig, und wer das nicht enthut, der freselt an dem Römischen Reich, u. s. w. Weiter auch noch im drey und dreyßigsten Capitel, im Titel: Von des Künigs Gewalt. In welche Statt der Künig kumpt, die in dem Reich liegt, das ist, dieweil und er darin ligt, die Münz, der Zoll, und das Gewicht ist Sein u. s. w., Endlich, das Jus feudale Alemannicum, oder das sogenannte Schwäbische Lehnrecht, im zwey und zwanzigsten Capitel, im Titel: Fürstenlehen — Alle Bischöfe entphohent von dem Künige, Münz und Zölle, u. s. w.

§. 12.

Nach eben diesen Grundsätzen wird auch das Recht, Zölle zu gestatten, oder solche zu erhöhen oder zu vermin-

 dern,

t) Wir haben die Leipziger Ausgabe vom Jahre 1561, durch D. Christoph Zobel, vor uns. Die Glosse zu dieser Stelle des Textes stimmt ebenfalls hiermit überein. Wisse, sagt sie, dieses geschiehet darum, daß die Fürsten an diesen Dingen nichts anders, dann eine Befehlung oder Delegation haben — —

dern, oder eine Freyheit von der Entrichtung derselben zu verleihen, noch heutiges Tages, von den bewährtesten Lehrern des Teutschen Staatsrechts, z. B. vom Herrn geheimen Justizrath Pütter u), mit gutem Grunde, als ein Vorrecht, als ein Regal kaiserlicher Majestät angesehen, nemlich in so weit, daß es von niemand anders, als vom Kaiser, durch eine besondere Verwilligung, erlangt und ertheilt werden könne.

Da aber schon in den im vorhergehenden achten §. gemeldeten Zeiten, nemlich im vierzehnten und im funfzehnten Jahrhunderte, noch mehr aber in der folgenden Zeit, die Macht und das Ansehen des Kaisers in Teutschland zu sinken begann, und dagegen das Ansehen der Reichsstände, und ihr Einfluß auf die das ganze Teutsche Reich betreffenden Angelegenheiten sich vergrößerte, so suchten die Reichsstände die Macht des Kaisers auch in diesem Zweige derselben, in dem Rechte der Verleihung und Erhöhung der Zölle, einzuschränken.

Die Versuche der Reichsstände zur Erreichung dieses Zweckes, sind schon sehr alt, und ohne Zweifel noch weit älter, als die ebenerwähnte Zeit des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts.

§. 13.

Ungeachtet nun aus allem, was wir bisher bereits angeführt haben, und jetzt noch weiter zu melden Gelegenheit nehmen werden, unwidersprechlich bewiesen ist, daß die Verleihung neuer und die Erhöhung alter Zölle, bey allen den Einschränkungen der Reichsgesetze und besonders der kaiserlichen Wahlcapitulationen, wodurch die kaiserliche Macht, in Ansehung dieses Zweiges derselben, jetzt freylich

u) Am schon angeführten Orte, im 328. §.

freylich sehr enge begrenzt ist, doch immer noch in soweit vom höchsten Oberhaupte des Reiches abhängt, daß ohne desselben allerhöchste Genehmhaltung und Begünstigung, schlechterdings kein neuer Zoll errichtet und kein alter erhöhet werden kann, und daß diese Nothwendigkeit der kaiserlichen Genehmhaltung allerdings noch als ein Reservat-Recht der kaiserlichen Macht angesehen werden muß; so haben doch einige Rechtslehrer versucht, die Zoll-Rechte der Teutschen Reichsstände allein aus der Landeshoheit herzuleiten.

Ob wir nun gleich der Meinung dieser Rechtslehrer nicht beystimmen können, so müssen wir doch hier noch bemerken, daß die Zölle und die mit denselben verbundenen Rechte, in deren Besitze sich die Teutschen Reichsstände dermalen, entweder kraft einer kaiserlichen Verleihung oder Belehnung, oder vermöge eines durch mehrere Jahrhunderte fortgedauerten Besitzes, also einer Verjährung, oder wie sich Veit Ludwig von Seckendorf im Teutschen Fürstenstaat ausdrucket, einer langjährigen eigenen Anmaßung, befinden, von bewährten Lehrern unsers vaterländischen Staatsrechts zu den hohen Regalien der Reichsstände gerechnet werden.

Unter den Regalien versteht man bekanntlich die Vorrechte, welche dem Landesherrn, als Beherrscher des Landes, und vermöge der ihm, nach der Verfassung unsers Vaterlandes, rechtmäßig gebührenden Regierung desselben zustehen, oder mit dieser Landesregierung zunächst verbunden sind. Der Herr geheime Justizrath Pütter v) rechnet sie zu den Regalien, welche nicht ganz unzertrennlich, sondern nur in gewisser Rücksicht, und vermöge be-

v) In den Institutionibus Juris publici Germanici, im 7. Buche, im 1. Capitel.

sonderer Einrichtungen und Verordnungen, mit der Regierung des Staats verbunden sind, und welche eigentlich mehr das Glück und den Wohlstand, als die Sicherheit desselben, betreffen w).

§. 14.

Wir müssen jedoch, ehe wir in der Erzehlung der Geschichte der Zölle in unserm Vaterlande, und der Geschichte der Teutschen Reichszollgesetze weiter gehen, hier noch eine Bemerkung vorausschicken.

Man muß das Recht, neue Zölle in Teutschland zu verleihen, oder alte Zölle zu erhöhen oder zu vermindern, von dem Rechte, der Befugniß, die Zölle in Teutschland selbst zu erheben, die Einkünfte davon zu ziehen, in alle Wege unterscheiden.

Der Teutsche Bürger, welcher die Wahlcapitulationen der Römischen Kaiser und Teutschen Könige zu betrachten angefangen hat, drückt sich in diesem Betrachte etwas unbestimmt aus, wenn er in der ersten Fortsetzung seiner Betrachtungen sagt: „Nachdem in der Folge die „kaiserliche Gewalt durch die angewachsene und von dem „eifersüchtigen Römischen Hofe unterstützte Gegengewalt „der Fürsten von Zeit zu Zeit geschwächet worden, so „hätten sich auch darunter die Zölle aus den Händen der „Kaiser in die Hände der Fürsten verlohren. Daraus „seyen dann vielerley Zollherrn entstanden, anstatt daß „bisher nur immer einer gewesen, nemlich der Kaiser „ x). Höchstwahrscheinlich war wol niemals eine Zeit, in welcher die Römischen Kaiser und Teutschen Könige Eigenthümer aller Zölle in ganz Teutschland waren, oder nach

w) (Regalibus accidentalibus.)
x) Seite 203.

nach dem Ausdrucke des ebenerwähnten Verfassers der Betrachtungen über die kaiserlichen Wahlcapitulationen, in welcher alle Zölle in Teutschland privative Domainen der Kaiser gewesen wären.

Daß es aber eine Zeit gegeben habe, in welcher sie Eigenthümer der meisten Teutschen Zölle waren, in welcher sehr viele, und die meisten, Teutschen Zölle ihre privative Domainen waren, das leidet keinen gegründeten Zweifel.

Die Arten, auf welche sie dieselben verlohren haben, sind inzwischen allerdings sehr mancherley. Die Geschichte unsers Vaterlandes lehret uns z. B., daß die Kaiser diese eben so, wie andere ihrer eigenthümlichen Domainen, auf vielfältige Art veräußert, verkauft, verschenkt, verpfändet, oder auch als Lehen hingegeben haben. Sehr richtig bemerkt daher auch ein großer Teutscher Staatsrechtsgelehrter der ältern Zeit y): „In Teutschland sey es von „den Römischen Kaisern, welche anfangs solches Regal, „wie andere mehr, allein gehabt, auf die Fürsten und „Stände des Reichs, auch wol andere, die nicht Stände „seyen, theils erstmals pfandweise, hernach durch die „Belehnungen, theils auch durch langjährige eigene „Anmaßung gebracht worden. „ — Eine vollständige Geschichte aller vielleicht ehemals den Kaisern in Teutschland zuständig gewesenen Zölle zu liefern, ist aber ein so äußerst schwerer Versuch, daß er wahrscheinlich niemals erwartet werden darf.

Aus der Folge unserer Geschichtserzehlung, sowohl in diesem ersten, als auch im folgenden zweyten Abschnitte,

y) Siehe Veit Ludwig von Seckendorf im Teutschen Fürstenstaat, im 3. Theile, im 3. Abschn. des 3. Capitels, im 2. §. Seite 421. der Biechlingischen Ausg. von 1737.

wird man jedoch ziemlich deutlich die Mittel und die Wege wahrnehmen, durch welche die Zölle in Teutschland, wenigstens sehr großen Theils, sich aus den Händen der Kaiser in die Hände der Fürsten verlohren haben.

Zur Zeit Kaisers Carl des Großen, und der nachfolgenden Kaiser aus seinem Geschlechte, war schon eine so große Menge von Zöllen in Teutschland vorhanden, daß der Handel dadurch gehemmt wurde.

Die Gattungen der Zölle dieser Zeit waren so mancherley, daß wir jetzt von manchen wol noch die Namen, nicht mehr aber die Bedeutung derselben anzugeben wissen.

In einem Capitulari aus des genannten Kaiser Carls Zeit, vom Jahre 803, werden z. B. das Pulveraticum, und das Rodaticum, und in einem andern Capitulari aus dieser Zeit, das Cispitaticum, als dergleichen Gattungen damaliger Zölle angegeben [z]).

Von der Etymologie der erstern Benennung, des Pulveratici, finden wir beym Dü Fresne im Glossario, daß sie eine Steuer oder Abgabe bedeute, und bey einem andern Kenner der alten Sprachen [a]): daß sie zur Zeit der alten Römischen Kaiser das Geld bedeutet habe, welches den Römischen Statthaltern bey ihren Reisen in der ihnen untergebenen Provinz, wenn sie den Parteyen Recht sprachen, bedeutet habe. — Das Roraticum oder Rodaticum

z) In des Peter Georgisch Corpore juris Germanici antiqui, Seite 676. und 730. Siehe auch Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen, im 1. Theile, im 3. Buche des 9. Capitels, Seite 522.

a) In des Samuel Pitiscus, eines Niederländischen Sprachforschers, Lexico Antiquitatum Romanarum — Leuwarden 1713, fol. im 2. Bande.

cum [b]) bedeutete, nach der beym Dû Fresne befindlichen Erklärung, einen Zoll oder eine Abgabe, für den Schaden, welchen die Räder der Wagen (Rotae) den Landstraßen zufügen, und war zur Erhaltung derselben im brauchbaren Stande bestimmt.

Das Cispitaticum oder Caespitaticum aber bedeutete eine Abgabe, welche für die Erhaltung der Festungswerke eines befestigten Platzes, und für das zu diesem Zwecke nöthige Abstechen des Rasens (Caespitis) entrichtet werden mußte.

In verschiedenen Urkunden dieser Zeit, werden noch andere Gattungen der unter dem allgemeinen Namen des Zolles damals üblichen Abgaben genannt; z. B. das Themonaticum oder Fimonaticum, vom Worte Temo, d. i. die Deichsel am Wagen, also das Deichselgeld, oder eine Abgabe, welche nach der Verschiedenheit der Deichseln der Wagen bestimmt war; das Barganaticum, vom Worte Barga, d. i. eine Art kleiner Schiffe oder eine Barque, deren sich an den Jahrmärkten der an den Strömen gelegenen Handelsplätze, zum Ab- und Zuführen der Waaren bedient wurde, also eine Abgabe, welche von den auf dergleichen Jahrmärkten feilgebotenen Waaren erhoben wurde; das Sommaticum, Summaticum, oder Sagmaticum, entweder vom Worte Somma, d. i. die Last eines Thieres, nach dem Dû Fresne, oder vom Worte Sagma, d. i. der Saumsattel eines Lastthieres [c]); und endlich noch einige andere Gattungen ähnlicher Abgaben, deren Namen theils ohne alle Erklärung schon verständlich, theils aber auch ziemlich unverständlich sind, z. B. das Pontaticum oder Brückengeld, das Portaticum,

d. i.

b) Französisch, Roage, Rouage, oder Rodage.

c) Französisch, bête de somme.

d. i. Sperr, oder Einlaßgeld, das Ripaticum, d. i. die Abgabe, welche zur beständigen Erhaltung des Ufers eines Stromes, oder der Küste des Meeres erhoben wurde, das Navaticum oder Schiffgeld, das Laudaticum, das Salutaticum, das Silvaticum, das Vultaticum, und noch mehr andere Gattungen [d]).

Der Nutzen, der den Großen des Reiches aus diesen mancherley Gattungen der Zölle zuwuchs, hatte auch auf die damals so mächtigen Carolingischen Kaiser und Könige einen solchen Einfluß, daß sie dadurch von der Verminderung derselben abgehalten wurden.

Hieraus ergiebt sich schon klar genug, daß ein großer Theil der damals üblichen Zölle nicht zum Eigenthume der Kaiser oder der Teutschen Könige gehörte, sondern in den Händen der Großen ihres Hofes und ihres Reiches war.

§. 15.

Die Geschichte unsers Vaterlandes lehret insonderheit, daß es in demselben eine Zeit gab, welche unter dem Namen des mittlern Zeitalters bekannt ist [e]).

Eben

d) Diese letztgenannten Gattungen sind wirklich dermalen sogar dem Namen nach unverständlich. Mit Unrecht sagt aber dies der selige Michael Ignaz Schmidt auch von den erstgenannten, von ihm als Beyspiele angeführten Gattungen, dem Rotatico, Pulveratico, und Cispitatico.

e) Der Kenner dieser Geschichte weiß, daß unter dieser Benennung die ganze Zeit, von der Mitte des neunten Jahrhunderts an, wo, nach verschiedenen, besonders beym Baluz *) vorkommenden Nachrichten, das Faustrecht schon mit Macht in Teutschland einzureißen begann, bis ungefehr zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, um welche

*) In den Capitularibus Regum Francorum.

Eben diese vaterländische Geschichte lehret, daß in dieser betrübten, von ihren gleichzeitigen Geschichtschreibern gebrandmarkten Zeit, kein Reichsstand, ja! fast kein Eigenthümer eines einzigen Dorfes, vor einer Befehdung, einem feindlichen Ueberfalle eines oder des andern Nachbarn, er mochte nun, wie das in dieser Zeit sehr häufig der Fall war, ein Bischof, ein Abt oder Prälat [f]), oder auch eine Anzahl unruhiger, habsüchtiger und dem Müßiggange frohnender Bürger aus einer benachbarten Stadt seyn, nicht über Nacht auf seinem Lager sicher war, daß in dieser Zeit das barbarische Faustrecht über Eigenthum, über Recht und Unrecht vorzüglich entschied, und die Räubereyen und Gewaltthätigkeiten aller Art entschuldigte und mit seinem Schutze deckte.

Sie lehret, daß in dieser Zeit, in welcher sich unsere Landsleute leider! ein eben so unzerstörbares Denkmal unauslöschlicher Schande errichtet haben, wie in unsern jetzigen Zeiten unsere Nachbarn in Westen, sich eins zu errichten, so eifrig bemüht sind [g]), der Stärkere dem Schwächeren, nach seiner Willkühr, Gesetze vorschrieb, und Rechte von ihm ertrotzte.

Sie lehret, daß in dieser Zeit, deren Genossen man nicht anders, als mit gegründetem Bedenken, noch zu den gebildeten Völkern der Erde zählen kann, der Teutsche Dorf-

che Zeit die Macht des Faustrechts durch die oft wiederholten Landfrieden sich allmälig zu mildern anfing, also ein Zeitraum von mehr als fünfhundert Jahren verstanden wird.

f) Mit einem Worte, ein Geistlicher, also ein Diener Gottes und des Friedens.

g) Der Verfasser schrieb dieses zur Zeit der Robespierrischen Schreckens-Regierung.

Dorfjunker, anstatt seinen Kohl und seinen Flachs in Friede zu bauen und die Erzeugnisse seiner Grundstücke zu versilbern, sich Räubereyen, Gelderpressungen und Vergewaltigungen aller Art, gegen Fremde und gegen Einheimische erlaubte.

Sie lehret, daß in dieser Zeit, deren Andenken jedem gefühlvollen Teutschen Abscheu und Schamröthe abzwinget, der Teutsche Adel von dem seltsamen und schädlichen Wahne berückt und beherrschet wurde, daß mühvoller Fleiß, nützlicher Landbau, Eifer zu seiner Verbesserung, und reichmachende Viehzucht, die Ehre seiner Ahnen beflecke h), daß er aber dieselben zu ehren glaubte, wenn er dem Müßiggange frohne, und wenn er den wilden Thieren, dem Bären und dem wilden Eber, in den dichten Wäldern, an welchen Teutschland damals noch so reich war, auflauere i), daß er sie und sich auch nicht zu

h) Ein Wahn, der schon früher hätte verschwinden sollen, wenn nicht die Anhänglichkeit an ein läppisches Vorurtheil, und vorzüglich der Mangel an guter Erziehung, den Teutschen Edelmann verhindert hätte, dem Beyspiele des klugen Britten nachzuahmen, der Thätigkeit im Handel und Gewerbe aller Art, mit dem Titel der Herrlichkeit *), und mit dem blauen und rothen Bande **), sehr gut zu vereinigen weiß, und ein nützliches und reichmachendes Gewerbe auch dann noch, wenn er auf dem Wollsacke sitzt, sich nicht zur Schande rechnet!

*) Your Lordship.

**) Der Orden vom blauen Hosenbande (the order of the garter) wird bekanntlich an einem blauen, und der Orden vom Bade (the order of the Bath) an einem rothen Bande getragen.

i) Man siehet, daß wenn die Barbarey ihren verderblichen Schatten über ein Land auszubreiten beginnt, die Phäno-

mene,

zu entehren glaubte, wenn er die Handelsleute und Reisenden unversehens überfiel und plünderte, und seinem schwä-

mene, die ahndungsvollen Zeichen, die dieses fürchterliche Ereigniß begleiten, sich einander überall und in allen Fällen ziemlich ähnlich sind.

Wer erinnert sich hier nicht der in mehrern, in unsern Tagen erschienenen Zeitschriften und öffentlichen Blättern, von glaubwürdigen und sachkundigen Männern mitgetheilten Nachricht, daß der Französische Adel, in den letzten Zeiten der nun umgestürzten Monarchie, sich der Wissenschaften geschämt und das beynahe unglaubliche Vorurtheil geheget habe, daß es sich für einen vornehmen Mann nicht schicke, Gelehrsamkeit und reiche Kenntnisse zu besitzen? Es ist, deucht mir, wahrscheinlich genug, daß dieses unsinnige und verderbliche Vorurtheil viel, sehr viel zum Sturze des Französischen Adels beygetragen habe, da es die natürliche Wirkung haben mußte, daß die Bildung und Erziehung der edeln Französischen Jugend vernachlässiget und versäumt wurde. Daher kam es auch wahrscheinlich, daß nicht allein die Mirabeau, die Clermont Tonnerre, und die Lally Tolendal, so selten unter dem Adel dieses Volkes waren, sondern daß auch diese mit seltenen Kenntnissen gezierten Edelleute der Neufranken, nicht die Partey der Mitglieder und Mitgenossen ihres Standes, sondern die Partey seiner Gegner, des dritten Standes, in welchem sie viele, sehr viele, kenntnißreiche, unterrichtete und höchstaufgeklärte Männer kannten, ergriffen.

Vernimm und beherzige es, edle Teutsche Jugend! Schau in diesen Spiegel! Lerne an diesem warnenden Beyspiele, daß die Verachtung der Wissenschaften sich empfindlich an ihren Verächtern rächet, daß die Wissenschaften und die Kenntnisse den Mann aus jedem Stande und aus jeder Volks-Classe zieren und ehren, und daß Aufklärung, Wissenschaft und Kenntnisse nicht das von deinen Ahnen

dir

schwächern Nachbar den beträchtlichsten Theil seiner Habe abtrotzte.

Sie lehret aber auch, daß in dieser Zeit auch der habsüchtige Städter eben so wenig Bedenken trug, seinen Nachbar oder den reisenden Handelsmann zu überfallen, und ihm eine willkührlich bestimmte Geldabgabe mit schamloser Dreistigkeit abzupressen, wenn er nur die Zahl seiner Spießgesellen und Cameraden stark genug glaubte, sich dabey zu handhaben.

Sie lehret endlich auch, daß sowohl die teutschen Fürsten, Grafen und Edelleute dieser barbarischen Zeit, welche an den Ufern der großen schiffbaren Ströme befestigte Schlösser besaßen [k]), als auch die Bürger oder die Ein-

dir hinterlassene Erbtheil, sondern die Frucht des von der Natur dir verliehenen Talentes und deines individuellen Fleißes sey. Schau auf deinen unsterblichen Landsmann, schau auf Friederich den einzigen! Sieh in diesem erhabenen Bilde, wie herrlich die Wissenschaften und die gelehrten Kenntnisse den Purpurmantel des Churfürsten und die königliche Krone zieren. Erinnere dich so vieler edeln Männer des Alterthumes! Erinnere dich des weisen Königes der Hebräer, der seinen unsterblichen Ruhm, als Dichter und Weltweiser, in den Büchern des alten Bundes, bis auf unsere späten Zeiten gebracht hat! Erinnere dich der edeln Römer, eines Julius Cäsars, eines Seneca's, eines Cicero's, und anderer, welche die Wissenschaften für die Zierde ihres vornehmen Standes und der hohen Ehrenstellen hielten, zu welchen sie ihr Beruf geführt hatte!

k) An den Ufern des Rheins, und auf den in der Nähe derselben gelegenen Bergen, liegt, wie aus der Erdbeschreibung der Rheingegenden bekannt ist, eine beträchtliche Menge ehemals wohlbefestigt gewesener, jetzt aber größ-

ten-

Einwohner der Städte, welche an den Ufern solcher schiffbaren Ströme gelegen waren, das Beyspiel ihrer übrigen Landes-

tentheils zerstörter oder verfallener Schlösser oder sogenannter Burgen. Wer das reizende Vergnügen einer Lustreise auf dem Rheine von Maynz bis Cölln genossen, und diese angenehme Rheinfahrt, den bekannten Rheinischen Antiquarius in der Hand, gemacht hat, der wird sich hier dieser auf den beiden Seiten dieses Flusses nur noch in ihren Trümmern vorhandenen alten Bergschlösser, deren vollständige Zahl sich über dreyßig beläuft, mit lebhaftem Gefühle erinnern, z. B. Scharfenstein, Oestrich, Ehrenfels α), Bauzberg oder Pfalzberg, Alt-Königstein oder Rheinstein, Falkenburg, Sonneck, Fürstenberg, Sareck, Kamerberg, Rheinberg, Staleck bey Bacharach, Pfalzgrafenstein, oder die sogenannte Pfalz am Rhein β), Gutenfels, oder die Burg bey Caub, Schönberg, Katzenelnbogen, oder die sogenannte Katz, Rheinfels, Thürnberg oder Dürenberg, oder die sogenannte Maus, Liebenstein und Sternenfels, die sogenannten beiden Brüder, Marxburg oder Marxstein, Stolzenfels, oder die stolze Burg, Lohneck, Helfenstein, Engers, Hammerstein oder Ober-Hammerstein, Rheineck, Landskron, Rülseck oder Rolandseck, Löwenberg, Wolkenberg, Drachenfels, und noch mehrere

α) Nach Büschings Berichte, in der Erdbeschreibung, im 1. Bande des 3. Theils, S. 1132, soll auf diesem Schlosse insonderheit, das Zollrecht zu Bingen haften, und dieses Schloß sowohl, als der bekannte, im Rheine stehende sogenannte Mäusethurm um des dasigen starken Zolles willen erbauet worden seyn.

β) Dieses Schloß soll, nach Büschings Berichte, am ebenangeführten Orte der Erdbeschreibung, Seite 1237, besonders dem Rheinzolle zum Schutze dienen.

Landesleute, das Raub und Plünderung der Fremden und Einheimischen, besonders der reisenden Handelsleute, so häufig den Augen der Zeitgenossen aufstellte, nachahmten, und die an ihrem Ufer vorbeyfahrenden Schiffe zur Entrichtung einer in den meisten Fällen völlig willkührlich bestimmten Geldabgabe, unter dem Namen eines Zolles anzuhalten, und wenn sie sich nicht gutwillig fügen wollten, sie mit Gewalt, und durch Drohungen, das Schiff, mit aller darauf befindlichen Haabe, als Eigenthum zu behalten, dazu zu zwingen; daß sie auch die Wanderer und Reisenden auf dem Lande, auf den Heerstraßen, nicht besser, als die Schiffe auf den Flüssen, behandelten, und daß sie hier besonders unter mancherley theils gegründetem, theils ungegründetem Vorwande, Geldabgaben einzuführen, und die Reisenden mit Gewalt zur Entrichtung derselben zu vermögen suchten.

§. 16.

Auf diese Art entstand daher zum Beyspiele auch das sogenannte Geleit, und die daher noch heutiges Tages übliche Abgabe des sogenannten Geleitsgeldes, oder der Geleitslösung, welche auch vielleicht, unter allen Gattungen der Abgaben, mit dem Zolle noch die meiste Aehnlichkeit hat.

Man

mehrere andere. Der grösste Theil dieser alten Schlösser war in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, im mittlern Zeitalter nichts anders, als Raubschlösser oder feste und verschanzte Orte, in welchen ihre Besitzer, Ritter und Edelleute die Schätze, welche sie durch Raub und Plünderung zusammengebracht hatten, aufbewahrten. Viele derselben sind wahrscheinlich blos in dieser Absicht erbaut worden.

Man kann nicht leugnen, daß in dieser Abgabe, zur Zeit ihrer Entstehung, allerdings eine natürliche Billigkeit lag.

Dem Landesherrn, dem Beherrscher eines Gebietes, lag zwar eine natürliche Pflicht ob, den Fremden, welche ihrer Geschäffte wegen durch sein Gebiet reisen mußten, Schutz ihrer Person sowohl, als ihres Eigenthumes, zu verschaffen. Wenn aber die Gewährung dieses Schutzes nicht anders, als mit Kosten-Aufwand geschehen konnte; so lag ihm keine Pflicht ob, diese Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten; sondern es war natürlich-billig, daß der Reisende, der allein den Nutzen des Schutzes hatte, zur Bestreitung dieser Kosten beytragen müsse.

Wenn also der Landesherr den reisenden Handelsmann mit seinen Waaren durch sein Gebiet von bewaffneter Mannschaft geleiten ließ, die Unterhaltung dieser Mannschaft aber nicht ohne Kosten geschehen konnte; so war die Abgabe, welche der Handelsmann für dieses Geleit, unterm Namen des Geleits-Geldes, entrichten mußte, sehr billig.

§. 17.

Es ist auch höchstwahrscheinlich, daß entweder auf diese, oder doch ungefehr auf eine ähnliche Art, mehrere Land-Zölle, welche heutiges Tages nur noch unterm Namen des Zolles bekannt sind, ihre erste Entstehung gehabt haben.

Eine ähnliche Art konnte z. B. die Abgabe für die Unterhaltung und Ausbesserung der Wege und der öffentlichen Heerstraßen seyn. Die Sorge für diese Unterhaltung und Ausbesserung lag ebenfalls dem Landesherrn ob. Da dieselbe aber gleichfalls nicht ohne Kosten

geschehen konnte, so lag ihm hier eben so wenig eine Pflicht ob, diese Kosten aus seinen Mitteln zu bestreiten, sondern es war eben so natürlich, billig, daß der Reisende, welcher den Nutzen der guten Unterhaltung der Heerstraße und des Weges hatte, zu diesen Kosten beytragen müsse. Daher ist der Landzoll, wenigstens an sehr vielen Orten unsres Vaterlandes, seinem Ursprunge nach, nichts anders, als ein Wegegeld. Daher sagt auch der von uns schon öfter angeführte Vice-Präsident von Pufendorf: „Im Zolle sey auch das Wegegeld l) enthalten, welches „für die Ausbesserung der Wege bezahlt werde. Nach „der im Wörterbuche des Haltaus befindlichen Erklärung „dieser Benennung, werde dasselbe nur von Karren und „von sogenannten Güterwagen bezahlt. „ m)

An andern Orten hat der noch übliche Landzoll seinen Ursprung dem Schutze zu verdanken, welchen die Landesherrn den reisenden Handelsleuten unterm Namen des Geleites leisteten; ist also nichts anders, als das ehemalige Geleits-Geld, welches nur diesen Namen verlohren, und den allgemeinen und bekanntern Namen des Zolles erhalten hat n).

Auf diese beiden Quellen des Ursprunges der meisten Landzölle, daß dieselben nemlich, ihrer ersten Bestimmung

l) Viaticum.

m) De carris tantum et vehiculis — in den Observationibus Juris Universi, am schon angeführten Orte, §. 27, Seite 284. Siehe auch von Seckendorf im Teutschen Fürstenstaat, mit des Sachsen-Meinungischen geheimen Raths von Biechling Anmerkungen, am schon angeführten Orte, im 1. §.

n) Siehe von Seckendorf im Teutschen Fürstenstaat, am schon angeführten Orte, in der Biechlingischen Anmerkung zum 1. §. und im 2. §. des Textes.

mung nach, entweder für die Unterhaltung und Ausbesserung der Wege, der öffentlichen Heerstraßen und der Brücken, oder für den Schutz, welchen die Landesherrn den reisenden Handelsleuten unterm Namen des Geleites leisteten, entrichtet wurden, gründet sich ohne Zweifel auch eine im Sachsen-Spiegel enthaltene Verfügung, worinnen es heißet: daß jeder, welcher sich der Brücken nicht zu bedienen brauche, zollfrey, und der, welcher sein Leib und Gut wagen wolle, geleitsfrey seyn solle o).

Die Glosse zu dieser Stelle dieses alten vaterländischen Gesetzes, giebt über die ursprüngliche Bestimmung der Landzölle noch nähern Aufschluß.

„Hieraus verstehestu nuhn, sagt diese Glosse, das, „so ich dir vorgesaget habe, Nemlich das zoll und geleidt „erstlichen durch der notturfft willen und nicht aus geitz „auffkommen sind. Darumb magstu, was dir darvon „gefeldt, als dein recht und wolerworben gut besitzen. „Dann man gibt den zoll zu hülffe den wegen und „stegen, sie davon zu bessern.„

Eben so soll auch, nach dieser Stelle, kein Reisender gezwungen werden, sich des Geleites zu seiner Sicherheit zu bedienen, und in dem Falle, wenn er sich desselben nicht bedienen, sondern sich für seine Person sowohl, als für seine Habe oder Waaren, der Gefahr der Berau-

 bung

o) „Ein jeglich Mann soll auch zollfrey seyn, er fahre, reite oder gehe, wo er schiffs oder Brücken nicht bedarf, und mit Recht sey er auch Geleits frey, wo er sein Leib und Gut wagen will. Wem er aber Geleit gibt, der soll ihn vor Schaden bewahren bey seinem geleit, oder er soll ihm den Schaden gelten.„ Im schon mehr angeführten 27. Artikel des 2. Buches.

bung aussetzen will, soll er das Geleit nicht lösen, dafür nichts bezahlen dürfen. Wenn er aber dasselbe lösen und die Gebühr dafür entrichten würde, dann soll der Landes- oder Geleits-Herr schuldig seyn, ihn durch seinen Schutz vor allem Schaden zu bewahren, und wenn er etwa auf irgend eine Art Schaden leiden sollte, ihm denselben zu ersetzen.

§. 18.

Ich weiß zwar wol, daß es Orte in Teutschland giebt, an welchen Wegegeld und Zoll zugleich erhoben wird. Allein eben an diesen Orten kann theils der Zoll seinen Ursprung vom Geleite haben, theils kann auch eine ältere Heerstraße in der Nachbarschaft des Ortes vorhanden seyn, zu deren Unterhaltung die ältere Abgabe, welche jetzt den Namen des Zolles hat, ihrem Ursprunge nach bestimmt war, das jetzt übliche Wegegeld aber kann der Unterhaltung einer in neuern Zeiten auch nahe beym Orte angelegten Heerstraße gewidmet, und zu diesem Zwecke lange nach jenem ältern Wegegelde eingeführt seyn; denn es ist sehr bekannt, daß sehr viele Heerstraßen und Wege erst in neuern Zeiten, erst da angelegt sind, als man die dicken Wälder in Teutschland umzuhauen, und sie in fruchtbare Fluren, in Wiesen und Saatfelder zu verwandeln anfing, und daß Teutschland in jenen forstreichen Zeiten sehr arm an Heerstraßen und offenen und gebahnten Wegen war.

So weiß ich auch, daß an andern Orten unsers Vaterlands, Wegegeld und Geleits-Geld, oder Zoll und Geleitsgeld, zugleich entrichtet werden muß. Allein hier kann theils der noch übliche Landzoll, seinem Ursprunge nach, zur Unterhaltung einer nahen Heerstraße bestimmt seyn, theils pflegt auch das noch heutiges Tages übliche

sogenannte Geleits-Geld allein nur noch in der nahen Nachbarschaft der beiden großen Teutschen Handelsstädte, Frankfurt am Mayn und Leipzig, und auf der Heerstraße, welche von der einen dieser beiden Städte zur andern führt, und zwar allein nur zur Zeit der beiden großen jährlichen Messen dieser beiden Handelsstädte, also nur sechs Wochen lang, durchs ganze Jahr erhoben zu werden.

Wenn man aber erwägt, daß in jenen ältern Zeiten, in welchen das Geleits-Geld entstanden ist, den Reisenden der Schutz nicht allein zur Zeit der Messen, sondern auch außer dieser Zeit geleistet werden mußte, das Geleits-Geld also eine Abgabe war, welche das ganze Jahr durch zu allen Zeiten entrichtet wurde, so oft einem Reisenden die Sicherheit des Geleites widerfuhr; so ergiebt sich die leichte Möglichkeit des Falles, daß der noch übliche Landzoll das in diesen ältern Zeiten das ganze Jahr durch übliche Geleits-Geld seyn, das zur Zeit der Frankfurter und Leipziger Messen gewöhnliche Geleitsgeld aber erst in der neuern Zeit, als die Messen dieser Handelsstädte blühender zu werden begannen, zur Sicherheit des Handels und der auf diese großen Märkte reisenden Kaufleute noch besonders eingeführt worden seyn kann, welches um so wahrscheinlicher ist, da mit dem Steigen des Flors dieser Märkte auch die Kosten sich vermehren mußten, welche die benachbarten Reichsstände dieser Handelsstädte auf die Unterhaltung und Vermehrung der zum Geleite nöthigen bewaffneten Mannschaft verwenden mußten, wobey denn zugleich auch die Preise aller Lebensbedürfnisse in dieser neuern Zeit sehr und schnell zu steigen anfingen. Endlich müssen wir noch bemerken, daß der billigdenkende und jeder, welcher die Gegenstände nicht oberflächig, sondern mit reifer Ueberlegung zu prü-

fen pflegt, auch darinnen keine Unbilligkeit finden wird, daß in unsern heutigen Zeiten, an mehreren Orten unsers Vaterlandes, noch Wegegeld und Chaussee-Geld zugleich entrichtet werden muß.

Die überall geringe Abgabe des Wegegeldes ist nemlich an diesen Orten zwar für die Unterhaltung der öffentlichen Wege und Landstraßen bestimmt, der Bau der Straßendämme aber, woran unser Vaterland seit einigen Jahrzehnden reich zu werden angefangen hat, ist so kostbar, daß das geringe Wegegeld zu diesen großen Kosten ein sehr unbedeutender Beytrag seyn würde. Ueberdies giebt es auch bey jedem nur einigermaßen beträchtlichen Orte, außer den zu Heerstraße dienenden Straßen-Dämmen, noch mehrere öffentliche Wege und Nebenstraßen, welche ebenfalls mit Kosten in Bau und Besserung gehalten werden müssen.

§. 19.

Noch tiefer in die allgemeine Geschichte der Teutschen Landzölle einzugehen, würde nicht allein unserm Zwecke nicht angemessen seyn, sondern auch zu einer unnöthigen Weitläuftigkeit Anlaß geben.

Wir müssen aber nun wieder auf die allgemeine Geschichte der Teutschen Wasserzölle zurückkommen.

So wie in dieser barbarischen Zeit der Reisende auf den Heerstraßen in beständiger Gefahr war, beraubt und geplündert zu werden, eben so groß war die Unsicherheit auf den Flüssen.

An den Ufern hielten sich die raubgierigen Bewohner derselben eigene Schiffe, mit welchen sie die mit Handels-Waaren beladenen Schiffe anhielten, und dieselben oft mitten im Strome beraubten.

§. 20.

§. 20.

Von sehr alten Zeiten her wurde vorzüglich auf dem Rheinstrome immer ein sehr beträchtlicher Handel getrieben. Daher kam es denn natürlich, daß die Räubereyen und die Befehdungen vorzüglich in den diesem Strome nahegelegenen Gegenden häufig waren. Jeder Raublustige, Ritter und Edelmann, oder Bürger, wollte von den Reichthümern, welche der Handel auf diesem Flusse nach den Märkten der großen Handelsstädte, z. B. Cölln, Mainz, Straßburg, Basel u. s. w. führte, seinen Theil haben.

Da viele der zu Wasser auf diese Märkte kommenden Waaren zu Lande hernach weiter geführet wurden, so lauerten ihnen dann die Räuber auf den diesen Handelsstädten nahegelegenen Heerstraßen auf, und plünderten sie, wenn sie nicht mit gutem Geleite versehen waren.

Daher kommen die Klagen Bischofes Conrad, daß alles Unglück, nach seinem Ausdrucke, auf das Mainzer Erzstift, und vorzüglich auf die Gegenden am Rhein, von Speyer bis Cölln, zuströme p).

§. 21.

Daher kam es denn auch, daß die Bewohner der Ufer dieses Stromes, wenn sie auch noch so bescheiden waren, die Handels-Schiffe auf demselben nicht zu plündern, sich doch wenigstens erlaubten, sie zur Entrichtung einer Abgabe unter dem Namen des Zolles zu zwingen. Man könnte glauben, daß sie dieses auch um so unbedenklicher gethan haben möchten, da der Zoll, nach dem,

p) Omnia mala confluunt, specialiter super ecclesiam Moguntinensem, ac maxime circa partes Rheni, de civitate Spirensi usque Colonienſem. In Chr. Urstisii Historicis illustribus Germaniae, Seite 574.

was wir bereits oben angeführt haben, eine sowohl im Völkerrechte als im Naturrechte gegründete Abgabe ist, wenn man sich nicht aus der Geschichte erinnerte, daß die noch sehr wenig gebildeten und barbarischen Genossen dieser Zeit wahrscheinlich nicht so weit dachten, und sich um Grundsätze des Natur- und Völkerrechts bey ihren Handlungen blutwenig bekümmerten.

So wie auch alles Gute und Erlaubte zum Bösen und Unerlaubten, durch Mißbrauch und üble Anwendung, gemacht werden kann; so war das auch hier der Fall.

Die Zölle auf dem Rheinstrome sowohl, als auch die Landzölle auf den nach diesem Flusse führenden Landstraßen, wurden so sehr vervielfältiget, daß die bittersten Klagen darüber, sowohl vor dem kaiserlichen Throne, als in ganz Teutschland erschalleten. Diese Mißbräuche der Zollerpressungen und der häufigen Anlegung neuer Zölle, gingen in dieser Zeit so weit, daß, wie Schmidt sagt [q]), jeder, der nur im Stande war, am Rhein ein Schloß zu bauen, sich auch als den Beherrscher des Stromes ansah, und den Vorbeyfahrenden den Zoll abpreßte.

Nach Michael Ignaz Schmidts sehr richtiger Bemerkung [r]) glaubten vorzüglich manche von solchen, welche im Besitze befestigter Schlösser waren, daß es ihnen erlaubt sey, alle denselben nahekommende Handelsleute und Reisenden entweder ihrer ganzen Habe zu berauben, oder sie wenigstens doch zu pfänden, und unter diesem Titel sich einen Theil ihres Eigenthumes zuzueignen. Ein gleichzeitiger Geschichtschreiber erzehlt von Friederich

von

q) In der Geschichte der Teutschen, im 3. Bande, im 10. Capitel des 6. Buches, S. 93.

r) In der Geschichte der Teutschen, im 4. Theile, S. 431.

von Numagen s), einem Ritter dieser Zeit, er pflegte zu sagen, daß er die Handelsleute, welche den Moselstrom hinabführen, nicht beraube; wohl aber, daß er von ihnen ein Pfand zur Sicherung für sein Schloß nehme t).

Ein anderer gleichzeitiger Zeuge meldet: Ein Erzbischof von Cölln, also sogar ein sehr vornehmer geistlicher Hirt der Schaafe dieser Zeit, habe einem seiner Beamten die Bewachung eines von demselben neuerbauten Schlosses übertragen, und als dieser den Erzbischof gefragt habe: wovon er das Schloß im Bau und im Stande erhalten solle, da mit demselben keine Einkünfte verbunden seyen? u) habe derselbe ihm die vier dem Schlosse zuführenden Landstraßen gezeiget.

Graf Dieterich von Katzenelnbogen verwandelte im Jahre 1245 oder 1246 das Mönchkloster Mattenburg in ein festes Schloß, nach Albrechts von Stade Berichte v), gab ihm den Namen Rheinfels, und zwang die

s) Neumagen an der Mosel, im Erzstifte Trier.

t) Qui a mercatoribus Mosellae alveum descendentibus *non rapinam*, sed *cautionem*, ut ipse asserit, receperat *pigneralem sui castri*. Siehe diese Erzehlung in den Thaten des Erzbischofes Balduin von Trier, in des Steph. Baluzii Miscellaneis, im ersten Buche, Seite 106.

u) Quem cum officiatus suus interrogaret, *de quo castrum deberet retinere, cum annuis careret redditibus*, dicitur respondisse: Quatuor viae sunt trans castrum situatae. Am ebenangeführten Orte, Seite 101. Der sel. Schmidt übersetzte die erstern Worte: — — als ihn der Beamte fragte: Wovon er mit den Seinigen leben solle? Wir glauben aber, daß unsere Uebersetzung den Sinn des Erzehlers genauer ausdruckt.

v) Dieser Geschichtschreiber der mittlern Zeit ist in der Geschichte derselben unter dem Namen Albertus Stadensis bekannt,

die vorbeyfahrenden mit Handelswaaren beladenen Schiffe zur Entrichtung eines vorher ungewöhnlichen Zolles.

Schmidt führt einen Englischen Schriftsteller Thomas Wikes an, der von den Vervielfältigungen und den Mißbräuchen der Rheinzölle, und den damaligen Sitten, besonders unserer Rheinischen Landsleute, eine mit so grellen Farben gezeichnete Schilderung macht, daß sie hier ebenfalls eine Stelle verdient:

„Der wüthige Unsinn der Teutschen, sagt der Britte, „deren unüberwindliche Festungen man am Rheinstrome „erblickt, erträgt ungern die Unthätigkeit, ist aber so „hungrig, Geld zu erwerben und zu erpressen, daß ihm „dafür kein Bubenstück zu groß ist. Von allen Schiffen, „welche auf diesem Flusse Lebensmittel und andere Waaren auf- und abführten, und an diesen festen Schlössern „vorbeyfahren mußten, erpreßten sie, ohne sich weder „vor Gott, noch vor dem Könige zu fürchten, Geldabgaben, welche sie Zölle nannten „ w).

§. 22.

bekannt, und war Abt des Marienklosters bey Stade. Seine Chronik findet man in den vom Johann Georg Kulpis herausgegebenen Scriptoribus nonnullis Rerum Germanicarum; Argentorati 1685.

w) Furiosa Teutonicorum insania, quorum munitiones inexpugnabiles super alveum Rhenum consistere dignoscuntur, quietis impatiens et acquirendae pecuniae seu potius extorquendae tam avida, quod pro ea congerenda nullum genus facinoris exhorrescat. De singulis puppibus, quae per crepidinem fluminis supra dicti victualia seu quaecunque mercimonia deferebant, et per munitiones ante dictas, quas evitare non poterant, descendere cogerentur, insolita prorsus intolerabilia *pacagia*, quae vulgo *Thelonea* nuncupantur, nec Dei timore,

nec

§. 22.

Zu diesen allgemeinen Klagen des ganzen Teutschen Publici über die Mißbräuche, welche besonders bey den Rheinzöllen so häufig und so drückend geworden waren, geselleten sich die Klagen der Teutschen Reichsstände, daß auch die Kaiser zu willfährig mit der Verleihung neuer Zölle und Zollrechte seyen, und durch diese Willfährigkeit selbst Anlaß zu diesen beschwerlichen Zollerpressungen gäben, und die Wünsche der Stände, die Macht des Kaisers in dem Rechte der Verleihung neuer und der Erhöhung alter Zölle einzuschränken.

Diese Wünsche erzeugten die Versuche der Stände zur Erreichung dieses letzterwehnten Zweckes, von welchem wir schon vorhin im dreyzehnten §. erinnerten, daß sie schon alt und ungleich älter, als die Zeit des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts seyen.

§. 23.

Diese Klagen des ganzen Teutschen Publici sowohl als der Reichsstände, bewogen ohne Zweifel die Kaiser, schon früh in der mittlern Zeit zu ernstlichen und sehr oft wiederholten Vorkehrungen und Gesetzen, welche die Abschaffung der ungebührlich errichteten neuen Zölle, und die

nec regis reverentia coerciti, singuli singulariter extorquebant. Bey Schmidt am letztangeführten Orte, aus Georg Christ. Gebauers Leben und denkwürdigen Thaten Herrn Richards, erwählten Römischen Kaisers, Grafen von Kornwall und Poitou; Leipzig 1744, im 2. Buche, im 117. §. Seite 238. Das hier vorkommende, seltene, barbarisch Lateinische Wort pacagia, kommt her entweder vom Welschen Worte paccare, bezahlen, oder vom Lateinischen paco, pacare, beruhigen, befriedigen.

die eben so unstatthafte, meistens ganz eigenmächtige Erhöhung der alten Zölle, bezielten.

Höchstwahrscheinlich gaben sie den Anlaß, daß schon der Teutsche König Philipp der Schwabe, in einer beym Goldast x) befindlichen, im Jahre 1201 erlassenen Verordnung erklärte: „daß er auch alle ungebührliche „und ungewöhnliche Zölle verbiete und mißbil„lige.„

Bey einer zu Frankfurt am Mayn im Jahre 1208 mit mehreren Teutschen Fürsten gehaltenen Zusammenkunft beschloß auch König Otto der vierte, alle ungebührliche Zölle abzuschaffen y). In einer im Jahre 1236 erlassenen Verordnung verfügte Kaiser Friederich der zweyte: daß die neuen ungebührlich angelegten Zölle nicht weiter erhoben werden sollten, und daß alle seit seines Vaters Kaiser Heinrichs Tode neu errichteten Zölle zu Wasser und zu Lande abgeschafft seyn sollten z).

§. 24.

x) In den Constitutionibus Imperialibus, im 3. Bande, in der Constitut. de Diffidamentis, Seite 367. Inhibemus etiam et damnamus indebita et inconsueta Thelonia, etc.

y) Nach dem Zeugnisse des Mönchs Gottfried von Cölln, in dessen Annalen, in Marquardi Freheri scriptoribus rerum Germanicarum aliquot insignibus; im 1. Bande, Seite 378, wo man diese vom Jahre 1162 bis zum Jahre 1237 gehende Mönchschronik unter dem Titel findet: Godefridi monachi S. Pantaleonis apud Coloniam Agrippinam annales.

z) Bey Datt, im bekannten Werke de pace publica, im 4. Capitel des 1. Buches, im 48. §. Seite 25. „Wir „setzen und biethen, heißt es in der alten Urschrift, daß

„alle

§. 24.

Bey dem zur Zeit des Teutschen Königes Wilhelm von Holland, auf den Betrieb des königlichen Hofrichters a), des Grafen Albrecht von Waldeck, im Jahre 1255 errichteten großen Rheinischen Bunde, der Anfangs nur von einigen an den Ufern des Rheins gelegenen Städten, nemlich Mainz, Worms, Speyer, Basel und Straßburg, geschlossen wurde, sich aber durch den schnellen Beytritt nicht allein vieler geistlichen und weltlichen Fürsten, vieler Grafen und Ritter, und einer Anzahl von beynahe hundert, theils freyer Reichs-, theils Municipalstädte b), sondern auch des Königs Wilhelm selbst, ehr-

„alle die Zölle, die mit Unrecht gehandhabent syn, anders „dann sie von erst uffgesetzet sind, daß die Hebunge ab sy, „und der Zoll bleibe, als es zu recht soll, und daß nie„mand keinen Zoll nem, wenn zu Recht, und daß man ihn „zurechnen soll, wer das bricht, den sol man halten für „einen Straßenräuber. Wir setzen und gebieten, daß alle „die Zölle, die syder Unsers Vaters Todt, Kaiser Heinrich, „aufgesetzt, auf Wasser und uff Lande, von weme sy gesezt „sind, daß sy gar absyn, es sy denn, der yne beweren „möge, von dem Reiche, als er von Recht solle.„ u. s. w. Man findet auch schon eine ähnliche Verfügung eben dieses Kaisers in dem zu Maynz im Jahre 1235 errichteten Reichs-Abschiede, im 10. Cap. Von unrechten Zöllen, im 1. u. 2. §. In der Sammlung der Reichs-Abschiede, im 1. Theile, Seite 22. u. 23.

a) Judicarius noster nennt ihn König Wilhelm, in der Urkunde bey Datt de pace publica, im 1. Buche, im 4. Capitel, im 20. §.

b) Zu den beygetretenen geistlichen Fürsten gehörten die Erzbischöfe Gerhard von Mainz, Conrad von Cöln, und Arnold von Trier, und die Bischöfe, Richard von Worms,

Jacob

ehrwürdig und furchtbar machte, war zwar die allgemeine Absicht der verbündeten Glieder die Erhaltung des Landfriedens, die besondere aber die völlige Sicherheit des Rheinstromes.

Es wurde daher auch dabey besonders verabredet, daß die ungebührlichen Rhein-Zölle weggeschafft werden sollten. Zur Erreichung des Zweckes dieses Bundes, errichteten die Glieder desselben eine ansehnliche Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, zu deren Unterhaltung jeder Bürger, welcher fünf Pfund im Vermögen hatte, jährlich einen Pfennig beytragen mußte. Die Städte im niedern Teutschland unterhielten dabey noch fünfhundert ausgerüstete Kriegsschiffe, und die Stände im obern Teutschland versprachen besonders, von der Mosel bis Basel hundert Kriegsschiffe auszurüsten. Unterstützt von einer so ansehnlichen Kriegsmacht, machte sichs der Bund zum Geschäffte, die nahe am Rhein liegenden festen Raubschlösser zu zerstören, und die in der Nähe dieses Stromes befindlichen Gegenden vom Raubgesindel zu

Jacob von Metz, Heinrich von Strasburg, und Berthold von Basel; zu den Städten aber, am Rhein, Heidelberg, Oppenheim, Neustadt an der Hardt, Bingen, Bacharach, Wesel, Boppart, Bonn, Neuß, Cölln, Breisach, Freyburg, und Rheinfelden; am Mayn und in der Wetterau, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Seligenstadt und Aschaffenburg; in Hessen, Marburg, Grünberg und Hirschfeld; im Elsaß, Kollmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg und Lauterburg; in Schwaben, Wimpfen; in der Schweiz, Zürich und Mühlhausen; in Niedersachsen, Bremen, und endlich in Westphalen, Aachen, Münster, und noch sechzig andere. Siehe Adlzreiter in den Annalibus Boicis, im 1. Theile, im 24. Buche, S. 639.

zu reinigen, zugleich aber auch die neuangelegten Zölle abzuschaffen.

Nach König Wilhelms Ableben war die Macht des Rheinischen Bundes gelähmt. Die Räubereyen und Plünderungen und auch die Zollerpressungen, besonders auf dem Rheinstrome, begannen wieder einzureißen.

Dieser Unfug bewog Wilhelms Nachfolger, den Teutschen König Richard von Cornwall, einen Fürsten aus Brittischem Blute, zur Abschaffung desselben sehr ernstliche Maaßregeln zu ergreifen.

Auf dem Reichstage zu Worms, im Jahre 1268, brachte er ein Bündniß der Fürsten mit den Städten und dem niedern Adel, den Rittern, zu Stande, wobey sich die Glieder des Bündnisses mit einem feyerlichen Eidschwure verbanden, daß sie alle schuldig seyn sollten, den, welcher sich erfrechen würde, solche ungebührliche Zölle, sowohl Wasser- als Land-Zölle, wieder zu erpressen, anzugreifen, und seine festen Plätze zu zerstören c), wobey aber die Rheinzölle zu Boppart und Kaiserswerth, die hier uralte kaiserliche Zölle genannt sind d), ausdrücklich ausgenommen wurden.

Im folgenden Jahre 1269 wurde dieser Bund zu Worms aufs neue beschworen, auch mit Abschaffung der neuen Zölle und aller dabey vorgegangenen Ungebührlichkeiten angefangen, und zugleich das Wegegeld aufgehoben.

Am

c) Nach des angeführten Thomas Wikes Erzehlung, bey Gebauer, am ebenangeführten Orte. Siehe auch das Chronicon Schoenthal. ad an. 1269.

d) Excepto duntaxat Veropardiensis et Vertensis oppidorum consueto teloneo, quod *ex antiquo jure Romanorum Regibus incumbere consuevit.*

Bayerische Staatsbibliothek München

Am eifrigsten war man aber während der Abwesenheit König Richards, der noch im Jahre 1269 eine Reise nach seinem Vaterlande gemacht hatte, und nicht zurückgekommen war, im Jahre 1271 mit dieser Abschaffung aller ungebührlichen Zölle beschäfftigt. Alle Zollhäuser wurden in diesem Jahre den Rhein herunter von Straßburg bis Cölln, besonders durch die im Bunde begriffenen Städte, niedergerissen und zerstört.

Auf einen ähnlichen Zweck zielte auch ein Bündniß, welches noch einige Jahre hernach im Jahre 1278 zu Hagenau im Elsaß, zwischen verschiedenen Reichsständen, insonderheit zwischen dem Rheinischen Pfalzgrafen Ludwig, dem Herzoge von Bayern, den Grafen Albrecht von Hohenberg, Eberhard von Katzenelnbogen, und Friedrich von Leiningen, und einer beträchtlichen Zahl von Reichsstädten, zu welchen insonderheit die Städte Maynz, Straßburg, Basel, Worms, Speyer, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg, Oppenheim, Boppart, Frankfurth, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar und noch einige andere gehörten, jedoch nur auf zwey Jahre errichtet wurde. In der über dieses Bündniß vorhandenen Urkunde heißet es: daß die Glieder des Bundes während der zur Dauer desselben bestimmten Zeit, den Landfrieden aufrecht erhalten, und sich allen denen, welche auf dem Rheinstrome ungewöhnliche und ungebührliche Zölle zu heben versuchen würden, widersetzen wollten e).

§. 25.

Kaiser Rudolph von Habsburg wiederholte auch schon in der zu Maynz im Jahre 1281 gegebenen Bestätigung

e) Siehe diese Urkunde in Jacobi Wenckeri Apparatu et Instructu Archivorum, vulgo Von Registratur und Renovatur, Seite 186, N. XXII.

tigung des vor ihm von Kaiser Friedrich dem zweyten errichteten Landfriedens f), und hernach noch im Landfrieden, welchen er abermals auf dem Reichstage zu Würzburg im Jahre 1287 bekannt machte, das Verbot g): daß keine neue Zölle errichtet, und die alten Zölle nicht erhöhet werden sollten.

Dieser Kaiser machte auch den Versuch, verschiedene ehemals zu den kaiserlichen Cammer-Gütern gehörig gewesene Zölle, besonders am Nieder-Rheine, mit denselben wieder zu vereinigen h).

f) Siehe die Sammlung der Reichs-Abschiede, im 1. Theile, Seite 32.

g) Bey Lehmann in der bekannten Speyerischen Chronik, im 5. Buche, im 108. Capitel, S. 629. „So gebieten wir, „sind die Worte der altteutschen Urschrift, daß niemand „keinen nüwen Zoll noch Geleite mache, noch nemen sol, „weder vff Land, noch uff Wasser, und daß alle die Zoll, „die mit Unrecht erhöhet sind, anders denn sie von Alters „gesetzt sind, daß dieselbe Hohung absi, und der Zoll beliebe, als er zu recht sol. Swer dawider tüt, der hat „den Landfrieden gebrochen, und um den Bruch, so ist er „in der Achte, und in des Babstes Banne, den man jergelich kündet an den San Clases (des heiligen Gelasius) „Tage, und in deß Legaten Ban, den er über unrechte „Zölle, zu Würceburc, in dem Concilio gekündet hat. „Niemand sol deheinen Zoll nemen, wan zu Rechte, und „da man ihn zu rechte nemen soll. Swer das bricht, den „sol man haben für ein Straßenröber. Wir setzen und „gebiethen, daß alle die Zolle, die seit Kaiser Friederichs „Zeiten uffgesetzet sint, daß sie gar absin, uff Wasser oder „uff Lande, von swem si gesetzet sint, daß si gar absin, es „en si, daß der, der in da hat, bereden müg von dem „Riche, das er in zu Rechte haben sol. etc.

h) Siehe Struv. Corp. hist. German. pag. 526, §. 24.

§. 26.

Im folgenden vierzehnten und im funfzehnten Jahrhundert, richteten die Teutschen Stände bey verschiedenen, in diesen Zeiten mit den Kaisern errichteten Bündnissen oder Landfrieden, nach der Sprache dieses Zeitalters, ihre Absicht immer auch vorzüglich darauf, daß die ungebührlich errichteten Zölle wieder abgeschafft und die von alten Zeiten her üblichen Zölle nicht erhöhet werden dürften.

Die Beyspiele davon enthalten das Bündniß Kaisers Albrecht des ersten mit dem Landgrafen von Elsaß, den Bischöfen von Strasburg und Basel, und den Städten Strasburg und Basel, vom Jahre 1301 i), der Landfriede, welchen eben dieser Kaiser zu Nürnberg im Jahre 1303 erneuerte k), das Bündniß Kaisers Heinrich des siebenten, mit den ebengenannten Reichsständen, vom Jahre 1310 l), das Bündniß Kaisers Ludwig aus Bayern mit den Städten Maynz, Strasburg, Worms, Speyer und Oppenheim, vom Jahre 1325 m), das Bündniß eben dieses Kaisers mit seinen beiden Brüdern,

den

i) S. Lünigs Reichsarchiv, in der ersten Fortsetzung des Partis Specialis, in der ersten Abtheilung, Ziffer IV, S. 7.

k) Im 11, 12. u. 13. §. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, im 1. Theile, Seite 40.

l) S. Datt de pace publica, am angeführten Orte, und Lünigs Reichsarchiv, im Part. Speciali, Contin. 1. Ziffer 6, S. 10. „Die nüwen Zölle, heißet es an diesen beiden Orten, „sollent auch abe sin, swo si gemacht sint, auf „dem Lande, oder auf dem Wasser ꝛc.

m) S. Lehmann in der Speyerischen Chronik, im 27. Capitel des 7. Buches, Seite 767. „Zwischen der vorgenannten „Zilen, heißt es hier, soll man alle unrechte Zöll abe thun,

„uf

den Rheinischen Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht, dann mit den Erzbischöfen von Maynz und Trier, und den Bischöfen von Speyer und Worms, vom Jahre 1332 n), endlich auch das Bündniß Kaisers Carl des vierten mit den Rheinischen Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht, und den Städten Maynz, Strasburg, Worms, und Speyer, vom Jahre 1351 o).

Die ebengenannte Stadt Strasburg zeichnete sich um diese Zeit, vorzüglich durch ihr muthvolles Benehmen gegen die überhandgenommene Menge und die Mißbräuche der Rheinzölle aus.

Sie sperrte im ebengemeldeten Jahre den Rhein mit Balken und mit Ketten, und ließ kein Schiff auf dem Strome weder auf- noch abfahren. Diese nachdrückliche Maaßregel verursachte eine so große Hemmung der Rhein-Schifffahrt, daß insonderheit die Rheinischen Churfürsten sich bewogen fanden, die neuangelegten Rheinzölle wieder eingehen zu lassen p).

Noch um den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts versuchte der Markgraf von Baaden, allen diesen schon damals getroffenen Maaßregeln zuwider, eigenmächtig einen neuen Zoll anzulegen. König Wenzel nöthigte ihn aber, indem er ihn im Schlosse zu Mühlburg belagerte, zur Abschaffung dieser Neuerung.

„uf Land und uf Wasser, — — und die alte Zölle sollent „verbliben uf dem Reine, als es von Alter herkommen ist; „one alle Geferde etc.

n) Lehmann am angef. Orte, im 30. Capitel, Seite 770.

o) Lehmann am angef. Orte, im 47. Capitel, S. 794; auch Lünigs Reichsarchiv, im Parte Speciali, Contin. 1, Ziffer XVII, S. 30.

p) Siehe Trithem. Chron. Hirsaug. und Schaten Annal. Paderborn.

Die häufigen Klagen des Handelsstandes über die Vervielfältigung und die Mißbräuche der Zölle, und insonderheit der Rheinzölle, bewogen auch den ebengenannten König Wenzel, daß er auf dem Reichstage zu Frankfurt am Mayn im Jahre 1379 alle neuangelegte Rheinzölle abschaffte, insonderheit aber die, welche der Bischof Adolph von Speyer, nachheriger Erzbischof von Maynz, zwischen den Städten Maynz und Frankfurt, zu Höchst und zu Kelsterbach q) erheben ließ, auch den, welchen der Graf Wilhelm von Berg zu Düsseldorf, und den, welchen der Graf Ruprecht Engelbrecht von der Mark erhob. Diese Zölle rührten sämmtlich von der Freygebigkeit Kaisers Carl des vierten her. Bey der Abschaffung der erstgemeldeten, des Höchster und Kelsterbacher Zolles, befahl der Kaiser, besonders dem Landvogte in der Wetterau, und den Reichsstädten Maynz, Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, und Wetzlar, daß sie diese Zölle abschaffen und die Erhebung derselben mit Nachdruck verhindern sollten r).

§. 27.

Auch die Vereinigungsschlüsse oder sogenannten Vereine der Rheinischen Churfürsten, sowohl die ältern, noch im vierzehnten und im funfzehnten Jahrhundert, in den Jahren 1354, 1416, 1487, 1489 und 1492 errichteten, als die neueren im sechzehnten Jahrhundert geschlos-

q) Der Flecken Kelsterbach, oder Keltersbach, liegt am Mayn, und gehört jetzt dem fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt. Dies war also eigentlich ein Maynzoll.

r) Siehe Lehmann am angeführten Orte, im 7. Buche, im 58. Capitel, Seite 824. Schaten Annal. Paderborn. Lib. 14, pag. 406.

geschlossenen, hatten vorzüglich die Abschaffung der neuen Rheinzölle, und der ungebührlichen Erhöhung der alten Zölle, zum Zwecke.

Der zu Kaub am Rhein errichtete Verein der Rheinischen Churfürsten, vom Jahre 1489, hatte blos die Maaßregeln zum Gegenstande, welche die Rheinischen Churfürsten gegen einen von der Reichsstadt Cölln neuangelegten Zoll zu ergreifen rathsam fanden.

Eben daher ist auch in den Vereinen von den Jahren 1557 und 1571 ausdrücklich versehen:

„Ob auch yemands, wer der, oder die weren, „Niemands ausgenommen, hinfür einichen newen Zoll, „der vor Datum dieses Brifs nit gewest ist, uff dem Rhine, „oder Rynstrom zwischen Basel, und Rense annehmen, „erlangen, uffrichten, machen, uffheben, oder seine alte „Zölle, die er uff dem Ryne, oder Rynstrom in dem „vorgenannten Gezirk hätte, über alt Herkommen erhöhen, „oder mer und weiter, denn die alten, welche Wir Kur„fürsten uff unsern Rynzöllen haben, fodern, heben und „nemen lassen, oder die Kaufleute, Schiffleute, und „andere, so den Ryn und Rynstrom brauchen, und „bawen, uff oder abfaren, mit Gelaitgeld oder andern „Uffsatzungen, wie die Namen hätten, über alt Herkom„men beschwehren, und schätzen, den Rynstrom ausste„chen, ableiten, oder in andere Weis abwenden, das „sollen und wollen wir, u. s. w.

§. 28.

Mit allen diesen unermüdeten Bemühungen der Teutschen Reichsstände, sowohl die in der neuern Zeit ungebührlich und meistens gewaltthätig errichteten neuen Zölle abzuschaffen, als auch die Macht des Kaisers in dem

Rechte der Verleihung und der Erhöhung der Zölle einzuschränken, stimmt es dann auch überein, daß, höchstwahrscheinlich ebenfalls auf das Ansehen und nach dem Wunsche der mächtigern Teutschen Stände, schon Kaiser Carl der vierte dem von ihm gemachten ehrwürdigen Grund-Gesetze unserer Teutschen Reichsverfassung, der goldenen Bulle, ein ausdrückliches Verbot der ungebührlichen Zölle einrückte *).

§. 29.

Schon von dieser ältern Zeit an finden sich auch Spuren in unserer vaterländischen Geschichte, daß die Reichsstände dem Kaiser das Recht der Verleihung und der Erhöhung der Zölle im Teutschen Reiche nicht anders, als mit Einwilligung der angesehenern und mächtigern Reichsfürsten gestatten wollten, welche schon in diesen Zeiten das große Vorrecht, den Römischen Kaiser und Teutschen König zu erwählen, fast ohne allen Widerspruch der übrigen Teutschen Reichsstände, auszuüben begannen.

Sie scheinen auch ihre Weigerung schon in diesen Zeiten auf ein Herkommen, nach welchem die Kaiser sich der Ausübung dieses Rechts begeben haben sollten, gegründet zu haben.

Der Teutsche König Wenzel war es indessen, welcher sich zuerst, in diese Absicht des churfürstlichen Collegii zu gehelen, bewegen ließ. In einer zu Prag in Böhmen gegebenen Urkunde vom Jahre 1379, machte er den

Chur-

*) Am Ende des siebenzehnten Capitels, de Diffidationibus: *Prohibemus* etiam *et damnamus indebita et inconsueta Thelonea* — — sub poenis, quibus sacrae leges praemissa et eorum quodlibet sanciunt punienda. etc.

Churfürsten des Reiches die Zusicherung, daß er ohne ihre ausdrückliche Einwilligung keine neue Zölle im Teutschen Reiche verleihen wolle [t]).

Diesem Beyspiele folgte Kaiser Ruprecht auf eine noch feyerlichere und verbindlichere Art.

In der Wahl-Capitulation, welche er den Churfürsten im Jahre 1400 ausstellte, versprach er: die vom Kaiser Wenzel, als Römischen Könige, insonderheit auf dem Rhein verliehenen neuen Zölle abzuschaffen, auch keine neue Zölle auf diesem Flusse ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten zu verleihen; wobey er jedoch hinzufügte, daß die Zölle, welche den Rheinischen Churfürsten auf diesem Flusse gehörten, von dieser Strenge ausgenommen seyn sollten [u]).

t) Siehe Jacobi Wenckeri Apparatum et Instructum Archivorum, vulgo Von Registratur und Renovatur, S. 229.

u) Auch sollen wir alle nuwe Zölle und Thorniß, die der vorgenannt König Wenzlaw, als ein Römischer König, und von des Reichs wegen, off dem Reine yemand, wer der sy, gegunnet, gegeben oder verschriben hat, die nit angegangen sint, genzlich widerruffen, und sollen der noch keine ander nuwe Zölle, Tornose oder WartPfenninge off dem Reine nit verlihen, geben, noch offlegen oder offlegen lassen, ane Wissen, Willen oder Rat der vorgenannten Kurfürsten.

Und hette Keyser Carle oder König Wenzlaw vorgenannt, einiche nuwe Zölle off dem Reine widerrufen, ußgenomen der vorgenannten Kurfürsten Zölle, die sollen wir auch vor widerruffen halden, und der nit von nuwes verlyhen, verschrieben oder confirmiren. Bey Lünig im Reichsarchiv, in der ersten Fortsetzung des Partis generalis, Ziffer XV, Seite 28.

§. 30.

Ohne Zweifel waren auch vorzüglich die Rheinzölle schon zu dieser Zeit von sehr großer Erheblichkeit. Von dieser ungemeinen Erheblichkeit findet der aufmerksame Forscher in der Geschichte dieser Zeit merkwürdige Beweise.

Der Rheinzoll zu Boppart z. B. war schon zur Zeit Kaisers Carl des vierten sehr beträchtlich. Einem Privat-Manne Simon Beyer, und seinem Sohne Heinrich, war zu dieser Zeit ein in zwey Turnosen bestehender Antheil dieses Zolles verpfändet.

Carl der vierte gab die Hälfte dieses Antheils, einen Turnos, dem jüngern Beyer, als ein kaiserliches Mannlehen, mit der Bedingung, daß der Kaiser und seine Nachkommen auf dem Kaiserthrone diesen halben Theil des Beyerischen Antheils mit 1000 Mark Silbers, also mit 12000 Gulden Rheinisch, wieder sollten einlösen können v).

Das ganze Capital, welches die beiden Beyer, Vater und Sohn, auf den Zoll geschossen und auf denselben zu fordern hatten, betrug also 24000 Rheinische Gulden. Eine für die damalige Zeit sehr große Summe!

§. 31.

Aus unserer Reichs-Geschichte wissen wir weiter, daß nach Kaiser Wenzels Absetzung im Jahre 1410 von einigen Churfürsten, niemlich von den Erzbischöfen von Maynz und Cölln, der Markgraf Jodocus von Mähren, von

v) Siehe Adam Friedrich Glafeys Anecdot. Collect. n. 42, Seite 73.

von einigen andern aber, nemlich von dem Erzbischofe von Trier und dem Pfalzgrafen bey Rhein, der Ungrische König Sigmund, des abgesetzten Wenzels Bruder, zum Kaiser erwählt wurde, daß aber nach dem am achten Jenner 1411 erfolgten Ableben des von den erstern Wahlfürsten erwählten Königs Jodoks, vom Erzbischofe Johann von Maynz, aus dem gräflichen Hause Nassau, eine neue Wahl veranstaltet wurde, und daß endlich diese nunmehr einhellig auf König Sigmund fiel.

Der ebengenannte Erzbischof Johann von Maynz wußte dieses Wahlgeschäfft mit so vieler Verschmitztheit zu leiten, daß er den König Sigmund, dessen heißester Wunsch die Erwählung zum Kaiser war, und der dabey die Wichtigkeit der Wahlstimme des ersten Churfürsten und Erzkanzlers des Reiches erwog, theils in seinem des Erzbischofes eigenem Namen, theils von Reichs wegen, zu bewegen wußte, ihm, dem Erzbischofe, vor der Wahl, ehe er ihm seine Stimme zusagte, die Erfüllung verschiedener Bedingungen zu versprechen.

Die dritte dieser Bedingungen war: daß König Sigmund dem Erzbischofe alle im Erzstifte Maynz damals vorhandene Zölle, nebst der darinnen üblichen Münze, und dem darinnen herkömmlichen Geleite, bestätigen w) solle;

w) Item bestaetigen wir Ime, Sinen Nachkommen und Stiffte di Wirde sins Korefurstums und Ertzkantzelerie und ander siner Herrlichkeide, mit Namen *sin Muntzen, sin Geleide, und alle sine Zolle*, di er hat in sine Stiffte, Sloffen, Landen, Gebieten und Strafsen, iz sy *zu Wasser oder zu Lande*, oder wo di gelegen sin mit allen iren Friheiten, Rechten, als er di hut zu dage hat oder auch von Sinen Vorfahren oder von Alter herbracht hat.

solle; und die zehnte dieser Bedingungen: daß König Sigmund, ohne Einwilligung des Erzbischofes und seiner Nachfolger, auf dem Rhein und auf andern Flüssen eben so wenig, als auf dem Lande, im Maynzischen Erzstifte und in dessen Gebiete, keine neue Zölle anlegen solle r).

§. 32.

Von dieser Zeit an verfloß inzwischen beynahe ein ganzes Jahrhundert, ehe sich wieder eine Spur findet, daß die Kaiser sich zu einer Wiederholung dieses Versprechens hätten bewegen lassen.

Erst

r) Item sollin noch enwollin wir *keine nuwe Zolle off dem Rine, off andern Wassern, auch uff dem Lande*, mit Namen in sym Stiffte, Lande und Gebiete an Geverde *nit machen oder ufffetzen*, oder auch eniche vorgemacht Zolle in keine wys nit besweren, wir tun ifs dan mit Sim, Siner Nachkommen oder Stiffts Wissen und Willen, und weren einiche Zolle von Romischen Keisern oder Konigen ymands wer der were verluhen oder gebin, die noch nit angegangen weren, oder die man nit in Gewere und Besetze bracht hette, sollin wir die *widerruffen, abetun und vernichten*, und auch nit gestatten, dafs di furbafs offgericht oder besatz werden.

In des Frankfurtischen Raths-Schöffen Johann Daniel von Olenschlager Erläuterung der guldenen Bulle Kaisers Carl des vierten, im Urkundenbuche, N. CVIII, S. 237. Siehe auch Michael Ignaz Schmidts Geschichte der Teutschen, im 4. Bande, im 12. Capitel des 7. Buches, Seite 75. und 76.

Erst in der, neunzig Jahre hernach, im Jahre 1500 errichteten sogenannten Regiments-Ordnung, erscheinet wieder das Versprechen Kaisers Max des ersten, daß die Errichtung neuer Zölle, oder eine Erhöhung der alten, nicht anders als mit Einwilligung der Churfürsten geschehen solle y).

y) „Auch sollen sy (die Reichsräthe) — — insonderheit mit „allem Fleiß Aufsehens haben, und fürkommen, daß hin„füro kein newer Zoll, und Beschwerung zu Wasser oder „Land gegeben, noch die alten erhöht, noch an andern „Stet, oder Platz, dann von Alters, gelegt werden, „anders dann mit Verwilligung der Kurfürsten; etc. Bey Datt, de pace publica, im 12. Capitel des 3. Buches, Seite 621.

Zweyter Abschnitt,

welcher die neuere Geschichte der Zölle in Teutschland, und die Geschichte der wegen derselben vorhandenen Teutschen Reichsgesetze enthält.

Erstes Capitel.

Neuere Geschichte der Reichsgesetze, welche die Erwerbung und Errichtung neuer, und die Erhöhung alter Zölle in Teutschland betreffen, von Kaiser Carl dem fünften, bis auf die Wahlcapitulation Seiner Majestät des jetztregierenden Kaisers.

§. 1.

Unsern Zweck, über diesen wirklich verworrenen, und noch nicht hinlänglich aufgehelleten Gegenstand unsers vaterländischen Staatsrechts, die Lehre desselben von den Zöllen, das uns nöthig scheinende Licht zu verbreiten, glauben wir nicht zuverlässiger zu erreichen, als wenn wir, nach dem Beyspiele eines der ehrwürdigsten Lehrer des Teutschen Staatsrechts, des Herrn geheimen Justizrath Pütters [a]), die neuere Geschichte und den Inhalt derjenigen Reichsgesetze, welche die Erwerbung und die Errichtung

a) In seinen Institutionibus juris publici, im 1. Capitel des 7. Buches, §§. 328—330. edit. de 1770.

tung neuer Zölle in Teutschland betreffen, nicht allein von der Geschichte und dem Inhalte derjenigen Reichsgesetze, welche zur Abschaffung und zur Verhütung aller die Zölle in unserm Vaterlande betreffenden Mißbräuche gegeben sind, sondern auch von der Geschichte der Zollbefreyungen einzelner Reichsstände und Personen, und der über die Zollfreyheit derselben vorhandenen Reichsgesetze, sorgfältig trennen, — jene, erstere vorausschicken — dann die andere folgen lassen, und mit der letztern schließen.

Diesem Plane gemäß wollen wir in diesem ersten Capitel dieses zweyten Abschnittes uns mit der Geschichte und dem Inhalte derjenigen neuern Reichsgesetze, welche die Erwerbung und Errichtung neuer Zölle in Teutschland betreffen, beschäfftigen.

§. 2.

Bey der Wahl eines der mächtigsten Kaiser, welche jemals den Thron der Römischen Kaiser und Teutschen Könige bestiegen haben, bey der im Jahre 1519 geschehenen Wahl Kaisers Carl des fünften, brachten die Churfürsten es dahin, daß unter mehrern beträchtlichen Einschränkungen, unter welchen dieser mächtige Fürst die Kaiserkrone übernahm, und zu welchen er sich in der Wahlcapitulation verbindlich machte, auch diese war, daß er ohne Vorwissen und Einwilligung der sechs Churfürsten, welche zur Verfassung und zum Entwurfe dieser Wahlcapitulation mitwirkten, keine neue Zölle anlegen und keine alte erhöhen wolle [b]).

§. 3.

b) Im achtzehnten Artikel der Wahlcapitulation dieses Kaisers heißet es: „Wir sollen und wollen auch, weil insonder-

„der-

§. 3.

Aus der Geschichte unsers Vaterlandes wissen wir, daß die Chur-Böhmische Wahlstimme bey dieser Kaiserwahl durch einen zwischen den Landständen dieses Königreiches und dem Pohlnischen Könige Sigismund, als Vormund des unmündigen Böhmischen Königes, Ludwig des zweyten, wegen der Ausübung dieser Wahlstimme entstandenen Zwist, an dieser Ausübung gehindert wurde c).

Inzwischen bemerkt man bey den sechs nächstfolgenden Kaiserwahlen, nemlich bey der Wahl Ferdinand des ersten im Jahre 1558, Max des zweyten im Jahre 1562, Rudolph des zweyten im Jahre 1575, Matthiä im Jahre 1612, Ferdinand des zweyten im Jahre 1619, und Ferdinand des dritten im Jahre 1636, daß in allen diesen sechs Wahlcapitulationen nur immer von sechs, nicht aber von sieben Churfürsten Erwähnung geschiehet, und daß diese Zahl der sechs Churfürsten entweder ausdrücklich angezeiget, oder blos der Ausdruck der bemeldeten Churfürsten gebrauchet ist.

Aus der Reichs-Geschichte ist bekannt, daß die Könige von Böhmen, eben von der Zeit an, wo die Ausübung der Böhmischen Churstimme zuerst durch zufällige Umstände verhindert wurde, also von der Kaiserwahl Carl des fünften an, beynahe anderthalb Jahrhunderte lang, aller Theilnehmung an den Angelegenheiten des Teutschen Reiches,

„derheit die Teutsche Nation und das heilige Römische „Reich zu Wasser und zu Land, zum höchsten vor damit „beschwert, nun hinfür keinen Zoll von neuem geben, noch „einigen alten erhöhen, ohn besondern Rath, Wissen, „Willen, und Zulassen der bemeldeten sechs Churfür„sten,„ u. s. w.

c) Siehe Struv. Corp. hist. German. p. 991, n. 28.

Reiches, und aller Mitwirkung zu denselben, sich völlig entschlagen haben, die Reichstäge in diesem ganzen Zeitraume weder persönlich besuchet, noch durch Abgeordnete beschicket, und zu den gemeinen Reichs-Lasten nichts beygetragen haben.

Wahrscheinlich wurden die Böhmischen Könige zu dieser Zurückziehung von allen das Teutsche Vaterland oder das sogenannte heilige Römische Reich Teutscher Nation betreffenden Angelegenheiten, und selbst von den Kaiserwahlen, durch die von einigen ältern Teutschen Staatsrechtslehrern aufgestellten Grundsätze bewogen, daß die Könige von Böhmen Ausländer und keine Teutsche Fürsten, als Fremde auch bey den Kaiserwahlen nicht anders wahlfähig seyen, als wenn die Böhmische Königskrone von Fürsten aus Teutschem, nicht aus Slavischem Blute getragen werde [d]).

Vielleicht war es auch ein übel angebrachter Stolz, der die ehemaligen Beherrscher von Böhmen, und zwar zuerst den seiner übeln Eigenschaften wegen berüchtigten entthronten Kaiser Wenzel, oder wie ihn Pelzel genannt wissen will, Wenzlav abhielt, sich, weil sie nun den königlichen Titel führten, mit den Churfürsten des Teutschen Reiches, den Teutschen Erzbischöfen, den Herzogen von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg, und den Pfalzgrafen bey Rhein, fernerhin in eine gleiche Reihe zu stellen.

Erst

d) S. Pfeffinger im Vitriario illustrato, im 1. Bande, im 14. Titel des 1. Buches, in der Note a. zum 8. §. S. 1091, und im 3. Bande, im 12. Titel des 3. Buches, in der Note b. zum Prooem. S. 856, und folg. und im 3. §. S. 869.

Erst in der Wahlcapitulation des Römischen Königes Ferdinand des vierten, im Jahre 1653, wird der sieben Churfürsten wieder Erwähnung gethan, wahrscheinlich, weil bey dieser Königswahl der Vater des Römischen Königes, Kaiser Ferdinand der dritte, wieder die Böhmische Churstimme ausübte.

Von dieser Zeit an scheinen auch die Könige von Böhmen, die nun schon seit mehrern Jahrhunderten immer Fürsten aus Teutschem Blute, und seit König Ludwig des zweyten von Ungarn und Böhmen in der Schlacht bey Mohacs im Jahre 1526 erfolgtem Ableben, vorzüglich Fürsten aus dem Erzhause Oesterreich waren, an den Angelegenheiten des Teutschen Reiches wieder Antheil genommen zu haben.

Denn in den folgenden Wahlcapitulationen Kaisers Leopold des ersten 1657, und des Römischen Königes Joseph des ersten 1690, ist die Zahl der sieben Churfürsten allemal ausdrücklich angezeiget, obgleich die gänzliche und förmliche Wiederzulassung der Böhmischen Chur zu allen mit der Churstimme verbundenen Rechten bekanntlich erst unter der Regierung Kaisers Joseph des ersten, im Jahre 1708, erfolgte e).

§. 4.

Wir kommen nun, nach der im vorhergehenden §. eingeschalteten Episode, auf die neuere Geschichte der Teutschen Reichsgesetze, welche die Errichtung neuer Zölle betreffen, wieder zurück.

Die

e) Siehe Johannis Nicolai Hertii (Canzlers der hohen Schule zu Gießen) diss. de renovato S. R. G. I. et regni Bohemici nexu; Giess. 1709. in den Commentationibus et opusculis, vol. 2. p. 317 — 348.

Die Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand des ersten enthält keine weitere diesen Gegenstand betreffende Zusätze, sondern ist in dem denselben betreffenden achtzehnten Artikel mit der vorhergehenden Carolinischen völlig gleichlautend.

Kaiser Max der zweyte aber wiederholte in seiner im Jahre 1562 als Römischer König unterschriebenen Wahlcapitulation nicht allein die Zusage: daß er ohne Einwilligung der Churfürsten keine neue Zollrechte verleihen wolle, sondern versprach auch weiter, daß er allen denen, welche besonders auch um neue Zölle anhalten würden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten gewähren wolle [f]).

In der folgenden Wahlcapitulation des Römischen Königs und nachherigen Kaisers Rudolph des zweyten hingegen, erscheinen in Ansehung unsers dermaligen Gegenstandes, der Zölle wegen, keine weitere Zusätze oder Verfügungen.

§. 5.

Schon im Jahre 1612 hatte Graf Anton Günther von Oldenburg dem damals regierenden Kaiser Matthias eine Bittschrift übergeben, und darinnen um die Verleihung eines neuen Zolles auf der Weser nachgesucht.

f) Im 19. Artikel dieser Wahlcapitulation heißet es: „Und „da jemand bey Uns um neue Zollbegnadigung, oder Er„höhung der alten und vorerlangten Zölle, suppliciren und „anlangen würde, so sollen und wollen wir jhme einige „Vertröstung oder vorbittliche Schreiben an die Kur„fürsten nicht geben oder ausgehen lassen.„ In Lünigs Reichsarchiv, in der ersten Fortsetzung der Continuation des Partis generalis, Ziffer XVII, Seite 96.

In dieser Bittschrift gründete der Graf sein Gesuch vorzüglich auf die Verheerungen und die Schäden, mit welchen sein Land und seine Unterthanen, theils von der Nord-See, welche hier mit dem ungewöhnlichen Namen der West-See belegt wird, theils auch von den drey Strömen, der Weser, der Hunte und der Jahde, unaufhörlich bedrohet würden, und auf die großen Kosten, welche er zu Abwendung und Verhütung dieser Verheerungen und Schäden, zu kostspieliger Erbauung starker Dämme und Wälle, welche an einigen Orten vier, auch fünf Mann hoch seyen, auf die Anlegung und die Erhaltung großer Teiche, und auf die Unterhaltung einer immerwährenden Leuchte auf dem Thurme, auf dem Eylande Wangeroeg g), verwenden müsse h).

Im

g) Das Eyland Wangeroeg, dessen Name das Auge des Wangerlandes bedeutet, liegt eine Meile vom festen Lande, im Teutschen Meere, und war ehemals weit größer, als jetzt, da hohe Wasserfluthen und Stürme mehr als die Hälfte davon weggenommen haben. Durch gute Anstalten, und besonders durch angelegte Dämme, ist es doch wieder beträchtlich angewachsen. Siehe Büschings neue Erdbeschreibung, im 3. Bande des 3. Theils, S. 574.

h) Siehe die zu Wetzlar im Jahre 1789 gedruckte, vom Herrn Hofrath Dr. von Bostell, dem Reichs-Cammergerichte übergebene Supplik, pro Mandato de non amplius contraveniendo, pace Westphalica confirmato, Cameraeque imperiali insinuato Privilegio caesareo, et solvendo ante omnia 34863 ad exstruendum aggerem Eckwardensem solutos Thaleros, cum omni causa et expensis, S. C. in Sachen des Stadt- und Butjadinger-Landes, gegen Se. königlich-Dänische Majestät, als Herzog von Hollstein, und Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg, auch den Zollverwalter Justizrath Gether zu Elsfleth,

Im folgenden Jahre 1613 hatte darauf eine aus mehrern bischöflich-Münsterischen geistlichen und weltlichen Räthen, nemlich dem Domprobste zu Münster, Engelbrecht von Brabeck, Johann von Westerholt, und dem Hofrichter Johann Caspar von Plettenberg bestehende besondere Commission, höchstwahrscheinlich auf kaiserlichen Befehl, die Ufer der beiden Ströme, der Weser und der Jahde, und die Küsten der Nordsee, die vom Wasser an den Teichen und Dämmen gemachten Durchbrüche, die Einlagen, die Sielen und die Schleußen und alle übrige Wasser-Gebäude, genau besichtiget, und die Bewohner der Seeküste und der Ufer der genannten Ströme, wegen der verursachten oder der zu fürchtenden Schäden, auf der Stelle vernommen [i]).

Bey der Wahl und Krönung Kaisers Ferdinand des zweyten, zu Frankfurt am Mayn, im Jahre 1619, gab dies mit großem Eifer wiederholte Gesuch des Grafen von Oldenburg die erste Gelegenheit, die Nothwendigkeit der Einwilligung des churfürstlichen Collegii durch ein öffentliches reichskundiges Präjudiz zu begründen.

Am Wahl- und Krönungstage dieses Kaisers trat nemlich Graf Anton Günther auf, und suchte beym Churfürsten-Collegio um die Verleihung des ihm schon vom Kaiser Matthias verheißenen, aber noch nicht durch eine förmliche Urkunde ertheilten Weser-Zolles nach.

Elsfleth, zur Sache der Eingesessenen des Stadt-Butjadinger-Landes, gegen die Eingesessenen der vier Marsch-Vogteyen, dec. Appellat. nunc. Restit. Secundae — in den Beylagen zu dieser Supplik, Ziffer 6 und 7, Seite 8 bis 10.

i) S. J. J. Winkelmanns Oldenburgische Chronik, im 2. Theile, im 2. Capitel, Seite 118.

Er unterstützte dieses Gesuch vorzüglich durch folgende Gründe:

Der schon vorhin gemeldete große Kostenaufwand sey nicht allein nöthig, um das Land gegen Ueberschwemmungen zu schützen, sondern auch um den Weserstrom schiffbar zu erhalten, indem zu diesem Zwecke die Untiefen von Zeit zu Zeit weggeräumt und andere ähnliche Vorkehrungen getroffen werden müßten.

Er gereiche aber auch zum allgemeinen Nutzen und Vortheile des ganzen Teutschen Reiches. Denn durch denselben würden die Gränzen des Reiches verwahrt, und der Handel desselben befördert. Wenn nun, zum Ersatze für diese Kosten, an einem zehn Meilen am Oldenburgischen Gebiete entlang strömenden Flusse ein Zoll bewilliget werde, so könne niemand im Teutschen Reiche sich darüber beschweren. Denn 1) werde dieser Zoll nur die aus den Niederlanden kommenden Waaren treffen; und 2) werde er, seiner Mäßigkeit wegen, keine Steigerung der Waarenpreise verursachen, weil die durch Zolleinrichtung verschaffte Sicherheit und die damit bezweckte Erleichterung der Wasserfahrt das Verkehr befördere, und dadurch schon die Waarenpreise selbst sich vermindern müßten [t]).

Das churfürstliche Collegium trug in seinem über dieses Gesuch erstatteten Gutachten auf eine nochmalige Besichtigung des locals an.

Auf diese erfolgte am 6. September ein Schluß des churfürstlichen Collegii, wodurch dem Gesuche des Grafen Anton Günthers willfahrt wurde, und auf diesen Schluß am 16. September die Genehmigung und Erlaubniß

t) Siehe des dermaligen herzoglich Oldenburgischen Herrn Regierungsraths von Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg, im 2. Bande.

laubniß Kaiser Ferdinands, jedoch jener churfürstliche Collegialschluß sowohl, als diese kaiserliche Erlaubniß, unter der doppelten Bedingung, daß der Graf zuvörderst dem Churfürsten-Collegio noch eine leidliche Zollrolle zur Genehmigung vorlegen solle, und daß die Unterthanen und Angehörigen der Churfürsten mit diesem neuen Zolle nicht belästiget, sondern von demselben befreyet bleiben sollten l).

Der beygefügten Bedingung gemäß überreichte Graf Anton Günther dem Churfürsten-Collegio die von demselben verlangte Zollrolle, und bat um ihre Genehmigung, und durch einen unterm sechsten Hornung 1622 ausgestellten Revers versprach er besonders: den Zoll nicht anders und nicht höher zu erheben, als die überreichte Zollrolle enthalte und bestimme, auch die Unterthanen und Angehörigen der Churfürsten mit diesem neuen Zolle nicht zu belästigen, sondern sie sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihrer Waaren, von demselben befreyet zu lassen m).

In der dem Grafen am 31. März 1623 über diesen Weser-Zoll vom Kaiser ertheilten Urkunde, war dieser neue Zoll demselben als ein kaiserliches und Reichs-Mannlehen verliehen, und ihm dabey zur Schuldigkeit aufgelegt, daß er aus den Einkünften dieses neuen Zolles die Dämme, die Teiche und alle übrige nöthige Wasser-Gebäude beständig in gutem Bau und Stande erhalten, die immerbrennende Leuchte auf dem Wangeroger

l) Siehe die Beylagen zu der von uns ebenangeführten Supplik, unter Ziffer 9 und 10, Seite 12. u. 13.

m) Siehe die Beylagen zu der angeführten Supplik, unter Ziffer 11 und 12, Seite 14. u. 15.

Thurme unterhalten, und die Schifffahrt auf alle Art fleißig befördern solle n).

Da in der Urkunde auch die Auswahl des Ortes, zur Errichtung des neuen Zolles, der Willkühr des Grafen völlig überlassen war, so wählte Graf Anton Günther den an der Weser gelegenen Flecken Elsfleth zur neuen Zollstätte.

Verschiedene in dieser Urkunde vorkommende Ausdrücke sind so merkwürdig für unsern Gegenstand, daß sie hier noch eine Stelle verdienen. „Gestalt er (der Graf), heißt es darinnen, „dann bey unserm An. 1619 in Unse„rer und des heiligen Reichs Statt Frankfurt vorgeganges„nen Wahl- und Crönungstag, der Kurfürsten ein„helligen Consens und wohlbedächtliche Einwilli„gung, nicht allein damals, sondern auch anitzt, bey „gegenwärtigem, kayserlichen, kur- und fürstlichen Con„vent allhier, (ungeachtet aller bisher von etlichen „seinen Benachbarten ein- und fürkommenden Be„schwerungen) gleichwohl nochmals dasjenig, und nemb„lich dieses erhalten, daß Ihme, auf seiner Ober- und „Herrlichkeit, am Weserstrom, der gesuchte Zoll anzu„stellen und aufzurichten bewilliget worden „ — u. s. w. o).

Aus den in dieser kaiserlichen Urkunde befindlichen Ausdrücken: ungeachtet aller bisher von etlichen seinen

n) Siehe die Beylagen zu der eben angeführten Supplik, unter Ziffer 15, Seite 20.

o) S. Lünigs Reichsarchiv, in der 2. Fortsetzung des Partis Specialis, in der 4. Abtheilung, Ziffer X, Seite 274. In Büschings Erdbeschreibung, im 1. Bande des 3. Theils, Seite 995. (der Ausgabe vom Jahre 1779), ist gemeldet, daß dieser Weser-Zoll im Jahre 1769 über 41000 Reichsthaler ertragen habe. Aus den Beylagen der angeführten

Supplik

nen Benachbarten ein- und fürkommenen Beschwerungen, erhellet schon, daß die kaiserliche und churfürstliche Verleihung dieses Zolles nicht ohne Widerspruch einiger Nachbarn des Grafen geschehen seyn müsse.

Die Reichsstände, welche sich am hartnäckigsten der Gültigkeit dieses Zolles widersetzten, waren vorzüglich die beiden Hanseestädte, Lübeck und Bremen.

Die letztgenannte dieser Städte besonders, die Reichsstadt Bremen, unterstützte ihre Einsprache gegen diesen Zoll unter anderm durch den sonderbaren Grund, daß die stürmischen Fluthen nicht dem Grafen von Oldenburg, sondern seinen Unterthanen, Schaden zufügten; grade als wenn diese Reichsstädter nicht zu glauben schienen, daß der Nutzen und der Schaden des Grafen mit dem Nutzen und dem Schaden seiner Unterthanen unzertrennlich verknüpft sey, oder als wenn der Nutzen und der Schaden des Bremischen Stadtraths von dem Nutzen und dem Schaden der Bremischen Bürger wesentlich verschieden sey. Bey diesem hartnäckigen Widerspruche suchte diese Reichsstadt eine neue Commission auszuwirken, wandte sich deswegen an den kaiserlichen Reichshofrath, und suchte die ganze Angelegenheit als eine Justiz-Sache an dieses höchste Reichsgericht zu ziehen.

Während der Unruhen des dreyßigjährigen Krieges erdreistete sie sich auch, die Erhebung des Zolles zu stören, und betrieb die Sache am Reichshofrathe mit solcher Thätigkeit, daß dieselbe noch einmal vors Churfürsten-Collegium gebracht wurde.

Supplik ergiebt sich auch, daß er dermalen wirklich noch mehr, und jährlich vier bis sechs und vierzig tausend Reichsthaler erträgt. Siehe diese Beylagen, unter Ziff. 32 und 33, Seite 53 u. 55.

Die Churfürsten schützten aber den Grafen um so eifriger im Besitze des Zolles, da sie das Benehmen des Reichshofraths in der Sache schon deswegen mit eifersüchtigen Blicken betrachteten, weil die Stadt Bremen sich ehehin mit der Einrede zu decken gesucht hatte, daß der Zwist über die Oberherrschaft (dominium) der Weser, zwischen dem Grafen von Oldenburg und ihr, beym Reichs-Cammergerichte rechtshängig sey, und vor der Entscheidung desselben dem Grafen keine Zollgerechtigkeit zugestanden werden könne, indem dieselbe jene Oberherrschaft voraussetze.

Das churfürstliche Collegium suchte zwar in einem an die Stadt erlassenen Schreiben derselben begreiflich zu machen, daß jene beiden Gegenstände völlig von einander verschieden seyen. Graf Anton Günther erhielt auch, in den Jahren 1638 und 1641, wiederholte kaiserliche Bestätigungs-Urkunden seines Weser-Zolles.

Diesem allem ungeachtet aber wollte die Stadt Bremen, welche auch in einem der allerneuesten Beyspiele gezeigt hat, daß sie gern ihre Maaßregeln mit einer sehr ausgezeichneten Hartnäckigkeit durchzusetzen sucht p), dem Kaiser und dem churfürstlichen Collegio auf keine gütliche Art gehorchen, brachte es auch dahin, daß vom Reichshofrathe eine nochmalige Untersuchung durch eine besondere Commission verwilliget wurde.

Graf Anton Günther empfing inzwischen von Kaiser Ferdinand dem dritten zu Wien am 21. Julius 1643, durch seinen zu dieser Handlung besonders Bevollmächtigten, den berühmten Rechtsgelehrten Iliko Ummius, die feyer-

p) Siehe die Minerva des Herrn Hauptmannes von Archenholz, Jahrgang 1795, Septembermonat, Seite 464—482.

feyerliche kaiserliche Belehnung über den oft erwähnten Weser-Zoll q).

Da auch unterdessen die Westphälischen Friedens-Unterhandlungen begannen, so unterblieb die von der Stadt Bremen ausgewirkte neue Untersuchung.

Bey diesen Friedens-Unterhandlungen hatten die königlich-Französischen und die königlich-Schwedischen Gesandten unter ihre Präliminär-Vorschläge auch diesen gebracht; daß alle während dieses langwierigen Krieges eingeschlichene Zölle abgeschafft werden sollten. Die Stadt Bremen bot nun alles auf, um den Elsflether Weserzoll unter die eingeschlichenen Zölle zu bringen r).

Der kaiserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf aber, gab seine Einwilligung, daß der Oldenburgische Weserzoll, selbst in dem im Jahre 1648 zu Münster und zu Osnabrück zu Stande gekommenen Friedensschlusse, nach der vom Churfürsten-Collegio zu diesem Zwecke beliebten Clausul, feyerlich und ausdrücklich bestätiget wurde s).

Da aber jetzt die Stadt Bremen, für welche sich indessen die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, jedoch ohne Wirksamkeit, verwandt hatten, so weit ging, sich mit gewaffneter Hand der Erhebung des Zolles zu widersetzen, so sah sich der Kaiser im Jahre 1652 genöthiget,

q) Siehe die Urkunde über diese Belehnung in Lünigs Corp. jur. feudal. German. im 1. Bande, Seite 823.

r) Siehe des Herrn von Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg, am schon angeführten Orte.

s) Im 9. Artikel, im 2. §. in den Worten: teloneis — — cum aliis, tum etiam *Comiti Oldenburgensi in Visurgi concessis* — in pleno suo vigore manentibus et executioni mandandis — plena libertas — virtute praesentium concessa intelligatur.

get, unter Ansetzung einer Geldstrafe von zweyhundert Mark Goldes, den Reichs-Bann gegen sie auszusprechen, von welchem sie erst im folgenden Jahre 1653, unter der ausdrücklichen Verbindung den Zoll anzuerkennen, und den Grafen in der Erhebung desselben nicht weiter zu stören, losgesprochen wurde t).

Der von uns eben angeführte herzoglich-Oldenburgische Herr Regierungsrath von Halem setzt am Schlusse seiner Erzehlung des wegen dieses Zolles entstandenen Zwistes hinzu: „So vollendete Graf Anton Günther in seinem hohen Alter eine Sache, welche er in seiner Jugend angefangen hatte.„

§. 6.

Außer diesem ist uns kein Beyspiel bekannt, in welchem ein Teutscher Reichsstand das Zollrecht mit Einwilligung der Churfürsten vom Kaiser erhalten habe.

Hingegen finden sich einige, doch auch eben nicht häufige Beyspiele, in welchen das churfürstliche Collegium seine Einwilligung zur Verleihung eines neuen oder zur Erhöhung eines alten Zolles verweigert hat.

König Christian der vierte von Dännemark z. B. hatte während des dreyßigjährigen Krieges im Jahre 1633 die kaiserliche Erlaubniß zur Erhebung eines Zolles zu Glückstadt im Herzogthume Hollstein, auf eine kurze, bestimmte Zeit, nemlich auf vier Jahre, ausgewirket.

Da

t) Siehe Pfeffinger ad Vitriar. im 4. Titel des 3. Buches, in der Note b. zum 6. §. Seite 503; auch Londorpii acta publica, im 7. Bande, im 6. Buche, Seite 229 u. 230. Wir würden dieses Privatzwistes nicht so umständlich erwähnt haben, wenn wir nicht glaubten, daß er in der reichsgesetzlichen Geschichte der Zölle eine nicht unbedeutende immer merkwürdige Rolle spiele, oder daß er wenigstens als Episode hier eingeschaltet werden dürfe.

Da aber besonders die Reichsstadt Hamburg sich gegen diesen neuen Zoll beym Kaiser beschwert hatte, so suchte der König im Jahre 1637 die Einwilligung des churfürstlichen Collegii zu diesem neuen Zolle auszuwirken.

Die Churfürsten verweigerten aber ihre Einwilligung, weil, wie die Worte der den Dänischen Gesandten zu Regenspurg ertheilten Antwort lauten, „gegen diß „Werk soviel Contradictores vorhanden, die Statt Ham„burg dagegen opponirt, und ihre Privilegia allegirt, „auch andere Stände desgleichen thäten, und man „nicht befinde, wie es möglich, daß zu der gemeinen „Reichsständen so merklichen Beschwernüß, in gegenwer„tigen beschwerlichen Zeiten, in praejudicium tertii, solche „prorogatio sollte können bewilliget, da ohne das der „Commercien Niederlag an allen Plätzen so hoch beschwe„ret, daß es ohnverantwortlich seyn würde, selbige noch „mehr zu beschweren, und selbige ganz niederzuwerfen, „darum man in diesem Collegial-Convent habe „müssen resolviren, insgemein keine solche Erlaub„nüsse zu verleihen; gleich dann, eben dieser Ursachen „halber — — Anno 1522, bey dem damaligen regie„renden Kayser — — der Kron Dännemark, zur selben „Zeit solches suchend, es expreß sey abgeschlagen worden; „u. s. w.

Der Kaiser ertheilte hierauf den zu Wien befindlichen Dänischen Gesandten noch in eben dem Jahre die dieser Verweigerung des churfürstlichen Collegii gemäße Antwort: „daß die von Ihrer kaiserlichen Majestät be„schworene Capitulation Selbige dahin verbinde, keine „neue Zölle zu erlauben, alte zu erhöhen, oder zu er„längern, ohne Special- und Collegial-Rath, Will

„und

„und Zulassung der Kurfürsten, derohalben Ihr königs„liche Würde um so viel mehr entschuldiget halten würde, „daß Kayserliche Majestät Dero gemeltes Ansuchen nicht „deferiren könne „ u).

Die Dänischen Könige haben auch in den folgenden Zeiten, der von Ihnen verschiedenemale, und noch im Jahre 1677 wiederholten dringenden Versuche ungeachtet v), diesen Zweck niemals erreichen können.

Dem Herzoge Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg glückte es im Jahre 1653 eben so wenig, die Einwilligung des churfürstlichen Collegii zur Erhöhung des Elbzolles zu Lauenburg zu erhalten w).

§. 7.

Wir nehmen nun, nach dieser in den beiden vorhergehenden §§. gemachten Ausschweifung von der eigentlichen neuern Geschichte der Teutschen Reichszollgesetze, den Faden dieser Geschichte wieder auf. In dieser Absicht müssen wir, in der Zeitrechnung derselben, wieder um einige Jahrzehende zurückgehen, nemlich bis auf die im Jahre 1636 erfolgte Wahl des Römischen Königes und nachherigen Kaisers Ferdinand des dritten.

In der bey dieser Wahl geschlossenen Wahlcapitulation bemerkt man abermals zwey neue, die Verleihung der Zölle betreffende Zusätze und Bestimmungen.

Der

u) Londorp am angef. Orte, im 4. Bande, im 3. Buche, im 92. Capitel, Seite 638, und im 98. Capitel, S. 689.

v) S. Londorp am a. O., im 10. Bande, im 11. Buche, im 169. Capitel, Seite 407.

w) Ebendaselbst, im 7. Bande, im 6. Buche, im 292. Cap. Seite 269.

Der erste Zusatz ist das Wort prorogiren x). Der Kaiser, heißet es darinnen, wolle alte Zölle nicht erhöhen oder prorogiren.

Es ist wol dermalen schwer, mit Zuverlässigkeit zu erörtern, was etwa die Veranlassung zur Einschiebung dieses Wortes gewesen seyn möge.

Sehr wahrscheinlich aber scheinet es, daß man dabey die, von Kaiser Ferdinand dem zweyten, dem Könige Christian dem vierten von Dänemark im Jahre 1633, also nur drey Jahre vor der Wahl Ferdinand des dritten zum Römischen Könige, ertheilte Erlaubniß zur Erhebung eines Zolles auf vier Jahre, welche Zeit also mit dem Jahre 1637 zu Ende lief, zum Augenmerke gehabt habe, und daß man durch die Einschaltung dieses Wortes habe zuvorkommen und verhindern wollen, daß der Kaiser, oder doch wenigstens der Römische König beym künftigen Antritte seiner Regierung, diese auf eine bestimmte Zeit ertheilte kaiserliche Erlaubniß zu einem Zolle, nach dem Ablaufe dieser Zeit, nicht verlängern möge, und nicht verlängern dürfe.

Hierauf bezieht sich dann auch der Ausdruck in der vom Kaiser den Dänischen Gesandten, in eben dem Jahre, in welchem die kaiserliche Erlaubniß zur Erhebung des Glückstadter Zolles zu Ende ging, im Jahre 1637 ertheilten Antwort: daß die Wahlcapitulation den Kaiser verbinde, keine alte Zölle zu erhöhen, oder zu erlängern.

§. 8.

Im andern eben dieser Wahlcapitulation Ferdinand des dritten eingerückten Zusatze verspricht der Kaiser, daß

er

x) Im 20. Artikel; in Lünigs Reichsarchiv, in der 2. Fortsetzung der Continuation des partis generalis, Ziff. XXIV, Seite 114.

er die, welche um neue Zölle anhalten würden, erinnern wolle, wie der Ausdruck lautet, eine Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, und sie unterdessen zur Ruhe weisen wolle.

Es ist sehr deutlich, daß man bey dieser Stelle wieder die schon von der Zeit Kaisers Carl des fünften und Max des zweyten an nicht aus dem Gesichtskreise verlohrene Absicht gehabt habe, vom Kaiser immer ein noch bestimmteres und unumwundeneres Geständniß zu erhalten, als das in der Wahlcapitulation der ebengenannten Kaiser war, nemlich, daß er ohne ausdrückliche Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten keine neue Zölle verleihen könne.

In dem im Jahre 1648 geschlossenen Westphälischen Frieden, vorzüglich im 13. §. des 10. Artikels des Osnabrückischen Friedens-Instrumentes, erhielt die Krone Schweden die Zölle, welche in den Herzogthümern Pommern und Mecklenburg an den Ufern und in den Häfen dieser beiden Länder unter dem Namen der licente vorhanden waren, auf beständig, doch unter der Bedingung abgetreten, daß sie zur Aufrechthaltung des Gewerbes dieselben auf die ehemaligen mäßigen Taxen herunterseßen solle y).

§. 9.

y) Praeterea concedit eidem Regiae Majestati Sueciae *moderna vectigalia (vulgo Licenten vocata)* ad littora portusque Pomeraniae et Megapoleos, jure perpetuo, *sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant.* Siehe in Schmaußens Corp. jur. publici academ. Seite 782. der neuesten Ausgabe vom Jahre 1774.

§. 9.

Bey der Wahl Kaisers Leopold des ersten, im Jahre 1658, gelang es den Churfürsten abermals, die kaiserliche Macht, bey der Verleihung der Zölle, in noch engere Schranken einzuschließen.

Die Wahlcapitulation dieses Kaisers, welcher es, nach des Herrn geheimen Justizrath Pütters richtiger Bemerkung z), an beträchtlichen neuen Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt ohnehin nicht fehlte, enthält verschiedene neue, auch diesen Gegenstand betreffende Zusätze.

1) Wurde die Nothwendigkeit der ausdrücklichen Einwilligung des churfürstlichen Collegii, zur Verleihung neuer Zölle oder Erhöhung der alten, dahin genauer bestimmt, daß die meisten Stimmen des Churfürstencollegii zu einer solchen Verleihung neuer Zollrechte nicht hinlänglich, sondern daß die einhelligen Stimmen dieses Collegii unumgänglich dazu erforderlich seyn sollten a).

Der

z) In seinem Handbuche der Teutschen Reichshistorie, im 2. Bande, Seite 788. (der Ausgabe vom Jahre 1762.)

a) Im 21. Artikel, im 1. §. dieser Wahlcapitulation heißet es: „Und hernacher aller und jeder sieben Kurfürsten Wissen, Willen, Zulassen und CollegialRath mit einhälligem „Schluß also und dergestalt in diesem Stuck vorgangen „(ertheilt oder erfolgt), daß keines Kurfürsten Widerred „oder Dissens dargegen, sondern alle und jede dero Collegialstimmen einmüthig seyen, maßen wir dißfalls die *Majora* nicht attendiren, auch ohne vorhergehende *Unanimia* zu keinem Stand bringen, und den Suppliciren„den mit seinem Begehren gänzlich hinweg- und abweisen „wollen." In Lünigs Reichsarchiv, im parte generali, im 1. Theile, Seite 793.

Der Commentator der Wahlcapitulation des Nachfolgers Kaisers Leopolds, Kaisers Joseph des ersten, äußert daher auch die Meinung, daß der in dieser Stelle der Wahlcapitulation gebrauchte Ausdruck, daß der sieben Churfürsten Collegial-Rath vorhergegangen seyn solle, dahin zu verstehen und auszulegen sey, daß die sämmtlichen Churfürsten in ihrem Collegio versammelt, und entweder in Person oder durch ihre bevollmächtigten Botschafter zugegen seyn müßten, daß es also zu einer Verleihung neuer Zollrechte nicht hinlänglich sey, wenn ein Theil der Churfürsten an einem, und ein anderer an einem andern Orte versammelt sey, ob sie gleich in Ansehung dieses Gegenstandes einhellig übereinstimmten, daß es auch eben so wenig zu dieser Verleihung hinreichend sey, wenn etwa einer oder der andere der Churfürsten seine Beystimmung, dieses Gegenstandes halber, schriftlich an das churfürstliche Collegium einschicken sollte; eben so wie dieses auch bey der Wahl eines Kaisers und Römischen Königes, und bey der Genehmigung eines Reichsbündnisses mit einer fremden Macht, nicht hinlänglich, sondern die collegialische Gegenwart dabey nöthig sey [b]).

Da dieser Fall sehr schwer eintreten dürfte, so dünket uns diese Meinung einer ziemlich eigenen Grille ähnlich.

2) Verspricht Kaiser Leopold in seiner Wahlcapitulation, die benachbarten Reichsstände des Ortes, welchem ein neues Zollrecht verliehen werden soll, nicht allein,

b) Friderici Nitzschii Consil. Hasso-Darmstat. et Judicii Revisorii, quod Marburgi est, Antecessoris, nec non Inclytae Acad. Ludov. ProCancell. ac Profess. Publ. Primarii, Commentarius in Capitulationem Imperatoris Josephi. — in Commentat. ad Art. 20. §. 3. n. 12. bis 15.

allein, sondern auch alle diejenigen, welche dabey interessirt seyen, vor dieser Verleihung mit ihrem Gutachten zu vernehmen c).

§. 10.

Ich kann hierbey die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es mir, in mehr als einem Falle, unbegreiflich gewesen ist, warum die kaiserlichen Minister fast bey jeder neuen Wahlcapitulation so gränzenlos nachgiebig gegen die Einschränkungen gewesen sind, wodurch man das Ansehen und die Macht des Kaisers immer mehr zu vermindern und unwirksamer zu machen, und Ihm ein kaiserliches Vorrecht nach dem andern aus den Händen zu winden, mit unermüdeter Aufmerksamkeit bemühet gewesen ist.

Es ist schade, daß es uns an einem so nützlichen Werke, als eine vollständige und pragmatische Geschichte der kaiserlichen Wahlcapitulationen ist, noch immer mangelt d).

c) „Es seyen dann, heißet es in der ebenangeführten Stelle dieser Wahlcapitulation weiter, „die benachbarten und „interessirten Stände, und dero erfordertes auch in ge„bührende Consideration ziehendes Gutachten vorher „darüber vernommen.„ Der selige Etatsrath J. J. Moser führt sogar ein Beyspiel an, wo auswärtige, zum Teutschen Reiche nicht gehörige, aber bey einem solchen Zolle interessirte Benachbarte deswegen vernommen worden seyn sollen. In seinem Teutschen auswärtigen Staats-Rechte, im 11. Capitel, S. 135.

d) Die Betrachtungen eines Teutschen Bürgers über die Wahlcapitulationen der Römischen Kaiser und Teutschen Könige, wovon das erste Bändchen unterm Druckorte Mitau und Leipzig 1774 erschien, und deren wir schon

Eine solche Geschichte würde die unermüdete Aufmerksamkeit, das unaufhörlich-wachsame Lauschen, die rastlose Anstrengung der Reichsstände, die Macht des Kaisers immer, bey einer jeden neuen Wahlcapitulation, in engere und gewissere Schranken einzuschränken, jedem der etwa noch übrigen kaiserlichen Vorrechte engere Gränzen zu setzen, und es mit Clauseln aller Art so dicht zu umhüllen, daß fast kaum noch ein Schatten, eine Spur davon übrig blieb, und dagegen die zum Nachgeben immer geneigte Bereitwilligkeit, und fast möchte man sagen, schläfrige Nachlässigkeit der kaiserlichen Minister in ein helles Licht setzen, und zeigen, wie vorzüglich diese beständige, wenigstens dem Anscheine nach recht sorglose Nachgiebigkeit den Verlust eines kaiserlichen Vorrechts nach dem andern veranlasset oder nach sich gezogen habe.

§. 11.

In der Kaiser Carl dem sechsten im Jahre 1711 vorgelegten Wahlcapitulation, bey deren Verfertigung man die Absicht hatte, daß sie als ein Muster angesehen werden und bey allen künftigen Wahlcapitulationen der Römischen Kaiser und Könige zur Grundlage, zur Richtschnur dienen sollte, und in dieser Absicht, den zu einer beständigen, d. i. zu allen Zeiten gültigen Wahlcapitulation

zu erwähnen Gelegenheit gehabt haben, können dafür nicht angesehen werden, weil sie ein noch ganz unvollendetes Werk sind, wovon zwar in den Jahren 1774, 1776 und 1777 drey, hernach aber, also schon seit 18 Jahren keine weitere Fortsetzungen erschienen, mithin wahrscheinlich auch jetzt aus dieser Feder nicht mehr zu erwarten sind, die dritte und letzte Fortsetzung aber nur bis zum Antritte der Regierung Kaisers Ferdinand des ersten reichet.

tion im Jahre 1664 verfasseten Entwurf, (Project) dabey zum Grunde legte, und welche daher die beständige Wahlcapitulation genannt wird e), wurden alle die in den bisher angeführten vorhergehenden kaiserlichen Wahlcapitulationen, wegen der Verleihung neuer Zollrechte eingeflossenen Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt, und zwar fast ganz nach den buchstäblichen Ausdrücken der vorhergehenden leopoldinischen Wahlcapitulation beybehalten.

Nur die Stelle, worinnen der Kaiser zur Vernehmung der Nachbarn des um neue Zollrechte buhlenden Reichsstandes und aller dabey interessirten Stände verbunden wird, wurde nicht allein noch bestimmter ausgedruckt, sondern auch auf den ganzen Kreis, zu welchem der neue Zollrechte begehrende Reichsstand als Mitstand gehöre, ausgedehnet f).

§. 12.

In der im Jahre 1742 geschlossenen Wahlcapitulation Kaisers Carl des siebenten, wurden in eben diese im vorhergehenden §. angezeigte Stelle noch die Worte

e) (Capitulatio perpetua) daher auch noch spätere Rechtsgelehrte, welche unsere Muttersprache, eine der allerreichsten unter allen Europäischen Sprachen, gern durch mancherley, aus todten sowohl als aus ausländischen Sprachen entlehnte Wörter zu verunstalten, oft recht sorgfältig gesucht haben, sie die perpetuirliche Capitulation zu nennen pflegen.

f) Im achten Artikel dieser Wahlcapitulation heißet es nemlich: „Es sollen auch die dabey interessirten Nachbarn, „und derjenige Kreis, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuirt „werden will, darüber gehöret, deren dawider habende „Bedenken und Beschwerden gebürend erwogen und nach „befundener Billigkeit beobachtet werden.„

eingerückt: „daß diese Vernehmung der dabey interessirten Reichsstände und des benachbarten Kreises, und die Erwägung ihrer Beschwerden, vom Kaiser nicht anders, als mit Zuziehung der Churfürsten „, von uns und denen gesammten Churfürsten, wie die Ausdrücke dieser Capitulation lauten, vorgenommen werden solle.

Außer diesem Zusatze wurde aber auch noch im ersten §. des achten Artikels dieser Wahlcapitulation die Zusage eingeschaltet, daß der Kaiser nicht erlauben oder geschehen lassen wolle, daß ein alter Zoll von einem Orte oder Bezirke zum andern, weiter als sich gebühre, und rechtmäßig hergebracht sey, erstrecket oder verleget werde.

§. 13.

In den Wahlcapitulationen Kaisers Franz des ersten und Kaisers Joseph des zweyten, finden sich zu den in den vorhergehenden kaiserlichen Wahlcapitulationen enthaltenen, die Verleihung neuer Zollrechte bezielenden Gesetzen, gar keine weitere neue Zusätze.

Auch die im Jahre 1790 geschlossene Wahlcapitulation Kaisers Leopold des zweyten, ruhmwürdigen Andenkens, enthält keinen weitern, diesen Gegenstand betreffenden Zusatz, als die auf die Erinnerung der Chur-Braunschweigischen Wahlbotschaft g) eingeschaltete Zusage: daß der Kaiser diejenigen Stände, welche entweder um neue Zölle, oder um Verlegung, Erhöhung oder Erstreckung der alten Zölle anhalten würden, entweder eine Collegial-Versammlung der Churfürsten abzuwarten erinnern, oder bey versammeltem Reichstage dieselben ans churfürstliche Collegium verweisen wolle h).

Zwey-

g) S. das Protocoll des churfürstlichen Wahlconvents vom Jahre 1790, im 1. Bande, S. 473.

h) Im 8. Artikel, im 4. §.

Zweytes Capitel.

Neuere Geschichte der Teutschen Reichsgesetze, welche besonders die Abschaffung und die Verhütung aller und jeder bey den Zöllen in Teutschland üblichen Mißbräuche bezielen.

§. 1.

Im vorhergehenden Abschnitte, und besonders im fünften Capitel desselben, haben wir die Entstehungsarten der vielen, und wahrscheinlich der meisten, neuen Zölle, besonders der Rheinzölle, die groben Mißbräuche, durch welche sich die Zahl derselben so ungemein vervielfältiget hat, und die mannigfaltigen Zollerpressungen, worüber besonders im mittlern Zeitalter geklagt wurde, geschildert.

Wir müssen aber jetzt, ehe wir zur Geschichte der neuern Teutschen Reichsgesetze, welche besonders die Abschaffung und die Verhütung aller bey den Zöllen üblichen Mißbräuche bezielen, fortgehen, hier vorläufig noch eine Schilderung der übrigen mannigfaltigen Mißbräuche, welche die Eigenthümer der Zölle und vorzüglich der Wasserzölle, theils durch eine auch meistens eigenmächtig unternommene Erhöhung der Zölle, theils auf mancherley andere Arten eingeführt, und noch öfter einzuführen versucht haben, aufstellen.

Zu der Zeit, als die meisten Zölle noch eigenthümliche Domänen der Römischen Kaiser und Teutschen Könige waren, klagte man schon über die Mißbräuche, welche sich dieselben als Eigenthümer und Besitzer der Zölle bey öfteren Gelegenheiten erlaubten.

Daß auch diese Klagen öfters nicht ungegründet waren, davon finden sich in unserer vaterländischen Geschichte sehr klare Beweise.

Der von uns schon einigemale angeführte Bürger, welcher die Wahlcapitulationen der Römischen Kaiser und Teutschen Könige zu betrachten angefangen hat, sagt i):

„Zur Zeit Kaiser Carl des Großen k) seyen die „Zölle, um die Commercien nicht scheu zu machen, „mit solcher Behutsamkeit und Schonung aufgelegt „worden, daß nur diejenigen Schiffe hätten Zoll ge„ben müssen, welche an einem Ufer angefahren seyen, „und dort etwas eingekauft, oder verkauft hätten; „von der bloßen Anfahrt aber, von der Durchfahrt „durch die Mitte des Flusses, oder auch unter einer „Brücke hinweg, Zoll zu erheben, d.. habe sich Kai„ser Carl der Große nicht getrauet; sondern alle der„gleichen Schiffe seyen ausdrücklich frey gewesen.„

Er führt keinen Gewährsmann dieser Nachricht an, und wir müssen bekennen, daß uns keine andere diplomatische oder historische Beweise derselben bekannt sind, als das Capitulare Kaisers Carl des Großen vom Jahre 805, worinnen es heißt: „wo Seile gespannt „würden, oder wo man mit Schiffen unter einer „Brücke herfahre, oder in solchen ähnlichen Fällen, „wo den Schiffern kein Beystand geleistet werde, solle „auch kein Zoll erhoben werden „ l); und das Capitu„lare

i) In der ersten Fortsetzung seiner Betrachtungen, Seite 202.
k) Also zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts.
l) Nova Thelonea, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu his similia, ubi nullum

lare Kaisers Ludwig des Frommen vom Jahre 819, welches verordnet: „daß alle Schiffe, welche nicht am „Ufer landeten und Handel trieben, sondern nur den „Strom passirten, oder nur unter der Brücke herfüh„ren, zollfrey seyn sollen.„ m)

Da aber, nach den von uns oben angeführten Grundsätzen des natürlichen Rechts, die Zölle nur in so weit der natürlichen Billigkeit angemessen sind, daß sie dem Staate nur die zur Unterhaltung und Ausbesserung der öffentlichen Landstraßen und der Ufer der Ströme nöthigen Kosten ersetzen sollen; so ist sehr wahrscheinlich, daß die Kaiser und Teutschen Könige, als Eigenthümer der meisten Zölle in jenen ältern Zeiten, in welchen sich die ältesten Spuren dieser Gattung der Abgaben finden, sehr bescheiden bey der Forderung und Erhebung derselben gewesen seyn mögen, und daß sie zufrieden waren, wenn nur diejenigen Schiffe, deren Eigenthümer am Ufer Handel trieben, also kauften und verkauften, den Zoll entrichteten; von solchen Schiffen aber, welche nur durch die Mitte des Flusses, am Ufer vorbey, oder unter der Brücke hinwegfuhren, diese Abgabe nicht verlangten.

lum adjutorium itinerantibus praestatur, non exigantur; in des Georgisch Corpore Juris Germanici antiqui, Seite 699.

m) Ubi necesse non est fluvium aliquem per pontem transmeare, vel ubi navis per mediam aquam, aut subtus pontem ierit, et ad ripam non appropinquaverit, neque ibidem aliquid emtum, vel venditum fuerit, theloneum non datur; in des Georgisch Corpore Juris Germanici antiqui, Seite 835.

§. 2.

In den ältern Gesetzen unsers Vaterlandes finden sich auch nur sehr wenige Vorschriften, oder Verordnungen, welche eine genaue Bestimmung sowohl der Quantität dessen, was als Zoll von den Handelswaaren entrichtet werden soll, als auch der Quantität der zollbaren, d. i. dem Zolle unterworfenen Waaren, enthielten.

Aus der Regierungszeit des Teutschen Königes, Ludwig des vierten, oder des Kindes, ist noch eine vollständige Zollordnung vorhanden, welche die Bayerischen Landstände im Jahre 904, mit Zuziehung des damaligen königlichen Statthalters n), Markgrafen Aribo's von Oesterreich, gemacht haben o).

„Nach derselben sollte ein aus dem Westriche kommendes Schiff, wenn es bereits am Passauer Walde vorbeygefahren sey, und entweder zu Roßdorf, oder an einem andern Orte des Handels wegen anlege, eine halbe Drachme, oder einen Scutatum p) bezahlen. Wenn es seinen Weg über Linz fortsetzt, so sollte es drey Scheffel Salz geben, hernach aber in allen gegen die

n) Locum tenente sagt die Urkunde.

o) Wir haben ihrer schon oben im 5. Capitel des 1. Abschnittes im 9. §. erwähnt.

p) Diese Gattung einer im alten Teutschlande üblichen Münze hatte von dem darauf geprägten Schilde (Scuto) ihren Namen. Ob sie aber etwa mit der noch in Welschland üblichen, unterm Namen Scudo bekannten Münze, einerley Werth hatte, ist mir wenigstens nicht bekannt, wahrscheinlich auch nicht leicht mehr mit Zuverlässigkeit zu bestimmen.

die Böhmische Gränze gelegenen Landen frey handeln können.„ q)

Von Sclaven oder leibeigenen Knechten, und von andern Waaren, soll nichts entrichtet werden.

Eben so auch von dem Salze, welches die Bayern nach Hause führen.

Eben diese Freyheit soll der Bayrische und der Slavische r) Landmann, auch in Ansehung des zu seiner Landwirthschaft gehörigen Zugviehes, seiner Ochsen, Pferde und Mauleſel, wenn er sie zur Abholung eingekaufter Lebensmittel wegschicket, genießen s).

Die

q) Navis, quae ab *Occidentali Regno* venit, posteaquam Sylvam Bathavensem praetergressa est, sive *Rosdorphii*, sive alibi venundandi gratia appellitur, Semidrachmam, hoc est, unum Scutatum pendat: Si infra Linzium tendit, Semimodios tres, hoc est, tres Scaphulas Salis solvat: copia postea sit cuique, quolibet, versus Boiemiam, distrahendi gratia vehi.

Da heutiges Tages in Bayern, wenigstens meines Wissens, kein Ort, welcher den Namen Roßdorf führt, mehr bekannt ist, so läßt sich wol schwer bestimmen, welcher Ort hier unter diesem Namen verstanden werde.

r) Unterm Namen Sclavi werden hier wahrscheinlich alle Völker Sclavischen Ursprungs, alle, welche die Sclavische oder Sclavonische Sprache reden, also alle in Böhmen, Mähren, Schlesien und Pohlen damals wohnhafte Volksstämme verstanden.

s) De *mancipiis* caeterisque rebus nihil penditur. Boius domum Salem transvehens, nihil pendit. Boii, Sclavi, bobus, caballis, *clitellis*, ut victum emant commeantes, immunes sunto.

Das hier vorkommende Wort clitella bedeutet eigentlich einen Saumsattel. Hier ist aber ohne Zweifel der Theil statt

Die Schiffe, welche vom Traunflusse in die Donau gehen, sollen nichts geben [t]).

Die Karren und die Fuhrleute, welche über die Ens fahren, sollen einen Scheffel Salz geben [u]).

Die Wendischen Handelsleute, welche aus Böhmen und aus dem Lande der Rugier [v]) kommen, sollen von jedem Lastthiere entrichten einen Scutatum, für ihre Handelsgüter und für den Roßhandel aber eine Saiga [w]).

Die Wendischen in Bayern eingesessenen Handelsleute aber sollen zollfrey seyn [x]).

Alle

statt des Ganzen genannt, und unter dieser Benennung der Mauleſel, bey welchem der Sattel unentbehrlich ist, verstanden.

t) Naves Francorum nihil praestant.

u) Carri, clitellarii, qui Anassum transeunt, Scaphulam praebent.

v) Aus unserer vaterländischen Geschichte ist uns vom Volke der Rugier soviel bekannt, daß dasselbe zuvor in Hinterpommern, an den Ufern der Wipper, und an der Ostsee, in der Gegend von Rügenwalde, Colberg, Treptow u. s. w. gewohnt habe, bis es hernach die an der Pommerischen Küste gelegene, von ihm benannte Insel Rügen zu seinem eigentlichen Wohnsitze wählte. S. Hartknoch in Dissertat. de Orig. Pomeran. §. 5.

w) Von dieser Münze findet sich im Lege Allamann. im 3. §. des sechsten Titels folgende Erklärung: Saiga autem est quarta pars tremissis, hoc est, denarius unus. Duae Saigae, duo denarii dicuntur. Tremissis est tertia pars Solidi, et sunt denarii quatuor.

x) Venedi, qui de Rugiis, Boiemis mercandi gratia veniunt, de clitella unum Scutatum tribuunt: de mancipio, *caballis venditis*, *Saicam* unam. Venedi vero in Boiaria incolentes, ementes, vendentes, nil tribuunt.

Alle mit Salz beladene Schiffe, wenn sie am Passauer Walde vorbey sind, sollen nichts mehr bezahlen, bis sie nach Ebersberg kommen.

Von den Schiffen aber, welche nach Mähren fahren, soll jedes derselben einen Solidum entrichten y).

Daß auch der Zoll überhaupt in jenen ältern Zeiten, und vorzüglich im mittlern Zeitalter, noch sehr niedrig gewesen seyn müsse, das erhellet vorzüglich aus dem Sachsenspiegel.

Nach einer Verordnung desselben sollen vier Fußgänger nur einen Pfennig, ein Reiter einen halben Pfennig, ein geladener Wagen aber vier Pfennige geben, und als Brückenzoll soll nur die Hälfte dieser schon so geringen Abgabe entrichtet werden z).

§. 3.

y) Naves Salinariae Sylvam Bathavensem egressae, nihil pendant, donec ad Ebersperg veniant. Si quis ad Moraviam navigat, de nave *Solidum* solvat.

In des Melch. Goldast Constitutionibus imperialibus, im ersten Bande Seite 210, und in Aventini Annalibus Boiorum, Lib. 4. Seite 365.

Gemeiniglich wird das Wort Solidus durch das teutsche Wort Schilling übersetzt. Es läßt sich aber wol schwerlich mehr zuverlässig bestimmen, ob diese alte teutsche Münze mit der heutigen Bedeutung eines Schillings gleichen Werth gehabt haben möge, besonders da auch die Bedeutung dieses Wortes noch jetzt so verschieden ist, indem bekanntlich der Werth eines Englischen und der eines Niedersächsischen oder Hamburgischen, und der eines Cöllnischen Schillings, miteinander gar nicht übereinkommen.

z) „Vier Fußgänger geben einen Pfenning, ein reitender „Mann einen halben Pfenning, ein geladen Wag vier „Pfenning, hin und wieder zu fahren. Dies giebt man „zu Wasserzoll; zu Brückenzoll den halben Theil;„ —

im

§. 3.

Nach dem Zeugnisse unserer vaterländischen Geschichte wurden die Klagen der Teutschen Stände über die Mißbräuche, welche sich die Kaiser und Teutschen Könige bey den Zöllen erlaubten, vorzüglich unter dem Könige Albrecht dem Ersten laut.

Dieser König hatte bey seiner Wahl besonders die Rheinischen Churfürsten, von welchen vorzüglich der Erzbischof von Trier, Graf Diether von Nassau, und Churfürst Rudolph von der Pfalz ihm entgegen gewesen waren, zu gewinnen gesucht, und in dieser Absicht die Rheinzölle, welche diese Fürsten bereits im Besitze hatten, ihnen nicht allein feyerlich bestätiget, sondern auch besonders dem Erzbischofe von Maynz, Gerhard von Eppenstein (Epstein), einen ganz neuen Rheinzoll, welcher hier Friedezoll genannt wird, mit der freyen Willkühr, ihn entweder zu Oberlahnstein oder zu Rüdesheim zu erheben, verliehen a).

Die-

im zweyten Buche im 27sten Titel. Ueber das Alter dieses alten Teutschen Gesetzes, des Sachsenspiegels, sind zwar die Meinungen der Geschichtsforscher noch nicht ganz einig. Der wahrscheinlichsten Meinung nach aber glaubt man, daß dieses alte Teutsche Landrecht zwischen den Jahren 1215 und 1219 von einem Sächsischen Edelmann, Epko oder Eike von Repkow, verfasset worden. Siehe des seligen Canzlers Johann Heinrich Christian von Selchow Geschichte der in Teutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, im 287sten und 289sten §. S. 297. und 298.

a) S. des ehemaligen Reichs-Cammergerichts-Beysitzers, Freyherrn Valentin Ferdinand von Gudenus Codicem diplomaticum im 1. Bande N. 427. S. 901. u. folg.

Diesem feyerlichen königlichen Versprechen zuwider, versuchte König Albrecht im Jahre 1300 alle die den Kaisern in vorhergehenden Zeiten zuständig gewesenen Rheinzölle wieder an sich zu ziehen und alle neu errichteten Zölle auf diesem Flusse abzuschaffen.

Michael Ignaz Schmidt, in seiner mit classischer Gründlichkeit geschriebenen Geschichte der Deutschen [b]), bemerkt: „daß die häufigen Klagen der Städte, deren Gewerbe und Handel durch die so sehr vervielfältigten Zölle sehr gelitten habe, dem Könige einen scheinbaren Vorwand zu diesem seinem Versuche an die Hand gegeben hätten.„

Die Rheinischen Churfürsten wollten sich aber zur Abtretung ihrer Zölle nicht gutwillig fügen, und widersetzten sich diesem despotischen Ansinnen so nachdrücklich, daß sie mit gewaffneter Macht gegen den König zu Felde zogen.

„Unsere Zölle,„ antworteten sie auf seine Forderung [c]), „haben wir und unsere Vorfahren von „langer Zeit her erhoben, und die Römischen Könige „haben sie nicht gestöret. Wir wollen sie daher auch „nicht freywillig aufgeben.„

Zur

b) Im 3. Theile, 3. Capitel des 7. Buches, Seite 424.

c) Telonia nostra longo tempore debite accepimus, et Antecessores nostri longo tempore receperunt, et eos Reges Romanorum minime turbarunt. Unde et nos haec telonia *nolumus voluntarie resignare*. S. das Chronicon Colmariense im 2. Theile in Christophori *Urstisii* Historicis illustribus Germaniae, Francofurti 1585; auch das Chronicon Belgicum Seite 275, das Zeugniß des Presbyteri Siffridi im 2. Buche, und die Hist. Austral. beym J. 1300.

Zur gewissern Erreichung seines Zweckes schickte König Albrecht Gesandte an den Pabst Bonifaz den achten, und ließ ihm seine Beschwerden gegen die Rheinischen Churfürsten vortragen [b]). Der scharfsichtige Verfasser der eben angeführten Geschichte der Deutschen äußert bey dieser Erzählung die nicht unwahrscheinliche Vermuthung: „daß der König, obgleich der dieses Umstandes gedenkende Chronist dieses nicht ausdrücklich melde, vom Pabste die Absolution über das den Rheinischen Churfürsten dieser Zölle wegen gethane Versprechen verlangt haben werde, wie es die Könige von Engelland, von Ungarn und andere, bey ähnlichen Gelegenheiten gemacht hätten.„

Der heilige Vater bezeigte sich aber zu dieser Gefälligkeit so wenig bereitwillig, daß er vielmehr an einer vorzüglich von den gegen den König im Kriege begriffenen Churfürsten geschmiedeten, sehr unheiligen Kabale, welche die Absetzung des Königes zum Zwecke hatte, einen sehr thätigen Antheil nahm.

Der König war zwar so glücklich, so ansehnliche Vortheile im Felde gegen die Rheinischen Churfürsten zu erfechten, daß er in kurzer Zeit sich eines Theils der Pfalz und des größten Theils des Erzstiftes Maynz bemächtigte, und daß insonderheit Churfürst Gerhard von Maynz im Jahre 1302 sich zu einem sehr demüthigenden Vergleiche bequemen, und, vermöge desselben, dem Könige den Eid der Treue von neuem schwören und versprechen mußte, sich ferner nicht zu widersetzen,

b) Nach dem Berichte des eben erwähnten Colmarischen Chronisten, Seite 61.

seßen, und dem Könige in allen von Reichswegen zu unternehmenden Feldzügen beyzustehen.

Ueberdies mußte er noch, zum Unterpfande seiner Treue, dem Könige vier feste Schlösser in seinem Erzstifte einräumen, auch die zum Reiche ehemals gehöriggewesene Stadt Lahnstein, nebst dem dortigen Zolle, demselben abtreten [e]). Es findet sich aber, wie der Herr geheime Justizrath Pütter bemerkt [f]), in der Reichsgeschichte keine Spur, daß König Albrecht, in Ansehung der Rheinzölle, seinen eigentlichen Zweck erreichet habe.

Und der selige M. J. Schmidt meldet noch besonders [g]): „Der Nachfolger des Churfürsten Gerhard von Maynz, der bekannte Arzt, Peter Aichspalter, habe ein Erkenntniß des Pabstes Clemens des fünften ausgewirkt, wodurch ihm der Besitz des Lahnsteiner Zolles wieder zuerkannt worden sey. So lange aber König Albrecht gelebt habe, scheine es doch keine Wirkung gehabt zu haben [h]).„

§. 4.

e) Nach Hornecks Zeugnisse in der Rheinischen Chronik c. 702, und dem Chronicon Sanpetrin. Erfurt. S. 311. Siehe auch hiervon das Chronicon Siffridi, eines aus Meißen in Sachsen gebürtigen Priesters, in Johannis Pistorii Illustrium veterum scriptoribus, in der neuern, von Burkhard Gotthelf Struv, Regensburg 1726, besorgten Ausgabe, im 1. Bande, Seite 1052.

f) Im Handbuche der Teutschen Reichshistorie, im 1. Bande, im 89. §. Seite 342.

g) In der Geschichte der Deutschen am eben angeführten Orte, Seite 428.

h) Der Tod des Königes Albrecht erfolgte bekanntlich im Jahre 1308. am 1. May.

§. 4.

So wie man aber in diesen Zeiten des mittlern Zeitalters und selbst noch gegen das Ende desselben über die Mißbräuche klagte, welche sich die Römischen Kaiser und Teutschen Könige in Ansehung der Zölle erlaubten; so wurden auch häufige Klagen über die Mißbräuche, welche sich die Fürsten und Reichsstände bey den ihnen in diesen Zeiten schon eigenthümlich zuständigen Zöllen zu Schulden kommen ließen, und besonders über die Vervielfältigung und Errichtung neuer Zölle, vor den kaiserlichen Thron gebracht, und das kaiserliche Ansehen zur Abschaffung derselben erfleht.

Der selige Michael Ignaz Schmidt macht die nicht ungegründete Bemerkung [i]): Der Mißbrauch der Zölle sey in dieser Zeit, dem fast von allen Kaisern wegen der Anlegung neuer Zölle ergangenen Verbote zuwider, noch immer gestiegen.

Die Schwierigkeit, neue Steuern von den Unterthanen zu heben, habe die Reichsstände veranlasset, auf diesem gewaltthätigen Wege sich eine Quelle von Einkünften zu verschaffen.

Nach der schon im vorigen §. erwähnten Bemerkung des eben genannten bewährten Geschichtschreibers, waren es vorzüglich die Städte, die wegen des dadurch beeinträchtigten Handels diese Beschwerden vor den Kaiser brachten.

Diese Klagen veranlaßten ohne Zweifel Kaiser Sigismund, daß er in der von ihm bekanntgemachten, so betitelten, weltlichen Reformation seinen Unwillen über diese Mißbräuche der Zölle zu erkennen gab.

„Man

i) In der Geschichte der Deutschen, im 4. Theile, Seite 452.

„Man soll auch wissen,„ heißet es darinnen, „daß alle Land gar schwerlich übersetzt seind mit Zöllen; „auf jeglicher Staud ist schier ein Zoll;„ u. s. w. k)

Die mannigfaltigen Mißbräuche bey den Zöllen, und die häufigen Klagen darüber, sollen auch, nach der Meinung des seligen Vicepräsidenten von Pufendorf l), die Römischen Kaiser und Teutschen Könige oft zur Verleihung der Zollfreyheit, und besonders Kaiser Carl den fünften, zur Ertheilung der Zollbefreyung der Grafen von Nassau, bewogen haben.

§. 5.

Alle diese verschiedenen Klagen über die Mißbräuche bey den Zöllen, sowohl jene über die von den Kaisern, als diese über die von den Reichsständen bey denselben eingeführten Mißbräuche, facheten von der einen Seite den Eifer der Churfürsten an, die Kaiser in ihren Wahlcapitulationen zur Abschaffung dieser Mißbräuche zu verbinden; und von der andern Seite machten sie die Kaiser geneigter, in die Stellen der Wahlcapitulationen, welche auf die Abschaffung dieser Mißbräuche abzieleten, zu willigen, und auf diese Art selbst die Hände zur Tilgung und Verhütung derselben zu bieten.

§. 6.

Die jetzt hier folgende Geschichte der diese Mißbräuche betreffenden Reichsgesetze wird indessen vorzüglich zeigen, daß die Bemühungen der Churfürsten, die

k) S. des Goldast von Haiminsfeld Reichssatzungen, im 2. Theile, S. 129.

l) In seinen Observationibus juris universi, im 4. Bande, Observat. 143. §. 14.

Macht und die Willkühr des höchsten Reichsoberhaupts in Ansehung dieser Mißbräuche so eng als möglich einzuschränken, und Maaßregeln zur Verhütung derselben zu treffen, schon von der Zeit Kaisers Carl des fünften an, bis auf die neuern Zeiten, eben so groß und eben so emsig und rastlos waren, als die, mit welchen sie die Macht desselben bey der Verleihung neuer Zölle immer enger zu begrenzen gesucht haben.

Die Beweise dieser beharrlichen Bemühungen liegen sehr offen in den Reichsgesetzen, und vorzüglich wieder, wie auch beym erstern Falle, in den kaiserlichen Wahlcapitulationen.

§. 7.

Schon der eben genannte Kaiser Carl der fünfte, dieser mächtige Buhler der Römischen Kaiserkrone, wurde in seiner Wahlcapitulation zum Versprechen bewogen, daß er die vier Rheinischen Churfürsten, nemlich die drey geistlichen, Maynz, Trier und Cölln, und den Churfürsten von der Pfalz, weder mit Vorschreiben, noch durch andere Interceſſionen, mit Zollbefreyungen nicht beschweren wolle [m]).

Ohne Zweifel hatten die häufigen Zollbefreyungen, welche die Römischen Kaiser und Teutschen Könige, in den vorhergegangenen Zeiten, einzelnen Reichsständen und Personen, zum großen Nachtheile derjenigen

m) Im 19. Artikel: „Und demnach etliche Zeit her, die „Kurfürsten am Rhein mit viel und großen Zollfreyungen, „über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Für„derungsbrief und in andere Wege ersucht und beschwert „worden, das sollen und wollen wir als unträglich abstel„len, fürkommen, und zumal nicht verhengen, noch zulas„sen, fürders mehr zu üben, noch zu geschehen.„

gen Stände, die eigene Zölle besaßen, ertheilt hatten n), besonders die Rheinischen Churfürsten veranlasset, daß sie, um von solchen lästigen, ihren Einkünften schädlichen Zollbefreyungen künftig entlediget zu seyn, von dem Kaiser das Versprechen zu erhalten suchten, daß **er auf keine Art mehr**, durch Ertheilung von Zollfreyheiten, dem Ertrage ihrer Zölle schaden wolle.

§. 8.

Kaiser Max der zweyte versprach darauf in seiner als Römischer König im Jahre 1562 beschworenen Wahlcapitulation, daß er die eigenmächtig errichteten Zölle entweder durch die in den Reichsgesetzen vorgeschriebenen Wege des Reichsprocesses, oder durch andere Wege abschaffen, auch nicht gestatten wolle, daß jemand eigenmächtig neue Zölle errichte o).

n) Wir haben bereits oben Beyspiele von solchen, von den Kaisern, besonders der Geistlichkeit und den Bürgern der Städte ertheilten Zollfreyheiten, genug angeführt.

o) Im 20. Artikel: „Auf den Fall auch einer oder mehr, „was Stands oder Wesens der oder die wären, die einigen „neuen Zoll in ihren Fürstenthümern, Landschaften, Herr„schaften und Gebieten, für sich selbst, außerhalb unser „Begnadigung und der sechs Kurfürsten Bewilligung, an„gestellt oder aufgesetzt hätten, oder künftiglich also anstel„len und aufsetzen würden, den oder dieselben, sobald wir „dessen für Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von „andern Anzeig davon empfangen, sollen und wollen wir, „durch *Mandata sine clausula*, und in alle andere müg„liche Wege davon abhalten, und ganz und zumal nicht „gestatten, daß jemand *de facto* und eigens Fürnemens, „neue Zöll anstellen oder sich deren gebrauchen und ein„nemen möge.„

§. 9.

Dieser sehr deutlichen Kaiserlichen Zusage ungeachtet, versuchte schon, zwey Jahre nach der Errichtung dieser Kaiserlichen Wahlcapitulation, im Jahre 1564, der Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg und Zweybrücken, zu Sulzbach in der obern Pfalz einen neuen Zoll anzulegen, und zwar sowohl auf die Kaufmannsgüter, welche die neue Zollstätte passiren mußten, als auch auf das Vieh, welches an derselben vorbengetrieben wurde.

Die Stände des Fränkischen Kreises suchten zwar den Pfalzgrafen noch in eben dem Jahre zur Abschaffung dieses neuen Zolles zu bewegen.

Er war aber dazu so wenig geneigt, daß er vielmehr Mittel und Wege zu finden wußte, von Kaiser Max dem zweyten auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1566 ein kaiserliches Privilegium auszuwirken, wodurch ihm die Erhöhung seiner Zölle und zugleich auch die Zollfreyheit gestattet wurde [p]).

Die Stände des Fränkischen Kreises wiederholten indessen in diesem Jahre nicht allein ihre Versuche, den Pfalzgrafen durch gütliche Vorstellungen zur Abschaffung des neuen Zolles zu bewegen, sondern traten auch deswegen mit den Ständen der benachbarten Kreise, des Bayerischen und des Schwäbischen Kreises, in Unterhandlung.

Auf dem im folgenden Jahre gehaltenen Fränkischen Kreistage sowohl, als auch auf dem in eben dem

Jahre

p) S. D. Franz Dominicus Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im 6. Bande, Seite 425, und den daselbst angeführten Index MS. der Augspurgischen Reichstags-Acten vom Jahre 1566, im 41. Theile, n. 171.

Jahre 1567 gehaltenen Convente der drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, wurde auch dieser neue Zoll zum Gegenstande der Berathung gemacht.

Dem auf jenem, dem Fränkischen Kreistage, gefasseten Kreisabschiede gemäß, wurde durch ein öffentliches Mandat allen Unterthanen der Fränkischen Kreisstände bey Strafe verboten, die erhöheten Pfälzischen Zölle zu entrichten, und ihnen dabey versprochen, sich ihrer gegen alle Beschwerden mit allem Eifer anzunehmen.

Aber auch mit diesen Verfügungen noch nicht zufrieden, ließen die drey genannten Kreise den Kaiser durch eine eigene Gesandtschaft um die Abstellung dieser Zollbeschwerde anflehen.

Da der Kaiser dieser Gesandtschaft die Vertröstung gab, daß er dieselbe auf dem nächsten Churfürstentage zur Berathung vorlegen wolle, so beschickten sowohl die Stände des Fränkischen, als die des Bayerischen Kreises den Churfürstentag zu Fulda durch eigene Abgeordnete, die ersteren durch den D. Spring in Klee, und die letzteren durch den D. Hans Dopfer. Der Schwäbische Kreis aber begnügte sich, nur durch ein Schreiben seine Uebereinstimmung mit den beiden andern Kreisen zu bezeugen, deren Deputirte dann beym Churfürsten-Collegio um die Abschaffung der Pfälzischen Zollerhöhungen anstanden.

Beym Schlusse des Churfürstentages erhielten diese Deputirten von den Churfürstlichen Gesandten zwar die Zusicherung, daß ihre Zollbeschwerde zur Zufriedenheit der genannten drey Kreise werde abgethan werden, zugleich aber auch die Weisung, beym Kaiser um eine Entschließung in der Sache anzustehen.

Diese Kaiserliche Entschließung ging dahin, daß der Kaiser den Commissarien, welche er zu der damals beschlossenen Visitation des Reichs-Kammergerichts zu Speyer ernannt hatte, den Auftrag ertheilte, nach vollzogener Visitation des Reichs-Kammergerichts, mit Zuziehung der churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, diese Zollbeschwerde vorzunehmen, und daß er den drey unzufriedenen Kreisen bedeutete, zu diesem Zwecke durch ihre Deputirte zu Speyer vor dieser Commission zu erscheinen.

Die Stände des Fränkischen Kreises trafen hierauf auf dem Kreistage zu Nürnberg eine Uebereinkunft, nach welcher sie durch drey Deputirte, nemlich einen von den geistlichen und weltlichen Fürsten des Kreises, den andern von den Grafen und Herrn, und den dritten von den Reichsstädten desselben ernannten Abgeordneten, vor der Kaiserlichen Commission erschienen.

Nach der Weisung, welche diesen Deputirten von den Fränkischen Kreisständen gegeben war, sollten dieselben in dem Falle, wenn der Pfalzgraf oder seine Abgeordneten sich zur Abschaffung des neuen Zolles schlechterdings nicht verstehen wollten, oder wenn die kaiserlichen Commissarien auf einen Vergleich einen Antrag machen würden, erklären, daß die Fränkischen Kreisstände sich es gefallen lassen wollten, daß der Pfalzgraf den alten Zoll verdoppele, doch aber nur an den alten Zollstätten, auch nur bey den bisher dem Zolle unterworfen gewesenen Waaren, besonders aber nicht bey den Pferden, welche des Handels wegen die Zollstätten passirten, und daß diese Verdoppelung des Zolles nur zwanzig Jahre lang bestehen solle.

Sollte

Sollte der Pfalzgraf oder seine Abgeordneten sich aber auch hiermit noch nicht begnügen wollen, und die Kaiserlichen Commissarien auf weitere Vergleichsvorschläge dringen, so sollten sie noch dahin nachgeben, daß der Pfalzgraf den alten Zoll bis auf den dreyfachen Betrag desselben erhöhen dürfe; doch aber mit der vorhin erwähnten Einschränkung, auf die alten Zollstätten, auf die dem Zoll bisher unterworfen gewesenen Waaren, und auf die zwanzigjährige Dauer.

Alle diese Vergleichsvorschläge der Fränkischen Kreisstände aber, so sehr sie auch das Gepräge der Billigkeit und der Liebe zur Eintracht haben, wurden von dem halsstarrigen Pfalzgrafen und seinen Gesandten, unter Vorschützung, wie Häberlin sich dabey ausdrucket, **unerheblicher Ursachen**, schlechtweg verworfen, und, wie es scheint, nicht einmal angehört; denn die Pfälzischen Gesandten erklärten sogleich, daß sie sich in nichts einlassen würden.

Auf dem darauf von den genannten drey Kreisen zu Nördlingen gehaltenen Convente wurde beschlossen, obgleich ihre und ihrer Unterthanen Nothdurft erfordere, die zur Abschaffung des vom Pfalzgrafen ungebührlich angelegten Zolles ehehin beschlossenen Mandate wieder zu erneuern, den Unterthanen die Entrichtung des Zolles zu verbieten, und wenn der Pfalzgraf sich einen thätlichen Zugriff erlauben sollte, die nöthige Vertheidigung dagegen vorzukehren, so erachte man doch dermalen räthlich, zuvor noch die Entschließung des Kaisers abzuwarten, und inzwischen die Mandate noch zurückzuhalten.

Die Kreise ersuchten auch den Kaiser durch ein gemeinschaftliches Schreiben um diese Entschließung q).

§. 10.

Auf dem Städtetage zu Speyer im Jahre 1570 brachten die Reichsstädte Cölln, Strasburg, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und Worms Klagen gegen die neuen Zölle und gegen die Erhöhung der alten Zölle, welche sich die Churfürsten und Stände besonders am Niederrhein erlaubten, an, flehten auch, nebst den drey vorhin erwähnten Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben, den Kaiser um die Abhelfung dieser Klagen an, und Graf Johann von Nassau-Saarbrücken erneuerte besonders in diesem Jahre die Klage gegen den vom Pfalzgrafen von Zweybrücken neuangelegten Zoll.

Der Kaiserliche Reichshofrath fand aber für gut, die Klage an den Reichstag zu verweisen r).

Auf dem Städtetage zu Eßlingen im Jahre 1571 erschalleten neue Beschwerden über die besonders von den vier Rheinischen Churfürsten versuchte Erhöhung der alten Zölle, und sowohl über die neuen, als über

q) S. Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im 7. Bande, Seite 461-473, und Jungens Miscellanea, im 4. Bande, im 1. Abschnitte, S. 618, und im 2. Abschnitte, S. 78. 135-141. 426. 459. 472-474. 506. auch F. C. Mosers Sammlung der sämmtlichen Kreisabschiede, im 1. Theile, S. 367. 405. 411. 428. 436. 439. 442. 512. 534. 542, und im 2. Theile, S. 18. 33. 42.

r) S. Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im achten Bande, S. 347.

über die Erhöhung der alten Zölle in Schlesien, in Böhmen, in Ober- und in Nieder-Oesterreich, und in Bayern.

Die Reichsstädte beschlossen, die Rheinischen Churfürsten um die Abstellung der Zollerhöhungen zu ersuchen, die Beschwerden wegen der Zollmißbräuche in den letztgenannten Teutschen ländern aber auf den nächsten Kreistägen den Kreisständen vorzulegen, und um die Verwendung derselben bey dem Kalser anzustehen [s]).

Die Churfürsten von Maynz und von der Pfalz waren zwar so billig, daß sie die erhöheten Zölle wieder minderten.

Da aber die Churfürsten von Cölln und von Trier sich hierzu nicht fügen wollten, so wurde auf dem Deputationstage, welchen die Reichsstädte zu Speyer im Jahre 1572 hielten, beschlossen, unter dem Beystande des ganzen Oberrheinischen Kreises, sowohl dieser Rheinischen Zollbeschwerden, als auch des vom Pfalzgrafen neuangelegten Neuburgischen Zolles halber, den Kaiser um seine allerhöchste Vermittelung, und um die Wiederbelebung der schon ehehin in der Sache angeordneten kaiserlichen Commission, anzugehen [t]).

Dieser Beschluß wurde auch, besonders wegen des letzteren, des Neuburgischen neuen Zolles, auf dem Städtetage zu Eßlingen im Jahre 1573 wiederholt.

Auf

s) Siehe Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im 8. Bande, Seite 639.

t) Siehe Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im 9. Bande, Seite 7.

Auf eben diesem Städtetage erließen auch die darauf versammelten Reichsstädte ein gemeinschaftliches Schreiben an den Fürst Bischof zu Augspurg, in welchem sie ihn, unter Anführung vieler Gründe, um die Abschaffung eines zu Dillingen an der Donau neuangelegten Zolles ersuchten [u]).

Auf dem Churfürstentage zu Regenspurg im Jahre 1575, wurde vom Churfürsten-Collegio, auf, wie sich Häberlin ausdruckt [v]), das vielfältige und ungestüme Anhalten des Pfalzgrafen Johann von Veldenz, beschlossen, die Landzölle in seinem Lande durch churfürstliche Abgeordnete besichtigen zu lassen, und sie nach Befinden ihrer Beschaffenheit zu erhöhen.

§. 11.

Alle diese bisher erzehlten mannigfaltigen Zollbeschwerden so vieler Reichsstände, und diese in so kurzer Zeit erfolgten häufigen Versuche, sowohl zu eigenmächtiger Anlegung neuer, als auch zu einer solchen Erhöhung der alten Zölle, waren ohne Zweifel die Veranlassung, daß dem zu Regensburg im Jahre 1576, unter Kaiser Rudolph dem zweyten, errichteten Reichsabschiede, folgende, die Mißbräuche bey den Zöllen betreffende, merkwürdige Verfügung eingeschaltet wurde.

„Da einige Reichsstände, heißt es in dieser Stelle des angeführten Reichs-Abschiedes [w]), sowohl ohne kaiserliche

u) S. Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, am ebenangeführten Orte, Seite 94.

v) S. desselben neueste Reichsgeschichte, am eben angeführten Orte, Seite 418.

w) Im 118, 119, und 120. §. in der Sammlung der Reichs-Abschiede, im 3. Theile, Seite 372.

serliche Erlaubniß, als auch ohne Einwilligung der Churfürsten, theils neue Zölle anzulegen, theils auch alte Zölle zu erhöhen, und zwar zum Theil unterm Namen eines Ungeldes, Auffschlages, Brücken- oder Wegegeldes u. s. w. versucht hätten, dadurch aber, wie die Worte dieses Reichsgesetzes lauten, nicht allein die gemeine Gewerb, Commercien, Victualien, und alle Handthierungen, zu noch höherm Auffschlag, Werth und Theurung merklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Ungeduld und schädlicher Empörung gegeben werden möchte, sondern weil auch dieses alles zur Schmälerung der kaiserlichen Hoheit und Reservate sowohl, als zur Verachtung des Ansehens des Kaisers und der Churfürsten, factisch durchgesetzt werden wolle, wie dann kaiserlicher Majestät etliche unterschiedliche Fälle, sowohl auf dem Rhein, auch an der Donau, der Elbe, der Weser, und an noch mehrern andern Flüssen, als auch zu Lande, an vielen Orten fürgenommen und angezeiget worden seyen.

„Deswegen, damit auch, wie die Worte weiter lauten, „in diesem Fall Unsere und der Kurfürsten Repu„tation zu keinem Veracht noch Schmälerung gera„the, habe der Kayser nöthig ermessen, durch ein kayser„liches Schreiben, alle und jede Kreisobersten, deren „Zu- und Nachgeordnete, zu ersuchen, und ihnen zu be„fehlen, wolle auch die andern Kreisstände, vermöge „dieses Reichsabschiedes, ersuchen, und ihnen befehlen, „auf nächstkommenden Kreistagen, fleißige Erkundigung „einzuziehen: Ob, wo und welchermaßen, ungebür„liche neue Zölle oder der alten Zölle Ersteigerung in den „Kreisen, zu Wasser oder zu Lande, von einem oder mehr „Ständen, unter was Schein solches auch bedeckt wer„den wolle, fürgenommen seyn sollten? Wenn, und

„wie

„wie lange das alles ungefehr angefangen? was und wie „viel Zoll, oder auch unter anderm Namen, den Leuten „zu Wasser und zu Lande abgenommen worden? „ Die hierüber erstatteten Berichte sollen sie in die Maynzische Canzley schicken, wo dann die kaiserlichen Commissarien mit den von den sechs Churfürsten abgeordneten Räthen, die nöthigen Maaßregeln verabreden, und dem Kaiser darüber Bericht erstatten würden, worauf Er dann die nöthigen Vorkehrungen treffen wolle.

§. 13.

Auf dem Deputationstage der Reichsstädte zu Dünkelsbühl, im Jahre 1582, erschalleten schon wieder Beschwerden wegen neuer Zoll-Mißbräuche. Die Reichsstadt Cölln bat nemlich um Beystand gegen die von dem damals neuerwählten Churfürsten von Cölln, dem in unserer Reichsgeschichte berühmten Gebhard Truchseß von Waldburg, versuchte Erhöhung des Stapel-Zolles zu Bonn und zu Linz, und die mitversammelten Reichsstädte stellten ihr ein eigenes Gutachten über die von ihnen dabey nöthig geachteten Maaßregeln zu *). Auf dem noch in eben dem Jahre von den Reichsstädten zu Speyer gehaltenen Deputationstage, zeigte die Reichsstadt Cölln weiter an, daß der neuerwählte Churfürst von Cölln, auf ihr Anstehen, zwar die versuchte Verdoppelung des Zolles zu Bonn und zu Linz wieder abgestellt habe, daß aber derselbe sowohl, als auch der Landgraf von Hessen, zu St. Goar, die Erhöhung des sogenannten Gnadengeldes, welches von Alters her nur drey Pfennige betrage, noch nicht abgeschafft habe, von jenem, dem Churfürsten von Cölln auch,

*) Siehe Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im 13. Bande, Seite 519.

auch, zu Kaiserswerth y), Berk und Urdingen, außer der gewöhnlichen Ueberzollung, von allen Handelswaaren, noch Ungeld, Licent, Strafe, Buße, und Stadt-Schreibgeld, auch noch besondere Verehrungen gefordert würden.

Das gesammte Collegium der Reichsstädte ersuchte hierauf die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, in einem gemeinschaftlichen Schreiben, den Churfürst von Cölln, den Landgraf von Hessen, und die Besatzungen zu Bergk oder Berken z), und zu Urdingen, zur Abschaffung dieser Zollerhöhungen, und dieser eben so wenig den Reichssatzungen, als selbst den Zollordnungen der Rheinischen Churfürsten angemessenen und ungewöhnlichen Abgaben zu bewegen a).

Da das reichsstädtische Collegium sah, daß dieser Versuch einer Vermittelung ohne Wirkung war, so erflehte es, in einem auf dem Städtetage zu Ulm im Jahre 1585 erlassenen Schreiben, das kaiserliche Ansehen, zur Abschaffung dieser Zollerhöhung b), wiederholte auch dieses Gesuch in einem auf dem zu Speyer im Jahre 1586 von

y) Bekanntlich ist in neuern Zeiten, sowohl wegen des Besitzes der Stadt Kaiserswerth, und der Wiedereinlösung derselben, als auch besonders wegen des dasigen Zolles und des Licents, zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz, ein weitläuftiger und reichskundiger Rechtsstreit am Reichs-Cammergerichte entstanden, und von diesem höchsten Reichsgerichte, erst vor ungefehr 25 Jahren, entschieden worden.

z) Wahrscheinlich eigentlich Rheinberg.

a) Siehe Häberlins Reichsgeschichte, am eben angeführten Orte, Seite 522. u. 523.

b) S. Häberlins Reichsgeschichte, im 14. Bande, S. 305.

von einem Ausschusse des reichsstädtischen Collegii gehaltenen Deputationstage, ausgefertigten Schreiben c).

§. 14.

Der ebengenannte aus zwölf Reichsstädten bestehende Ausschuß klagte im Jahre 1588 beym Reichs-Cammergerichte zu Speyer, gegen den Grafen Salentin von Isenburg, daß er unterm Namen des Licents und des Ungeldes einen neuen Zoll auf dem Rheine eingeführt habe, und das Reichs-Cammergericht erkannte unterm 7. November dieses Jahres ein Mandatum sine Clausula dahin, daß der Graf den neuen Licent oder Ungeld sogleich abschaffen, und alles, was den Kaufleuten, Schiffern und Fuhrleuten unter diesem Namen abgenommen worden, denselben erstatten solle. Da der Graf dem Mandate nicht gehorchte, so wurde er im Jahre 1590 in die darinnen angedrohete Geldbuße verurtheilt d).

§. 15.

Im Jahre 1594 klagte die Stadt Cölln, daß ihre Bürger, im Erzstifte Cölln und im Herzogthume Jülich, mit ungebührlichen Licenten belästiget würden, und da sie sich mit dieser Beschwerde besonders an den Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, und an die von ihm zum Reichstage nach Regensburg abgeordnete Gesandt-

c) S. Häberlins Reichsgeschichte, am eben angeführten Orte, Seite 501.

d) S. Adriani Gylmanni Symphorema Supplicationum, pro processibus, super omnibus ac singulis imperii Romani constitutionibus in Cam. imperial. impetrand. im 1. Bande, im 2. Buche, im 6. Tit. in der 2. Supplicat. Seite 36. u. 37.

Gesandtschaft wandte, so wurde ihr von der letztern eine nachdrückliche Fürsprache und Unterstützung zugesichert [e]).

In eben dem Jahre legte der Westphälische Kreis dem Reichstage zu Regensburg seine Beschwerden über die häufigen und übermäßigen Zölle und Licenten, welche dermalen besonders am Niederrheine, an den Gränzen der Niederlande gefordert würden, vor.

In der diese Beschwerden enthaltenden Bittschrift waren besonders folgende Umstände und Thatsachen angeführt: „Von den auf dem Rheine vor Anker liegenden sechs Ausliegern [f]) sowohl, als von dem in der Schanze bey Essenberg [g]) in der Grafschaft Mörs liegenden fremden Kriegsvolke, werde viel gewaltthätig erpreßt und geraubt.

Die Handelsleute und Schiffer müßten die Handelswaaren auf den drey das Herzogthum Cleve durchströmenden Armen des Rheins, dem Rheine, der Waal, und der

e) S. Herzogs Heinrich Julius Instruction für seine Gesandten nach Regensburg, in den Regensburger handschriftlichen Reichstags-Acten, welche sich im Herzoglichen Archive zu Wolfenbüttel befinden, Seite 20; und Häberlins neueste Teutsche Reichsgeschichte, im 18. Bande, S. 330. u. 331.

f) Einer Art kleiner, mit bewaffneter Mannschaft versehener Kriegsschiffe. Aus der Europäischen Geschichte ist bekannt, daß um diese Zeit, der Krieg der Krone Spanien, mit den sieben Provinzen der vereinigten Niederlande noch fortdauerte.

g) Bey Häberlin steht Eschenberg mit der Bemerkung, daß es vermuthlich Ossenberg heißen solle. Nach Büschings Erdbeschreibung aber, im 1. Bande des 3. Theils, S. 950, ist der eigentliche Name Essenberg oder der Essenberg.

der Yssel, verführen. Jedes auf der Waal den Rhein heraufgehende Schiff berühre sechs den Generalstaaten der vereinigten Niederlande zugehörige Zollstätten, nemlich die Zölle zu Gorkum in Holland, zu Bommel, und zu Thiel in Geldern, dann den Königszoll und den Stadtzoll zu Nimwegen, wo sie den Zoll nebst dem Ungeld und licent entrichteten, und endlich zu Rheinbergen, wo sie nebst dem ordentlichen Zolle auch den licent nochmals bezahlen müßten. Eben so viel Zollstätten müßten auch die aus der Yssel und aus dem eigentlichen Rhein den Fluß heraufgehenden Schiffe passiren.

Ein aus dem eigentlichen Rhein heraufgehendes Schiff müsse in den Nieder-Burgundischen Landen fünf Zölle entrichten, nemlich zu Schoonhoven in Holland, zu Wykte Duurstede im Stifte Utrecht, zu Utrecht selbst, zu Arnheim in Geldern, und zu Anholt, und ein aus der Yssel den Rhein heraufgehendes Schiff müsse ebenfalls fünfmal Zoll entrichten, nemlich zu Deventer in Ober-Yssel, zu Zütphen, zu Arnheim in Geldern, zu Anholt, und zu Rheinbergen. Ueberdies müßten solche Handels-Schiffe einen Zoll in Seeland, der Dirfliktische Zoll genannt, ungeachtet sie diese Zollstätte nicht einmal berührten, bezahlen. Neben allen diesen Zöllen dringe man ihnen nicht allein hohe, den Zöllen gleich zu achtende und sie wol noch übersteigende licente, sondern auch von den Kaufmannsgütern, welche im Herzogthume Cleve aus- und eingeladen würden, und die Niederlande nicht berührten, doch noch Niederländische Zölle ab.

Hierauf müßten sie sich bey den Schiffs-Capitänen der bey Rheinbergen liegenden sechs Spanischen Kriegsschiffe melden, und ihnen, damit sie sie nicht plünderten, ansehnliche Geschenke machen.

An

An der Schanze am Essenberg endlich, würden ihnen, außer andern unzähligen Beschwerden, ihre Lebensmittel abgenommen. Man könne beweisen, daß noch kürzlich ein Schiff, ohne den ordentlichen Zoll, blos an dergleichen außerordentlichen Erpressungen, über 125 Goldgulden habe erlegen müssen.

Durch diese Mißbräuche würden nicht allein die Handelswaaren vertheuret, sondern auch die Zölle und die Gefälle der Rheinischen Churfürsten und des Herzogs von Jülich, Cleve und Bergen dergestalt geschmälert, daß der letztere allein schon einen Schaden von einigen hunderttausend Thalern gelitten habe „ h).

Zugleich übergab die Reichsstadt Cölln dem Reichstage eine besondere Bittschrift, und legte derselben die Aussagen mehrerer Schiffer bey, welche der dasige Stadtrath dieses Gegenstandes halber hatte aufnehmen lassen.

Sie zeigten darinnen: Sie müßten gleich nach der Abfahrt von Cölln, zu Zons, außer dem gewöhnlichen Zolle, noch Capitelgeld geben, welches so viel als der Hauptzoll betrage. Zu Düsseldorf würden die Schiffer genöthiget, außer dem Zolle eine besondere Accise, nemlich von einem sechs Ohm starken Fuder Wein, von der schlechtern Gattung, 2 Thaler, und von den Waaren noch besonderen Zins zu geben.

Zu Kaiserswerth müßten sie außer dem Zolle noch vom Fuder Wein acht Thaler und zwölf Stüber bezahlen.

h) S. diese Bittschrift nach ihrem wörtlichen Inhalte, aus den Reichstags-Acten des Wolfenbüttelschen Archives, in Häberlins neuester Teutscher Reichsgeschichte, im 18. Bande, Seite 329 bis 334.

An der Camiller-Schanze i) müßten sie, nach der Beschaffenheit der Laune der Soldaten, denselben eine, zwey, auch wol mehrere Doppelducaten verehren. Gleiche Unkosten hätten sie bey dem vor der Schanze liegenden Kriegsschiffe oder Auslieger.

Zu Ruhrort an der Ruhr im Herzogthume Cleve k), wo sonst niemals ein Zoll gewesen, müßten sie jetzt anlegen, und von jedem sechs Ohm starken Fuder Wein, drey Thaler, entweder als Accise, oder als Zoll, und so nach Verhältniß auch von allen übrigen Handelswaaren abgeben.

An der Mündung der Ruhr liege noch ein Spanisches Orlogschiff, bey welchem wieder gleiche Unkosten, wie beym ersteren, erfordert würden.

Wenn sie zu Orsoy den Clevischen Zoll entrichtet hätten, würden sie von dem daselbst liegenden Spanischen Auslieger genöthiget, denselben nochmals zu bezahlen.

Die größte Erpressung aber geschehe zu Rheinbergen, wo drey Spanische Orlogschiffe lägen, welchen allen dreyen sie Verehrungen machen müßten. Daneben müsse man hier den ordentlichen Chur-Cöllnischen Zoll, außer demselben aber, vermöge der dasigen Zollrolle, von jedem sechs Ohm starken Fuder Wein, vier Thaler als Licent, und von allen übrigen Handelswaaren, nach Verhältniß, entrichten.

Als-

i) Aus der Geschichte dieser Zeit ist bekannt, daß diese schon im Jahre 1597 wieder geschleifte Schanze, von ihrem aus Spanien gebürtigen Erbauer, Camillo de Modeliano, ihren Namen hatte.

k) In Büschings Erdbeschreibung finde ich bemerkt, daß bey diesem Städtchen im Jahre 1587. ein Wasserzoll angelegt worden sey; im 1. Bande des 3. Theils, Seite 723. der Ausgabe v. J. 1779.

Alsdann müßten sie den Spanischen Licentmeistern auf ihre Pflicht anzeigen: Ob sie auf dem Rhein, auf der Waal, oder auf der Yssel, hinab nach Holland fahren wollten.

Die den Rhein hinunterfahrenden Schiffe müßten die fünf Zölle, welche sie auf diesem Flusse bis an die Mündung desselben zu passiren hätten, hier vorausbezahlen, weil diese Zollstätten vor dem Niederländischen Kriege der Krone Spanien gehört hätten, und die Zölle von dieser bezogen worden seyen. Die die Yssel hinunterfahrenden Schiffe müßten eben so viel Zölle, welche sie auf diesem Flusse bis zur Mündung desselben zu passiren hätten, zu Rheinbergen voraus entrichten, nemlich zwey Zölle von Arnheim, den Zoll von Zütphen, den Zoll von Deventer, und den Zoll von Kampen; und die die Waal hinunterfahrenden Schiffe müßten zu Rheinbergen sechs Zölle vorausbezahlen, nemlich zwey Zölle von Nimwegen, zwey Zölle von Thiel, den Zoll von Bommel, und den Zoll von Gorkum. Nachdem alle diese Abgaben entrichtet seyen, so werde ihnen die Abfahrt noch nicht anders, als auf einen von dem am Niederrhein commandirenden Staabsofficier unterschriebenen Passierzettel erlaubt. Aber auch diese Unterschrift müsse entweder mit einer oder anderthalb Ohm des besten Weins, oder auch zuweilen mit baarem Gelde, nach der Größe der Schiffe, mit achtzehn, neunzehn, zwanzig und mehrern Königsthalern erkauft werden.

Wenn nun auch dieser befriediget sey, so müßten sie noch vierzehn, funfzehn bis zwanzig Königsthaler an die übrigen Ober- und Unterofficiere, den Lieutenant, den Fähndrich, den Wachtmeister, den Büchsenmeister, und

an die Wache entrichten. Damit würden zwey, drey, vier, auch wol fünf Tage hingebracht, und wer nicht gut bekannt sey, der werde acht bis neun Tage aufgehalten. Auf der Fahrt auf den genannten Flüssen müßten die Schiffe, wenn sie die an den Ufern derselben befindlichen Zollstätten wirklich passirten, den herkömmlichen Zoll zum zweytenmale, und daneben noch die von den vereinigten Staaten sehr hoch angelegten Licente und sogenannten Convoygelder bezahlen.

Durch diese alles Maaß übersteigende Lasten sey die Schiffsfracht von Cölln bis Dordrecht, welche vorher höchstens sechs Thaler gekostet habe, jetzt auf vierzig Thaler gestiegen.

1594

Eben diese doppelten Abgaben müßten auch von den Schiffen, welche aus Holland den Rhein herauf führen, entrichtet werden; und daher betrage die Fracht aus Holland bis nach Cölln, von der Last Heringe, statt vorher sechs, sieben oder acht Thaler, jetzt 48, 49, auch 50 Thaler, vom Hute Salz, statt vorher einen halben Thaler, jetzt viertehalb Thaler, vom Hundert Käse, statt vorher einen Thaler, jetzt sieben, auch acht Thaler, u. s. w.

Zu Rheinbergen und zu Kaiserswerth sey der Licent am höchsten, indem als solcher, neben dem ordentlichen Zolle, von 100 Hut Salz 83 Thaler, von der Last Heringe 12 Thaler, und nach diesem Verhältnisse auch von allen andern Waaren, bezahlt werden müsse.

Am unerträglichsten aber sey der lange Aufenthalt, indem sie oft sechs, sieben, acht und neun Wochen länger als sonst, sich an den Zollstätten aufhalten müßten, und dabey noch Gefahr liefen, daß die Pferde ihnen gewalt-

thätig

thätig weggenommen, die Schiffe beraubt, und die Schiffleute gemißhandelt, verwundet und ermordet würden l). „

Die Reichsstadt Cölln äußerte, in der mit dieser Zeugen-Aussage dem Reichstage übergebenen Vorstellung:

Sie habe sich über die neuen Licente, Accisen, Ungelder und Auflagen, welche die beiden kriegführenden Theile, in den Niederlanden, im Erzstifte Cölln, und in den Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg eingeführt hätten, schon oft beschwert.

Es seyen auch vom Kaiser sowohl, als von den Churfürsten und den Fürsten, Verbote dagegen erlassen worden. Man fahre aber nichts destoweniger mit der Erhebung derselben fort, und erhöhe und vermehre sie so stark, daß die Last ganz unerträglich werde.

Da nun hierdurch der Handel auf den schiffbaren Strömen zu Grunde gerichtet werde, die Zolleinkünfte der Reichsstände vermindert, und die Lebensmittel und Nothwendigkeiten gesteigert würden, so möchte man doch einmal auf ernstlichere Mittel denken, wie diesen Klagen abgeholfen, und den Kaufleuten und Schiffern die unrechtmäßigen Erpressungen erstattet werden möchten m).

Der Westphälische Kreis übergab auch um eben diese Zeit der Reichsversammlung noch ein besonderes Bedenken, und bat darinnen: daß der Kaiser, nebst den Reichsständen, auf Mittel und Wege denken möge, durch welche die kriegführenden Theile bewogen würden, den Teutschen Reichsboden ferner nicht zu betreten, den Feind mit Ein-

l) S. diese Zeugen-Aussage in der Vorrede zum 18. Bande der Häberlinischen neuesten Teutschen Reichsgeschichte, Seite 10. u. folg.

m) In Häberlins neuester Teutschen Reichsgeschichte, im 18. Bande, Seite 335.

ankern bewaffneter Kriegsschiffe nicht zu verfolgen, und die Unterthanen der Teutschen Reichsstände mit licenten und Ungeldern nicht zu beschweren n).

Auf dringendes Anstehen der Stadt-Cöllnischen Deputirten, beschloß die Reichsversammlung, den Kaiser besonders zu ersuchen, daß er mit den Gesandten des Churfürsten von Cölln und des Herzogs von Jülich, noch auf diesem Reichstage eine Unterhandlung veranlassen, und sich dabey mit ihnen über die Mittel vereinigen möge, wie diese beschwerlichen licente abgeschafft werden möchten, und die Freyheit des Gewerbes auf dem Rheine wiederhergestellt werden könne o).

In dem auf diesem Reichstage gefasseten Reichsschlusse wurde beschlossen, daß der Kaiser, mit Zuziehung einiger Churfürsten, Fürsten und Reichsstände, eine besondere Gesandtschaft, sowohl an den General-Gouverneur der Burgundischen Niederlande, den Erzherzog Ernst, als an die Generalstaaten der vereinigten Niederlande abschicken, und daß diese Gesandtschaft beide Theile dahin zu bewegen suchen solle, daß ihre Truppen sich die Betretung des Teutschen Reichsbodens ferner nicht erlauben dürften, und daß die auf dem Rheine angelegten ungebührlichen neuen Zölle und licente abgeschafft, und die Unterthanen der Reichsstände damit nicht beläftiget werden sollten p).

§. 16.

n) S. Häberlins Reichsgeschichte, am eben angeführten Orte, Seite 337. u. 339.

o) S. Häberlins Reichsgeschichte, am eben angeführten Orte, S. 362. u. 363.

p) S. Häberlins R. G. am eben angef. Orte, Seite 377, und 396.

§. 16.

Die auf eben diesem Reichstage im Jahre 1594 erschienenen Abgeordneten der Oesterreichischen Landschaft unter und ob der Ens brachten besondere Klagen gegen den Herzog Wilhelm von Bayern, wegen der Verdoppelung des Zolles, den er zu Schärdingen auf die Einfuhr des Weins gelegt habe, an.

Der auf diesem Reichstage zur besondern Erörterung der mannigfaltigen, der Reichsversammlung vorgelegten Gegenstände gewählte Ausschuß oder sogenannte Supplications-Rath, äußerte in seinem Gutachten: obgleich die Gesandten der Churfürsten diese Klage als eine Zollsache schlechtweg an das Churfürsten-Collegium zur weitern Berathung hätten verweisen wollen, so wolle man doch dieselbe dem höchsten Oberhaupte des Reiches, entweder zum Versuche einer gütlichen Beylegung, oder zur Verweisung an die Austräge, anheimstellen q).

§. 17.

Die Reichsstadt Cölln wiederholte, noch zwey Jahre nach diesem Reichstage, im Jahre 1596, die Beschwerde, daß die Freyheit des Handels auf dem Rheine noch immer gestört werde, und daß die Spanischen Kriegsschiffe oder Auslieger noch nahe an der Stadt lägen r); und noch im Jahre 1597 klagten ihre Abgeordneten auf dem Westphälischen Kreistage zu Duisburg: daß vom Spanischen Licentmeister zu Rheinbergen, eine an die Schiffer und die Handelsleute gerichtete Warnung heimlich an die Stadtthore sey angeschlagen worden, und daß man den

q) S. Häberlins Rgesch. am eben a. O., Seite 679.
r) S. Häberlins Rgesch. im 20. Bande, Seite 333.

Clevischen Licent von Lobith nach Emmerich verlegt und stark erhöhet habe.

Der Kreis beschloß, den damaligen Statthalter der Burgundischen Niederlande, den Cardinal und Erzherzog Albrecht in einem besondern Schreiben um die Abhelfung dieser Zollbeschwerde zu ersuchen, die gegen die Clevischen Mißbräuche etwa räthlichen Maaßregeln aber vor der Hand noch zu verschieben s).

§. 18.

Nach der von uns bisher so genau als möglich beobachteten chronologischen Ordnung, müssen wir hier, der Vollständigkeit halber, auch eine hierher gehörige, aber, wie wir voraus bemerken müssen, nicht recht deutliche, wenigstens nicht genau bestimmte Verfügung, aus dem zu Speyer im Jahre 1600 errichteten Reichsdeputations-Abschiede einschieben.

Im 38. §. dieses Deputations-Abschiedes nemlich findet sich die Verordnung: Da bisher bey Zoll- und Steuersachen streitig gewesen, was eigentlich dabey als eine Pfandung anzusehen und zu Auswirkung eines Mandats erforderlich sey, so solle künftig, wenn bey streitigen Zöllen oder Steuern jemandem nur soviel, als die Schuldigkeit desfalls ausmache, ohne Beschwerung der Personen, abgenommen worden, dieses nicht als eine Pfandung angesehen werden t).

Man

s) S. Häberlins Rgesch. am eben a. O., Seite 655. u. 656. Häberlin sagt, daß man das den Herzog von Jülich berührende Anbringen ad referendum genommen habe.

t) „Wann, sind die Worte dieses Reichsgesetzes, zwischen „zweyen Parteyen eine Gerechtigkeit des Zolls, Bußen, „Fre-

Man wird aus der Folge dieser Geschichte sehen, wie besonders das churfürstliche Collegium diese ohnehin unbestimmte Verordnung für unzureichend gehalten, und daher in den die Zölle und ihre Rechte betreffenden Sachen, die Selbsthülfe zu erlauben, sich bewogen gefunden habe.

§. 19.

Aus der von uns im funfzehnten und im siebenzehnten §. dieses Capitels vorgetragenen Erzehlung, erklärt sich nun zuvörderst eine ohne diese Erzehlung beynahe völlig unverständliche Stelle, welche sich der im Jahre 1612 errichteten Wahlcapitulation des Kaisers Matthias eingeschaltet findet, und ein allgemeines Verbot aller Sperrungen und Verhinderungen der Schifffahrt auf dem Rheine, und des Gewerbes auf diesem Flusse, enthält u).

In

„Freveln, Steuerns ꝛc. streitig, und einer des andern „Angehörigen mehr oder anders nichts abgenommen oder „abgedrungen, als dem pignoranti zu angemaßter solcher „Gerechtigkeit gebühren möchte, so wird etwas dunkel und „unlauter befunden, ob solches pro pignoratione zu achten. „Derenthalben ist dieser Puncten dahin erläutert, erörtert „und geschlossen, daß solche Abführung in Fällen des Zolls „und Steuer, da einem nicht mehr oder weniger, als pe„cunia ipsa, und die angemaßte Schuldforderung selbsten, „ohne einige Beschwerung der Personen abgenommen, „nicht pro pignoratione zu halten — —„

S. diesen Deputations-Abschied, in Lünigs Reichsarchiv, in des Part. General. erster Fortsetzung, Seite 396. auch in der Sammlung der Reichs-Abschiede, im 3. Theile, S. 472.

u) Im 20. Artikel: „Und weil männiglich bekannt, wie hoch „fürnemlich der Rheinstrom, wegen vieler hohen und schwe„ren, an unterschiedlichen Orten des untern Rheins, bey

„den

In dieser Stelle verspricht nemlich der Kaiser, sowohl für sich selbst, als mit Zuziehung des Churfürsten-Collegii, auf die Mittel bedacht zu seyn, wie die Kriegsschiffe oder sogenannten Auslieger, durch welche bisher das Gewerbe auf dem Rheine gestört, und die Handelsleute und Schiffer mit allerley Erpressungen belästiget worden seyen, und welche bis jetzt, aller Bitten und Vorstellungen der Rheinischen Churfürsten ungeachtet, nicht hätten wollen abgeführt werden, von dem Teutschen Reichsboden entfernt, und wie die bey dem bisher obgewalteten Niederländischen Kriege angelegten ungebührlichen Licente abgeschafft werden möchten.

§. 20.

„den vorgewesenen Niederländischen Kriegs-Empörungen angestellten Licenten beschwert, also daß die Rheinischen Kurfürsten, neben ihren Unterthanen und Angewandten dahero in merklichen Abgang ihrer Einkommen „und Nahrung gerathen; darzu fast alle Commercien auf „solchem Rheinstrom erliegen bleiben; überdas auch bey „kurzer Zeit unterschiedliche Ausläger (Auslieger) und „Kriegsschiff, unersucht und ungescheut der Rheinischen „Kurfürsten in ihr hohes Regal auf dem Rheinstrom, aus „dem Niederland geführt worden, dadurch der Handelsmann und Schiffer, mit noch weitern Exactionen und „Abnahm beschwert, und solche Ausläger und armirte „Schiff, auch bis daher, über alles Anlangen, Ersuchen, „Erinnern, und Ermahnen der Kurfürsten, bevorab der „Rheinischen, nicht wollen abgeführt werden: Als sollen „und wollen wir ehist möglich, auf Mittel und Weg, sowol „vor Uns, als auch mit Rath der sechs Kurfürsten trachten, „wie man solcher Ausläger von des Reichs Boden ledig, und „deren künftig gesichert, sowohl auch die Licenten abgeschafft „werden mögen.„

In Lünigs Reichsarchiv, in der 2. Fortsetzung der Continuation des Partis Generalis, Ziffer V, Seite 11.

§. 20.

Außer dieser kaiserlichen Zusage der gänzlichen Wiederherstellung der Freyheit der Rheinschifffahrt, wurde aber auch auf den von den Churfürsten geäußerten Wunsch, daß sie in Ansehung dieser von ihnen immer für sehr wichtig angesehenen Gerechtsame ihrer Zollrechte, von keinem andern Richter, als von dem Kaiser selbst und unmittelbar, nicht aber vom Reichs-Cammergerichte, oder von einem andern Reichsgerichte, gerichtet seyn wollten, der Wahlcapitulation des Kaisers Matthias noch ein besonderer Artikel eingerückt, welcher den Churfürsten diesen ihren Wunsch gewährte, und zwar mit der Ausdehnung, sowohl auf Fälle, in welchen gegen sie geklagt werde, als auch auf solche, in welchen sie Kläger seyen v).

Man

v) Im 23. Artikel: „Und wäre es Sach, daß in solchen Fällen neuer Zoll oder Auffatz halber, (Erhöhung alter Zölle) „dadurch der Kurfürsten Zöll geringert und geschmälert „werden mögten, die Kurfürsten, zu rechtlichem Ausspruch, *active* oder *passive* geriethen, demnach solche „ZollsRegalia und Privilegia allein von dem Römischen „Kayser und König, mit Bewilligung der sechs Kurfürsten „im Reich, ertheilet und gegeben werden, und also der „darüber einfallenden Stritten Entscheidung, vor niemand anders, als Uns, gehörig, sollen solche Aussprüche „vor Uns ausgeführt und erledigt werden, und kein Kurfürst schuldig seyn, sich derenthalben, weder an unserm „und des Reichs Cammergericht, oder andern Gerichten, mit *ordinariis actionibus* anstrengen zu lassen; gestalt wir dann bey gedachtem Cammergericht, gebührende „Erinnerung und Verfügung zu thun, nicht unterlassen „wollen.„

Man wird in der Folge sehen, wie sehr diese Stelle die Aufmerksamkeit und das Mißvergnügen der Fürsten und übrigen Reichsstände erreget habe.

§. 21.

In der Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand des dritten, erscheinet ein Verbot aller unerlaubten Niederlagen, oder sogenannten Stapelgerechtigkeiten, welche hier mit den ungebührlichen Zöllen verglichen und ihnen gleichgestellt werden, und zugleich die merkwürdige kaiserliche Erklärung w), daß alle und jede, ohne Einwilligung des churfürstlichen Collegii ertheilte, diesen Gegenstand betreffende Vergünstigungen, (Concessiones) **null und nichtig seyn sollen.**

§. 22.

In eben dieser kaiserlichen Wahlcapitulation wird auch das schon oben erwähnte Versprechen Kaisers Carl des fünften, die Churfürsten am Rhein, weder mit Vorschreiben, noch durch andere Interceßionen, um Befreyung von den Rheinzöllen zu beschweren, wahrscheinlich auf Betrieb des Churfürsten von Bayern, welcher bey

w) Im 20. Artikel: „Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar „der Name des Zolles bisweilen nicht gebraucht, sondern unterm Praetext einer Niederlag, Stapelgerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schifen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter „Zoll wäre, erhoben wird, so sollen alle und jede, ohn „ordentliche Verwilligung des kurfürstlichen Collegii also „ausgebrachte concessiones, unter was Schein und Namen auch dieselbe immer erhalten worden, null und nichtig seyn.„

Bey Lünig am letztangef. Orte, Ziffer XXIV, S. 114.

bey dieser Wahl des Römischen Königs zum erstenmale die Churstimme ausübte, auch auf die Zölle an der Donau erstreckt *).

§. 23.

Beym Westphälischen Frieden, im Jahre 1648, versäumten die Reichsstände nicht, ihre Zollrechte durch eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung dieses neuern Reichsgrundgesetzes zu sichern.

Im Osnabrückischen Friedens-Instrumente wurde in dieser Absicht versehen: daß in den von schiffbaren Flüssen durchströmten Ländern, die vom Kaiser mit Einwilligung der Churfürsten verliehenen Zölle sowohl, als auch die durch ein beständiges Herkommen eingeführten Zölle, aufrecht erhalten werden sollen x); und im Münsterischen Friedens-Instrumente wurde weiter bestimmt, daß es nicht erlaubt seyn solle, besonders auf dem Rhein, neue ungebührliche Zölle, Abgaben, oder ähnliche Auflagen, zu errichten, sondern daß jeder sich mit den, vor dem Kriege, unter der Oesterreichischen Regierung, üblich gewesenen Zöllen begnügen solle y).

§. 24.

*) Im 26. Artikel.

x) Im 2. §. des 9. Artikels: Territoriorum, quae flumina alluunt, et aliorum quorumcunque Juribus ac Privilegiis, ut et *teloneis ab Imperatore de consensu Electorum — concessis*, aut *usu diuturno introductis*, *in pleno* suo *vigore manentibus* et executioni mandandis — — bey Schmauß im Corp. jur. publici, Seite 778. der Schumannischen Ausgabe, von 1774.

y) Nec etiam liceat nova et insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia, aut alias ejusmodi exactiones ad Rhenum imponere, sed utraque contenta maneat, vectigalibus

§. 24.

Aus unserer Reichsgeschichte ist bekannt, daß Kaiser Ferdinand der dritte die Wahl seines Sohnes Ferdinand, zum Römischen Könige, mit ungemeinem Eifer betrieben habe.

Diesen günstigen Zeitpunct ließen die Churfürsten nicht unbenutzt, verschiedene, auf die Abschaffung und Verhütung der Mißbräuche bey den Zöllen abzielende Stellen in die im Jahre 1653 vollzogene Wahlcapitulation des Römischen Königes Ferdinand des vierten einzurücken.

Man findet daher hier zuerst 1) eine ausdrückliche Erlaubniß der Selbsthülfe gegen alle Beeinträchtigungen der Zölle und ihrer Rechte z).

Da die Reichsgesetze beynahe in allen übrigen Fällen die Selbsthülfe, unter sehr ernstlichen Strafen, schlechterdings verboten haben, so erhellet hieraus, daß die Verfasser derselben, besonders diesen Gegenstand, die Zölle und ihre Rechte, für so hochwichtig gehalten haben, daß sie nur in diesem besondern Falle, eine Ausnahme

bus et datiis ordinariis ante hoc bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem praestari solitis.

Im Instrumento Pacis Monasterienſis, §. 85, art. XIII, bey Schmauß im Corp. jur. Publici, Seite 832.

z) Im 19. Artikel: „So solle auch einem jedwedern des heiligen Reichs Kurfürsten, welcher sich damit beschwert „befindet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben — — und im folgenden 20. Artikel: „und soll dabeneben einem jeden „Kurfürsten und Stand erlaubt seyn, sich und diejenige „solcher Beschwerden, (wie bey dem nächstvorigen Articul „schon vermeldet) selbst, so gut er kann, zu erledigen und „zu befreyen — —

nahme von der Regel, und von den darauf gesetzten Strafen, nöthig geachtet haben.

§. 25.

Weiter enthält die Wahlcapitulation des Römischen Königes Ferdinand des vierten, 2) eine besondere Vorsehung, und eine ausdrückliche Verwahrung, daß denjenigen Privilegien, welche die Churfürsten und die Stände des Reichs, vor der durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen festgesetzten Einwilligung des churfürstlichen Collegii, rechtmäßig erlangt und hergebracht hätten, durch diese jetzt den Wahlcapitulationen eingerückte Verordnung, ihre Kraft nicht benommen, ihnen nicht dadurch präjudicirt seyn solle, sondern daß diese Privilegien bestätiget und aufrecht erhalten werden sollen [a]).

Der eigentliche Sinn dieser Stelle läßt, unsers Erachtens, zwey Erklärungen zu, und diese beiden Erklärungen sind beide von der Art, daß sie wohl nebeneinander bestehen und zugleich stattfinden können, indem sich sehr

a) Nach der eben im vorigen §. angeführten Stelle fährt der 19. Artikel dieser Wahlcapitulation noch mit folgenden Worten fort: „Doch soll denjenigen Privilegien, welche „Churfürsten und Stände des Reichs, von weyland den „vorgewesenen Römischen Königen oder Kayfern, zur Zeit, „da der Churfürsten Consens per pacta et capitulationes „noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig „erlanget und ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, sondern von Uns, auf gebührendes Ansuchen, vermöge und in Kraft des obgesetzten dritten Artikuls, confirmirt, und die Stände dabey ohne „Eintrag männigliches gelassen werden.„

In Lünigs Reichsarchiv, in der 2. Fortsetzung der Continuation des partis generalis, Ziffer LV, Seite 189.

sehr wohl der Fall denken läßt, daß man sowohl die eine, als die andere Erklärung dabey zum Zwecke gehabt haben könnte.

Die erste Erklärung gründet sich nemlich darauf, daß zwey der ersten und angesehensten Teutschen Reichsstände, die Churfürsten von Brandenburg und die Erzherzoge von Oesterreich, lange vor der Thronbesteigung Kaisers Carl des fünften, also vor der Zeit, wo die Nothwendigkeit der Einwilligung des Churfürstlichen Collegii zur Errichtung neuer Zölle zuerst gesetzmäßig bestimmt wurde, von den Römischen Kaisern das besondere Privilegium erhalten haben, vermöge dessen ihnen die Kaiser ausdrücklich die Macht verliehen haben, in ihren Staaten sowohl **neue Zölle zu errichten**, als auch **alte zu erhöhen.**

Kaiser Friederich der dritte ertheilte dieses wichtige Privilegium zu Neustadt im Jahre 1453 zuerst seinem eigenen Stammhause, dem herzoglichen Hause Oesterreich, in eben der Urkunde, in welcher er demselben den Titel der Erzherzoge verlieh; und zwar, wie die Urkunde ausdrücklich meldet, **mit wohlerwogenem Rath und Beyfall der Churfürsten, Fürsten,** und anderer **Stände des heiligen Römischen Reiches** [b]).

Im

b) Ad praedictae domus Austriae, sagt die Urkunde, sublimiorem gloriam, Suorumque meritorum solidius praemium, praefatis Ducibus ac Principibus, et nostris eorumque Successoribus, Styriae, Carinthiae et Carniolae Ducatuum Gubernatoribus, in aevum quodcunque futurum, perpetuis temporibus, pro majori dono gratiae, indulsimus et concessimus, ac praesentium serie indul-

Im Churhause Brandenburg erhielt dieses Privilegium Churfürst Friederich, mit dem Beynamen, mit den eisernen Zähnen, oder der eiserne Zahn c), nebst seinen drey Brüdern, Johann, Albrecht und Friederich, gleichfalls von dem ebengenannten Kaiser Friederich dem dritten im Jahre 1456, worüber die Urkunde auch zu Neustadt am Freytage vor Sanct Jacobstag ausgefertigt ist. Auch diese Urkunde sagt ausdrücklich: daß der Kaiser dieses Privilegium mit

indulgemus, et concedimus, quod tam ipsi, quam dicti Successores, conjunctim et divisim, in dictis Principatibus, territoriis et Dominiis, quae nunc habent, et in futurum largiente Domino habebunt, omni jure, potestate et Jurisdictione, quaecunque privilegia concedendi, novas impositiones, mutas, thelonea, et alia, pro melioratione et augmento reddituum, faciendi et statuendi, ac illis praemissis, et aliis quibuslibet modis, quocunque nomine appellentur, aut secundum exigentiam temporum emergere poterunt, utendi, fruendi et levandi, in omnibus, et per omnia, quemadmodum nos et Successores nostri, Romanorum Imperatores et Reges, ea in Imperio dare, concedere, imponere, constituere, uti ac frui possint, nullo penitus dempto vel excepto.

S. Pfeffinger, im Vitriar. illustrat. im 2. Bande, im 16. Titel des 1. Buches, S. 24. Sano Venerabilium et Illustrium Sacri Imperii Electorum et aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum et aliorum fidelium Nostrorum accedente consilio et assensu. —

c) Friedrich der Einzige, in den Mémoires de la Maison Brandebourg, meldet, daß er sich diesen Beynamen durch seine körperliche Stärke erworben habe.

Vorwissen und auf den Rath der Fürsten und Stände des Reichs ertheilet habe [d]).

Es findet sich auch eine Spur, daß Churfürst Joachim der zweyte noch eine kaiserliche Bestätigung dieses Freybriefes, und zwar mit Einwilligung des ganzen churfürstlichen Collegii, erhalten habe. In den Reversalen nemlich, welche Churfürst Johann Sigismund im Jahre 1612 zu Cüstrin den landständen der Mark Brandenburg ertheilte, wird dieses ausdrücklich angeführt [e]).

Nach

d) Und haben darum, sagt die Urkunde, mit wohlbedächtlichem Muth, und gutem Rath unserer Fürsten, Grafen, Edlen, und des Reichs Getreuen, den vorgedachten Friedrichen, Gebrüdern, unsern lieben Oheimen, Churfürsten und Fürsten, und ihren Erben, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg, diese besondere Freyheit gegeben, daß sie in ihren Landen, wo sie die jetzt haben, oder hinfüro überkommen, ihre Zölle, die sie jetzo daselbst haben, nach ihrem Gefallen, erhöhen, die überlegen, wo, wann und wie Sie das gelust, Zölle von neuem aufzusetzen, und auch auf Wein, Bier und anders, das man in ihren Landen gebrauchet, und durch ihr Land führet, auflegen, nach ihrem Gefallen machen und nehmen, — — nach allem ihrem Gefallen gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert.

In Lünigs Reichsarchiv, in Part. spec. im 3. Abschnitte, im 76. §. Seite 308.

e) Obwohl um Erlassung des neuen Zolls von dem Korn, so zur Achse und Wasser in fremde Land verführet wird, durch die sämmtlichen Prälaten, Herren und Ritterschaft, ganz inständig, mit großem Fleiß und Eifer, unterthänigst angelangt worden; dieweil es aber ein sonderliches und fürnehmes Regal-Stück des ganzen Churfürstenthums,

wel-

Nach der Meinung verschiedener Rechtsgelehrten, besonders des Samuel Stryk [f]), sollen bey dieser von uns zuvor angeführten Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation, besonders die beiden Reichsstände, welche diese Privilegien haben, nemlich die Erzherzoge von Oesterreich, welche als Könige von Böhmen bey der Wahl des Römischen Königs Ferdinand des vierten eine Wahlstimme ausübten, und die Churfürsten von Brandenburg, die Absicht gehabt haben, diese ihre Privilegien durch diese besondere Verwahrung aufrecht und gültig zu erhalten.

Darauf soll besonders der Ausdruck am Schlusse der Stelle zielen: daß die Reichsstände bey diesen Privilegien ohne Eintrag männigliches gelassen werden sollen.

Unsers Erachtens können aber auch bey dieser Stelle dieser Wahlcapitulation die Rheinischen Churfürsten die ihnen in ältern Zeiten von den Kaisern und Teutschen Königen verpfändeten Zölle, und besonders diejenigen, welche ihnen Kaiser Carl der vierte verpfändet hatte, zum Augenmerke gehabt haben. Wenigstens passen die darinnen befindlichen Ausdrücke, daß die Churfürsten und Stände bey ihren ältern Privilegien ohne Eintrag männiglichs gelassen werden

welches Churfürst Joachim, der Andere dieses Namens, von der Römischen Kaiserlichen Majestät, mit Bewilligung des ganzen Churfürstlichen *Collegii*, ob bene merita erlanget, auch nachgehends, von Kaisern zu Kaisern, confirmirt worden, als könne Er sich dessen keineswegs begeben.

Bey Scheplitz, in den Consuetudinibus Marchicis, im 5. Theile, im 3. §. des 5. Titels.

f) Im Usu moderno Pandectarum, am oft angeführten Orte §. 4. S. 37.

sollen, auf diese Rheinzölle eben so gut, als auf das Oesterreichische und Brandenburgische Privilegium; denn diese Rheinzölle waren auch Privilegien, welche die Rheinischen Churfürsten vor der durch die Kaiserlichen Wahlcapitulationen festgesetzten Einwilligung des Churfürstlichen Collegii bereits erhalten hatten.

Hiermit stimmt wenigstens eine bereits beym Westphälischen Frieden im Jahre 1648 getroffene Vorsehung genau überein.

Man hatte nemlich darinnen versehen, daß die ehemals zum Reiche gehörig gewesenen Güter, welche durch Verpfändung an die Reichsstände gekommen wären, und welche daher Reichspfandschaften genannt werden, nicht anders sollten wieder eingelöset werden können, als wenn die Churfürsten, die Fürsten, und die Stände des Reiches in diese Einlösung einwilligen, und wegen derselben eine andere Verfügung treffen würden g).

Man mag nun die eine oder die andere dieser beiden Erklärungen annehmen, so erhellet aus der angeführten Stelle dieser Wahlcapitulation wenigstens immer die Absicht der Churfürsten, die Gültigkeit aller

der

g) Quod ad Oppignorationes Imperiales attinet, cum in Capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, Principibus, caeterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare atque illas in earundem tranquilla *et quieta* possessione defendere ac manutenere debeat; Conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum et Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse. — In Instrumento Pacis Osnabrugensis, Art. 5. §. 26. Bey Schmauß, im Corpore Juris publici, pag. 763.

der Privilegien zu sichern, welche die Reichsstände vor der gesetzmäßigen Nothwendigkeit der Einwilligung des Churfürstlichen Collegii erhalten haben.

§. 26.

Ferner erscheinet in der Wahlcapitulation des Römischen Königes Ferdinand des vierten [h]), 3) ein nachdrückliches Verbot aller unter verschiedenen Benennungen, z. B. Accis, Umgeld u. s. w. versuchten neuen Auflagen, weil, wie die Ausdrücke dieses Reichsgesetzes lauten, alle solche neuere und ehedem

h) Im 20. Artikel: „Als auch vielfältig geklagt wird, daß „unterschiedliche ohnmittelbare Reichs-, sowohl als andere „Mediat-Städte, sich eine Zeit her ganz neuerlich unter-„nommen, und noch de facto, auch durch Arresten, und „andere im heiligen Reich verbottene eigengewaltige Zwang-„mittel, unterstehen, unter ihren Thoren, oder sonst an-„derer Orten, in oder vor den Städten, die ein-, aus-„oder durchgehende Waaren, Getreid, Wein, Salz, Viehe „und Anders mit gewissen Aufschlägen, unter dem Na-„men, Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Markt-„recht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, „Renten-, Pflaster- und Cent-Geld, und andere der-„gleichen Impositen, zu beschweren, solches aber alles, im „Effect und Nachfolge, für nichts anders, als einen „neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den „benachbarten Churfürsten und Ständen, deren Land, Leut „und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Han-„delsmann, zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit „gereichet, auch der Freyheit der Commerciorum, des „Handels und Wandels zu Wasser und Land, grad schnur-„stracks zuwider, so wollen wir solches aller Orten abstel-„len, und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebühren-„des ernstes Einsehen thun.„

ungewöhnliche Impostten (Auflagen) für nichts anders, als für einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten seyen.

§. 27.

Wenn man mit dieser Stelle der Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinand des vierten die so eben im 11. §. erwähnte Stelle der Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand des dritten, im 20. Artikel: „Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des „Zolles bisweilen nicht gebraucht, sondern unterm „Praetext einer Niederlag, Stapelgerechtigkeit, „oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schif- „fen und Waaren, eben so viel, als wenn es ein „rechter Zoll wäre, erhoben wird,„ u. s. w. verbindet, dabey auch zugleich die von uns vorhin im 11. §. angeführten Ausdrücke des Reichsabschiedes vom Jahre 1576 in reife Erwägung zieht, „daß nemlich einige „Reichsstände, theils neue Zölle anzulegen, theils „auch alte Zölle zu erhöhen, und zwar zum Theile „unterm Namen eines Ungeldes, Aufschlages, „Brücken- oder Wegegeldes, u. s. w. versucht hät- „ten, dadurch aber nicht allein die gemeine Gewerb, „Commercien, Victualien und alle Handthierungen, „zu noch höherm Aufschlag, Werth und Theurung „merklich getrieben, auch leichtlich Ursach zur Unge- „duld und schädlichen Empörung gegeben werden „möchte, sondern weil auch dieses alles zur Schmäle- „rung der kayserlichen Hoheit und Reservati sowohl, „als zur Verachtung des Ansehens des Kayfers und der „Churfürsten factisch durchgesetzt werden wolle —— so kann man, unsers Bedünkens, richtig genug beur- thei-

theilen, in wie weit die besonders vor ungefähr 27 bis 28 Jahren bey einer Rheinischen Zollstätte eigenmächtig versuchte Erhöhung des Granengeldes im Rechte gegründet sey.

Es ist wol unleugbar, daß das Granengeld eine Gattung der Zölle ist [i]), deren Erhöhung, es

 mag

i) Das Granengeld wird für die Einfuhr oder für die Durchfuhr der Handelswaaren demjenigen entrichtet, welcher ein Recht hat, die Entrichtung davon zu verlangen. Diese Definition stimmt mit dem allgemeinen Begriffe der Zölle, welchen wir oben im 2. Capitel des 1. Abschnittes im 1. §. gegeben haben, vollkommen überein. Wo kein Handel ist, wo keine Handelswaaren aus- und eingeladen werden, da bedarf es auch keines Granen. Wenn man aber auch das Granengeld nicht für eine Gattung des Zolles ansehen will, so muß man es doch wenigstens für ein Accessorium des Zolles gelten lassen, weil der Granen nur die Verhütung der Vervortheilungen beym Zolle zum Zwecke hat. Daß aber das Accessorium dem Principali allemal folge, ist eine allgemeinbekannte Rechtsregel. Daher wird auch von verschiedenen bewährten Rechtslehrern unter der Granengerechtigkeit ein Recht verstanden, vermöge dessen, unter der öffentlichen Aufsicht des Landesherrn, die Waaren zur Verhütung des Betrugs der Schiffer, und zum Nutzen der Zölle, besichtiget, gezählet und gemessen werden sollen, damit, wie sich diese Rechtslehrer ausdrucken, den Zöllen kein Eintrag geschehe. Siehe Schottel de singularibus quibusdam Juribus Germaniae, im 24. Capitel, vom Granenrecht, im 1. §. Ahasverus Fritsch de regali nundinarum Jure, cap. 10. §. 2. v. 18. in desselben quadraginta septem opusculis, de selectioribus quibusdam materiis, Jus publicum atque privatum Romano - Germanicum concernentibus, Norimbergae 1690. und des Freyherrn von Kreitmayr Grundriß des allgemeinen Teutschen Staatsrechts, im 1. Theile, im 12. §. Seite 26.

mag ihr auch ein Name gegeben werden wie man will, alle diese jetzt angeführten Reichsgesetze so nachdrücklich verbieten. Wenn man dagegen einwenden will, daß die Errichtung eines neuen Granen und die Unterhaltung desselben dem Landesherrn, als Eigenthümer des Granen, viele Kosten verursache, so muß man dagegen in Betrachtung ziehen, daß der Granen einzig und allein der Stapelgerechtigkeit wegen errichtet ist [k]). Diese Stapelgerechtigkeit ist zwar ohne Zweifel ein beträchtlicher Nutzen für die Stadt, welche im Besitze derselben ist. Aber sie ist eine Last, eine Beschwerde für das ganze übrige Handelspublicum. Sie ist der Grund, warum, wie sich der eben angeführte Reichsabschied ausdruckt, die gemeinen Gewerb', Commercien, Victualien und alle Handthie-

k) Die genaue Verwandtschaft des Granenrechts mit dem Stapelrechte hat verschiedene Rechtslehrer, und unter denselben auch den von uns schon mehr angeführten Friedrich Nitzsch, im Commentario über die Josephinische Wahlcapitulation, im 5. §. des zwanzigsten Artikels, bewogen, daß dieselben das Granenrecht ein unvollkommenes Stapelrecht, Jus Scapulae minus plenum, oder eine Gattung des Stapelrechts, welche nur dem strengen Sprachgebrauche nach (stricte loquendo) vom Stapelrechte verschieden sey, genannt haben, welches nur allein der Ausmessung und Auswiegung der Waaren wegen, vorzüglich zum Nutzen der Zölle und zur Verhütung der Unterschleife der Handelsleute, ausgeübt werde.

Eben daher wird auch in der bekannten Speyrischen Chronik, der Granen, und der Aufseher über dieselben, der sogenannte Granenmeister, zu einer wesentlichen Eigenschaft oder Gerechtigkeit der Stapel oder Staffel, nach dem Ausdrucke dieses alten Chronisten, gerechnet; im 4. Buche, im 22. Capitel, Seite 363.

thierungen zu noch höherm Aufschlag, Werth und Theurung merklich getrieben werden. Daher mißbilligt auch die eben angeführte Stelle der Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand des dritten alles dasjenige, was unterm Praetext einer Niederlage, Stapelgerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so, **als wenn es ein rechter Zoll wäre**, erhoben werde. Da nun der Granen allein des Stapels wegen errichtet ist, aller Stapel aber zur Hemmung und zur Erschwerung des Handels und Wandels, nicht aber zu seiner Aufnahme und Beförderung dienet, so kann man die kostspielige Errichtung eines neuen Granen und die Unterhaltung desselben nicht als eine Wohlthat für die Handelsleute, als eine allgemeinpatriotische Vorsorge für das Gewerbe und für den Rheinhandel, schildern, sondern muß sie theils für eine Anstalt ansehen, welche blos die Aufnahme der Stapelgerechtigkeit und der Stadt, welche dieselbe genießet, zum Zwecke hat, theils für eine solche, wodurch der Nutzen des Eigenthümers des Granen befördert wird, weil nemlich der Granen das sichere Mittel ist, durch welches aller Unterschleif der Schiffer verhindert wird. Und dieser Gesichtspunct wird noch um so richtiger erscheinen, wenn man sich der bekannten im Römischen Rechte gegründeten Regel erinnern will, daß der, welcher den Nutzen habe, sich auch den Schaden gefallen lassen müsse [1]).

Man scheinet auch die Statthaftigkeit und Wichtigkeit dieser Gründe bey den sämmtlichen Rheinischen Churhöfen in ältern Zeiten sehr gut anerkannt

zu

1) Qui vult commodum, velit etiam incommodum.

zu haben. Denn im Vereine der Rheinischen Churfürsten vom Jahre 1717 findet sich die merkwürdige Stelle:

„Weilen auch eine nicht geringe Klage, daß zur „Beförderung der Kaufmannschaft in einigen Orten „entweder nicht genugsame Granen vorhanden, womit „die ankommenden Güter zeitlich können ausgehoben, „oder an diejenige Orte, wo dieselbe vorhin gewesen, „nicht wieder erbauet worden seind; damit nun hierin „kein Aufenthalt gespüret werde, so haben Wir allbereits die Verordnung ergehen lassen, daß, wo über die „bereits vorhandene Granen mehrere nöthig, dieselbe „höchstens innerhalb Jahresfrist von neuem gesetzt, „die abgegangene wiederum reparirt, und über „die alt hergebrachte Granengebühr nicht erhoben werden.„

Wahrscheinlich hat auch das Reichs-Kammergericht, in Rücksicht entweder auf diese, oder auf ähnliche Rechtsgründe, nicht allein das von der Churpfälzischen Regierung zu Mannheim gegen die Churmaynzische im Jahre 1768 wegen versuchter Erhöhung des Maynzer Granengelds nachgesuchte Mandatum S. C. erkannt, sondern auch, im Jahre 1789, die Churmaynzische Regierung zur Abstellung der Erhöhung des Granengelds verurtheilt.

§. 28.

Weiter enthält die Wahlcapitulation des Römischen Königs Ferdinand des vierten noch 4) eine Zusage, daß der Kaiser bey den Kreisausschreibenden Reichsfürsten sowohl ungebührlicher neuer Zölle, als der Erhöhung alter Zölle wegen, umständliche Erkundigung einziehen, auch wegen der Abschaffung der-

derselben mit den Churfürsten sich berathen wolle m); und 5) noch eine andere Zusage, daß der Kaiser alle diejenigen Rechtshändel, welche zwischen den vier Rheinischen Churfürsten und andern Reichsständen oder Städten in vorhergehenden Zeiten am Reichs-Cammergerichte anhängig gemacht seyen, von diesem Reichsgerichte ab und **an den kaiserlichen Reichshofrath ziehen wolle** n).

§. 29.

Da durch diesen letztern neuen Zusatz das den Churfürsten im 23. Artikel der Wahlcapitulation Kaisers Matthiä zugestandene wichtige Vorrecht, daß sie nemlich in Ansehung ihrer Zollrechte, von keinem andern Richter, als vom Kaiser selbst und unmittelbar, nicht aber vom Reichs-Cammergerichte, oder

m) Im 21. Artikel: „Damit man auch über die hin und wie„der im Reich zu Wasser und zu Land eingeführte neue Zölle, „und derer alten Erhöhungen, neben andern Imposten und „Anschlägen, ob und wie ein jeder Prätendent darzu be„rechtiget, desto mehr beständige Information und Nach„richt haben möge, so wollen wir uns dessen bey jedes „Kreises ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber „auch eine Specification geben lassen, und darauf der „Abschaffung und Reduction halben mit dem churfürstlichen „Collegio communiciren.„ —

n) Im 24. Artikel: „gestalt wir hierüber bey gedachtem „Cammergericht gebürende Erinnerung und Verfügung „zu thun, nicht unterlassen wollen, auch alle diejenige „Prozeß, welche an ermeldtem kayserlichen Cammergericht, „zwischen den vier Churfürsten am Rhein, samt oder sonder„lich, und andern des heiligen Reichs Ständen oder Städ„ten, zu vorigen Zeiten bereits passive oder active anhän„gig gemacht, davon wieder ab- und an unsern kayserli„chen Reichs-Hofrath avociren und ziehen.„

oder von einem andern Reichsgerichte, gerichtet werden sollten, noch weiter ausgedehnt und noch genauer bestimmt wurde, so müssen wir, zur Erläuterung dieses neuen Zusatzes, die Veranlassung desselben aus der Geschichte der Wahlconferenzen dieser Kaiserwahl hier anführen. Unter den Erinnerungen über die letzte kaiserliche Wahlcapitulation, welche das Collegium der Reichsfürsten bey den Conferenzen dieser Kaiserwahl dem Collegio der Churfürsten übergeben hatte, war auch eine, welche besonders die eben erwähnte Stelle der Wahlcapitulation Kaisers Matthiä betraf.

Es war nemlich erinnert, daß den Reichsfürsten und Reichsständen auch in den Zollstreitigkeiten nach den Reichsgesetzen und nach dem Herkommen *Eelctio fori* gelassen, und hiernach dieser Artikel der Wahlcapitulation abgeändert werden möge.

Da aber besonders der erzherzoglich-österreichische Gesandte in seinem Voto äußerte: „wie man den „in den vorhergehenden Wahlcapitulationen dem Chur„fürstlichen Collegio vorbehaltenen besondern Austrag „für billig halte, nicht allein, weil die Herrn Churfür„sten die nächsten an der Person des Römischen Kay„sers seyen, und daher auch hierinnen billig einen „Vorzug vor andern Ständen genössen, sondern auch, „weil niemand sie nöthigen werde, und sie nicht nöthi„gen könne, vor einem andern Richter sich zu stellen;„ so scheinet diese Aeußerung die Veranlassung zu dieser neuen Ausdehnung des den Churfürsten vom Kaiser Matthias eingeräumten Vorrechtes gewesen zu seyn o).

§. 30.

o) Siehe Joh. Jacob Mosers Teutsches Staatsrecht, im 4. Theile, im 172. Cap. im §. S.

§. 30.

Endlich wird auch in eben dieser Wahlcapitulation noch 6) das schon oben im 7. §. dieses Capitels erwähnte Versprechen Kaisers Carl des fünften, die Churfürsten am Rhein weder mit Vorschreiben, noch durch andere Interceſſionen um Befreyung von den Rheinzöllen, zu beschweren, welches in der Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand des dritten schon auf die Zölle an der Donau war erstreckt worden, jetzt in dieser Wahlcapitulation, wahrscheinlich auf Churſächsische oder Churbrandenburgische Erinnerung, auf alle andere Ströme, ohne alle weitere Bestimmung oder Einschränkung, ausgedehnt p).

§. 31.

In der Wahlcapitulation Kaisers Leopold des ersten bemerkt man mehrere wichtige Zusätze, welche die Abschaffung und die Verhütung der Mißbräuche bey den Zöllen bezwecken.

Durch den ersten dieser Wahlcapitulation eingerückten Zusatz scheinen die sechs Churfürsten, welche die ältern Wahlcapitulationen, besonders der Römischen Kaiser und Könige, Carl des fünften und Max des zweyten, geschlossen hatten, eine hinlängliche Sicherung aller der von ihnen, in Ansehung neuer Zollrechte, ohne ausdrückliche Benennung und Erwähnung des siebenten Churfürsten, der Krone und Chur Böhmen, in die Kaiserlichen und Königlichen Wahlcapitulationen gerückten Stellen, und eine ausdrückliche Aner-

p) Im 25. Artikel.

Anerkennung derselben, von Kaiser Leopold, als Churfürsten von Böhmen, bezweckt zu haben q).

Man kann auch nicht schlechterdings leugnen, daß eine solche Regel der Vorsicht und der Sicherheit nicht sollte rathsam gewesen seyn, da eben jetzt in dieser, der Leopoldinischen Wahlcapitulation, ausdrücklich bestimmt wurde, daß die meisten Stimmen zur Verleihung neuer Zollrechte nicht hinlänglich, sondern dazu die einhälligen Stimmen des churfürstlichen Collegii erforderlich und nöthig seyn sollten.

Der zweyte dieser Wahlcapitulation eingerückte Zusatz scheinet auch noch mit dem ersten völlig im Zusammenhange zu stehen. Denn der Kaiser verspricht darinnen: daß er, in dem Falle, wenn etwa neue Zölle errichtet würden, drauf sehen wolle, daß durch dieselben den alten Zöllen kein Schaden geschehen möge r).

Die

q) Im 21. Artikel: „Wir — wollen — — hinfür, jedoch unbeschädiget der vor diesem von dem mehrern Theil des churfürstlichen Collegii bewilligten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, samt deroselben aus der kayserlichen Reichs-Hofcanzley, oder auch von dem churfürstlichen Collegio zwar also geschlossener, aber daselbst wegen entzwischen gekommenen kayserlichen Todtsfall, oder anderer Verhindernussen, noch nicht ausgefertigter respective Gutachten, Consens-Briefe und Diplomaten, keinen Zoll von neuem geben — u. s. w.

r) „Wir — wollen — — neben dem Churfürstlichen Collegio, jedesmals dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zöll und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren vorhinhabenden Zoll-Einkünften, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.“

Die Absicht dieser Stelle ist klar genug. Die Churfürsten wollten dadurch allem Nachtheile vorbeugen, welcher allenfalls, durch die Errichtung neuer Zölle, ihren von alten Zeiten her üblichen Zöllen zugehen könnte.

Der dritte Zusatz ferner, enthält eine Verfügung, nach welcher gegen diejenigen, welche unter den verschiedenen Benennungen, Accis, Umgeld, u. s. w. neue, einem neuen Zolle gleich zu achtende Auflagen (Imposten) einzuführen versuchen würden, der kaiserliche Fiscal seines Amtes erinnert werden soll [s]).

Der vierte Zusatz endlich, enthält eine Zusage, daß der Kaiser in Zukunft keine Freybriefe, durch welche eine Befreyung vom Zolle verliehen werde, weiter ertheilen wolle, mit dem Beyfügen, daß diejenigen, welche während des Krieges (womit ohne Zweifel der dreyßigjährige Krieg gemeint ist) ohne Einwilligung des churfürstlichen Collegii ertheilt worden, cassiret und für erloschen geachtet seyn sollten [t]). Die Churfürsten scheinen zur Einschaltung dieser Zusage, besonders durch die von den nächsten Vorgängern Kaisers Leopolds, vorzüglich

s) Im 22. Artikel: „So wollen wir solches aller Orten abstellen, und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührendes Ernstes Einsehen thun, imgleichen unserm kayserlichen *Fiscal* gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen" — — In Lünigs Reichsarchiv, im 2. Theile des Partis generalis, Seite 791. u. folg.

t) Im 25. Artikel: „Wir — wollen — auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und sollen die, so dawider unter währendem Krieg, ohne des churfürstlichen Collegii Bewilligung ertheilt worden, cassirt, todt und ab „seyn." In Lünigs Reichsarchiv, im 1. Theile des Partis generalis, Seite 791. u. folg.

lich von Kaiser Rudolph dem zweyten, der unmittelbaren Reichsritterschaft, der Rheinischen sowohl als der Schwäbischen ertheilten Freybriefe, wodurch denselben die Befreyung vom Zolle verliehen worden *), und die noch von Kaiser Ferdinand dem dritten ertheilte Bestätigung derselben, veranlasset worden zu seyn.

§. 32.

In einem im Jahre 1666 an Kaiser Leopold den ersten erstatteten Reichsgutachten, war auch vorzüglich auf die Abschaffung der, wie der Ausdruck lautet, neuerlich eigenthätig eingeführten und erhöheten Zölle und Aufschläge angetragen, und der Kaiser genehmigte den Antrag des Reiches, nach seinem ganzen Inhalte, durch ein kaiserliches Commissions-Decret vom 10. März desselben Jahres u).

Der

*) Siehe oben im 6. §. des 1. Capitels.

u) „Daß die hin und wieder im Reich, heißet es in diesem kaiserlichen Commissions-Decret, „ermeldten Commercien „und gemeinem Nutzen zum Nachtheil, mit Gelegenheit „des Kriegs, wider die Rechte, Freyheiten, und ohne Be„willigung eines Römischen Kayfers und der Kurfürsten „neuerlich eigenes Gewalts eingeführte oder erhöhete Zölle, „Mauthen, auch alle andere ungewöhnliche Auflagen, Be„schwerden und Hindernisse, wie die auch Namen haben „mögen, durch welche die Treibung mehrgedachter Com„mercien und der Schifffahrt deteriorirt worden, gänzlich „aufgehebt, abgethan, cassirt und respective reducirt, „und solchemnach den Landschaften, Anländungen, und „allen Strömen, ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und „Gebrauch, wie dieselbige vor dem letzten Teutschen Krieg „viel Jahr zuvor gewesen, wiederum gegeben, unverletzt „erhalten, und in diesem allen nach Ausweisung des In„strumenti Pacis verfahren werde — — — in der Samm„lung der Reichs-Abschiede, im 4. Theile, Seite 43.

Der dadurch zu Stande gekommene Reichsschluß wurde dem im Jahre 1671 entworfenen Anfange eines Reichs-Abschieds eingerückt v).

In diesem Anfange oder Entwurfe eines Reichsabschiedes ist auch die Verfügung wiederholt, daß der Reichs-Cammergerichts-Fiscal besonders auf die Mißbräuche bey den Zöllen Acht geben solle w).

§. 33.

In der Wahlcapitulation Kaisers Joseph des ersten erscheinet nur eine einzige, die Abschaffung und Verhütung der Mißbräuche bey den Zöllen bezweckende, nicht sehr erhebliche Abänderung.

v) Siehe die Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, Continuation des Reichsabschiedes, den Punctum Commerciorum betreffend, Seite 73. auch Johann Jacob Moser, von den Teutschen Reichstags-Geschäfften, im 7. Capitel des 10. Buches, Seite 1460—1462.

w) Gestalten viertens Unsere Kayserliche Cammer-Procuratoren oder *Fiscalen* auf die *Contravenienten* fleißige Aufsicht nehmen, und da sie deren von selbsten, oder mittelst anderer erkundigen, welche sich dergleichen eigenmächtiger Impostен oder Onerum jetzo, oder inskünftige unterfangen, gegen dieselbe, der Gebühr nach, mit *fiscalischen Processen* ohne allen *Respect* verfahren sollen. In der Continuation dieses Reichs-Abschiedes, den Punctum Commerciorum betreffend. S. die Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, Seite 73.

In der vorhin berührten, die Erhöhung des Granengeldes betreffenden Mandat-Sache, müssen daher besondere, dieser Sache eigene Gründe obgewaltet haben, warum das Reichs-Cammergericht dabey nicht den Fiscal seines Amts erinnert hat.

Sie findet sich gleich in den ersten Zeilen des die Zölle und ihre Rechte betreffenden Artikels.

Die der vorhergehenden Wahlcapitulation Kaisers Leopold des ersten eingeschaltete Stelle, wodurch die sechs Churfürsten, welche die ältern kaiserlichen Wahlcapitulationen verfasset hatten, eine Sicherung aller der von ihnen, in Ansehung neuer Zollrechte, ohne ausdrückliche Erwähnung des siebenten Churfürsten, der Krone und Chur Böhmen, in die Wahlcapitulationen gerückten Stellen, und eine ausdrückliche Anerkennung derselben von dieser Chur, bezielt zu haben schienen, erscheinet nemlich dahin abgeändert, daß sie noch eine besondere Sicherung und Bestätigung der insonderheit den Churfürsten von den Kaisern verliehenen Zollrechte enthält x).

Ein gleichzeitiger Commentator dieser Wahlcapitulation bemerkt: „die ausdrückliche Bestätigung der beson„ders den Churfürsten gehörigen Zölle sey in der Absicht „hier eingerückt worden, weil dieselben eine den in den „neuern Wahlcapitulationen bestimmten Erfordernissen „angemessene kaiserliche Verleihung ihrer Zölle nicht an„führen könnten, dem ungeachtet aber im rechtmäßigen „Besitze derselben seyen, auch eine Vergeltung ihrer für „das gesammte Reich geleisteten Bemühungen verdienet „hätten „ y).

§. 34.

x) In dieser Wahlcapitulation, im 20. Artikel: Wir sollen und wollen auch — nun hinfüro, jedoch unbeschädigt derer vor diesem von dem mehrern Theil des churfürstlichen Collegii bewilligter und von unsern Vorfahren, Römischen Kayserrn, absonderlich den Churfürsten des Reiches ertheilter Zoll-Concessionen, u. s. w.

y) S. Friderici Nitzschii Commentarius in Capitulationem Augustissimi Imperatoris Josephi, in Commentat. ad Art. 20. §. 9.

§. 34.

Auch in der Wahlcapitulation Kaisers Carl des sechsten erscheinen noch einige, die Abschaffung und Verhütung der Mißbräuche bey den Zöllen betreffende Zusätze.

Der erste derselben enthält einen ausdrücklichen Vorbehalt, daß die in der sogenannten beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation, der Mißbräuche der Zölle wegen, vorkommenden neuen Gesetze den vor der Errichtung dieser beständigen Wahlcapitulation verliehenen Zollrechten nicht zum Nachtheile gereichen sollen z).

Der zweyte Zusatz enthält eine besonders bestimmte Zusage, daß der Kaiser die vor dem dreyßigjährigen Kriege, und während desselben, am Rhein sowohl als an andern Flüssen neuangelegten Zölle und sogenannten Geleitsgelder abschaffen wolle a).

z) „Wir wollen auch nun hinfüro (doch unbeschädiget der „vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahlcapitulation, mit „Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten „gewilligten — Zoll-Concessionen, Prorogationen und „Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch erhö„hen,„ u. s. w.

a) „Wir wollen — nicht weniger auch die am Rhein und „andern schiffbaren Strömen geklagte, neuerlich und zur „Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen „Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zöll und Li„cente, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch „alte und neue Verträg laufende Geleitgelder aller Orten „ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ueber„treter gebührendes Ernstes Einsehen thun, imgleichen un„serm kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von „Uns eingezogene Information, oder auf eines oder an„dern

Der dritte Zusatz endlich enthält eine Strafe der Mißbräuche bey den Zöllen.

Der Reichsstand, welcher seine Zollrechte mißbrauchet, oder seine Zölle erhöhet, soll nemlich, wenn er nicht auf die Erinnerung des kreisausschreibenden Fürsten solche Mißbräuche alsbald einstellen wird, lebenslang, eine Gemeine aber (mit welchem Ausdrucke vorzüglich die Städte, Reichs- sowohl als Municipalstädte, gemeint zu seyn scheinen,) dreyßig Jahre lang den Zoll, bey welchem sich dieselben eines Mißbrauches schuldig gemacht haben, verlohren und verwirket haben, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese Strafe auch alsdann eintreten soll, wenn der den Zoll mißbrauchende Eigenthümer auch kein unmittelbarer Reichsstand, sondern ein mittelbarer Landstand wäre, auch daß, wenn ein kreisausschreibender Fürst bey einem solchen Mißbrauche selbst interessirt seyn sollte, die Erinnerung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, und in dem Falle, wenn beide kreisausschreibende Fürsten dabey interessirt seyn, oder ihr Amt dabey wahrzunehmen unterlassen sollten, diese Erinnerung den übrigen Ständen des Kreises freystehen soll b).

§. 35.

„dern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne „des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, „anbefehlen.“ —

In Lünigs Reichsarchiv, in der 2. Fortsetzung der Continuation des Partis generalis, Ziffer CCXLIII, S. 397.

b) „Jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden „Zollgerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket, oder erhöhet, oder noch „fürohin und inskünftige erhöhen und erstrecken würde, „dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden

„solchen

§. 35.

Bey dieser kaiserlichen Wahlcapitulation macht man aber auch noch die wichtige Bemerkung, daß darinnen die Stelle, welche den Fürsten und den übrigen Ständen des Reiches so höchstanstößig gewesen war, die nemlich im 23. Art. der vorigen Wahlcapitulation, worinnen den Churfürsten der Vorzug ertheilt war, daß sie wegen ihrer Zollrechte nur vom Kaiser selbst gerichtet, mithin nur am kaiserlichen Reichshofrath, nicht aber am Reichs-Cammergerichte sollten belanget werden können, zum erstenmale völlig ausgelassen ist.

„solchen Excels, auf zuvor beschehene Erinnerung der kreis-
„ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so-
„lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben
„seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahre
„würklich verfallen und verwirket, und derentwegen a com-
„petente judice alsobalden ad declarationem geschritten
„werden, es in obigem allem eine gleiche Meynung und
„Verstand haben soll, wann schon der Uebertreter kein
„Immediat, sondern ein mittelbarer Landstand wäre.„
Mit dieser weiteren Erleuterung, daß „wann einer aus
„denen kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung
„der Zollsconcession selbst interessirt wäre, die Ermahnung
„dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im
„Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Ampt darun-
„ter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den an-
„dern Ständen des Kreises zustehen soll.„

Und weiter unten wird auch, in Bezug auf diese die Strafe der Zollmißbräuche betreffende Bestimmung, nochmals wiederholt: „Wir wollen — nicht weniger eine Spe-
„cification oder Information der Sach, auf dem Fall die
„kreisausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Ver-
„ordnung der Zöll wegen handlen sollten, von den be-
„nachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen.„

Schon bey den Wahlconferenzen, welche der Wahl Kaisers Leopold des ersten vorhergingen, hatte das fürstliche Collegium beym churfürstlichen Collegio die wiederholte Erinnerung gemacht: Daß in den Zollsachen dem Reichs-Cammergerichte die Concurrenz der Jurisdiction mit dem kaiserlichen Reichshofrath nicht zu entziehen sey.

Bey der Abfassung der Wahlcapitulation war aber wieder keine Rücksicht auf dieselbe genommen worden.

Das fürstliche Collegium unterließ zwar nicht, bey den Erinnerungen, welche es zur Abfassung einer beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation dem churfürstlichen Collegio im Jahre 1663 einreichen ließ, abermals zu bemerken, daß der dem fürstlichen Collegio so sehr anstößige Artikel der vorigen Wahlcapitulationen in der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation ausgelassen werden möge, weil in Zollsachen die Concurrenz der Jurisdiction dem Reichs-Cammergerichte nicht zu entziehen sey, vielweniger die an diesem Reichsgerichte schon anhängigen Sachen an den Reichshofrath abzurufen seyen.

In dem vom churfürstlichen Collegio gemachten Entwurfe einer beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation war auch die in dieser Erinnerung berührte, dem Fürsten-Rathe so äußerst anstößige Stelle wirklich ausgelassen. Sie floß aber dem ungeachtet wieder, und zwar ganz unverändert, in die Wahlcapitulation Kaisers Joseph des ersten [c]). Bey der Wahlcapitulation Kaisers Carl des sechsten aber, bey welcher das Project der beständigen Wahlcapitulation zum Grunde gelegt war, ließ sich das churfürstliche Collegium endlich bewegen, diese Stelle, welche

c) In dem 23. Artikel.

welche so häufige Erinnerungen der Fürsten veranlasset hatte, endlich ganz wegzulassen d).

In den folgenden Wahlcapitulationen Kaisers Carl des siebenten, Franz des ersten, Joseph des zweyten, Leopold des zweyten, und Seiner Majestät, des jetzt regierenden Kaisers, ist diese Stelle ebenfalls weggelassen worden.

In den neuern Zeiten sind auch die Churfürsten in Zollsachen verschiedenemale am Reichs-Cammergerichte belanget worden, und haben sich auch vor diesem höchsten Reichsgerichte gestellet.

Die von uns bereits oben berührte, das Maynzer Granengeld betreffende Mandatsache ist davon das neuste und um so merkwürdigere Beyspiel, weil darinnen ein Churfürst, nemlich Chur-Pfalz, den andern, nemlich Chur-Maynz, selbst an dem Reichs-Cammergerichte belanget hat. Daher ist auch der vom Freyherrn von Cramer ausgeführte Satz *) sehr richtig: daß wegen Abschaffung ungebührlich errichteter oder erhöheter Zölle, beym Reichs-Cammergerichte Mandata S. C. erlangt werden könnten.

§. 36.

Der selige Etatsrath Joh. Jac. Moser, im Teutschen Staatsrechte, erwähnt hierbey **) des auch schon

d) S. Johann Jacob Mosers Teutsches Staatsrecht, im 4. Theile, im 72. Capitel, §. 1. bis 5, S. 484. ferner auch ebendesselben Schrift von der Teutschen Justiz-Verfassung, nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen, wie auch aus den Teutschen Staatsrechtslehrern, und eigener Erfahrung; im 1. Theile, im 49. Cap. S. 1131.

*) In seinen Observationibus, observat. 120, Tom. 1. S. 345.

**) Am eben angef. Orte, im 11. §. Seite 488.

von Ufenbach berührten Falles e), wenn es nemlich auf die Auslegung eines alten oder neuen Zollprivilegii, oder auf die Gültigkeit einer verliehenen Befreyung vom Zolle, ankomme; und wirft die Frage auf: Ob in diesem Falle, nur dem allerhöchsten Reichsoberhaupte allein und ausschließlich, oder auch dem Reichs-Cammergerichte eine solche Auslegung oder Erklärung zustehe? beantwortet die Frage auch dahin, wie er zwar glaube, daß dem Reichs-Cammergerichte, in einem solchen Falle, keine Gerichtbarkeit gebühre, dabey aber auch zweifele, ob der Kaiser allein in solchem Falle entscheiden könne, und zwar aus dem Grunde, weil nur der ein Privilegium erklären könne, welcher es auch verleihen könne. Da aber der Kaiser, vermöge der Wahlcapitulation, keine neuen Zölle für sich allein verleihen könne, so könne er auch weder die Zoll-Privilegien, noch die, wodurch die Befreyung vom Zolle ertheilt werde, erklären. Unsers Bedünkens dürfte in einem solchen Falle zu unterscheiden seyn: Ob das Zoll-Privilegium, oder die Befreyung vom Zolle, älter als die Zeit ist, in welcher die Nothwendigkeit der Einwilligung des churfürstlichen Collegii zur Verleihung neuer Zoll-Privilegien gesetzmäßig geworden ist, oder ob dasselbe jünger als diese Zeit ist.

In Ansehung des Privilegii, welches älter als diese Zeit ist, steht dem allerhöchsten Reichsoberhaupte die Auslegung und Erklärung desselben, ohne allen Zweifel, allein und ausschließlich zu.

In Ansehung des jüngern, nach dieser Zeit verliehenen Privilegii aber, wird die Auslegung und Erklärung gegründeterem Zweifel unterworfen seyn.

§. 137.

e) In der Dissertat. de consilio caesareo imperiali aulico, ejusque praerogativis, ordinationibus et praxi; Francof. 1700.

§. 37.

Endlich kommt auch in dieser letztgemeldeten Wahlcapitulation sowohl, als schon in der nächstvorhergehenden Kaisers Joseph des ersten, noch zu bemerken vor: daß in verschiedenen Stellen dieses insonderheit die Zölle und ihre Rechte betreffenden Artikels derselben, mit den Reichsständen, auch die freye Reichsritterschaft allemal ausdrücklich mitgenannt ist f).

§. 38.

In der Wahlcapitulation Kaisers Carl des siebenten findet sich zu den bisher gemeldeten, die Abschaffung und Verhütung der Mißbräuche bey den Zöllen bezielenden Gesetzen und Verordnungen, kein weiterer erheblicher Zusatz, als die Verfügung, daß die kreisausschreibenden Fürsten, und in den Fällen, in welchen sie selbst wegen eines solchen Mißbrauches interessirt seyen, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise, alle bey den Zöllen vor-

f) Z. B. in der Stelle, wo den durch den Mißbrauch der Zölle Beeinträchtigten die Selbsthülfe erlaubt wird. — „Und „solle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, „die freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, erlaubt seyn, „sich und die Seinige solcher Beschwerde selbst, so gut er „kann, zu erledigen und zu befreyen." — — Und näher am Schlusse dieses Artikels: — — „doch solle den Privi„legien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Rei„ches, die freye Reichs-Ritterschaft miteingeschlossen, „von den Kayfern erlangt, u. s. w.

In der Josephinischen Capitulation, im 20. Artikel, heißet es: samt der gefreyten Reichsritterschaft; und im 21. Artikel: imgleichen der freyen Reichsritterschaft.

vorkommenden Mißbräuche und Neuerungen alsbald kaiserlicher Majestät anzeigen sollen g).

§. 39.

Wir müssen aber hier noch einer in die Wahlcapitulation dieses Kaisers neu eingeflossenen merkwürdigen Stelle erwähnen, welche auf die vorzüglich den Rheinischen Churfürsten, von den Kaisern, und insonderheit von Kaiser Carl dem vierten, verpfändeten ehemaligen Reichszölle, ohne Zweifel, einen unmittelbaren Bezug hat.

Im zehnten Artikel derselben, im vierten §. wurde versehen, daß die Kaiser die Reichs-Pfandschaften, nach der im Westphälischen Frieden wegen derselben getroffenen Verfügung, von den Churfürsten, Fürsten und Reichsständen, nicht sollten wieder einlösen können, sondern daß die Churfürsten und Reichsstände im Besitze derselben, bis auf anderweite Vergleichung zwischen den Kaisern und ihnen, ruhig gelassen werden sollten h).

§. 40.

g) „Wie dann auch die Kreisausschreibämter, oder, da „selbe dabey interessiret, die nächstvorsitzenden Stände „der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle „solche vorgehenden Zollneuerungen sobald anzuzeigen; „um dagegen von unsers höchsten Amts wegen die Gebühr „verhängen zu können.„

Unter den nächstvorsitzenden Ständen werden ohne Zweifel diejenigen Stände verstanden, welche im Range zunächst auf die kreisausschreibenden Fürsten folgen, und vermöge desselben, nach ihnen, die nächsten Stimmen haben.

h) Weiters sollen und wollen wir — die Churfürsten, Fürsten und Stände bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Widerrufung

schützen

§. 40.

Die Wahlcapitulation Kaisers Franz des ersten enthält eben so wenig, als die seines Nachfolgers, des Römischen Königes Joseph des zweyten, neue, die Mißbräuche bey den Zöllen betreffende Zusätze.

Bey der Wahl Kaisers Leopold des zweyten, ruhmwürdigen Andenkens, wurden zwar von den Directoren der Schwäbischen Kreis-Versammlung, dem Fürstbischofe von Costanz, und dem regierenden Herzoge von Würtemberg, verschiedene, auch die Mißbräuche bey den Zöllen bezielende Erinnerungen dem churfürstlichen Collegio zur Beherzigung bey der Verfassung der kaiserlichen Wahlcapitulation, übergeben.

Diese Erinnerungen enthielten besonders eine schon im Jahre 1741 von dem Schwäbischen Kreise bey der damaligen Kaiserwahl vorgebrachte Beschwerde, sowohl über die in den Vorderöstreichischen Staaten unternommene Erhöhung der alten Zölle, als auch über die versuchte Anlegung neuer Zölle, selbst in den Landen der Schwäbischen Kreisstände i).

Sie schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen denen Römischen Kaysern und Reichs-Ständen, bleiben lassen.

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Caroli VII. Wahl-Capitulation. Sambt derselben in Margine beygefügten Summarischen Inhalt, auch deutlicher Anzeigung, worinn diese von der letztern weyland Caroli VI. Wahl-Capitulation unterschieden seye; Nach denen Originalien selbsten zum fleißigsten collationirt und aus gnädigstem Befehl Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz dem Druck übergeben. Anno 1742. — Seite 41.

i) Siehe das ächte vollständige Protokoll des churfürstlichen hohen Wahlconvents im Jahre 1790, im 2. Bande, S. 97.

Sie machten aber die Aufmerksamkeit des churfürstlichen Collegii so wenig rege, daß in die kaiserliche Wahlcapitulation kein weiterer, die Mißbräuche bey den Zöllen betreffender Zusatz floß, als daß dem zwölften §. des dem Zollwesen gewidmeten achten Artikels, die beiden Wörter: auch Häfen, eingeschaltet wurden.

Die Chur-Brandenburgische Wahlbotschaft hatte nemlich die Erinnerung gemacht, daß die Krone Schweden, schon während des dreyßigjährigen Krieges, in dem der Stadt Rostock zugehörigen Hafen Warnemünde, einen der Handlung sehr nachtheiligen Zoll angelegt, damit auch, gegen die Verordnung des Westphälischen Friedens, im zehnten Artikel, im dreyzehnten §., nachher fortgefahren habe, und daß sie, ungeachtet durch den Executions-Receß deswegen Vorsehung geschehen sey, dem Nieder-Sächsischen Kreis-Directorio vom Kaiser und dem Reiche auch die nöthigen Aufträge ertheilt worden wären, nunmehr seit einigen Jahren dem herzoglich-Mecklenburgischen Hause mit neuen Zudringlichkeiten gedrohet habe [f]).

Der Sinn dieses kleinen Zusatzes geht also dahin, daß die sowohl am Rhein als an andern schiffbaren Strömen, auch in den am Meere gelegenen Teutschen Häfen, entweder vor dem dreyßigjährigen Kriege, oder während desselben, oder nach demselben, ungebührlich errichteten neuen Zölle abgeschaffet werden sollen.

§. 41.

Ungeachtet der bisher erwähnten, häufigen und wiederholten, mitunter sehr zweckmäßigen Verfügungen der kaiserlichen Wahlcapitulationen und verschiedener andern Reichs-

f) In dem ebenangeführten Protokolle des churfürstlichen Wahlconvents, im 2. Bande, Seite 225. u. 226.

Reichsgesetze, welche die Abschaffung aller bey den Zöllen üblichen Mißbräuche zum Zwecke haben, sind doch die Klagen des Teutschen Publici und derjenigen Reichsstände, deren Staaten in der Nachbarschaft der großen Ströme und der Wasserzölle liegen, über die Mißbräuche, welche sich die Eigenthümer der Zölle, die Zollherrn, besonders bey diesen Wasserzöllen gestatten, auch in neuern und noch in unsern Zeiten sehr laut und vernehmlich geworden.

Unsere älteren Leser dürften sich hier noch wol erinnern, daß im siebenjährigen Kriege die ersten Thätlichkeiten zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, besonders durch einige bey den Elb-Zöllen unternommene Neuerungen veranlasset wurden.

Vielen unserer jüngern Leser aber werden die in den Jahren 1769 und 1770 zu einer sehr lauten und ernstlichen Sprache gekommenen Beschwerden des ganzen Teutschen Reiches, und insonderheit der sämmtlichen zu Regensburg versammelten Reichstags-Gesandtschaften, gegen den damals regierenden Churfürsten von Bayern und die Chur-Bayerische Landesregierung, noch nicht vergessen seyn, unter welchen auch eine gegen die bey den Zollstätten in Bayern und in der Ober-Pfalz üblichen mannigfaltigen Mißbräuche gerichtet war.

Vorzüglich wurde dabey gegen einen erst seit kurzer Zeit auf das zum Schlachten bestimmte Vieh gelegten sogenannten Gränz-Zoll, und gegen einen auf die Durchfuhr der Waaren auch erst seit kurzem neuangelegten Zoll, der in der Sprache dieses Teutschen Landes den Welschen Namen Transito-Mauth und Essito-Mauth hat, Klage geführt [1]).

§. 42.

1) Siehe A. Fabers neue Europäische Staats-Canzley, im 29. Theile, im 4. Capitel, Seite 292. bis 307.

§. 42.

So wie man aber die Klagen des Publici und einzelner Reichsstände, über die Mißbräuche, welche sich die Zollherrn bey den Zöllen gestatten, von Zeit zu Zeit noch immer wieder erschallen höret, so sind auch die Klagen, durch welche sich besonders diese, die Eigenthümer der Zölle, beschwert und gekränkt erachten, noch immer nicht verschwunden.

Bey den Mißbräuchen, durch welche sich besonders die Eigenthümer der Zölle, die Zollherrn, beschwert und gekränkt erachten, müssen wir noch der sogenannten Wehrzölle gedenken.

Unter diesen Wehrzöllen versteht man solche, welche die Inhaber der Zölle blos zu dem Zwecke anlegen, um dadurch die Unterschleife der Kaufleute oder der Schiffer und Fuhrleute zu verhüten, oder unwirksam zu machen, welche den Zoll zu umfahren, das ist, um sich der Entrichtung desselben zu entziehen, andere Wege einzuschlagen, also den Zoll zu hintergehen, sich gelüsten lassen dürften.

Ueber die Geschichte und die Entstehung dieser Wehrzölle ertheilt uns der selige Michael Ignaz Schmidt [m]) einige hier bemerkungswürdige Nachrichten. Der Mißbrauch der Zölle, sagt er in einem an Unwillen gränzenden Eifer, habe Erscheinungen hervorgebracht, welche man nur in einem Staate, wie Teutschland im mittlern Zeitalter gewesen und zum Theile noch sey, sehen könne, die z. B. daß die Handelsleute die Waaren lieber zu Lande, als auf den vorhandenen schiffbaren Strömen geführt hätten, weil die Wasserfuhren, der vielen Zölle wegen, theurer, als die Landfuhren gewesen seyen.

Um

m) In der Geschichte der Teutschen, im 4. Theile, S. 452.

Um dieses zu verhindern, hätten die Rheinischen Churfürsten die sogenannten Wehrzölle angelegt. Ein Beyspiel hiervon finde sich in einer Uebereinkunft Kaiser Ruprechts, als Churfürsten von der Pfalz, mit den Churfürsten von Maynz und von Trier, vom Jahre 1408. In der Absicht, zu verhindern, daß die Handelsfuhren die gewöhnlichen Zollstätten am Rhein nicht umfahren und den Weg über den Hundsrück nach der Mosel nehmen möchten, sey in dieser Uebereinkunft verabredet worden, daß jeder der drey Contrahenten, zu Treiß, zu Klein-Coblenz, oder wo es ihm sonst am Moselstrome am gelegensten seyn würde, einen Aufseher anstellen, dieser aber von den Fuhrleuten eben so viel erheben solle, als sie bey den Rheinischen Zollstätten, z. B. zu Ehrenfels, Bacharach, Caub, Boppart, Lahnstein, und Cappel, zu zahlen gehabt hätten.

Diesseit des Rheins aber, um zu hindern, daß die Zollstätten durch den Weg über den Heynrich [n]) nicht umfahren werden möchten, sollten in diesen Gegenden ähnliche Wehrzölle angelegt werden [o]).

Man hat die Anlegung solcher Wehrzölle für erlaubt gehalten. Wenn man aber erwägt, daß unter dem Namen eines Wehrzolles, und unter der Larve, als wenn dabey blos die Verhütung des Unterschleifes der Kaufleute und

n) Den Namen des Heinrichs, oder Einrichs, führt eine sehr gebirgige Gegend in Hessen, oder genauer, in der jetzt zu diesem Lande gehörigen Grafschaft Katzenelnbogen.

o) Siehe des seligen Weihbischofes von Hontheim Historiam Trevirensem, im 1. Bande, N. 778, Seite 530; und Häberlins Reichsgeschichte, im 8. Bande, Seite 459.

und der Fuhrleute beabsichtet werde, sehr leicht ein neuer Zoll versteckt werden könne, daß dieser Vorwand, die Verhütung des Unterschleifes der Zölle, auch eine Hülle werden könne, wodurch man fast einen jeden neuen Zoll, dessen Anlegung in den Reichsgesetzen verboten ist, verschleyern und bedecken kann, daß dieser Vorwand, und der Name eines Wehrzolles, also das Mittel werden könne, wodurch die Kraft der über die Mißbräuche der Zölle vorhandenen Reichsgesetze geschwächt und vernichtet werden kann; wenn man erwägt, daß die Verhütung des Unterschleifes selten durch solche Wehrzölle erreichet werden dürfte, indem die Kaufleute und die Fuhrleute alsdann wieder andere Schlupfwinkel, durch welche sie die Waaren, ohne Entrichtung des Zolles, durchführen können, suchen und finden werden, daß man aber alle diese Schlupfwinkel doch nicht mit Wehrzöllen besetzen könne; wenn man ferner dabey in Betrachtung ziehet, daß alle dergleichen ähnliche Unterschleife bey den Zöllen, und insbesondere die, wodurch die Kaufleute und die Fuhrleute den Zoll zu umfahren suchen, in den Gesetzen mit namhaften Strafen, und insonderheit mit der Confiscation der Waaren belegt sind, wie wir im folgenden dritten Abschnitte umständlicher zeigen werden; wenn man endlich bedenket, daß die bloße Absicht der Verhütung des Unterschleifes bey den Zöllen, wenn man nicht zugleich einen neuen Zoll darunter zu verstecken sucht, nur äußerst selten der nöthigen Kosten, mit welchen die Anlegung eines solchen Wehrzolles doch allemal verbunden ist, werth seyn dürfte; wenn man alle diese Gründe in reife Erwägung zieht, so wird man der Anlegung solcher Wehrzölle nur in den allerwenigsten Fällen das Wort reden und sie für erlaubt halten können.

§. 43.

§. 43.

Ehe wir die von uns bisher vorgetragene Geschichte der die Abschaffung und die Verhütung aller bey den Zöllen üblichen Mißbräuche betreffenden Teutschen Reichsgesetze schließen, müssen wir auch noch einer unsers Bedünkens sehr seltsamen Meinung eines Mannes erwähnen, welcher in der neuern Zeit, als Schriftsteller über die Zölle, und die Grundsätze, welche bey der Verwaltung derselben befolgt werden sollen, aufgetreten ist. In der zu Celle, im Hannöverischen, im Jahre 1771, unter dem Titel: Versuch einer Abhandlung von den Zöllen, insonderheit auf den schiffbaren Strömen in Teutschland, u. s. w., erschienenen Schrift, äußert der Verfasser die sonderbare Meinung: daß die Reichsgesetze, in welchen sich ein Verbot der Erhöhung der Zölle finde, nur von solchen Waaren zu verstehen seyen, welche durch ein Land geführt würden, nicht aber von solchen Waaren, welche in ein Land oder aus demselben geführt würden, und daß diese Reichsgesetze, nach seinem sehr unbestimmten und daher unverständlichen Ausdrucke, blos von einer allgemeinen und durchgängigen Erhöhung auf alle und jede Waaren redeten.

Wir wollen gern glauben, daß es dem Verfasser mit dieser Aeußerung kein wahrer Ernst gewesen seyn, und daß er dabey vielleicht nur die Absicht gehabt haben möge, der Chur-Braunschweigischen Cammer seinen gränzenlosen Eifer, zu ihrem Nutzen auf das thätigste zu wirken, mit ganzem Nachdrucke zu beweisen.

Wir erinnern uns auch wol, daß Privat-Meinungen einzelner Schriftsteller kein Recht begründen. Wir wissen aber doch auch aus eigener und aus fremder Erfahrung, daß die Privat-Meinungen der Gelehrten und Schriftsteller oft großen Einfluß auf die haben, welche

der öffentlichen Verwaltung der Einkünfte eines Landes vorgesetzt sind.

Der Ungrund der ebengemeldeten Meinung wird einem jeden klar genug erscheinen, der erwägen will,

1) daß diese Meinung einen Vorwand, einen Schleyer darbieten würde, unter welchem man die deutliche Vorschrift der Reichsgesetze umgehen, und ihre Kraft vernichten könne.

Denn, wenn nach der Meinung dieses Schriftstellers, die Reichsgesetze nur von einer allgemeinen Erhöhung des Zolles auf alle und jede Waaren reden sollen, so würde man nur den Zoll in Ansehung eines oder des andern Waaren-Artikels heute, in Ansehung eines andern morgen, eines dritten übermorgen u. s. w. erhöhen dürfen, bis nach und nach, vielleicht in wenigen Jahren, der Zoll, entweder bey den meisten, oder gar bey allen, auf der Zoll-Rolle befindlichen Artikeln erhöhet seyn werde.

Man würde also seine Absicht, die Erhöhung des Zolles, vollkommen erreichet haben, und sie nur mit dem Vorwande, daß die Erhöhung des Zolles nicht allgemein und durchgängig bey allen und jeden Waaren-Artikeln zugleich geschehen sey, bedecken dürfen. Auf diese Art aber würden die Reichsgesetze unkräftig gemacht, und ihr Zweck, nemlich die Verhinderung der eigenmächtigen Erhöhung der Zölle, gänzlich vernichtet seyn.

2) Würde es auch entweder ganz unthunlich oder doch äußerst schwer seyn, immer genau zu wissen und zu bestimmen, ob diese oder jene Waaren-Artikel in ein Land eingeführt, oder ausgeführt, oder ob sie nur durchgeführt werden möchten.

Dieses würde zu häufigen Unterschleifen Anlaß geben, da die Zöllner, insonderheit in einem großen Staate, unmög-

möglich erforschen können, ob dieser oder jener Waaren-Artikel in ein Land geführt, oder ob er nur durchgeführt werden wird.

Unter dem Vorwande, daß die Waaren ins Land geführt würden, würde mancher Artikel zollfrey passiren, welchen hernach die Kaufleute auch wieder zollfrey ausführen dürften, welcher also nur durchgeführt worden wäre.

Alles, was dieser Schriftsteller, zur Begründung seiner Meinung, von der Landeshoheit anführt, findet auch hierauf keine richtige Anwendung.

Die vorhandenen Reichsgesetze, welche die Abschaffung und Verhütung der Mißbräuche bey den Zöllen bezwecken, setzen hier der Landeshoheit der Reichsstände bestimmte Gränzen, und diese Gränzen sind die Absicht gewesen, warum sie so bestimmt abgefaßt sind, und warum das höchste Reichs-Oberhaupt ihnen durch seine allerhöchste Genehmigung die gesetzliche Kraft verliehen hat. Es ist sonderbar, daß unser Schriftsteller sagt: „Wenn „es wirklich die Absicht der Reichsgesetze gewesen wäre, „den Reichsständen ein so nothwendiges Mittel zur Auf„nahme der Commercien in ihren Landen zu benehmen, „und ein so wesentliches Stück der Landeshoheit einzu„schränken; so hätten sie deutlicher reden müssen. Sie „hätten sich nicht begnügen dürfen, in allgemeinen Aus„drücken von Erhöhung der Zölle zu reden; sondern sie „hätten ganz eigentlich bestimmen und festsetzen müssen, „daß alsdann auch keine Erhöhung der Zölle stattfinden „solle, wenn die dem Zolle unterworfenen Waaren in das „eigene Land des Zollherrn ein- oder ausgeführt würden. „Allein es sey sehr weit gefehlt, daß die Reichsgesetze sich „solcher Ausdrücke bedient hätten, aus welchen man ein „solches Verbot folgern könne, u. s. w. Es sey auch

„gar nicht zu vermuthen, daß die Reichsstände, welche „doch diese Reichsgesetze selbst mit gemacht und zu denselben ihre Stimmen gegeben hätten, jemals die Absicht „gehabt haben sollten, sich ein so wesentliches Stück ihrer „Landeshoheit selbst zu entziehen.„

Wahrscheinlich hat der Verfasser die sämmtlichen von uns in diesem Buche angeführten Reichsgesetze nicht gekannt. Denn diese sind sehr bestimmt und deutlich. Sie reden nicht in allgemeinen Ausdrücken. Sie bedienen sich solcher Ausdrücke, solcher unumwundenen Worte, durch welche ein Verbot aller und jeder Erhöhung der Zölle geradezu und ausdrücklich bestimmt wird.

Zur Absicht aber, der reichsständischen Landeshoheit in Ansehung der Zölle gemessene Gränzen zu setzen, bestimmte die Verfasser dieser Reichsgesetze — die Gerechtigkeit, und der ernstliche Zweck, alle Mißbräuche, welche bey den Zöllen stattfinden können, zu verhindern.

Eine so rühmliche Absicht nun, und ein so löblicher Zweck, ist von dem patriotischen Eifer der Reichsstände, und insonderheit auch der Verfasser der kaiserlichen Wahlcapitulationen der Churfürsten des Reichs, allerdings zu vermuthen.

§. 44.

Wir können auch schließlich aus ganz ähnlichen Gründen mit dem berühmten Leyser nicht übereinstimmen, wenn er behauptet, daß der Zoll, **wegen des veränderten Werthes des Geldes**, von den Zollherren erhöhet werden könne p). Der berühmte Rechtsgelehrte hat unsers Bedünkens ganz unrecht, wenn er glaubt, ein kupferner Pfennig habe heutiges Tages einen viel höhern Werth, als

p) In den Meditat. ad Pandectas, Volum. 6, Specim. 428, Coroll. 2.

als er im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte gehabt habe. Es verstehet sich, daß hier die Rede von keiner andern Münze, als von Kupfermünze seyn könne. Freylich hat man in ältern Zeiten auch silberne und goldene Pfennige, sogenannte Gnaden-Pfennige gepräget. Allein diese können unter dem gemeinen Teutschen Namen Pfennig, und dem lateinischen Obolus, nicht gemeint seyn. Wenn nun auch in neuern Zeiten der Preis des Kupfers gestiegen ist, so ist dagegen auch der Werth des Silbers und des Goldes in gleichem Verhältnisse in die Höhe gegangen.

Der einzige wesentliche Unterschied, der unsers Ermessens hier stattfindet, ist die Verschiedenheit des Werthes unter einem Nieder-Teutschen Pfennige und einem Ober-Teutschen Häller. Diese beiden Gattungen der Kupfer-Münze sind ihrem innern Werthe nach verschieden. Ein Nieder-Teutscher Pfennig hat seinem Gehalte nach einen höhern innern Werth, als ein Ober-Teutscher Häller.

Wenn daher im niedern Teutschlande, in Ober- und in Nieder-Sachsen, und in allen den Teutschen Staaten, in welchen man die Pfennige nur nach dem schwereren Gehalte kennet, in ältern Zeiten der Zoll nach Pfennigen angelegt ist, so darf er in diesen Staaten ohne Anstand auf den Werth, in welchem der Nieder-Teutsche Pfennig heutiges Tages gegen das Silber steht, reducirt werden.

Im obern Teutschlande hingegen, oder nach dem Nieder-Teutschen Ausdrucke, im Reiche, kann unterm Namen eines Pfenniges nicht der Werth eines Nieder-Teutschen Pfenniges verstanden, sondern der Werth des Pfenniges muß in diesen Gegenden auf den Werth redu-

eirt werden, in welchem der Ober-Teutsche Häller gegen das Silber steht.

Eine jede andere Erhöhung des Zolles, welche sich eine Zollstätte unter dem Vorwande, daß sich der Werth des Geldes verändert habe, erlauben würde, ist, unserer Ueberzeugung nach, den Reichsgesetzen und dem klaren Inhalte der kaiserlichen Wahlcapitulation entgegen, da die Stelle dieses Reichsgesetzes, welche das Verbot der Erhöhung der Zölle enthält, dieser Ausnahme nicht gedenkt, mithin auch eine solche Erhöhung des Zolles nicht billiget, oder zulässet.

Sehr richtig sagt in eben diesem Sinne auch ein ungenannter und mir unbekannter Commentator der Wahlcapitulation des Römischen Königes und nachherigen Kaisers Joseph des zweyten: Der verminderte Werth des Geldes habe bey der Erhöhung der Zölle oft zum Rechtfertigungsgrunde gedienet, ohne zu erwägen, daß die jetzigen Zölle, besonders die Wasserzölle, hoch genug angesetzt und in manchem einherrischen Lande ungebührlich vervielfältiget seyen q).

Wir müssen dabey noch bemerken, daß Leyser, der übrigens, unsers Wissens, der einzige Rechtsgelehrte ist, bey welchem sich die Behauptung der Rechtmäßigkeit einer solchen Zollerhöhung wegen des veränderten Werthes des Geldes findet, in der gemeldeten Stelle sich auf eine in Fabers alter Staatscanzley r) befindliche Rechts-Ausführung berufet, in welcher es heißet: „Die Pfennige seyen

„zur

q) Siehe Caesarini Furstenerii Republicani, JCti, Teutschvaterländische Gedanken über einige Stellen der neuesten Wahlcapitulation. Frankfurt und Leipzig 1766. in der Anmerkung zum 1. §. des 8. Artikels, Seite 106.

r) Im 12. Theile, im 3. Cap. n. 9.

„zur Zeit des Vergleiches von solcher Güte und Werth „gewesen, daß einer wol zwölf der jetzigen geringen „Pfennige gegolten habe, und daß man um Einen so „viel habe kaufen können, als man jetzo, ob mutata „rerum pretia, kaum um dreyßig und mehr Pfennige „kaufen könne.„

Der letztere hier angeführte Umstand ist keinem Zweifel unterworfen. Vor hundert Jahren, und noch vor weit kürzerer Zeit, hat man um einen Pfennig mehr als heutiges Tages kaufen können, aus dem sehr richtigen, auch hier angeführten Grunde, weil wegen der ungemeinen Anhäufung der edeln Metalle, des Goldes und des Silbers, die Preise aller Dinge gestiegen sind, also ob mutata rerum pretia. Daß man aber jemals in ältern Zeiten in unserem Vaterlande eine Kupfermünze gehabt haben solle, welche ihrem innern Gehalte nach zwölf heutige, nicht einmal Niederteutsche Pfennige, sondern nur Oberteutsche Häller, also drey Rheinische Kreuzer werth gewesen seyn, und daß diese schwere Kupfermünze ebenfalls den Namen eines Pfenniges, also einen gleichen Namen mit einem heutigen Pfennige gehabt haben solle, das dürfte sich aus der Münzkunde unsers Vaterlandes wol schwerlich erweisen lassen.

Drittes Capitel.

Geschichte der Zollbefreyungen einzelner Reichsstände und Personen, und der über die Zollfreyheit derselben vorhandenen Teutschen Reichsgesetze.

§. 1.

So wie aber im ganzen mittlern Zeitalter die Klagen der Reisenden, der Handelsleute und des ganzen Teutschen Publici, über die Mißbräuche der Zollerpressungen aller Art, und der häufigen Anlegung neuer Zölle durch ganz Teutschland, vorzüglich aber am Rhein, allgemein waren, und häufig bis vor den kaiserlichen Thron gebracht wurden; so fehlte es auch in eben dieser Zeit nicht an häufigen Klagen der Reichsstände, welche im Besitze der alten und rechtmäßig hergebrachten Zölle waren, und der Eigenthümer solcher seit alten Zeiten üblichen Zölle: daß diejenigen Personen, welche solche alte Zölle zu entrichten schuldig seyen, mancherley unerlaubte Versuche machten, sich solcher Schuldigkeit durch allerley Wege zu entziehen und sich eine Befreyung davon zu erwirken.

Oft wußte man Vorschreiben sogar am kaiserlichen Hoflager auszuwirken, worinnen selbst die Kaiser bey den Reichsständen, welchen die Zölle gehörten, und besonders bey den Rheinischen Churfürsten, um die Befreyung einzelner Personen und Schiffe von den Zöllen, insonderheit von den Rheinzöllen, anstanden.

Wir haben dieser Vorschreiben und sogenannten Fürderungsbriefe schon vorhin bey den Mißbräuchen, welche

welche wir von den Zöllen angezeigt haben, erwähnen müssen [s]).

Die mannigfaltigen Zudringlichkeiten, durch welche man dergleichen Zollfreyheiten zu erlangen versuchte, bewogen vorzüglich die Rheinischen Churfürsten, in den schon erwähnten Rheinischen Churvereinen, wegen solcher Befreyungen von den Rheinzöllen Vorsehung zu thun.

Daher wurde im Vereine derselben vom Jahre 1517 bestimmt, daß jeder der vier Rheinischen Churfürsten, auf den Fall, wenn Fürsten des Reichs oder Fürstenmäßige die Zollfreyheit begehren sollten, denselben nicht mehr als zwölf Zollfuder, andern geringern Personen aber nicht mehr als fünf Zollfuder zollfrey passiren lassen sollte [t]).

Und in den Vereinen derselben von den Jahren 1557 und 1571 wurde sogar verabredet, daß keiner der Rheinischen Churfürsten irgend jemand eine Freyheit von den Rheinzöllen gestatten solle, und daß, wenn einer derselben zu einer solchen Befreyung gegen jemand geneigt seyn sollte, er solches vorher den übrigen Rheinischen Churfürsten anzeigen solle [u]).

§. 2.

s) S. oben, im 2. Capitel dieses 2. Abschnittes, im 7. §.

t) Desgleichen, wo sich begäbe, daß Wir ohne inerklichen Unglimpf Freyung nit versagen mögten; so soll unser yeglicher ohne Ersuchung des Andern Macht haben, nach Gestalt der Personen und Sachen, nemlich Fürst oder Fürstenmäßigen bis uff 12. Zollfuder, darunter, und nit darüber, aber anderen bis uff 5. Zollfuder, darunter und nit darüber, nachzulassen, bey welcher Anzahl endlich bestanden werden solle.

u) Und als Wir in mancherley Weeg angesucht worden seyn, und täglich mehr angesucht und angesonnen werden,

Freyung

§. 2.

Um nun auch allen ähnlichen Klagen der Reichsstände, welchen die rechtmäßigen von alten Zeiten her üblichen Zölle zugehörten, und der Eigenthümer solcher Zölle, besonders der Rheinischen Churfürsten, vorzubeugen, fanden die Verfasser der Reichsgesetze, besonders der kaiserlichen Wahlcapitulationen, der Gerechtigkeit angemessen, daß, so wie durch die von uns bisher angeführten darinnen enthaltenen Verfügungen den mancherley Mißbräuchen, welche sich die Eigenthümer der Zölle in der Errichtung neuer Zölle sowohl, als in Erhöhung alter Zölle, außerdem aber auch noch auf mancherley andere Art erlaubt hatten, gesteuert war, durch gleiche Verfügungen auch den Mißbräuchen abgeholfen werde, welche alle diejenigen Personen, die den Zoll zu entrichten schuldig sind, sowohl Handelsleute, als Nichthandeltreibende, gegen die Schuldigkeit der Entrichtung des Zolles, und um eine Befreyung von dieser Schuldigkeit zu erlangen, versuchen möchten.

In dieser Absicht fanden sie nöthig, den kaiserlichen Wahlcapitulationen eine genaue Bestimmung derjenigen Personen einzurücken, welche, vermöge dieser Reichsgesetze, der Freyheit von den Zöllen in Teutschland sich zu erfreuen haben sollten.

§. 3.

Freyung unserer Zölle zu geben — — so haben Wir uns hiemit vereinigt, und vertragen, und zu halten in Trewen zugesagt, daß unser Keiner jemands, wer der wäre, Freyung von seinem Rheinzoll geben, oder zusagen, und ob der zu geben gesonnen würde, so soll er stracks mit anzeigen, daß er in Ansehung des Rheinstroms Ordnung zu thun allein nit Macht habe.

§. 3.

Zu den Personen, welchen in den kaiserlichen Wahlcapitulationen die Zollfreyheit verliehen ist, gehören nun

1) die Churfürsten des Reichs, nicht allein für ihre Person, sondern auch für ihre Diener, Unterthanen, Zugewandte und andere gefreyte Personen, wie sich das Gesetz ausdruckt. Das älteste Reichsgesetz, auf welches sich diese Zollbefreyung gründet, ist die im Jahre 1619 geschlossene Wahlcapitulation Kaisers Ferdinand des zweyten [v]).

Dabey wurde auch in eben dieser Wahlcapitulation zugleich bestimmt, daß die Reichsstände, welche Eigenthümer der Zölle seyen, diese den Churfürsten verliehene Zollfreyheit durch einen besondern Revers genehmigen

v) Der selige Cammergerichts-Beysitzer von Ludolf, in den Observationibus forensibus, im 2. Theile, Observat. 229, bemerkt zwar ganz richtig, daß den Churfürsten des Reiches, wenn sie zur Wahl eines Kaisers oder eines Römischen Königes reiseten, schon in der guldenen Bulle Kaisers Carl des vierten, eine uneingeschränkte Freyheit von allen Abgaben, also auch vom Zolle, im ganzen Teutschen Reiche verliehen sey. Dieses Reichsgrundgesetz befiehlt auch, im 3. §. des 1. Capitels, überdies besonders allen Einwohnern der Städte und der Dörfer, durch welche die Churfürsten reisen würden, Ihnen und ihren Botschaftern die Lebensmittel in dem gewöhnlichen Preise zu verkaufen, und sich dabey keine Unterschleife zu erlauben. Da aber doch dasselbe der Freyheit vom Zolle, weder in dem 1. Capitel, welches vom Geleite der Churfürsten zur Kaiserwahl handelt, noch in einer andern Stelle eine ausdrückliche Erwähnung thut, so haben wir geglaubt, die ganz allgemeine Verordnung desselben hier übergehen zu müssen.

nehmigen sollten; weiter auch, daß diejenigen Stände, welche solche Reverse noch nicht ausgestellet hätten, an die unverzügliche Ausfolgung derselben vom Kaiser ernstlich erinnert werden sollten [w]); und endlich, daß der Kaiser denjenigen Reichsständen, welche entweder künftig neue Zölle, oder eine Erhöhung der alten Zölle durch die reichsgesetzmäßigen Wege erhalten würden, die Urkunde über die kaiserliche Verleihung nicht eher ausfolgen wolle, bevor diese Reichsstände nicht diese Reverse von sich gestellt hätten [x]).

In

w) Im 18. Artikel dieser Wahlcapitulation heißet es: Deßgleichen wollen Wir auch diejenigen Ständ, denen von unsern Vorfahren, Römischen Kaisern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung, entweder neue Zöll gegeben, oder die alten erhöht oder prorogirt worden, daß sie itzt gedachte Churfürsten, ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte, und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab vnd Güter, mit solchen von neuem gegebenen erhöheten und prorogirten Zöllen, nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten, Ihrer Fürstenthumb und Lande, mit ihren Waaren, vnd Gütern, Zollfrey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst, der Zoll-Erhöhung halben, gewisser verschriebenermaßen verhalten, und darüber vermittelst eines sondern verglichenen Revers, gegen die Churfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst dahin erinnern, vnd vermahnen, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, vnd angeregten Revers ohne längeren Verzug herauszugeben, und den Churfürsten einzuhändigen.

x) Denen aber, fährt der 18. Artikel fort, so inskünftig, obgeschriebenermaßen, neue Zöll, oder der alten Ersteigerung vnd Prorogation erhalten werden, wollen Wir, vor Herausgebung solcher Revers, Vnsere Kayserliche Concessiones

In dem im Jahre 1664 dem versammelten Reiche zu Regensburg vorgelegten Projecte der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation wurde dieser ganze Artikel ausgelassen, in der Wahlcapitulation des Römischen Königs Joseph des ersten aber wurde er wieder eingerückt.

In der im Jahre 1764 geschlossenen Wahlcapitulation des damaligen Römischen Königs und nachherigen Kaisers, Joseph des zweyten, wurde der ebenangeführten Stelle noch der Zusatz beygefügt, daß der Kaiser die Reichsstände, welche die nach dieser Stelle der Wahlcapitulation erforderlichen Reverse noch nicht von sich gestellt hätten, bey Verlust des ertheilten Privilegiums zu dieser Ausstellung der Reverse anhalten wolle y).

§. 4.

Weiter gehören zu den Personen, welchen die Zollfreyheit in den Reichsgesetzen verliehen ist,

2) die Stände des Reiches, für ihre Person sowohl, als ihre Abgeordneten und Gesandten zu Reichs- und Kreistägen und zu Collegial- und sogenannten Deputations-Versammlungen, z. B. zu einem Reichsfriedens-Congresse, zur Reichs-Cammergerichts-Visitation, u. s. w.

Die früheste Spur dieser Zollbefreyung findet sich in dem im Jahre 1664 verfasseten Entwurfe der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation.

In

nes keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen. In Lünigs Reichs-Archiv, in der 2. Fortsetzung der Continuation des partis generalis, Seite 60.

y) Im 8. Artikel, im 26. §.

In dem bald darauf im Jahre 1666 an Kaiser Leopold den ersten erstatteten Reichsgutachten war auf diese Zollfreyheit der Churfürstlichen und der Reichsständischen Gesandten angetragen z). Durch ein Kaiserliches Commissions-Decret vom 10. März desselben Jahrs wurde dieses Reichsgutachten vom Kaiser genehmiget. Der Kaiser erließ auch, diesem Reichsschlusse gemäß, noch in eben dem Jahre, und zwar schon unterm 4. März, ein besonderes Kaiserliches Mandat, worinnen diese Zollfreyheit für billig und in den Reichsgesetzen gegründet erklärt, und gegen diejenigen, welche sich Eingriffe in dieselbe erlauben würden, eine Geldstrafe von 20 Mark löthigen Goldes verhängt war a).

Der

z) S. die Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, Seite 43.

a) Was gestalt, heißet es in diesem Mandat, bey Uns des Heiligen Reichs Chur-, Fürsten und Stände, und derselben auf gegenwärtigem Reichs-Convent zu Regenspurg anwesende Räthe, Bottschaften und Gesandte, sich beschwert, daß Dieselbe, wann Sie sich auf Reichs-, Collegial-, Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder sich dahin verfügen, an theils Orten im Römischen Reich angehalten werden, Ihre an das Ort angeregter Zusammenkünfte abschickende Mobilia und Consumptibilia, Wein, Bier, Getreyd, Vieh, und andere Nothdurften zu verzollen, oder davon einigen Aufschlag oder Weg-Geld zu bezahlen, und abzurichten, mit gehorsamster Bitte, weilen Ihnen, Chur-, Fürsten und Ständen, solches allzubeschwerlich, oder unleidentlich fallen wolle, daß, bedeuter Mobilien, Victualien, und anderer Nothdurften halben, von theils Immediat- und Mediat-Ständen, unterm Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynten Ursachen, Denenselben,

Der auf diese Art gemachte Reichsschluß wurde auch dem im Jahre 1671 entworfenen Anfange eines Reichsabschiedes eingerückt [b]).

§. 5.

In der im Jahre 1690 errichteten Wahlcapitulation des damaligen Römischen Königes und nachherigen Kaisers, Joseph des ersten, wurde dem von uns im 3. §. angeführten 18. Artikel der Zusatz eingeschaltet: daß die Gesandten und Räthe der Churfürsten und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzuge die Zollfreyheit genießen sollten.

§. 6.

selben, oder Deren Abgesandten und Abgeordneten, einiger Zoll, Mauth, Aufschlag, Wege-Geld, oder andere Imposition, wie sie auch Namen haben mag, abgefordert werde, daß Wir solches mit Ernst abzuschaffen geruheten. Gestalten Wir auch anjetzo durch ein gesamtes — Uns zugekommenes Reichs-Bedenken — im Namen Chur-, Fürsten und Stände, hierunter ferner angelangt worden, weilen dergleichen Anmaßungen den Reichs-*Constitutionibus*, dem alten Herkommen, und der Stände habenden *Exemptionen* zuwider, Wir solche Exactiones allen Immediat- und Mediat-Ständen (ungehindert der vorschützenden Privilegien, als welche sich ad hunc casum, et contra Personas tam privilegiarias, ohnedas nicht erstrecken könnten) durch gemessenes öffentliches Mandat — zu verbieten, und abzustellen geruheten, und Wir dann solches Begehren in des Heiligen Reichs Satzungen und der selbst redenden Billigkeit gegründet zu seyn befunden; Als ermahnen und gebieten Wir — bey Pön 20 Mark löthigen Goldes — denjenigen Chur-, Fürsten und Ständen, welche darwider beleidigt, unnachlässig zu bezahlen, hiemit ernstlich, daß Sie mehrermeldter Chur-, Fürsten und Stände, und deren Gesandten und Abgeordneten Mobilia,

§. 6.

Unter der Regierung Kaisers Joseph des ersten in den Jahren 1705. 1706. und 1708. brachten besonders die Reichsstädte beym Reichstage zu Regensburg Beschwerden an, daß ihren zum Reichstage abgeordneten Gesandten, insonderheit bey den Zollstätten in Bayern und in Vorder-Oesterreich, bey dem, was sie zu ihrem eigenen Gebrauche kommen ließen, die Zollfreyheit nicht gestattet werden wolle.

Die höheren Reichscollegien, das churfürstliche und das fürstliche Collegium, wurden durch diese Beschwerden zu dem unterm 27. August 1708 gefasseten Schlusse bewogen, daß das Verfahren der Bayerischen Mauthbeamten und Zolladmodiatoren, den Reichsconstitutionen, dem alten Herkommen, und insonderheit dem vorhin erwähnten neuern Reichsschlusse vom Jahre 1666. und dem ebenfalls erwähnten Mandate Kai-

Consumptibilia und Victualia ohne einigen Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtlichen Entgelt, wie das Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, mit Ihr, der Chur-, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten und Abgeordneten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund, (jedoch, daß man hierunter keinen gefährlichen Verschlag, oder Unterschleif gebrauche) aller Orten pass- und repassiren, wie nicht weniger auch, wann jemand von Denen ableibte, dessen Erben und Nachfolgern angeregte Mobilia ebener maßen ohne einige Exaction zurück- und durchlassen, deme zuwider nicht thun, als lieb einem jeden seye, obbestimmte Pöen und Unsere Kayserliche Ungnade zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich u. s. w.

In der Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, Seite 47.

b) Siehe die Sammlung der Reichsabschiede, am eben angeführten Orte, Seite 74.

Kaisers Leopold des ersten zuwider sey, und daß die Bewandtniß der Sache dem Kaiser vorgestellt und derselbe ersucht werden solle, die Zoll- und Mauthbeamten und Admodiatoren der Kaiserlichen und der Bayerischen Zollstätte, zu Regensburg, Ingolstadt, Günzburg, und an noch andern, wo es nöthig sey, anzuweisen, „daß sie, dem angezogenen Kayserlichen Man„date gemäß, unter welchem das Collegium der „Reichsstädte positive mitbegriffen sey, die Zoll„freyheit der reichsstädtischen Gesandten, in Anse„hung der Mobilien, Consumtibilien und Victualien, „welche sie nach Regensburg führen ließen, nicht wei„ter zu kränken suchten.„

Diesem Schlusse wurde noch beygefügt: „Da „man auch öfters habe erfahren müssen, daß in den „Kayserlichen Erblanden die Gesandtschaften der „Churfürsten und Stände durchgehends und indistincte „von den Kayserlichen Mauthbeamten und Admodia„toren, auch neben der Landstände und andern Privat„Mauthen, nicht zollfrey passiret werden wollten, so „solle der Kayser ersucht werden, das erwähnte Kay„serliche Mandat auch in den Kayserlichen Erblanden „ergehen und verkündigen zu lassen, damit die Reichs„gesandtschaften, auch in diesen Erblanden, den Ge„nuß der ihnen gebührenden Freyheit eben so empfin„den möchten, wie die Kayserlichen und Oesterreichi„schen Gesandtschaften diese Zollfreyheit in den Län„dern der Reichsstände bisher ungehindert und unge„stört genossen hätten, und noch genössen.„

Das Collegium der Reichsstädte brachte inzwischen noch im Jahre 1710 eine wiederholte Beschwerde beym Reichstage an, daß ihren Reichstags-Gesandten

bey den Vorderösterreichischen und Bayerischen Zollstätten die Zollfreyheit noch immer nicht gestattet werde. Diese neue Beschwerde veranlaßte auch einen einhälligen Schluß der sämmtlichen drey Reichs-Collegien, den Kaiser um die Abstellung dieser Beschwerden zu ersuchen [c]).

§. 7.

In der im Jahre 1711 geschlossenen Wahlcapitulation Kaisers Carl des sechsten, welcher das Project der beständigen kaiserlichen Wahlcapitulation zur Grundlage diente, wurde die in der vorigen Wahlcapitulation nur den churfürstlichen Gesandten ausschließlich verliehene Zollbefreyung auf die Gesandten aller übrigen Reichsstände erstreckt [d]).

§. 8.

c) Siehe Johann Jacob Mosers Teutsches Staatsrecht, im 45. Theile, im 14. Capitel des 4. Buches, §§. 7. bis 11. S. 494. bis 506.; und Fabers Staats-Canzley, im 6. Cap. des 16. Theils, und im 5. Cap. des 24. Theils.

d) Am Schlusse des 8. Artikels heißt es: Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-, *Colegial*-, Deputations- und Krayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an den Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia, und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andere Nothdurften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderen dergleichen Entgelt, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweisung begaubter und mit Ihr der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkundt, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden;

Als

§. 8.

In der im Jahre 1742 geschlossenen Wahlcapitulation Kaisers Carl des siebenten, aus dem nun erloschenen Bayerischen Churhause, wurde diese Zollfreyheit der reichsständischen Reichs- und Kreisgesandten auch auf die Kaiserlichen Erblande, ohne Ausnahme, wie der Ausdruck lautet, ausgedehnt, daneben aber auch noch die Einschränkung hinzugefügt: daß der Kaiser darauf sehen wolle, daß jedoch bey dieser Zollfreyheit der reichsständischen Gesandten aller Unterschleif vermieden werde.

Und diese Ausdehnung, nebst der hinzugefügten Einschränkung, ist auch hernach in den Wahlcapitulationen der Nachfolger auf dem Römischen Kaiserthrone, sowohl Franz des ersten, Joseph des zweyten, und Leopold des zweyten, ruhmwürdigen Andenkens, als auch Seiner Majestät, des jetztregierenden Kaisers, beybehalten worden.

§. 9.

Bey der Wahl Kaisers Leopold des zweyten wurden zwar von einigen Reichsstädten, namentlich Aachen, Friedberg, Dünkelsbühl und Offenburg, dem churfürstlichen Collegio Erinnerungen übergeben, welche vorzüglich auch die Beschwerden derselben über die Mißbräuche enthielten, welche auf Reichs- und Deputations-, auch andern ähnlichen Versamm-

 lungen,

Als sollen und wollen Wir die würkliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch deroſ Abgesandten auf einigerley Weiß beschweret werden. In Lünigs Reichsarchiv, in der 2. Fortsetzung der Continuation des partis generalis, Seite 399.

lungen, mit der Zollfreyheit der reichsständischen Gesandten gemacht würden.

Sie blieben aber bey der Verfassung der Kaiserlichen Wahlcapitulation ohne alle Rücksicht [e]).

§. 10.

Die Zollfreyheit der reichsständischen Teutschen Gesandten führt uns auf eine mit diesem Gegenstande verwandte Frage, nemlich: Ob die Gesandten fremder Völker in Teutschland zollfrey sind? Ueber diese Frage schweigen unsere Reichsgesetze.

In den übrigen Europäischen Staaten weichen die Gewohnheiten derselben, in Ansehung dieses Gegenstandes, sehr von einander ab.

In einigen derselben wird die Zollfreyheit den fremden Gesandten zugestanden. In andern haben sie sich derselben nicht zu erfreuen [f]). In noch andern hat man sie ihnen in neuern Zeiten entzogen, weil man bemerkt hatte, daß einige derselben diese Freyheit gemißbraucht, und durch dieselbe eine große Menge fremder Waaren, deren Einfuhr sonst entweder ganz verboten, oder durch hohe Zölle und Abgaben absichtlich erschwert war, ins Land eingeführt und damit Handel getrieben hatten.

Da die Teutschen Reichsgesetze dieser Zollfreyheit nicht gedenken, so hat kein Reichsstand, der eigene Zölle hat, eine Verbindlichkeit, die dem Gesandten eines fremden Volkes zuständigen Güter an seinen Zoll-

e) Siehe das Protocoll des churfürstlichen Wahlconvents, im 1. Bande, Seite 133-136.

f) Siehe Bynkershoeck du juge competant des Ambassadeurs, avec les notes de Barbeyrac.

Zollstätten zollfrey passiren zu lassen. Im Völkerrechte liegt wenigstens kein Grund zu dieser Verbindlichkeit.

Ich erinnere mich auch bey den letzten Kaiserkrönungen, besonders bey der Krönung Kaisers Leopold des zweyten, wenn ich nicht sehr irre, zu Frankfurt gehört zu haben, daß sowohl der päbstliche Nuntius, der dermalige Cardinal Caprara, als auch der Königlich Sardinische Gesandte, Marquis de Breme, ihre Güter und das, was sie zu ihrer Haushaltung eingesetzen, zu Frankfurt verzollen mußten.

Wenn aber der Gesandte eines fremden Volkes bey den Teutschen Fürsten, welche eigene Zölle haben, um sogenannte Freypässe, durch welche die Zollfreyheit als eine besondere landesherrliche Vergünstigung gestattet wird, bittweise anstehen wird, so werden ihm solche Pässe wahrscheinlich nicht verweigert werden.

§. 11.

Ferner gehören zu den Personen, welchen die Zollfreyheit in den Reichsgesetzen ertheilt ist,

3) die Mitglieder des kaiserlichen Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar, und die Mitglieder des kaiserlichen Reichshofraths zu Wien.

Die Zollfreyheit der erstern, der Mitglieder des Reichs-Cammergerichts, gründet sich theils auf die ältere Cammer-Gerichtsordnung vom Jahre 1555 g), theils auf den 141 §. des jüngsten Reichsabschiedes.

g) Im 1. Theile, im 1. §. des 49. Artikels, und im Concepte der Kammergerichtsordnung, im 1. Theile, im Anfange des 63. Titels: „So ordnen und setzen wir, wollen „auch hiehero kräftiglich wiederholt haben, was in der „Ordnung part. 1. tit. 46. in principio versehen, daß „Cam-

In einem dem Reichs-Kammergerichts-Visitations-Abschiede vom Jahre 1713 beygefügten Memorial für den kaiserlichen Fiscal, vom 18. December dieses Jahres, wird derselbe besonders im 6. §. angewiesen: „daß, da an den Kanzley-Verwalter, wegen erforderlicher General-Päße, zur Haus-Nothdurft der Kammer-Gerichts-Personen, auch damit zum Nachtheile der Zölle kein Ungebühr oder Uebermaaß gebraucht werde, die erforderliche Verordnung ergangen sey, so solle der Procurator Fiscalis die Obsicht haben, damit die Kammer-Gerichts-Personen hierunter in den ihnen zukommenden Freyheiten nicht gekränkt, sondern dabey gelassen und gehandhabet werden." h)

§. 12.

Das älteste Reichsgesetz aber, auf welches sich die Zollfreyheit der letztern, der Mitglieder des Kaiserli-

„Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzere, Advokaten, Procuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Botten, und alle andere zum Cammergerichte gehörige Personen, auch deren nachgelassene Wittiben und Kinder, so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Cammer-Gerichte haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Orth nicht in die Burgerschaft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allen ihrem Hausgesind und Haushaltung, so lange sie in den Schranken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten, Umgelds, Datz, Mauth, Zoll, und aller Beschwerung, auch anderer Gerichts-Zwang frey seyn, und damit durch niemand in keine Weg beschweret; sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt — werden —."

h) In der Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, Seite 290.

serlichen Reichshofraths, gründet, ist die Wahlcapitulation Kaisers Leopold des ersten vom Jahre 1658. i)

In den neuesten kaiserlichen Wahlcapitulationen, und besonders in der Wahlcapitulation Kaisers Leopold des zweyten, und Seiner Majestät, des jetztregierenden Kaisers, findet sich die Bestätigung dieses Gesetzes zwar ebenfalls, aber nicht in dem 8. Artikel, welcher sich mit den die Zölle und ihre Rechte betreffenden Gegenständen beschäfftiget, sondern im 25. Artikel, welcher die Verfassung der Reichskanzley und die Besoldung und Freyheiten der kaiserlichen Reichshofräthe zum Gegenstande hat k).

§. 13.

Außer diesen hier ebenerwähnten drey Fällen findet sich in den Reichsgesetzen kein weiterer, in welchem eine Zollfreyheit ertheilt oder zugestanden wäre.

Wir wissen zwar wohl, daß mehrere Lehrer des Teutschen Staatsrechts die Zollfreyheit auch noch besonders der Habe der Teutschen Fürsten und aller zum Eigenthume derselben gehörigen Sachen, unter der Benennung des Fürstengutes, zueignen, und sie auf eine alte Parömie: Fürstengut ist zollfrey — gründen.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß kein Reichsgesetz vorhanden ist, aus welchem sich diese Zollfreyheit ganz vollkommen und gradezu beweisen lasse.

i) Im 41. Artikel: wie dann auch der Reichshofraths-Präsident, Reichs-Vice-Canzler, Vice-Präsident und Reichshofräthe, wegen der Zoll-, Steuer-, und anderer Beschwerden Befreyung, Unser und des Reichs-Cammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden sollen.

k) Im 6. §.

Bey der Wahl Kaisers Carl des siebenten erinnerte zwar die Churbraunschweigische Wahlbotschaft: daß doch dasjenige, was bey der Befreyung vom Zolle unter der Benennung Fürstengut zu verstehen sey, in der Wahlcapitulation dahin genauer bestimmt werden möchte, daß darunter nur das, was zur eigenen Consumtion erforderlich sey, verstanden werde. Da aber die übrigen Wahlbotschaften auf eine solche Bestimmung der Zollfreyheit des sogenannten Fürstenguts einzugehen Bedenken trugen, so erklärte Churbraunschweig, daß man es bey der Erinnerung bewenden lassen wolle; und die Sache blieb so unbestimmt, wie sie immer gewesen war l).

Der selige Canzler von Selchow sagt daher: Die Zollfreyheit des sogenannten Fürstenguts dürfe man nur der Höflichkeit der Zollstätten, denen ein Nachtheil durch dieselbe zugehe, verdanken m).

Ueber die Ausdehnung oder Einschränkung der Zollfreyheit des sogenannten Fürstenguts sind die Meinungen der Rechtslehrer eben so verschieden, als über die Statthaftigkeit der Freyheit selbst. Einige derselben wollen diese Freyheit nur auf die Teutschen Reichsfürsten einschränken, andere hingegen nur auf die zum eigenen Gebrauche der Fürsten und ihrer Hofhaltungen gehörigen Sachen. Nach noch andern aber soll diese Freyheit nur beym Markzolle, d. i. demjenigen, welcher blos des Verkaufes der Waaren, des Handels wegen, entrichtet wird, nicht aber bey andern Gattungen des Zol-

l) S. Joh. Jac. Mosers Teutsches Staatsrecht, im 36. Theile, im 172. Capitel, im 29. §. S. 317.

m) In seinen Elementis Juris publici Germanici, im 1. Theile, §. 373. Seite 382. der Ausg. von 1769.

Zolles, z. B. beym Brückenzolle, beym Wegegelde, beym Wasserzolle, beym Fährgelde u. s. w. stattfinden.

Eben so wenig sind die Meinungen derselben über die Güter einstimmig, welche unter der Benennung des Fürstenguts zu verstehen seyen. Einige wollen darunter alles verstanden wissen, was zur Nahrung, zur Kleidung und zur Wohnung der Fürsten und ihrer Hofhaltungen, zur Befestigung der ihnen zugehörigen festen Plätze, und zum Kriegswesen des ihnen untergebenen Staats gehört. Andere aber wollen sie allein auf die Familie der Fürsten und die zum eigenen Gebrauche derselben gehörigen Sachen einschränken n).

§. 14.

Ein sehr gründlicher Rechtsgelehrter, der selige Vice-Präsident von Pufendorf, trägt auch Bedenken, sich bestimmt über die Statthaftigkeit dieser Zollfreyheit zu äußern. Er ist aber doch so wenig geneigt, sich gegen dieselbe zu erklären, daß er verschiedene für solche streitende Gründe anführt.

Es könne, sagt er, kaum gezweifelt werden, daß diejenigen Güter und Sachen, welche zum eigenen Gebrauche der Fürsten und ihrer Hofhaltung eingeführt würden, zollfrey seyen.

Die Reichsfürsten, welche dem Kaiser unmittelbar unterworfen und unter sich durch die engsten Bande verbunden seyen, könnten nicht als Fremde, von welchen der Zoll mit Grunde gefordert werden könne, gegen einander angesehen werden.

Den

n) S. Joh. Georgii Neureuter, Juris publici Professoris ordinarii Moguntini, Dissertatio de eo, quod justum est circa exemtionem rerum Principum a vectigalibus. Moguntiae 1748.

Den Reichsfürsten und unmittelbaren Personen stehe auch überhaupt eben die Freyheit zu, welche der Kaiser selbst habe o).

Daher habe auch Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel im Rechtsstreite gegen die Stadt Braunschweig obgesiegt, da er das durch ganz Teutschland gültige Herkommen für sich gehabt habe.

Den Reichsfürsten werde diese Zollfreyheit auch gegen mittelbare Eigenthümer der Zölle zustehen, denn auch bey diesen könnten die Fürsten nicht als Fremde angesehen werden.

Er fügt auch noch hinzu: Auch dann, wenn die Fürsten die Erzeugnisse ihrer Cammergüter und Domänen zum Verkaufe außer Landes führten, müßten sie die Zollfreyheit genießen. Denn diese Erzeugnisse seyen nicht fremd, und würden auch von keinem Fremden ausgeführt.

Mehr Zweifel entstehe aber, wenn die Fürsten in ihrem eigenen Lande gekaufte Waaren nur ihres Gewinns halber außer Landes führten.

Auch

o) De illo multum agitatur, an bona Principum Germaniae, quae Fürsten-Gut dicuntur, a vectigalibus immunia sint. Et de iis quidem rebus, quae in proprium Principis usum ejusque aulae importantur, dubitari vix potest. Quid enim? An Principes Germaniae Imperatori nullo medio intercedente subjecti, et tam arctissimo vinculo inter se colligati sibi ipsi extranei et peregrini videbuntur, ut vectigalis ratio obtineat? Quod minime dicendum est. Sed illud quoque accedit, quod Principum et immediatorum in universum eadem immunitas, quae ipsius Imperatoris, est. Est enim eorum immunitas regalis.

In den Observat. Juris universi, im 4. Bande, Observat. 143. §. 15. Seite 272.

Auch hier aber sey doch klar, daß die Waaren einheimische Erzeugnisse des Landes, also nicht fremd seyen: Beide Fragen seyen in dem ebenerwähnten Rechtsstreite zwischen Herzog Heinrich Julius und der Stadt Braunschweig vorgekommen.

Eben so viel Zweifel entstehe auch, wenn die Fürsten im Auslande gekaufte, also fremde Waaren ausführten, weil hier der Fall wegfalle, daß sie zu ihrem eigenen und ihrer Hofleute Gebrauche gehörten.

Soviel sey aber doch auch, selbst in diesem Falle, unbezweifelt, daß auf den öffentlichen Strömen und Landstraßen den Fürsten und unmittelbaren Personen eben die Freyheit, wie dem Kaiser selbst, zustehe.

Wenn man z. B. den Fall unterstelle, daß ein Fürst, zur Unterstützung seiner Unterthanen, und um den Preiß des Getreides zu verringern, Getreide aus dem Auslande einführen lasse, so sey das Getreide freylich fremd — aber, setzt er noch am Ende hinzu, — er wolle nicht wagen, die Sache zu entscheiden p).

Nach der Meinung dieses classischen Rechtslehrers sollen auch die zum Hofstaate der Fürsten gehörigen Personen, in Ansehung der zu ihrem eigenen Gebrauche gehörigen Sachen, die Zollfreyheit, selbst auch im Auslande, außer dem Gebiete ihres eigenen Herrn, genießen. Zum Hofstaate der Fürsten rechnet er aber nicht allein die eigentlichen Hofleute, sondern auch die bey den höhern Landescollegien, bey der Landesregierung, der Hof- oder Rent-Cam-

p) (Sed nos rem in suspenso relinquimus.) Siehe hierbey auch: Hermann Heinrich Engelbrecht de fundamento exemtionis rerum Principum a vectigalibus. Gryphiswaldae 1736.

Cammer, und den übrigen hohen Landes-Dicasterien angestellten landesherrlichen Bedienten, weil, nach seiner Bemerkung, nicht allein der Marschall und der Kämmerer, sondern auch der Kanzler und der Hofrichter zum Hofe des Kaisers gehört hätten, auch heutiges Tages noch die hohen Landescollegia einen Theil des Kaiserlichen Hofes und der Fürstenhöfe ausmachten 9).

§. 15.

Wir müssen auch mit diesem bewährten Rechtsgelehrten dahin übereinstimmen, daß, wenn die Zollfreyheit nur auf dasjenige Fürstengut eingeschränkt wird, was zum eigenen Gebrauche der Fürsten und ihrer Hofleute ein- oder ausgeführt wird, dieselbe keinem gegründeten Zweifel unterworfen zu seyn scheinet, und dieses insonderheit aus dem von Pufendorf nicht angeführten Grunde, weil die von uns im 4. §. dieses Capitels angeführte Stelle der Kaiserlichen Wahlcapitulation den Fürsten und Ständen des Reiches die Zollfreyheit für ihre Person ausdrücklich zusichert, und hierunter die Befreyung desjenigen Gutes, was zu ihrem und ihrer Hofleute eigenen Gebrauche gehöret, allerdings auch begriffen zu seyn scheinet, und dieses um so mehr, da die gemeldete Stelle der Wahlcapitulation nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Zollfreyheit nur einzig und allein auf ihre Person eingeschränkt seyn solle, sondern vielmehr der Ausdehnung der Zollfreyheit auf Fürstengut ausdrücklich das Wort zu reden scheinet, da sie sehr deutlich verordnet, „daß, wie die Billigkeit erfordere, „Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren „Abge-

9) Am letztangeführten Orte, im 32. §. Seite 286.

„Abgesandten, Ihre — *Mobilia* und *Consumtibilia*, als „Wein, Bier, Getreide, Vieh, und andere Noth„durften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder eine „andere ähnliche Abgabe, wie solche auch Namen haben „möge, auf Vorweisung beglaubter und mit der Unter„schrift und dem Siegel der Churfürsten, Fürsten und „Stände, oder ihrer Abgesandten, bekräftigter Urkun„den, pass- und respective repassiret, wie der Ausdruck „des Gesetzes lautet, — und durchgelassen werden „sollen „ [r]).

§. 16.

Aus dem Ausdruck, der Fürsten und Stände, dessen sich die ebenerwähnte Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation bedienet, ist auch unsers Bedünkens klar, daß auch die Reichsstände, welche nicht zum Collegio der Reichsfürsten gehören, nicht ohne Grund Anspruch auf diese Zollfreyheit machen. Die Beschwerden, welche sie über die Versagung dieser Freyheit geführt haben, sind auch großentheils schon alt.

In

r) Mit diesen Grundsätzen stimmen auch mehrere bewährte Rechtslehrer überein, z. B. Stryk in Usu moderno Pandectarum, Lib. 39. Tit. 4. §. 9. und Wehner in Observat. pract. unter dem Worte Zoll. Wir dürfen jedoch nicht verschweigen, daß wir auch Rechtsgelehrte von anerkanntem Ansehen gefunden haben, welche mit diesen Grundsätzen nicht völlig übereinstimmen, z. B. den seligen Reichs-Cammergerichts-Beysitzer von Ludolf, in seinen Observationibus forensibus, in der Fortsetzung oder im 2. Theile, Observat. 229, pag. 680. sqq.

Man findet aber auch keine Spur, daß der sonst so gründlich gelehrte Ludolf mit den von uns angeführten Gründen bekannt gewesen wäre.

In einer alten Urkunde, aus dem mittlern Zeitalter, beschwert sich schon Graf Philipp von Katzenelenbogen, daß der Zöllner zu Geisenheim im Rheingau, von den ihm zuständigen Gütern den Zoll verlange, und berufet sich, seiner Zollfreyheit wegen, **auf ein von alten Zeiten her übliches Herkommen** s).

Die Reichsgrafen stellten auch schon bey den Verhandlungen des Westphälischen Friedens, unter ihren Beschwerden, diese auf: daß ihnen, bey den zu ihrem und ihrer Hofhaltungen eigenen Gebrauche gehörigen Gütern, von den Zollherren die Zollfreyheit nicht gestattet werden wolle, und bezogen sich dabey auf Privilegien und

s) Ich han uch hievor geschrieben, wie daß ewer Zolner zu Gysenheim von miner profande und anders Zollen heyschen. Und Intrag understet zu thun deß doch miene Furaltern und ich byssbere herlaissin und von dem helgin Riche von langen Jaren her an allen Zollen am Rin gefreyheit sin, und han uch gebetten, uweren Zolner zu schriben und zu heyschen solichs gein mich abeszustellen, also hat der genannt uwer Zolner, eynen Schyffmann der mir mine profande Gefurt hait deshalben zu Binge mit Recht gekommert, und sollen darumb uf Fritag nechst kumpt daselbst darumb am Gericht dedingen als mir furbracht wurdt, bitten ich uch noch recht fruntlichen und dinstlichen uweren Zolner zu schriben und zu heissen solichs gein mich abezustellen. Und ob die minen deshalb eynichen Spruch getan hetten ledig zu sagen und mir, solichen Heyssbrief an uweren Zollner vorgenannt schicken wil ich zu der Billichkeyt in allem guten mit Willen umb uch verdienen, und bitten daß uwer gutliche beschriben Antwurt. Datum Rinfels uff Sant Gallen-Tag.

In des Freyherrn von Senkenberg Selectis Juris et Histor. im 6. Theile, Seite 43. der Vorrede.

und das Herkommen, nach welchen sie diese Freyheit in vorhergehenden Zeiten genossen hätten [t]).

Bey der Wahl Kaisers Carl des siebenten nahmen sie Gelegenheit, diese Beschwerden mit Eifer zu erneuern [u]).

§. 17.

Auch die Reichsstädte haben schon bey verschiedenen Gelegenheiten gleiche Beschwerden geführt, und verlangt, daß sie, in Ansehung dieser Zollfreyheit, gleiche Rechte mit den übrigen Reichsständen genießen möchten.

Sie

t) Man findet diese Beschwerden in Lünigs Thesauro Juriuu Comitum, im 20. Capitel. Im 8. §. derselben heißet es: „Ob auch wohl der Grafenstand jederzeit privile„girt gewesen, daß alle ihre Weinfrüchte, Güter, Waa„ren und andere zur Hofhaltung nöthige Dinge, an den „Zöllen zu Wasser und Lande, uf Vorzeigung eines Gräf„lichen Zollpatents frey und unaufgehalten passiret wor„den; so will doch nun jedesmahl deßwegen von denen hö„hern Ständen und Zollherren de facto begehrt, und „durchgedrungen werden, daß, dem Herkommen zuwi„der, der Grafenstand jedesmals um eine Zollfreyheit an„halten, und dieselbe precario erhalten sollte.„

u) „Eine der wichtigsten Beschwerden des Reichsgrafenstan„des ist, daß, wider den klaren Inhalt Articuli 8. der „neuesten Wahlcapitulation, denen Reichsgrafen — wegen „ihrer Mobilien und Consumtibilien nicht allein die Zoll„freyheit an Chur- und Fürstlichen Zollstätten entweder „gar abgeweigert, oder doch sehr schwer gemacht, sondern „sogar im Gegentheil öfters prätendirt wird, Chur- und „Fürstliche Cammerpässe auszulösen, mithin sich ipso facto „seiner competirenden Zollfreyheit selbst zu begeben.„

Siehe Kaisers Carl des siebenten Wahlcapitulation, mit Beylagen und Anmerkungen von Joh. Jac. Moser; im 2. Theile, Seite 329.

Sie haben auch diese Beschwerden besonders bey den neuern Kaiserwahlen wiederholt v). Noch bey der Wahl Kaisers Leopold des zweyten übergaben besonders die Reichsstädte Aachen, Friedberg, Dünkelsbühl und Offenburg, dem churfürstlichen Collegio Erinnerungen w), worunter auch das Verlangen wiederholt war, daß sie in Ansehung aller zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Güter, z. B. Holz, Kalch, Steine, Getreide, Heu, Stroh, u. s. w., den übrigen Reichsständen gleich, die Zollfreyheit zu genießen haben möchten x).

§. 18.

v) Siehe Joh. Jac. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapitulation Kaisers Carl des siebenten, am eben angef. Orte, S. 330; und ebendesselben Anmerkungen zur Wahlcapitulation Kaisers Franz des ersten, im 2. Theile, S. 950.

w) Siehe das Protokoll des churfürstlichen Wahlconvents, im 1. Bande, Seite 133.

x) Wir müssen jedoch bemerken, daß sich gegen eine so weite Ausdehnung der Zollfreyheit der sämmtlichen Reichsstände, nach welcher selbst auch die Reichsstädte darunter begriffen seyn sollten, die nicht ungegründete Einwendung machen läßt, daß dadurch die Zoll-Einkünfte der Zollherren nicht allein sehr beträchtlich geschmälert werden würden, sondern auch dadurch Gelegenheit zu häufiger Hintergehung der Zölle gegeben werden dürfte. Denn bey solchen ganzen Gemeinheiten, wie die Reichsstädte, wird es äußerst schwer, ja fast unmöglich seyn, zu unterscheiden, oder zuverlässig zu bestimmen, ob diese oder jene Transporte von Getreide, Heu, Stroh, Brennholz, u. s. w., zum öffentlichen Gebrauche solcher ganzen Gemeinheiten, oder zum Gebrauche einzelner Mitglieder derselben, gehören. Und unausbleiblich würden von solchen einzelnen Mitgliedern derselben, unterm Vorwande des öffentlichen Gebrauches der Stadt, häufige, und gewiß oft glückliche Versuche zur Hintergehung der Zölle gemacht werden.

§. 18.

Verschiedene bewährte Rechtslehrer, z. B. der schon angeführte Stryk y), Limnäus z), Heinrich Klock a), und Wehner b), wollen die Zollfreyheit des Fürstenguts, jedoch ebenfalls mit der Einschränkung der zum eigenen Gebrauche gehörigen Sachen, endlich auch auf die unmittelbare Reichsritterschaft erstreckt wissen.

Wenn man sich erinnert, was wir oben im 28. §. des zweyten Capitels, aus den Wahlcapitulationen der Kaiser Joseph des ersten und Carl des sechsten, bemerkt haben, daß nemlich in diesen Wahlcapitulationen ausdrücklich gesagt ist, daß die unmittelbare Reichsritterschaft mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches, allezeit mitbegriffen und eingeschlossen sey; und damit eine Rücksicht auf die oben c) erwähnten Freybriefe verbindet, durch welche der Rheinischen sowohl als der Schwäbischen Reichsritterschaft d), von den Römischen Kaisern Rudolph dem zweyten, Ferdinand dem zweyten, und Leopold dem ersten, die Zollfreyheit in Ansehung aller zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmten Güter ertheilt und von denselben feyerlich bestätiget ist; so kann man, unsers

y) Im Usu moderno Pandectarum, im Titel: de Publicanis et Vectigalibus, §. 9, p. 41.

z) In seinem Werke de jure publico, Lib. 6. cap. 3.

a) In der Abhandlung de Vectigalium jure, concluf. 31.

b) Unterm Worte: zollfrey.

c) Im 1. Abschnitte, im 6. §. des 5. Capitels.

d) Siehe auch die Fränkischen Ritterordnungen vom Jahre 1720, S. 142, und Burgermeisters reichsritterschaftliches Corpus juris, (Ausg. von 1707.) Seite 268; auch Joh. Ferdinand Salzmann, de immunitate nobilium immediatorum a vectigalibus, 1748.

Bedünkens, nicht anstehen, mit diesen Rechtslehrern unbedenklich einzustimmen.

Auf diese der Reichsritterschaft verliehenen Rechte und Privilegien gründen sich ohne Zweifel auch mehrere Präjudicien der höchsten Reichsgerichte, welche die Zollfreyheit der reichsritterschaftlichen Mitglieder bestätigen. Zu diesen gehöret z. B. ein schon im Jahre 1580 ergangenes Mandatum dehortatorium gegen den Landgrafen von Hessen, ferner ein im Jahre 1629 ergangenes Mandatum S. C. gegen die Reichsstadt Frankfurt [e]), auch ein noch im Jahre 1726, auf Anstehen eines von Harthausen, vom kaiserlichen Reichshofrath erlassenes Rescript gegen den Landgrafen von Hessendarmstadt [f]).

§. 19.

Außer den entweder in den bisher angeführten Reichsgesetzen ausdrücklich bestimmten, oder in einem alten Herkommen gegründeten Zollbefreyungen, giebt es ferner auch noch Fälle, in welchen entweder die besonderen positiven Rechte und Gesetze, oder das Herkommen, die Gewohn-

e) In Burgermeisters Codice diplomatico equestri, im 3. Theile, Seite 1003.

f) In diesem Rescripte befiehlt der Reichshofrath: Dem Supplicanten — den Genuß der in beykommendem, dem Landgrafen vorhin bereits insinuirten kaiserlichen *Privilegio* den Reichs-Adelichen Mitgliedern, wegen der zu ihrer Hausnothdurft gehörigen Weine, Victualien und anderer Sachen zugeeigneten Immunität von Zoll und Wegegeld angedeihen, und zu dem Ende die behörige Verfügung an die landgräflichen Zollbeamten, besonders die zu Dornheim und Roßdorf, ergehen zu lassen. —
In den Reichshofraths-Conclusis, im 6. Theile, S. 483.

wohnheiten dieses oder jenes einzelnen Teutschen Staates, die Zollfreyheit ertheilen.

Wir wollen die erheblichsten dieser Fälle hier noch anzeigen.

Der erste ist der aus dem Römischen Rechte entlehnte, und aus demselben von uns bereits oben angeführte Fall, wenn Privat-Personen Waaren zu ihrem eigenen Gebrauche einführen.

Schon in ältern Zeiten sind die besondern positiven Gesetze und die Gewohnheiten einzelner Teutscher Staaten in Ansehung dieses Falles verschieden gewesen. In einigen scheinet man die Billigkeit des Römischen Gesetzes in diesem Falle anerkannt, und nach demselben die Zollfreyheit gestattet zu haben g). In andern aber hat man der Verfügung des Römischen Gesetzes keine rechtsgültige Kraft zugestanden, und demselben entgegen alle Waaren ohne Unterschied, auch die, welche Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauche einführten, dem Zolle unterworfen.

Bey Pufendorf findet sich eine Stelle aus einem, dem Churfürsten von der Pfalz, von Kaiser Max dem ersten im Jahre 1518 ertheilten Freybriefe angeführt, worinnen der Kaiser die Entrichtung des Zolles auch von solchen zum eigenen Gebrauche eingeführten Sachen gut zu heißen scheinet, indem er den Pfälzischen Churfürsten durch diesen Freybrief die Erlaubniß ertheilt: „daß sie von einem jeden Fuder Wein, so durch oder außer

g) Wir haben oben in diesem zweyten Abschnitte, im 1. §. des 2. Capitels, der in einem Capitulari Kaisers Carl des Großen vom Jahre 805 befindlichen Stelle erwähnt, nach welcher nur die Handelswaaren dem Zolle unterworfen seyn sollten.

ihrem Fürstenthum, Landen und Gebieten der Pfalz, auf den Flecken und Gebieten, so sie miteinander in Gemeinschaft haben, zu eigenem Gebrauch oder Verkauf geschleift, getragen oder gefahren wird, einen Gulden — — zu Zollgeld zu Wasser und zu Land aufheben und einnehmen mögen „ h).

Diese Verschiedenheit der besondern Gesetze und der Gewohnheiten einzelner Teutscher Staaten ist wahrscheinlich auch die Ursache, warum die Meinungen der Rechtslehrer über diesen Fall so verschieden sind, und zwar so mannigfaltig, daß einige derselben eine in ganz Teutschland allgemeinübliche Gewohnheit behaupten, nach welcher alle auch von Privatpersonen zum eigenen Gebrauche eingeführte Sachen der Entrichtung des Zolles unterworfen seyn sollen.

Der größere Theil der Rechtslehrer scheinet zwar dieser Meinung nicht beyzustimmen. Philipp Knipschild führt im Gegentheile ein Präjudiz an i), wo das Reichs-Cammergericht eine solche allgemeinübliche Gewohnheit verworfen und auf die Zollfreyheit der zum eigenen Gebrauche dienenden Sachen, auch dann, wenn sie keine Erzeugnisse eigenthümlicher Grundstücke seyen, erkannt habe, und Regner Sixtin nennt eine solche allgemeinübliche

h) Siehe auch Heezel de immunitatibus Civitatum Imperialium a vectigalibus in rebus ad usum proprium publicum pertinentibus; §. 4.

i) Im Tractatu politico-historico-juridico: de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium, tam generalibus, quam specialibus et de earundem Magistratuum officio; Edit. tertia, cum notis Joh. Jacobi Schmauss, Argentorati 1740. Lib. 2. Cap. 18. n. 43.

che Gewohnheit unvernünftig und so beschaffen, daß sie nicht eingeführt werden könne k).

Dagegen finden sich jedoch auch Rechtslehrer von anerkanntem Werthe, welche die Gültigkeit der Gewohnheit, nach welcher den zum eigenen Gebrauche dienenden Sachen keine Zollfreyheit gestattet werde, sehr zuverlässig behaupten.

Zu diesen gehören z. B. Gylmann l), Heinrich Klock m), und der Cammergerichts-Beysitzer von Ludolf, in den Observationibus forensibus n).

Eben so äußert auch Johann Köppen o), daß die Gewohnheit, nach welcher solche zum eigenen Gebrauche dienende Sachen die Zollfreyheit genössen, fast in ganz Teutschland nicht mehr üblich sey, auch von den Gerichtshöfen nicht mehr anerkannt werde, und kaum noch irgendwo in Ausübung gebracht werden könne.

Der selige Vice-Präsident von Pufendorf, bey welchem sich alle diese verschiedene Meinungen der Rechtslehrer angeführt finden, will auch hierüber nichts entscheiden.

Wir glauben indessen, daß in diesem Falle die besonderen Gesetze und die Gewohnheiten eines jeden einzelnen Teutschen Staates zur alleinigen Richtschnur dienen müssen, daß auch in den allermeisten Teutschen Staaten entweder Gesetze und Verordnungen, oder doch von alten

k) In der Schrift de Regalibus Lib. 2. cap. 6. n. 129, S. 74. Wir haben die dritte Ausgabe, Nürnberg und Frankfurt 1683, vor uns. Siehe auch Leyser in Meditat. ad Pandectas, Volum. 6, Specim. 428, Medit. 4.

l) In den Decisionibus rerum judicatarum, Lib. 1. Dec. 8.

m) In der Schrift de Vectigalium jure, Concluf. 59.

n) In der Fortsetzung oder im 2. Theile, Observat. 229, pag. 682.

o) In seinen Decisionibus, Dec. 50, n. 34.

Zeiten her übliche Gewohnheiten vorhanden seyn müssen, welche einer solchen Zollfreyheit wegen, Vorsehung thun, daß also der Fall sehr schwer eintreten werde, in welchem über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit einer solchen Gewohnheit die Frage entstehen dürfte, daß aber, in einem solchen seltenen Falle, da sich für die vorgebliche allgemeine übliche Gewohnheit, daß solche zum eigenen Gebrauche dienende Sachen dem Zolle unterworfen seyn sollen, keine stattliche Beweise finden, wenigstens nicht angeführt werden, die Gesetze des Römischen, als des zur Aushülfe in streitigen Fällen in Teutschland angenommenen Rechts, bey der Entscheidung zum Grunde gelegt werden müssen.

Von Pufendorf, am angeführten Orte, führt die, dieses Gegenstandes halber, besonders in den Braunschweig-Lüneburgischen Staaten und im Herzogthume Lauenburg vorhandenen statutarischen Gesetze und Landes-Ordnungen an. Nach diesen ist die Zollfreyheit der Unterthanen in diesen Staaten, theils auf alle zum eigenen Gebrauche derselben gehörige Güter und Sachen dergestalt ausgedehnt, daß unter zollbaren Waaren nur Handelswaaren oder Kaufmannsgüter verstanden werden, theils ist die Zollfreyheit dahin eingeschränkt, daß die Unterthanen nur alsdann, wenn sie ihre eigenen Erzeugnisse an Fremde und außer Landes verkaufen, den Zoll entrichten müssen p).

§. 20.

Der zweyte Fall, in welchem nach der Meinung einiger Rechtslehrer eine Zollbefreyung verlangt werden kann, betrifft die Zollfreyheit der Geistlichen.

Die

p) In den Observationibus juris universi, im 22, 23, und 24. §. Seite 277. bis 283.

Die besonderen Gesetze oder Gewohnheiten eines jeden einzelnen Staats müssen ihrentwegen ebenfalls zur Richtschnur dienen, und da sich diese Zollbefreyung auf die von uns auch bereits oben angeführten Gesetze des Römischen Rechts gründet, so müssen auch diese bey der Entscheidung eines solchen wol gleichfalls seltenen Falles, in welchem diese besonderen Landesgesetze oder Landesgewohnheiten schlechterdings keine Auskunft geben, zur Entscheidung angenommen werden.

Da aber das von uns oben angeführte Römische Gesetz nur solchen Gütern und Waaren, welche Kirchen und Gotteshäusern gehören, die Zollfreyheit gestattet, so würde es unsers Bedünkens wol eine äußerst zweifelhafte und in der That sehr delikate Frage seyn: Ob in diesem Falle, wenn die Gesetze oder die Gewohnheiten eines Landes darüber keine Auskunft geben, die Auslegung der Römischen Rechtslehrer, nach welcher sich die durch dieses Römische Gesetz gestattete Zollfreyheit auf alle Diener der Kirchen und Gotteshäuser und des Gottesdienstes, mithin auf die gesammte Geistlichkeit erstrecken soll, auf unser Vaterland und auf die Verfassung desselben, dermalen noch passend und anwendbar sey?

§. 21.

Nach den neuern Gesetzen, sowohl des bürgerlichen und des geistlichen Rechts, als auch nach einzelnen Teutschen Landesgesetzen, scheinet aber die allgemeine Zollfreyheit der Geistlichkeit ziemlich außer Zweifel gesetzt zu seyn.

Die sogenannte Authentica oder Verordnung Kaiser Friedrichs sagt nemlich schon:

Keine Gemeine, auch keine öffentliche und keine Privatperson, solle weder Kirchen noch andern heiligen

Oertern, auch keinen Personen geistlichen Standes, Steuern, Frohndienste, oder andere Bürden auflegen, oder sich an geistlichen Gütern vergreifen. Die aber, die solches thun, und auf das Anstehen der Kirche diesen Fehltritt nicht gut machen würden, die sollten den Schaden dreyfach ersetzen, und ihre Güter noch dabey dem Reichs-Banne unterworfen seyn, und diese Strafe solle auch, ohne die schuldige Genugthuung, in keine Wege erlassen werden [q]).

Im canonischen Rechte findet sich eine ähnliche Verordnung aus den Beschlüssen der lateranischen Kirchenversammlung, im Cap. 4. X. de immunitate ecclesiarum et rerum ad eas pertinentium [r]).

Die Personen weltlichen Standes, welche Geistliche oder Kirchen mit Steuern belegen, und nach erfolgter Warnung dabey beharren, sollen nach diesem canonischen Gesetze, mit ihren Gönnern, im Kirchen-Banne seyn;

q) Item nulla communitas, vel persona publica, vel privata *collectas*, vel *exactiones*, angarias, vel parangarias, Ecclesiis, vel aliis piis locis, *aut Ecclesiasticis personis* imponere, aut invadere Ecclesiastica bona praesumant: quod si fecerint, et requisiti ab Ecclesia vel imperio, emendare contempserint, *triplum refundant*: et nihilominus bona Imperiali banno subjaceant: quod absque Satisfactione debita nullatenus remittatur.

Nova constitut. Friderici Imperatoris de statu et consuet. contra lib. Eccles. ad L. 2. C. de Episcopis, et Clericis.

r) Quocirca sub anathematis districtione fieri de caetero talia prohibemus: Si consules, aut alii de caetero ista commiserint, et commoniti desistere noluerint, tam ipsi, quam fautores eorum excommunicationi se noverint subjacere, nec communioni reddantur, donec satisfactionem fecerint competentem.

seyn; und diese Androhung des Kirchen-Bannes gegen alle die, welche Kirchen und Geistliche mit Steuern und Auflagen zu beschweren versucheten, ist im Cap. 7. X. de immunitate ecclesiarum s) wiederholt.

Im Sachsen-Spiegel wird den Geistlichen die Freyheit vom Zolle ertheilt t).

Im Schwabenspiegel oder im Schwäbischen Landrecht, findet sich ebenfalls die Verordnung, daß die Geistlichen vom Zolle befreyt seyn sollen u).

§. 22.

Außer diesen für die Zollfreyheit der Geistlichkeit sprechenden Gesetzen des bürgerlichen und des geistlichen Rechts sowohl, als des angeführten Sächsischen und Schwäbischen Landrechts, ist aber die Zollfreyheit der gesammten Geistlichkeit, in der Römischen Kirche, durch die vom Cardinal Montalto v) verfassete, im Jahre 1570 bekannt-

s) Adversus consules et rectores civitatum, vel alios, qui ecclesias *et ecclesiasticos viros* talliis seu collectis *et exactionibus aliis* adgravare nituntur, volens immunitati ecclesiasticae Lateranense concilium providere, praesumtionem hujusmodi sub anathematis districtione prohibuit: transgressores et fautores eorum excommunicationi subjacere praecipit, donec satisfactionem impenderint competentem.

t) Pfaffen und Ritter und ihr gesinde sollen zollfrey sein, sie fahrer, reitten oder gehen, wo sie schiffs oder brücken nicht bedürffen, sonst sind sie zu Recht geleidts frey. Im 2. Buche, im 27. Artikel.

u) Im 114. Capitel, Num. 4.

v) Aus der Geschichte der Päbste ist bekannt, daß dieser Cardinal hernach unter dem Namen Sixtus der fünfte den heiligen Stuhl bestieg, und sich sowohl durch seine guten Eigen-

bekanntgemachte, und in Teutschland angenommene, berufene Bulle des Pabstes Pius des fünften, welche die Abendmahls-Bulle genannt wird, außer allem Zweifel gesetzt.

Vermöge des Inhalts dieser Bulle soll nemlich bey Strafe der päbstlichen Excommunication, keinem Fürsten, und noch vielweniger ihren Ministern, zugelassen seyn, von geistlichen Personen den geringsten Zoll zu fordern, oder sie sonst mit Steuern und andern Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zu beschweren, weil es sich gezieme, daß in der ganzen Christenheit die Geistlichen von allem Zoll, Tribut, und andern Abgaben, verschonet blieben w).

§. 23.

Eigenschaften, seinen hellen Verstand, seine Sparsamkeit, seine Mäßigkeit, und seinen Eifer, die verdorbene Römische Clerisey zu strengern Sitten zurückzuführen, als auch durch seine bösen Eigenschaften, seine bis zur höchsten Täuschung getriebene Heucheley, seinen Stolz, seine Grausamkeit und seine Unduldsamkeit, einen so hoch berühmten Namen machte.

Den Namen der Abendmahls-Bulle, oder In coena Domini, hat diese Bulle daher, weil sie ehedem am grünen Donnerstage verkündet zu werden pflegte.

w) Quive collectas, decimas, talleas, *praestantias et alia onera clericis praefatis et aliis personis ecclesiasticis ac eorum et ecclesiarum, monasteriorum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum bonis, illorumque fructibus, reditibus et proventibus* hujusmodi absque simili Romani Pontificis speciali et expressa licentia imponunt, et diversis etiam exquisitis modis exigunt, aut sic imposita etiam a sponte dantibus et concedentibus recipiunt. Nec non qui per se vel alios directe vel indirecte praedicta facere, exequi vel procurare, aut in eisdem auxilium, consi-

lium

§. 23.

Inzwischen hat man doch nöthig gefunden, die Zollfreyheit der Römischen Geistlichkeit, durch eigene Teutsche Landesgesetze, theils auf die zum eigenen Gebrauche bestimmten Sachen (res usuales) der Geistlichkeit, theils auch in Ansehung der Personen, welche die Zollfreyheit genießen sollen, ausdrücklich einzuschränken.

In den Summarien des 27. Artikels des Sachsen-Spiegels heißt es schon, daß die Geistlichen nicht zollfrey seyen, wenn sie Gewerbe und Handel trieben x).

In einer von Kaiser Carl dem vierten zu Tangermünde im Jahre 1377 bekanntgemachten, hernach auch von Kaiser Sigismund bestätigten, die Freyheit der Geistlichkeit betreffenden Verordnung, ist auch ebenfalls und zwar unter einer Geldstrafe von tausend Mark Goldes verboten, von den Gütern und Sachen der Geistlichen einen

lium vel favorem praestare non verentur, cujuscunque sint praeeminentiae, dignitatis, ordinis, conditionis aut status, etiamsi imperiali aut regali praefulgeant, seu Principes, Duces, Comites, Barones et alii potentatus, quicunque etiam regnis, provinciis, Civitatibus et Terris quoquomodo praesidentes, Consiliarii et Senatores aut quavis etiam Pontificali dignitate insigniti. Innovantes decreta super his per sacros Canones tam in Lateranensi novissime celebrato, quam Conciliis generalibus edita, etiam cum censuris et poenis in eis contentis; im 18. §.

S. die im Jahre 1769 erschienene pragmatische Geschichte der so berufenen Bulle In Cœna Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und die Kirche, zur Beurtheilung aller Streitigkeiten unseres Jahrhunderts mit dem Römischen Hof, im 1. Theile, S. 113.

x) Ritter und Pfaffen sind nicht zollfrey an ihren Gütern, damit sie Gewerb und Kaufmannschaft treiben.

einen Zoll zu fordern oder zu erheben, doch nur dann, wenn sie dieselben nicht des Handels wegen, sondern zu ihrem eigenen Gebrauche, verführten oder verführen ließen y).

In der Bestätigung Kaisers Sigismunds wird auch ausdrücklich bestimmt, die Geistlichen nicht zu verhindern, ihr Getreide, ihren Wein und andere Erzeugnisse ihrer Güter, zollfrey ausführen, eben so auch alles, was sie zu ihrem Gebrauche, und zu einer anständigen Ergötzung, zu Wasser und zu Lande kommen ließen, zollfrey einführen zu lassen z).

In der Zollrolle vom Frankfurter Maynzolle heißet es: Nur die vornehme Römische Geistlichkeit, nur allein die adelichen Stifts-Personen und die Prälaten, sollten von dem, was sie zu ihrer eigenen Haushaltung nöthig hätten, zollfrey seyn a).

Wenn

y) Itemque de bonis et rebus clericorum, quas *non causa negotiationis*, *sed pro usibus propriis*, et per terram ducunt seu duci faciunt, telonium exigere et recipere interdicit sub poena M. marcarum auri.

z) Ne clerici impediantur, quo minus vina, grana, et res de suis reditibus ecclesiasticis provenientia, libere et sine solutione telonii seu Gabellae vendere seu abduci facere possint; et quo minus res *eorum usui* et *recreationi convenienti*, vectigio vel navigio libere et absque solutione cujuscunque telonei, datiae vel gabellae adduci facere valeant.

In Melchior Goldasts Constitutionibus Imperialibus, im 2. Bande, S. 107.

a) (dessen so sie zu ihrer Haushaltung bedürftig, und mit dem sie keine Handthierung treiben.)

Wenn sie aber mit Früchten, mit Wein, oder mit andern Erzeugnissen, Handel trieben [b]), sollten sie den Zoll entrichten.

§. 24.

In der protestantischen Kirche ist die Zollfreyheit der Geistlichkeit in den meisten sich zu derselben bekennenden Teutschen Staaten durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführt, und dieses, wie ein bewährter Lehrer des protestantischen Kirchenrechts bemerkt, theils deswegen, weil die Diener des Altars überhaupt mit persönlichen Lasten und Schuldigkeiten verschonet bleiben sollen, theils auch, weil ihre kärglichen Pfründen kaum zu ihrem nöthigen Unterhalte hinreichen [c]).

§. 25.

Der dritte Fall, in welchem, nach der Meinung verschiedener Rechtslehrer, eine Zollbefreyung verlangt werden kann, betrifft ferner noch die Zollfreyheit der in diesem oder jenem Teutschen Staate angesessenen Edelleute.

Auch hier gilt ohne Zweifel die bey allen Zollbefreyungen bisher gegebene Regel, daß die besonderen Gesetze oder Gewohnheiten eines jeden einzelnen Teutschen Staates zur Richtschnur dienen müssen.

§. 26.

Die Zollfreyheit des Adels wird gewöhnlich auf die von uns bereits oben angeführten Gesetze des Römischen Rechts,

b) (da sie aber mit Früchten, Wein, oder andern, Handthierung treiben würden.)

c) Siehe Benedicti Carpzov Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, Lib. 2. Tit. 19. Definit. 308. n. 2—4.

Rechts, nemlich die, durch welche den zum Kriegesdienste gehörigen Personen eine solche Befreyung ertheilt wird, gegründet.

Da aber die daselbst angeführten Römischen Gesetze nur solchen Gütern und Waaren die Zollfreyheit gestatten, welche zu den Heeren des Staats und den dabey befindlichen Kriegsleuten gehören, so ist es schon eine sehr weite Auslegung des Gesetzes, wenn man diese Freyheit allen zum Kriegsstande gehörigen Personen, ohne Unterschied, also auch allen denjenigen, welche sich nicht bey den Heeren des Staats befinden, zueignen will.

Noch viel weiter aber geht die Ausdehnung dieser Auslegung, wenn man das, was die Römischen Gesetze zum Besten der Heere des Staats verordnen, auf die Ritter unsers Teutschen Vaterlandes, auf den heutigen Teutschen Adel anwenden will, aus dem sehr weit hergeholten Grunde, weil der ganze Teutsche Adel in ältern Zeiten zum Kriegsstande gehört habe, alle Teutsche Edelleute ehemals Krieger gewesen seyen.

Wir müssen auch daher bekennen, daß in denjenigen Teutschen Staaten, in welchen die Zollfreyheit des Adels nicht durch besondere Landesgesetze oder durch althergebrachte Gewohnheiten hinlänglich gegründet und gesichert ist, diese Freyheit an diesen Römischen Gesetzen uns eine sehr schwache und unkräftige Stütze zu haben scheinet.

§. 27.

Die ältere Geschichte unsers Vaterlandes lehret inzwischen, daß der Adel in ältern Zeiten, in den meisten Teutschen Staaten, ohne allen Widerspruch die Zollfreyheit genossen habe.

In

In dem von uns schon erwähnten alten Gedichte des Wolfram von Eschenbach auf den heiligen Wilhelm, heißet es z. B.

Suer Ritterschaft spehen kan,
Der mot in Zolles lazen fri.

Der Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht ertheilet auch den Edelleuten und ihrem Gesinde die Zollfreyheit [d]).

In den Summarien zu diesem Artikel des Sachsen-Spiegels ist jedoch bemerkt, daß die Edelleute, eben so wie die Geistlichen, alsdann die Zollfreyheit nicht genießen sollen, wenn sie Gewerbe und Kaufmannschaft treiben würden [e]).

§. 28.

Daß auch der landsässige Adel in verschiedenen Teutschen Staaten noch dermalen die Zollfreyheit genießet, das ist aus den in diesen Staaten desfalls vorhandenen Gesetzen genugsam bekannt [f]).

Von

d) „Pfaffen und Ritter, und ihr Gesinde, sollen zollfrey „seyn, sie fahren, reiten oder gehen, wo sie Schiffs oder „Brücken nicht bedürfen, sonst sind sie zu Recht geleidts „frey.„ Im 2. Buche, im 27. Artikel.

e) Ritter und Pfaffen sind nicht zollfrey an ihren Gütern, damit sie Gewerb und Kaufmannschaft treiben.

f) S. Phil. Knipschild, im Tractatu de juribus et Privilegiis Civitat. Imperialium, Lib. 2. cap. 18, n. 37. pag. 434; Petri Frideri Mindani, de Processibus, Mandatis et Monitoriis in imperiali Camera extrahendis, etc. Notationes ad praxin forensem, Cap. 42, n. 20. pag. 265; auch Conradi ab Einsiedel Tractat. de Regalibus, Cap. 3, n. 32, pag. 364. und endlich Leyser, Tom. 10, Specim. 664, Meditat. 32, pag. 689, und Specim. 665, Meditat. 38, pag. 729.

Von dem in den churfürstlich- und herzoglich-Braunschweigischen landen, besonders im Fürstenthume Calenberg, in den Herzogthümern Lüneburg und Lauenburg, und in der Grafschaft Hoya, angesessenen Adel, bezeugt es z. B. der von uns schon oft angeführte Pufendorf, führt auch die besondern Landesgesetze, in welchen diese Freyheit gegründet ist, an g), nemlich den Gandersheimischen Receß, im achtzehnten Artikel, und verschiedene landesherrliche Rescripte, nemlich Herzogs Friederich von Lüneburg vom 27. Julius und vom 4. Sept. 1646, eine herzogliche Entschließung vom Jahre 1697, und eine andere Herzogs Georg Wilhelm von Lauenburg, vom 15. September 1702.

Die Zollfreyheit des in den sämmtlichen Chur- und Fürstlich-Braunschweigischen Staaten angesessenen Adels aber, ist nach dem Inhalt der ebenerwähnten Landesgesetze theils auf die **zum eigenen Gebrauch** der Edelleute und ihrer Familien, besonders die zum Bauwesen auf ihren Gütern nöthigen Materialien, theils auf die Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer eigenthümlichen Grundstücke, z. B. des auf ihren eigenen Gütern gewachsenen Getreides, eingeschränkt.

Dem landsässigen Adel des Herzogthums Magdeburg ertheilte der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, nach Stryks Berichte h), die Bestätigung der dem Adel schon im Sachsenspiegel verliehenen Zollfreyheit.

Doch wird auch in diesem Falle die Zollfreyheit des Adels auf die **eigenen Erzeugnisse** der adelichen Güter, und

g) In den Observationibus juris universi, im 4. Bande, observat. 143, §. 19—21.

h) Im Usu moderno Pandectarum, im Tit. de Publicanis et vectigalibus, §. 10.

und auf die zum eigenen Gebrauche der Edelleute nöthigen Sachen eingeschränkt i).

In einer bey Leysern k) angezogenen Churſächsischen Entschließung, vom Jahre 1661, ist den Zoll-Einnehmern befohlen, das, was die inländischen Edelleute und andere, welche Rittergüter besäßen, für ihre Haushaltung und die Besserung der Rittergüter bedürften, als Wache, Bauholz, Vieh und andere Materialien, auch die eigenen Erzeugnisse ihrer Güter und ihrer Landwirthschaft, als Getreide, Wolle, Butter, Käse, und dergleichen, wenn sie dieselben zu Markte führten, jedoch auf ihre Patenta oder Paßzettel, zollfrey passiren zu lassen.

Im Herzogthume Hollstein gründet sich die Zollfreyheit des dasigen Adels auf ein herzogliches Edict vom Jahre 1668, ist aber auch hier auf die eigene Nothdurft desselben, oder das, was er zu seinem eigenen Gebrauche nöthig hat, und auf die Erzeugnisse seiner Güter eingeschränkt l).

i) Von Verführung der Früchte, welche die Stände auf ihren Aemtern und Rittergütern selbst gebauet, und zu Erlangung baarer Mittel zum Behuf ihrer Haushaltung und nothdürftigen Verpflegung verkaufen, oder an Pächten und Zinsen erheben, soll, wie es in diesem Fall beständig hergebracht, kein Zoll noch Geleite genommen werden. In der Polizey-Ordnung vom Jahre 1688, im 3. §. des 5. Capitels.

k) Specim. 665. Meditat. 38, Seite 730. Unterm Worte Wache werden hier wahrscheinlich Wacken oder Wacksteine, zum Pflastern oder zum Mauern, verstanden.

l) Im 10. §. dieses Edicts heißet es: Als wir auch nicht gemeint, Prälaten, und denen von der Ritterschaft, dasjenige,

In dem dermalen der Krone Schweden zuständigen Antheile des Herzogthums Pommern, im sogenannten Vor-Pommern, und auf dem dieser Krone ebenfalls zugehörigen Eylande Rügen, genießet die Ritterschaft, nebst den Pensionarien der adelichen Güter, die Zollfreyheit, ver-

jenige, was ihnen von uns und unsern Christseligen Vorfahren, höchst und hochlöblicher Gedächtniß, ihres eigenen zugezogenen Viehes halber concedirt und eingeräumt, zu disputiren; so sollen alle und jede Prälaten und die von der Ritterschaft, wann dieselbe mit ihrem Vieh unsere Zollstätten berühren, und unter ihrer eigenen Hand und Pettschaft eine Certification an Eides statt und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, innhalt des im Jahre 1646 ergangenen Patents, eingeben, daß nemlich solch vorbeytreibendes ihr eigenes zugezogenes Vieh sey, mit dem großen Zoll nicht beleget werden, sondern der Zöllner, worauf sie zum ersten zukommen, solche Certification seinen Registern beylegen, und ihm dagegen einen freyen Zoll-Zettul ertheilen, womit sie dann bey den andern Zollstätten frey passiren sollen, u. s. w. Und in der in eben diesem Jahre erneuerten Licenten-Rolle, im letzten §. heißet es: Wenn auch einer oder der andere von den Prälaten oder der Ritterschaft einigen Wein und Bier zu ihrer eigenen Nothdurft entweder zu Wasser oder Lande mitbringen ließe, so soll zwar solches von den Licenten befreyt seyn, jedoch unter dessen eigener Hand ein Schein, daß er solches zu seiner Nothdurft verschrieben, alsofort bey der Angebung vorgezeiget und dem Register angelegt werden.

Diese Verfügung findet sich auch wörtlich wiederholt in den Zoll- und Licent-Ordnungen vom Jahre 1674, im 6. und 9. §.

Siehe auch Simon Henricus Musaeus, Institutionum et Jur. Natur. Professor ordinar. in Academia Kiloniana, de jure immunitatis a vectigalibus certis personis competente. 1698.

vermöge eines ihr vom Könige Friedrich dem ersten von Schweden am 19. December 1720 bestätigten Freybriefes m).

§. 29.

Mit ungleich stärkern Gründen aber, als auf die Zollfreyheit des heutigen Teutschen Adels, lassen sich die Römischen Gesetze, welche die Zollfreyheit der Waaren und Güter gestatten, die zu den Heeren des Staats und den dabey befindlichen Kriegsleuten gehören, auch noch heutiges Tages auf die Zollfreyheit der zur Kriegszeit im Felde stehenden Teutschen Heere, vorzüglich der Reichsarmee, und aller dabey befindlichen Personen anwenden.

Aber auch hier dürfte schwerlich der Fall eintreten, wo man auf diese Römischen Gesetze mit Nutzen zurückzugehen nöthig finden möchte. Denn entweder sind auch in diesem Falle Gesetze oder Gewohnheiten einzelner Teutscher Staaten vorhanden, welche zur Richtschnur dienen, oder man muß die Entscheidung auf dem alten lateinischen Sprüchworte beruhen lassen — quod inter arma Leges silent.

Pufendorf ist der Meinung, daß in diesem Falle das einem einzelnen Teutschen Fürsten oder Reichsstande zuständige Kriegsheer die Zollfreyheit nur in den eigenen Staaten dieses Fürsten genießen, fremden Kriegsheeren aber diese Freyheit nicht zugestanden werden könne, und fügt zum Beyspiele hinzu: daß im siebenjährigen

m) Siehe Lünigs Corp. jur. feudal. German. im 2. Bande, Seite 1471. N. VI.

In dieser königlichen Bestätigungs-Urkunde heißet es Seite 1476: daß die Zollfreyheit der Pommerschen und Rügianischen Ritterschaft schon in der Vorpommerschen Polizeyordnung vom Jahre 1681 ertheilt sey.

Kriege die für das königlich Großbritannische Kriegsheer bestimmten Kriegsrüstungen in den Churbraunschweigischen Staaten nicht zollfrey passiret seyen n).

§. 30.

Inzwischen müssen wir doch bemerken, daß sich auch neuere Reichsgesetze finden, in welchen wegen der Zollfreyheit Teutscher Kriegsheere Vorsehung geschehen ist.

Eine solche ausdrückliche Verfügung findet sich z. B. in einem Schlusse der beiden höhern Reichscollegien vom 16. Julius 1703, die Veranstaltung und Beförderung der Reichsarmee betreffend o).

Eben

n) Sed hoc in exercitu tantum ipsius principis, domini territorii, admittendum est, non item in alieno, — in den Observat. jur. univ. P. 4. Observat. 143. §. 25.

o) „Zu mehrer dieses Proviants-Wesens Facilitirung," heißt es in diesem Collegial-Schlusse, „ist ferner beschlossen „worden — daß die Lebens-Mittel, Frucht, Haber, „Fourage, und andere Nothwendigkeiten — und solche „zu den Magazinen, zu Dienst des Publici führende, verordnete Proviant und andere Nothdurft, an denen Zoll „und Mauthen von den Lands-Herrschaften Zoll, Mauth, „Aufschlag, Licenten, und andern Exactionen zu Wasser „und Land frey passirt werden, zu Verhütung jedoch „alles Privat- eigennützigen Unterschleifs und einführender „Contrabanden sollen die Commissarii beglaubte authentische Pässe, mit einer genauen Specification alles, so bey „den Zoll-Stätten vorbey geführet wird, neben einem gültigen Attestato von den Creyß-Ausschreib-Aemtern, oder „auch Feld-Herren (welche bey ihren Cantzeleyen auch alle „scharfe Verordnung thun sollen, daß mit denen Pässen „keine Unordnung und Mißbrauch vorgehe) allemal pro„duciren, sonsten aber nicht passirt — werden."

In der Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, S. 196. und 197.

Eben diese Verfügung findet sich auch, und zwar wörtlich wiederholt, in einem Reichsgutachten vom 14. April 1734, die Führung des Krieges und insonderheit die Frage: wie solcher zu führen sey? betreffend p).

§. 31.

Endlich ist uns noch ein vierter Fall übrig, in welchem, nach der Meinung einiger Rechtslehrer, eine Zollfreyheit stattfinden soll. Nach der Meinung dieser Gelehrten soll nemlich das baare Geld vom Zolle befreyt seyn.

Heinrich Klock q), der diese Meinung mit vorzüglichem Eifer vertheidiget, gründet sie insonderheit auf ein Rescript Kaisers Rudolph des zweyten vom Jahre 1603, worinnen es heißt: „Daß man vom „Gelt nirgend im ganzen Reich Teutscher Nation ei„nigen Zoll zu bezahlen pflege.„ Obgleich auch noch verschiedene andere Rechtsgelehrte, z. B. Engelhard r) und Knipschild s), dieser Meinung beystimmen, so wird doch eben so wenig das Herkommen, als der Gerichtsgebrauch, diese Zollfreyheit in den wenigsten Teutschen Staaten unterstützen.

Da der Zoll hauptsächlich auf Handelswaaren, auf Kaufmannsgütern ruht, das baare Geld aber, sobald es im Handel gegen Waaren umgesetzt wird, eben-

p) In der Sammlung der Reichsabschiede, am eben angef. Orte, S. 412.

q) In der Abhandlung de vectigalium jure, concluf. 60. pag. 1103.

r) In der Abhandlung de vectigalibus, concluf. 14. Lib. 6.

s) Im Tractatu de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium, im 2. Buche, im 18. Cap. n. 42.

falls als eine Waare angesehen werden muß, so ruhet diese Abgabe auf dem baaren Gelde ebensowohl, als auf jeder andern Waare.

Es findet sich auch in unserer Reichsgeschichte ein merkwürdiges Präjudiz, wodurch die Meinung derjenigen, welche das baare Geld wie eine Handelswaare dem Zolle unterworfen glauben, noch näher bewährt wird. Im Jahre 1568 nemlich ließ Churfürst Friederich von der Pfalz ein den Rhein herunterkommendes Schiff, welches für die Rechnung Spanischer Handelsleute mit Waaren beladen war, am Zolle zu Mannheim anhalten, weil er unterrichtet war, daß die Spanier, zwischen die Waaren, im Reiche verbotene Geldsorten gepackt hatten.

Da sich bey der zu Heidelberg vorgenommenen Durchsuchung der Waaren die verbotenen Geldsorten, deren Betrag von den Spanischen Kaufleuten auf 150,000 Ducaten, also auf 750,000 Fl. Rheinl. angegeben wurde, fanden, und sich also der dabey bezielte Betrug des Zolles entdeckte, so verkümmerte der Churfürst das Geld mit den Waaren, und ließ den Schiffern und Kaufleuten darüber eine schriftliche Urkunde ausfertigen.

Die letzteren wußten zwar, durch das Vorgeben, daß das Geld dem Könige von Spanien gehöre, und zur Bezahlung des Kriegsheeres nach den Niederlanden bestimmt gewesen sey, den Herzog von Alba, und durch diesen den kaiserlichen Hof selbst, für sich zu gewinnen.

Da sie aber ihr Vorgeben nicht beweisen konnten, die Absicht der Zollhintergehung vielmehr aus ihren sich einander widersprechenden Aussagen deutlich genug erhellte,

hellte, ihnen auch die Reichsgesetze, durch welche die Einfuhr fremder geringhaltiger Geldsorten verboten ist, entgegen waren, so erklärte Churfürst Friederich die ganze Summe des baaren Geldes, sowohl weil der Werth der gefundenen Geldsorten den Teutschen Reichs-Münz-Gesetzen nicht gemäß war, als auch weil dieses baare Geld an der Zollstätte war verschwiegen worden, für verfallen, und zog sie ein; die Waaren aber ließ er den Kaufleuten nach Berichtigung des Zolles wieder abfolgen t).

Häberlin fügt seiner Erwähnung dieses Vorganges die Bemerkung hinzu u): aus demselben könne man abnehmen, daß, obgleich einige Rechtsgelehrten die zollbare Eigenschaft des baaren Geldes noch bezweifelten, und dasselbe für zollfrey halten wollten, der genannte Churfürst Friederich doch dasselbe eben so, wie andere Handelswaaren, für zollbar angesehen habe.

§. 32.

Zum Schlusse dieses 2. Abschnittes glauben wir die Erwartung einiger unsrer Leser zu erfüllen, wenn wir den Inhalt des die Zölle und ihre Rechte betref-

t) Siehe Simon Schard (ehemaliger Reichs-Cammergerichts-Assessor zu Speyer) in Epitome rerum gestarum in variis orbis partibus sub Maximiliano II. Imperat. ab an. 1565. usque ad an. 1572. in seiner Collect. scriptorum rerum Germanicarum, im 4. Bande, Seite 72. und Jac. Aug. Thuani Hist. sui temporis, im 2. Theile, im 43. Buche, S. 610; auch Oseas Schadäus (ehemaliger Diaconus an der Cathedralkirche zu Strasburg) in der Fortsetzung der Teutschen Geschichte des Joh. Sleidanus, im 2. Theile, im 4. Buche, im 14. §. S. 107.

u) In der neuesten Teutschen Reichsgeschichte, im 7. Bande, S. 575. und 576.

fenden achten Artikels der allerneusten kaiserlichen Wahlcapitulationen, und insonderheit der Wahlcapitulation Seiner Majestät des jetztregierenden Kaisers, hier umständlich und nach den einzelnen §§. desselben angeben.

Nach der Ueberschrift sind Zoll, Handlung, Schiffbarmachung der Flüsse, und Stapelgerechtigkeit, die Gegenstände dieses Artikels.

Der erste §. desselben handelt von Ertheilung, Erhöhung, Erstreckung und Verlegung der Zölle.

Der zweyte §. von der Einwilligung der Churfürsten.

Der dritte von Vernehmung der benachbarten Kreise und Stände.

Der vierte enthält das Verbot der Promotorial-Schreiben.

Der fünfte die Verfügung, daß die neuen Zölle den alten nicht zum Nachtheile gereichen sollen.

Der sechste beschäfftigt sich mit der Beförderung der Handlung.

Der siebente mit der Schiffbarmachung der Flüsse.

Der achte handelt von der Aufhebung der eigenmächtig errichteten Zölle.

Der neunte von der Uebertragung derselben auf andere Erben oder Besitzer.

Der zehnte enthält das Verbot der eigenmächtigen Errichtung neuer Zölle.

Der elfte handelt von der Accise, dem Umgeld und ähnlichen Auflagen.

Der zwölfte von ungebührlichen Zöllen, Licent und Geleitsgeld.

Der

Der dreyzehnte enthält die Strafe der Mißbräuche der Zölle für unmittelbare Reichsstände.

Der vierzehnte dehnt diese Strafe auch auf die mittelbaren Zollbesitzer aus.

Der funfzehnte bestimmt besonders den Fall, wenn die kreisausschreibenden Fürsten und diejenigen Eigenthümer der Zölle, welche sich zu keinem Kreise halten, sich der Zollmißbräuche schuldig machen.

Der sechszehnte handelt von der gegen die Zollmißbräuche erlaubten Selbsthülfe.

Der siebenzehnte von Niederlage, Stapel und licent.

Der achtzehnte enthält das Verbot derselben.

Der neunzehnte bestimmt die dazu nöthigen Erfordernisse.

Der zwanzigste wiederholt die Erlaubniß der Selbsthülfe in solchen Fällen.

Der ein und zwanzigste enthält einen Vorbehalt der rechtmäßig erlangten Privilegien und Freyheiten.

Der zwey und zwanzigste aber eine ausdrückliche Cassirung der unrechtmäßig erlangten Privilegien und Freyheiten.

Der drey und zwanzigste hat besonders die Stapelgerechtigkeit zum Gegenstande.

Der vier und zwanzigste enthält ein Verbot der Zollbefreyungen;

und der fünf und zwanzigste ein besonderes der Kaiserlichen Privilegien, durch welche die Zollfreyheit verliehen wird.

Der sechs und zwanzigste bestimmt die Zollfreyheit der Churfürsten, deren Gesandten und Räthe,

the, deren Wittwen und Erben, auch anderer Unterthanen und Bedienten.

Der sieben und zwanzigste enthält eine besondere Bestimmung eben dieser Zollfreyheit, vorzüglich auf den Fall, wenn neue Zölle errichtet werden sollten.

Der acht und zwanzigste handelt von der Erkundigung, welche der Kaiser, der Zölle wegen, besonders bey den kreisausschreibenden Fürsten, einziehen soll.

Der neun und zwanzigste von einer ähnlichen Erkundigung, welche Derselbe bey den benachbarten und andern Kreisständen einziehen soll.

Der dreyßigste enthält eine besondere Verfügung über die Erstattung der alle Zollneuerungen betreffenden Berichte.

Der ein und dreyßigste und letzte endlich bestimmt die Zollfreyheit der Reichsstände und ihrer Gesandten auf Reichs-, Collegial-, Deputations- und Kreistägen v).

v) Wahlcapitulation des Römischen Kaisers Leopold des zweyten, nach dem Churmainzischen Originale zum Druck befördert von Johann Richard Roth, Churmaynzischem wirklichen Hof- und Regierungsrathe, des Teutschen Staats- und Lehnrechtes öffentlichem ordentlichen Professor, der Churmaynzischen Directorial-Wahlbotschaft bey dem Churfürstlichen hohen Wahlconvente p. t. Secretarius. Mit Churfürstlicher höchster Genehmigung. Mainz und Frankfurt 1790.

Dritter Abschnitt,

welcher die Verfügungen sowohl der Gesetze des Römischen Rechts, als der alten Teutschen Gesetze, und der neuern Reichsgesetze, wegen der Bestrafungen enthält, welche sowohl bey der Hintergehung der Zölle, als bey den Vergehungen der Zöllner stattfinden.

Erstes Capitel.

Verfügungen der Römischen Gesetze über die Vervortheilungen und Betrügereyen der Zölle, und über die Vergehungen der Zöllner.

§. 1.

Jetzt ist uns noch übrig, die Grundsätze zu berühren, nach welchen nicht allein die Hintergehungen der Zölle, sondern auch die Vergehungen der Zöllner, wenn sie mehr, als die Gesetze verstatten, für den Zoll erheben, sowohl nach den Gesetzen des Römischen Rechts, als nach den ältern Gesetzen unsers Vaterlandes, und nach den neuern Reichsgesetzen, bestrafet werden sollen.

§. 2.

Ueber die Hintergehungen, welche sich die Zollpflichtigen bey den Zöllen erlauben, enthalten die Römischen Gesetze mehrere sehr zweckmäßige Verfügungen.

Der

Der L. 11. §. 2. Dig. de Public. et Vect. et Commissis [a]) verordnet zuförderst, daß die Waaren desjenigen, welcher den Zoll mit Vorsatz zu betrügen sucht, dem Fisco heimfallen sollen. Die Römischen Gesetze nennen diese Waaren *Commissa* [b]).

Daher handelt sowohl der 2. Titel des 39. Buchs der Pandecten, als auch der 61. Titel des 4. Buchs des Codicis, nicht allein von den Zöllen und den Zöllnern (de Publicanis et Vectigalibus), sondern auch von den Bestrafungen der Hintergehungen der Zölle (de Commissis).

Nach dem L. 14. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis [c]) soll auch derjenige, welcher den Zoll zu hintergehen sucht, alsbald nach dieser That das Eigenthum der dem Zolle unterworfenen Waaren verlieren, und dasselbe dem Fisco erworben werden.

Daher soll auch der Fiscus berechtigt seyn, die dem Zolle unterworfen gewesenen Waaren einem jeden Besitzer, in dessen Hände sie gekommen, selbst dann, wenn sie schon auf einen Erben übergegangen seyn sollten, wegzunehmen.

§. 3.

a) Dominus navis si illicite aliquid in nave, vel ipse, vel vectores imposuerint, navis quoque Fisco vindicatur.

b) Commissa sunt merces, quarum dominium ob vectigalium defraudationem Fisco est adquisitum.

Jo. August. Hellfeld in Jurisprudentia forensi, loc. cit. §. 1691.

c) Quod commissum est, statim desinit ejus esse, qui crimen contraxit: dominiumque rei vectigali adquiritur; eapropter commissi persecutio, sicut adversus quemlibet possessorem, *sic* (et) *adversus heredem competit.*

§. 3.

Bey der Eintretung oder der Wirksamkeit dieser Strafe haben aber die Römischen Gesetze folgende Erfordernisse oder Einschränkungen bestimmt.

1) Fällt derjenige nicht in die Strafe, welcher dem Zöllner die von ihm ein- oder durchgeführten Waaren angezeiget hat, nach dem L. 16. §. 12. Dig. de Public. et Vect. et Commissis [d]).

Wenn also ein Schiffer oder ein Fuhrmann dem Zöllner die Waaren angezeiget hat, so ist er, obgleich der Zoll nicht entrichtet ist, von der Strafe befreyet.

Doch verordnet der L. 16. §. 6. Dig. de Public. et Vect. et Commissis [e]), daß eine Warnung des Zöllners vor der Hintergehung des Zolles nicht nöthig seyn solle *).

Die Römischen Gesetze haben mit gutem Grunde darum eine solche Warnung für unnöthig geachtet, weil bey allen Zollstätten gewisse leichtkenntliche Zeichen angebracht sind.

Just Henning Böhmer in der Introduct. ad Jus Dig. im 4. Titel des 39. Buchs, im 17. §. nennt diese Zei-

d) Si quis professus fuerit apud publicanum, non tamen vectigal solverit, hoc concedente publicano (ut solent facere) Divi Severus et Antoninus rescripserunt: res in commissum non cadere. Cum enim, inquiunt, professiones recitantur, commissum cessat: cum poterit satisfieri fisco ex bonis publicanorum vel fidejussorum.

e) Divi quoque Marcus et Commodus rescripserunt, non imputari publicano, quod non instruxit transgredientem: sed illud custodiendum, ne decipiat profiteri volentes.

*) Siehe Leyser in Meditat. ad Pandectas, Volum. 6. Spec. 428. Medit. 1.

Zeichen Zollstangen, *Statuas mercuriales* f), und sagt, daß die Fuhrleute denselben in betrüglicher Absicht nicht ausweichen dürften; und Hellfeld am angeführten Orte sagt, daß, wenn solche öffentliche Zeichen an den Heerstraßen vorhanden seyen, die Absicht des Betruges bey solchen Leuten vermuthet werde, welche desselben fähig seyen.

2) Muß die Anzeige der Waaren, in der Absicht, den Zoll zu betrügen, unterlassen worden seyn.

Wenn daher die Entrichtung des Zolles nur durch einen Irrthum unterlassen worden seyn sollte, so zieht dieses zwar den Verlust der dem Zolle unterworfenen Waaren nicht nach sich. Weil aber doch, wie der L. fin. §. 5. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis g) sagt, eine Unwissenheit des Rechts nicht gänzlich von der Strafe des Zollbetruges befreyet, so ist im L. fin.

§. 10.

f) Wir glauben uns hier eine etymologische Bemerkung erlauben zu dürfen. Aus der hier erwähnten alten lateinischen Benennung der Zollzeichen scheinet schon zu erhellen, daß der Zoll, seinem Ursprunge nach, nur blos von Handelswaaren entrichtet werden soll. Denn es ist bekannt, daß Mercur, nach der Mythologie der alten Römer, der Gott des Handels und der Kaufleute war. Unter Statuis mercurialibus verstanden also die alten Römer Säulen, welche dem Gotte des Handels gewidmet waren.

g) Licet quis se ignorasse dicat, nihilominus eum in poenam vectigalis incidere, Divus Adrianus constituit §. 6. Divi quoque Marcus et Commodus rescripserunt, non imputari publicano, quod non instruxit transgredientem: sed illud custodiendum, ne decipiat profiteri volentes. Siehe auch Leyser, in Meditat. ad Pandect. Vol. 6. Specim. 428. Coroll. 3.

§. 10. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis h) verfehen, daß der, welcher aus Irrthum die Entrichtung des Zolles unterläßt, den doppelten Zoll bezahlen müsse.

Wir müssen hierbey noch eines hierhergehörigen Falles erwähnen, über dessen Entscheidung die Rechtslehrer verschiedener Meinung sind.

Es entsteht nemlich die Frage: ob der Eigenthümer der Handelswaaren für die Handlungen seines Fuhrmannes haften müsse? ob also beides, sowohl der Betrug, als die Schuld des Fuhrmannes, ihm, dem Eigenthümer, zum Nachtheile gereichen solle?

Diejenigen, welche die Frage verneinen, führen den L. fin. §. 11. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis für sich an.

Diejenigen aber, welche sie bejahen, gründen sich auf den L. 11. §. 2. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis.

Da das erst angeführte dieser Gesetze, der L. fin. §. 11. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis, nur ganz im allgemeinen sagt, daß, wenn Knechte, ohne Mitwissen ihres Herrn, eine unerlaubte Handlung begingen, der Herr nicht gestrafet werde i); das

h) Divi quoque fratres rescripserunt: cum quidam *non per fraudem, sed per errorem* in causam commissi incidisset: ut duplo vectigali contenti publicani servas restituant.

i) Magnus Antoninus rescripsit: si colonus vel servi Domini praedii ferrum illicite in praedio fecerint ignorante domino, nulla poena dominum teneri.

das letztangeführte Gesetz aber, der L. 11. §. 2. Dig. de Public. et Vect. et Commissis ausdrücklich verordnet, daß, wenn die Hintergehung des Zolles, in der Abwesenheit des Eigenthümers, von einer Person, welcher derselbe die Aufsicht über seine Waaren übertragen habe, begangen worden sey, diese Handlung den Verlust der Waaren nach sich ziehen solle [k]; so erscheinet schon aus diesem Inhalt der beiden Gesetze, daß das letztere die Frage weit genauer als das erstere berührt, mithin auch ihrer Entscheidung weit näher kommt, als jenes.

Daher sagt auch Schilter: daß die Meinung derer, welche die Frage bejaheten, nicht allein die richtigere sey, sondern auch den Gerichtsgebrauch für sich habe [l].

Sowohl dieser Rechtslehrer, als auch der schon angeführte Just Henning Böhmer, stimmen auch darin

k) Quodsi absente domino id a magistro (dem Schiffspatron), vel gubernatore (dem Steuermann), aut proreta (dem Piloten) nautave (dem Schiffer) aliquo factum sit: ipsi quidem capite puniantur commissis mercibus.

Zu denjenigen Rechtslehrern, welche die Frage verneinen, gehört auch Samuel von Cocceji, im Jure controverso, im 2. Theile, quaest. 3. pag. 407, beruft sich aber auf Gesetzstellen, welche mehr gegen, als für die Verneinung der Frage sprechen, z. B. den hier angeführten L. 11. §. 2. Dig. de Publican. et vectigal.

l) Verior affirmativa est sententia, usuque recepta. Obligatio enim et vis commissi non tam personam, quam rem adficit, eaque in commissum cadit; res igitur perit domino.

Jo. Schilteri Praxis Juris Romani in foro Germanico, Exercitat. 42. §. 60.

darin überein, daß der Eigenthümer der Waaren den Regreß gegen den Fuhrmann habe, wenn dieser ihm den Schaden zu ersetzen im Stande sey.

Auf den weitern Fall aber, wenn der Fuhrmann hierzu nicht im Stande seyn sollte, gehen die Meinungen der Rechtsgelehrten wieder voneinander ab.

Der ebengenannte Böhmer und Brunnemann [m]) glauben, daß dem unschuldigen Eigenthümer der confiscirten Waaren durch die Restitutionem in integrum, ex Clausula generali, geholfen werden könne. Schilter aber, und mit ihm Mevius [n]), sind der entgegengesetzten Meinung.

§. 4.

Hierher gehört auch noch die Frage: Ob der Fuhrmann, welcher zum Verführen der Handelswaaren einen sonst ungangbaren Weg einschlägt, dabey aber die Zollstätte umfährt, nach den Römischen Gesetzen dadurch in die auf die Hintergehung des Zolles gesetzte Strafe fällt?

Verschiedene Rechtslehrer haben diese Frage bejahet, und sich deswegen auf den L. 2. und 3. C. de

m) Im Commentatio über die Pandecten, ad L. 11. Dig. de Public. et Vect. et Commissis.

n) Im Commentario ad Jus Lubecense. Sed Mevius notat, eam a publicanis aut a magnatibus non admitti — neque ratio juris aliud, ut arbitror, suadet. Cum enim alteruter, Fiscus aut mercium dominus, damnum ex facto tertii sentire debeat, ratio facit, eum potius damnum pati obligatum esse, qui cum dante damnum contraxit, eique negotium suum mandavit.

Schilter in Praxi Juris Romani in foro Germaniae, loc. cit.

Cursu publico berufen, nach welchem man keinen andern Weg, als die öffentliche Straße (Cursum publicum), einschlagen soll o).

Stryk scheinet dieser Meinung beyzustimmen. Wenigstens bemerkt er, und führt den bekannten alten Rechtsgelehrten Bartolus zum Gewährsmanne an: „der, welcher sich außer der öffentlichen Heerstraße betreten lasse, erwecke den Verdacht, daß er den Zoll habe hintergehen wollen. Jeder Fuhrmann solle also fein allezeit mit seiner Ladung auf der Landstraße bleiben.„ p)

Der selige Vice-Präsident von Pufendorf stimmt ebenfalls der Meinung derjenigen Rechtsgelehrten bey, welche die Frage bejahen, und führt ein ebenfalls hiermit übereinstimmendes Präjudiz des Churbraunschweigischen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle an *).

§. 5.

Zu den am häufigsten bey den Zöllen vorkommenden Betrügereyen gehört vorzüglich sowohl die Einfuhr solcher Waaren, welche entweder gänzlich in einem

Lande

o) Sed nec per aliam viam eundi quisquam habeat facultatem: nisi per quam cursus publicus stare dignoscitur. Evectiones ab omnibus postulentur et tam judices, quam custodes publici cursus minime (transire) patiantur, antequam seriem evectionis aspexerint. Quodsi quis putaverit resistendum, et sine evectione iter facere detegatur, vel ultra tempus, quod evectioni insertum est, publico cursu uti conatus sit: ubi repertus fuerit, ibidem jubemus retineri.

p) Am oft angeführten Orte, im 16. §.

*) S. dessen Observationes Juris universi, im 2. Theile, Observat. 37. §. 11. und 12. Seite 150.

lande verboten, oder doch vorsätzlich, und in der Absicht, ihre Einfuhr ins Land entweder ganz zu verhindern, oder doch zu erschweren, vorzüglich mit hohen Zöllen belegt sind, als auch die Ausfuhr solcher Waaren, welche man im Lande selbst nicht wohl entbehren kann, oder mit welchen das Land wenigstens nicht zum Ueberfluß versehen ist. Man kennt diese Waaren, der einen sowohl, als der andern Gattung, in der neuern Staatskunde, unter dem Namen der **Contrebande-Waaren**, oder der **Contrebande.**

Die Sache selbst ist aber nicht neu. Die Römer scheinen sie schon gekannt zu haben. Wenigstens erhellet aus den Gesetzen des Römischen Rechts, daß sie das Verbot der Ausfuhr gewisser Waaren-Artikel aus einem Lande wohl kannten.

Der 41. Titel des 4. Buchs des Codicis: quae res exportari non debeant — enthält ein Verzeichniß der Waaren, deren Ausfuhr im Römischen Staate verboten war. Die vorzüglichsten derselben waren, nach dem 2. §. dieses Titels, mehrere Gattungen damals üblicher Waffen q).

Im 1. §. dieses Titels aber werden auch verschiedene andere Waaren-Artikel namhaft gemacht, deren

q) Nemo alienigenis Barbaris cujuscunque gentis ad hanc urbem sacratissimam sub legationis specie, vel sub quocunque alio colore venientibus, aut in diversis aliis civitatibus vel locis, *loricas*, *scuta*, *et arcus*, *sagittas*, *et spathas*, *et gladios*, vel alterius cujuscunque generis *arma* audeat venundare. Nulla prorsus iisdem tela, nihil penitus ferri vel facti jam, vel adhuc infecti, ab aliquo distrahatur.

Ausfuhr nach diesem Gesetze ebenfalls verboten war, nemlich Wein, Oel, und Cyder, oder Aepfelwein r).

Nach

r) Ad Barbaricum transferendi *vini*, *olei et liquaminis* nullam quisquam habeat facultatem: nec gustus quidem causa, aut usus commerciorum.

Das hier vorkommende Wort liquamen hat dreyerley Bedeutungen. Bey einigen, beym Columella z. B., bedeutet es eine Salbe, oder auch überhaupt geschmelztes Fett, bey andern, z. B. beym Isidor, bedeutet es die Brühe von gesalzenen Fischen. Nach dieser Bedeutung erklärt es Schilter α) in der hier angeführten Stelle des Römischen Gesetzes, wenn er sagt: Romani res exportari prohibuerant, veluti vinum, oleum et *sales*, *aut quae instar salinm* liquamina, *sive muriae* — denn muria heißet die Lake oder Brühe von gesalzenen Fischen; bey noch andern aber, z. B. beym Palladius, bedeutet es den ausgepreßten Saft von Aepfeln, Birnen und anderm Obste β); und diese letztere Bedeutung scheinet uns, bey der Erklärung dieser Stelle des Römischen Gesetzes, die passendste zu seyn, und dies um so mehr, da Rutilius Taurus Aemilianus Palladius, auf dessen Zeugniß in seinen Büchern von der Landwirthschaft (de re rustica) sich beym Hederich, der letztern Bedeutung wegen, berufen ist, den Zeiten der Kaiser Valens und Gratian, von welchen dieses Römische Gesetz herrührt, weit näher als Isidor ist, auf dessen Zeugniß sich die vorhergehende Erklärung gründet. Denn Palladius lebte im Jahre 250 nach Christi Geburt, und Kaiser Gratian im Jahre 366, Isidor aber erst im Jahre 620. Dazu war Palladius aus dem Eylande Sardinien, also wenigstens aus der nahen Nachbarschaft des Vaterlandes der lateinischen Sprache, Isidor aber aus Spanien gebürtig.

α) In der Praxi Juris Romani in foro Germaniae, in der 42. Exercitat. §. 58.

β) S. Benj. Hederici Lexicon Manuale Latino-Germanicum, Tom. 2. S. 183.

Nach der Vorschrift dieser Gesetze, besonders des angeführten L. 2. C. in f. Quae res exportari non debeant, sollen auch besonders diejenigen, welche sich erfrechen, den Feinden des Römischen Staates eine der hier benannten Gattungen von Waffen als eine Handelswaare zuzuführen, nicht allein mit der Einziehung ihrer Güter, sondern auch mit der Todesstrafe belegt werden [s]).

§. 6.

Heutiges Tages giebt es in den meisten Teutschen Staaten sowohl gewisse Waaren-Artikel, deren Einfuhr entweder gänzlich verboten, oder doch, um die Einbringung derselben zu erschweren, mit einem sehr hohen Zolle belegt ist, als auch andere Waaren-Artikel, deren Ausfuhr unter namhaften Strafen, und oft bey Leibes- und Lebensstrafe, untersagt ist.

Die Waaren, deren Einfuhr entweder verboten, oder doch durch einen hohen Zoll erschwert ist, sind gewöhnlich solche, welche nicht zu den nöthigen Bedürfnissen des Lebens, sondern nur zur Pracht und zur Ueppigkeit, zum Luxus gehören.

Die Gattungen aller solcher **Contrebande-Waaren**, sowohl derer, deren Einfuhr, als derer, deren Ausfuhr verboten ist, nebst den auf die Ein- oder Ausfuhr derselben gesetzten Strafen, sind überall durch besondere Verordnungen bestimmt, welche, wie in allen andern Fällen, als statutarische Gesetze, eine vorzüglich gesetzliche Kraft haben.

s) Si quis autem aliquod armorum genus quarumcumque nationum Barbaris alienigenis contra pietatis noſtrae interdicta ubicunque vendiderit: bona ejus univerſa protinus Fiſco addici, ipſum quoque capitalem poenam ſubire decernimus.

§. 7.

Endlich haben auch die Römischen Gesetze noch einige Ausnahmen von den von ihnen in dieser Materie vorgeschriebenen Regeln, nemlich gewisse Fälle bestimmt, in welchen die Strafe der Confiscation der Waaren nicht eintreten soll.

Diese Confiscation soll nemlich nicht mehr stattfinden,

1) wenn fünf Jahre darüber verstrichen sind, nach dem L. 2. C. de Vectig. [t]).

2) Wenn die Waaren, deren Verzollung unterlassen worden, ohne eine betrügerische Absicht des Besitzers abhanden kommen, oder verderben, nach dem ebenangeführten Gesetze des Codicis. Doch soll der Fiscus in diesem Falle noch befugt seyn, auf die Befriedigung des Zolles zu klagen [u]).

3) Soll bey Kriegsleuten, auch bey elternlosen Waisen und bey Minderjährigen, welche sich der Hintergehung des Zolles schuldig machen, eine Verzeihung stattfinden, und zwar bey den erstern, bey den Kriegsleuten, nach dem L. 3. C. de Publican. et Vect. et Commissis [v]), bey den letztern aber, be-

son-

t) Neque commissum, quod ante quinquennium factum dicitur, si lite res anticipata non est, vindicari potest. Siehe auch Leyser in Meditat. ad Pandectas, volum. 6, Specim. 429, Medit. 1.

u) Neque pro re, quae in commissi causam cecidit, *si ipsa non existat, nec dolo supprimatur*, pretium peti potest. Fisco tamen, si res consumtae sunt, salva manet actio personalis ad solvendum vectigal. Hellfeld cit. loc. §. 1692. Leyser cit. loc. Medit. 2. et 3.

v) Omnibus *militibus* nostris prospeximus, ne ob omissas professiones poena commissi tenerentur —

sonders bey elternlosen und unmündigen Waisen, (pupillis) nach dem L. 7. §. 1. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis [w]); doch mit der Einschränkung, daß der Unmündige binnen 30 Tagen die unterlassene Verzollung nachholen soll; bey Minderjährigen aber nach dem L. 16. §. 9. Dig. de Publican. et Vect. et Commissis [x]).

§. 8.

Da die Gesetze des Römischen Rechts, bey der Bestrafung der Hintergehung des Zolles, heutiges Tages, und besonders nach der Verfassung unsers Vaterlandes, ohnehin nur selten angewandt und zum Grunde einer Entscheidung gelegt werden können, so glauben wir, daß dasjenige, was wir jetzt von diesem Gegenstande, aus diesen Gesetzen, größtentheils wörtlich angeführet haben, hier zu unserer Absicht vollkommen hinlänglich seyn werde.

§. 9.

So wie die Gesetze des Römischen Rechts die Strafen über die Hintergehung der Zölle und die Fälle bestimmt haben, in welchen diese Strafen eintreten sollen, so haben sie auch die Strafen der Zöllner bestimmt, wenn diese sich erkühnen, entweder mehr, als die Gesetze verstatten, für den Zoll zu erheben, oder wegen der Entrichtung des Zolles sich an der Person der Zollpflichtigen zu vergreifen.

w) Iidem rescripserunt, *pupillo* remittere se poenam commissi, si intra diem trigesimum vectigal intulisset.

x) Divus quoque Pius rescripsit: cum quidam intra *legitimam* aetatem esse dicebat, et usus causa mancipia duxisset, et in sola professione errasset: ignoscendum esse ei.

Nach dem L. 1. pr. Dig. de Publicanis et vectigalibus sollen die Zöllner dasjenige, was sie geraubt oder entwendet, oder mit Unrecht sich zugeeignet haben, wenn innerhalb eines Jahrs deswegen geklaget wird, doppelt, wenn aber die Klage erst nach Verfluß eines Jahres angebracht wird, nur einfach ersetzen y), und diese Klage soll nicht allein gegen die Zöllner selbst, sondern auch gegen ihre Kinder, und gegen ihr sämmtliches Gesinde statthaben, nach dem L. 1. §. 5. Dig. de Publican. et vect. z).

Zum doppelten Ersatze sollen sie auch schuldig seyn, wenn sie von jemand über die Gebühr an Zoll erhoben haben, nach dem L. 9. §. 5. Dig. de Publican. et vect. a).

Wenn sich aber die Zöllner erdreisten, sich an der Person der Zollpflichtigen zu vergreifen, und sie mit Gewalt zwingen, über die Gebühr und Schuldigkeit zu bezahlen, so sollen die Zöllner das, was sie auf solche ungebührliche Art erpreßt haben, dem Beschädigten nicht allein dreyfach ersetzen, sondern sie sollen auch noch überdies ihr Vergehen mit einer weitern Strafe büßen, nach dem L. 9. §. 5. Dig. de Publican. et vect. Denn jenes,

den

y) Praetor ait: Quod publicanus, ejus publicani nomine, vi ademerit, quodve familia publicanorum: si id restitutum non erit, *in duplum*; *aut si post annum agetur*, *in simplum* judicium dabo. Item si damnum *injuria furtumve* factum esse dicetur, judicium dabo.

z) *Familiae* nomen hic non tantum ad servos publicanorum referimus: verum et qui in numero familiarum sunt publicani. Sive igitur liberi sint, sive servi alieni, qui publicanis in eo vectigali ministrant, hoc Edicto continebuntur.

a) Quod *illicite* publice privatimque exactum est, cum *altero tanto* passis injuriam exsolvitur.

den dreyfachen Ersatz, um uns mit den Worten des Gesetzes auszudrucken, erheischet der Nutzen der in Schaden gebrachten Privatpersonen, dieses aber, die weitere Büssung des Vergehens, die Strenge der öffentlichen Polizey [b]).

Auch die Erben der Zöllner sind noch schuldig, den von ihren Erblassern verursachten Schaden zu kehren, wenn von dem ungebührlich erpreßten Zolle noch etwas in ihren Händen ist, nach dem L. 4. pr. Dig. de Publican. et vectigal. [c]).

§. 10.

Stryk bemerkt hierbey: Ueber die Frage: ob diese Gesetze des Römischen Rechts, nach den Sitten unsers Vaterlandes, in vorkommenden Fällen noch in Anwendung gebracht werden könnten? darüber seyen die Meinungen der Rechtslehrer verschieden. Einige, z. B. Grönewegen [d]), behaupteten, daß die Strafen des doppelten und des dreyfachen Ersatzes, nach dem heutigen Gerichts-Gebrauche, nicht mehr üblich seyen. Johann Schilter [e]) aber behaupte, daß diese Römischen Gesetze noch heutiges Tages bey den Teutschen Gerichtshöfen beobachtet würden.

Er

b) Per vim vero extortum *cum poena tripli* restituitur; *amplius extra ordinem plectuntur: alterum enim utilitas privatorum, alterum vigor publicae disciplinae postulat.*

c) Si publicanus, qui vi ademit, decesserit, Labeo ait, in *heredem* ejus, quo locupletior factus sit, dandam actionem.

d) In der Schrift de Legibus abrogatis; ad L. 1. §. 3. Dig. de Publican. et vect.

e) In der Praxi juris Romani in foro Germaniae, Exercit. 42, §. 46.

Er fügt noch hinzu, daß die vom Schilter zur Unterstützung seiner Meinung angeführte Stelle des Sachsenspiegels: Wer Brückenzoll oder Wasserzoll entführt, der soll ihn vierfältig gelten [f] ——— nicht von der Strafe der Zöllner, sondern von der Strafe derjenigen, welche den Zoll hintergehen, rede, also hierher nicht passe.

Ich finde aber, daß Schilter seine Meinung vorzüglich auf die auch schon oben [g] berührte Verordnung Kaiser Sigismunds, wegen der Freyheit der Geistlichkeit, gründet, worinnen es heißet, daß der Schaden, welcher durch Erpressung des Zolles den Unterthanen der Geistlichen zugefügt worden, völlig, nemlich mit den Zinsen, oder der Strafe, erstattet werden solle [h].

Stryk bemerkt hingegen noch: heutiges Tages würden die Vergehungen der Zöllner gewöhnlich von der Obrigkeit, nach der Beschaffenheit des Vergehens, mit außerordentlichen und willkührlichen Strafen belegt.

f) Im 2. Buche, im 27. Artikel. Wir haben diese Stelle bereits oben anzuführen Gelegenheit gehabt.

g) Im 2. Abschnitte, im 23. §. des 3. Capitels.

h) Et etiam qup minus damna vectigalium extortorum, exactionum et petitionum occasione colonis et subditis ipsis illata *plenarie*, *id est cum interesse vel poena*, resarciantur.

In des M. Goldasts Constitutionibus Imperialibus, im 2. Theile, Seite 107.

Zwey=

Zweytes Capitel.

Verfügungen der alten Teutschen Gesetze über die bey den Zöllen vorkommenden Betrügereyen.

§. 1.

Die Gesetze, welche in ältern Zeiten in Teutschland eine Strafe der Hintergehung der Zölle bestimmt haben, weichen zwar sehr häufig voneinander ab. Doch findet sich auch, daß mehrere derselben über diesen Gegenstand miteinander übereinstimmen.

Nach dem Sachsen-Spiegel soll der, welcher sich der Hintergehung des Zolles schuldig macht, zur Strafe den vierfachen Betrag des Zolles entrichten. Der aber, welcher, nach dem Ausdruck dieses alten Gesetzes, den Marktzoll hintergeht, der soll dafür 30 Schillinge zahlen i).

Der berühmte Sächsische Rechtsgelehrte, Benedict Carpzov, bemerkt aber: daß nach dem Sächsischen Gerichtsgebrauche die angeführte Verordnung des Sachsen-Spiegels nur auf diejenigen eingeschränkt werde, welche entweder aus Nachlässigkeit, oder aus Unwissenheit, die Entrichtung des Zolles unterließen; daß aber diejenigen, welche sich dieser Unterlassung in betrüglicher Absicht schuldig machten, mit willkührlichen Strafen, und zwar nicht allein mit einer Geldstrafe, sondern auch mit einer Gefängnißstrafe belegt würden k).

In

i) Wer Brücken- oder Wasser-Zoll entfähret, der soll ihn vierfältig gelten. Wer Marktzoll entfähret, der soll 30 Schillinge zur Buße geben. Im 2. Buche, im 27. Artikel.

k) In dessen Consultationibus et Decisionibus, P. 4. C. 41. D. 15. n. 5.

In der hier angeführten Stelle dieses alten teutschen statutarischen Gesetzes findet sich auch noch eine Verfügung, nach welcher dasselbe das Umfahren der Zollstätten, nach dem Beyspiele der Römischen Gesetze, ebenfalls zu ahnden scheinet.

„Wer nicht auf rechtem Wege fehret, heißt es nemlich im angeführten 27. Artikel des zweyten Buches, „sondern über geahren land, vor jetzlich rad soll er geben „einen Pfenning zur Busse. Der reitende mann einen „halben, und sollen dazu den Schaden gelten, ob saat „darauf stehet, darfür mag man sie dann auch pfenden. „Weren sie sich dann pfand zu geben wider Rath, man „bekümmert sie mit dem Gerüfte, so müssen sie bessern „das gerüffte mit dreien Schillingen, und das pfandt „lösen mit Rechte.„

Die durch diese Stelle erlaubte Pfändung ist zwar mit der in den Römischen Gesetzen zur Strafe der Hintergehung des Zolles bestimmten Einziehung der Waaren nicht von ganz gleicher Bedeutung. Es scheinet aber doch, daß der Verfasser dieses alten teutschen Gesetzes dabey das Römische Recht vor Augen, nur aber die Absicht gehabt habe, die Strafe desselben nach den Sitten seines Vaterlandes, und nach den Gewohnheiten desselben, zu mildern [l]).

§. 2.

Das sogenannte Jus allemannicum Provinciale, oder das Schwäbische Landrecht, setzt auf die Hintergehung des Zolles ebenfalls eine Geldstrafe von 30 Schillingen [m]).

§. 3.

l) S. auch Stryk im Us. Mod. Pand. am oft angeführten Orte, §. 16. Und Carpzov, am eben angeführten Orte, im 4. Theile, P. 4. C. 41. D. 15. n. 8.

m) Im 200. Capitel.

§. 3.

Das Lübeckische Recht verordnet, daß der, welcher den Zoll hintergeht, denselben neunfach bezahlen, und überdies noch eine Strafe von vier Mark entrichten solle n).

§. 4.

Das alte Uelzische Recht will die Hintergehung des Zolles ebenfalls mit neunfacher Bezahlung desselben bestraft wissen o).

In verschiedenen andern teutschen statutarischen Gesetzen sind noch andere willkührliche Geldstrafen auf die Vervortheilung des Zolles gesetzt.

In der von uns bereits oben p) angeführten Zollordnung der Bayerischen Landstände und des Markgrafen Aribo's von Oesterreich, aus der Regierungszeit des Carolingischen Königes Ludwig des Kindes, vom Jahre 904, findet sich schon die Verfügung, daß alle Schiffsfracht, welche nicht angegeben werde, verfallen seyn solle q).

§. 5.

Im Schwabenspiegel, oder im Schwäbischen Landrechte, findet sich noch eine besondere Verordnung, welche die Vervortheilung des Zolles zum Gegenstande hat.

Nach

n) Verfähret einer den Zoll, und wird des mit Recht überwunden, er soll neunfach bezahlen, und dazu wetten 4 Mark. S. Jus statutarium Lubecense P. 2. Tit. 3. Art. 6.

o) Dieses statutarische Recht hat seinen Ursprung, und mit demselben auch seinen Namen, der kleinen Landstadt Uelzen, im Herzogthume Lüneburg, zu verdanken.

p) Im 2. Capitel des 2. Abschnittes, im 2. §.

q) Merces, naves *improfessae* publicae sunto.

Nach dieser soll der Zollpflichtige Handelsmann oder Fuhrmann, in dem Falle, wenn an der Zollstätte niemand bey der Hand ist, der den Zoll einnimmt, drey Stunden lang warten, und mit lauter Stimme den Zöllner rufen. Wenn aber innerhalb dieser Zeit niemand erscheinet, dann soll er, ohne in eine Strafe zu fallen, von dannen gehen dürfen [r]).

Drittes Capitel.

Verfügungen der neuern Teutschen Reichsgesetze, sowohl über die Vervortheilung der Zölle, als die Vergehungen der Zöllner.

§. 1.

In den kaiserlichen Wahlcapitulationen findet sich zwar nirgends eine, insonderheit die bey den Zöllen üblichen Hintergehungen betreffende Verfügung.

Die Verordnungen derselben ahnden nur die Mißbräuche der Zollherrn, oder der Eigenthümer der Zölle, nicht aber der Zollpflichtigen. Es finden sich aber doch in verschiedenen neuern Reichsgesetzen besondere Bestimmungen, welche die Hintergehungen, deren sich die Zollpflichtigen schuldig machen, betreffen. Die Verfasser der Reichsgesetze scheinen bey denselben allerdings auf das Römische Recht Rücksicht genommen, und die Verfügungen desselben zum Grunde gelegt zu haben.

Schon

r) Ist niemand da, der den Zoll fordert, der Kaufmann soll drey Stunden rufen nach dem Zöller, so er allerlautest mag, und ist niemand da, so soll ers Gott ergeben, und seine Straße fahren. Im 214. Capitel.

Schon in der Urkunde, durch welche dem Grafen Anton Günther von Oldenburg vom Kaiser Ferdinand dem zweyten, im Jahre 1623, der Elsflether Weserzoll verliehen wurde, ist dem Grafen die Erlaubniß ertheilt, die, welche sich beygehen lassen sollten, sich der Entrichtung des Zolles zu widersetzen, nach Oldenburg oder nach Jever zu bringen, und sie daselbst, wie die Ausdrücke der Urkunde lauten, nach des heiligen Reiches beschriebenen Rechten und Gewohnheiten, — — — mit Pfandung oder Verlust der Waaren, oder Bestrafung der Personen, büßen zu lassen s).

Die folgenden Reichsgesetze enthalten davon noch deutlichere Beweise.

Im Reichsabschieds-Anfange vom Jahre 1671 ist ausdrücklich versehen, daß es, in Ansehung der bey den Zöllen vorkommenden Betrügereyen, bey der im Römischen Rechte geordneten Einziehung der Waaren sein Bewenden haben solle t).

Eben

s) Siehe die Beylagen der oben im 2. Abschnitte, im 5. §. des 1. Capitels, angeführten Supplik pro Mandato etc. Ziffer 15, Seite 21.

t) Gleichwie auch hingegen die Contrebanden, und andere zu Schmäler- und Defraudirung der Mauth und Zölle vorgehende Mißhandlungen, bey den Zoll- und Mauth-Stätten in alle Wege abzustrafen; also hat es bey der in den gemeinen Rechten disfalls gesetzten *Confiscation*, doch dergestalt, sein Bewenden, daß auch jedesmal dahin zu sehen, damit der Unschuldige nicht des Schuldigen zu entgelten, oder dabey zu leiden habe. Damit nun solcher Ver-

Eben diese Verordnung, nemlich **der Einziehung der Waaren** bey der Hintergehung der Zölle, ist auch wiederholt in einem Schlusse der beiden höhern Reichs-Collegien, des churfürstlichen und des fürstlichen, vom 13. Julius 1703, die Veranstaltung und Beförderung der Reichsarmee betreffend; aber mit dem Beyfügen, daß dergleichen Betrügereyen der Zölle, **neben der Einziehung der Waaren, noch mit Geld- oder Leibesstrafen** angesehen werden sollen u).

§. 2.

In eben diesem Sinne heißt es auch in der Commercien-Ordnung Kaisers Josephs des ersten, vom Jahre 1705, im 9. Artikel, daß gegen den, welcher sich des Betrugs des Zolles schuldig mache, **mit Einziehung aller Waaren** und gänzlicher Niederlegung seines Commerzes, auch nach Beschaffenheit der Umstände **mit schärfern Strafen**, verfahren werden solle v).

Im

ordnung desto richtiger nachgelebt werde, seynd Wir des gnädigsten Erbietens, selbige obgenannt-Unseren ferners auslassenden Kaiserlichen Edicten ebenmäßig einrücken zu lassen.

u) Sollen — obgleich die schuldigen Zollgelder erlegt, die Defraudatores Teloniorum auch nach gestalten Sachen und Umständen von des Orts Obrigkeit mit *respective Confiscation*, Geld- oder Leibsstrafe angesehen werden.

In der Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, S. 197.

v) Wann nun obbemeldte Waaren durch dergleichen beeidigtes Attestatum von dem Factor legitimirt worden, so solle

daß-

Im folgenden 10. Artikel eben dieser Commercien-Ordnung ist auch in gleicher Absicht verfügt: daß die Handelsleute und die Fuhrleute sich aller verbotenen Um-wege, in der Absicht, die Zollstätten zu umgehen, bey Strafe der Einziehung der Waaren, in dem Falle, wenn das Umfahren des Zolles auf den Befehl des Handelsmannes geschehen sey, enthalten sollen; mit dem Beyfügen, daß in dem Falle, wenn das Umfahren des Zolles, ohne den Befehl des Handelsmannes, nur vom Fuhrmanne geschehen sey, dieser, nach dem Maaße seines Vergehens, bestraft werden solle w).

dasselbe von den Commissarien oder Mauth-Bedienten desjenigen Niederlag-Ortes, wo selbiges produciret worden, unterschrieben und besiegelt, auch sodann diese Waaren ohne fernern Aufenthalt frey und ungehindert passiret, selbige aber bey ihrer Ankunft in dem loco ad quem, in Gegenwart der von der Obrigkeit darzu verordneten Personen ausgepacket, mit der beeidigten Specification collationiret, und auf Befindung eines Unterschleifs, gegen den schuldig befundenen Delinquenten, mit *Confiscirung* aller Waaren und gänzlicher Niederlegung des *Commercii*, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit schärferen Strafen verfahren werden.

In der Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, S. 214.

w) Es werden aber anbey alle Handels- und Fuhrleute hiemit ernstlich ermahnet, sich aller verbotenen Um- und Abwege zu Abbruch der berechtigten Zoll-Stätte, bey Straf der *Confiscation*, im Fall die Umfahrung erweislich auf des Kaufmanns Ordre geschehen, (dann sonsten nur

der

Es scheint, daß man bey dieser Stelle dieses Gesetzes die Absicht gehabt habe, die von uns oben erwähnte, unter den Rechtslehrern streitige Frage: Ob nemlich der Eigenthümer der Handelswaaren für die Handlungen seines Fuhrmannes haften müsse, und ob beides, sowohl der Betrug als die Schuld des Fuhrmannes, ihm, dem Eigenthümer, zum Nachtheile gereichen solle? bestimmter zu entscheiden, da hier ausdrücklich versehen ist, daß der Eigenthümer der Waaren nur in dem Falle mit der Einziehung der Waaren bestraft werden solle, wenn er zum Umfahren der Zollstätte seinen Fuhrmann ausdrücklich angewiesen habe, daß aber dann, wenn der Fuhrmann sich dieses Vergehens, ohne die Weisung des Handelsmannes, schuldig gemacht habe, derselbe für seine Person mit einer willkührlichen Strafe belegt, mithin sein Vergehen dem Eigenthümer der Waaren nicht zugerechnet werden solle.

§. 3.

Nach der Lehre der neuern Rechtslehrer werden die Strafen, in welche die Zollpflichtigen fallen, noch heutiges Tages, eben so wie nach den Gesetzen des Römischen Rechts, als eine dem Zolle oder der Zollstätte schuldige Genugthuung angesehen.

Bey Pufendorf ist dieses besonders durch eine Verordnung Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg

der Fuhrmann *pro modo delicti* zu bestrafen) gänzlich zu enthalten.

In der Sammlung der Reichsabschiede, am ebenangeführten Orte, S. 115.

neburg vom Jahre 1674 erläutert, nach welcher drey Viertheile der Zollstrafen, von den Zöllnern, als eine extraordinäre Zolleinnahme, wie der Ausdruck dieser Verordnung lautet, dem Zollherrn verrechnet werden sollen, ein Viertheil derselben aber den Zöllnern zufallen soll.

Pufendorf bemerkt dabey, daß über diese Verordnung noch heutiges Tages gehalten werde, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt der Anbringer (Denunciant) den dritten Theil des den Zöllnern zugelegten Antheils der Strafen bekomme x).

Eben dieser bewährte Rechtsgelehrte bemerkt aber auch daneben, daß die Strafen, in welche die Zollpflichtigen wegen versuchter Hintergehung der Zölle fielen, dermalen in Teutschland als ein Theil oder als eine Folge der dem Landesherrn zustehenden Rechte anzusehen, und mit der ihm gebührenden Landeshoheit unzertrennlich verbunden seyen. Er gründet auch hierauf den richtigen Schluß: daß die Untersuchung über solche bey den Zollstätten versuchte Betrügereyen sowohl, als die Bestimmung der deswegen eintretenden Strafen, dem Landesherrn oder dem fürstlichen Beamten, in dessen Amts-Bezirke der Zoll-Betrug versucht worden, zustehe y).

§. 4.

Jetzt ist uns nur noch die Anführung derjenigen Teutschen Reichsgesetze übrig, welche wegen der Bestra-

x) In der Lüneburgischen Polizey-Ordnung, Seite 790.

y) Siehe dessen Observationes Juris universi, im 2. Bande, observat. 37, §§. 3, 6, und 8, Seite 147. u. folg.

strafung der Vergehungen, deren sich die Zöllner schuldig machen, vorhanden sind.

Unsers Erachtens werden die in den Römischen Gesetzen bestimmten Strafen der Zöllner, in den heutigen Teutschen Gerichtshöfen wol nur in sehr wenigen Fällen beobachtet werden können, weil die heutige Verfassung unsers Vaterlandes, in Ansehung der Zölle, von der Verfassung des alten Römischen Staats sehr verschieden ist.

Wir haben diese Gesetze auch vorhin, im ersten Capitel dieses dritten Abschnittes, mehr der Vollständigkeit wegen angeführt, als daß wir glaubten, daß noch heutiges Tages eine häufige Anwendung derselben stattfinden dürfte.

Die Römer pflegten ihre Zölle zu verpachten. Die Zöllner wurden, als Pächter des Staats, für die zeitlichen Besitzer a) der Zölle angesehen. Hier äußert sich der wesentliche und beträchtliche Unterschied der alten Römischen und der heutigen Teutschen Verfassung. Nach dieser letztern nemlich bleiben die Zollherrn, oder die Eigenthümer der Zölle, allezeit die Besitzer derselben, und die Zöllner können auch in dem, doch in Teutschland nicht häufigen, Falle, wenn sie die Zölle von den Teutschen Reichsständen gepachtet haben, nicht als die Besitzer derselben angesehen werden. Die Zöllner werden also, wenigstens in vielen Fällen, wenn sie mehr für den Zoll erheben, als vorher üblich gewesen ist, sich mit dem Befehle oder der Erlaubniß der Zollherrn zu rechtfertigen suchen, und nur in den wenigsten Fällen werden die von ihnen bey

der

a) (Poſſeſſores temporarii.)

der Erhebung des Zolles verübten Excesse ihnen selbst und ihren persönlichen Handlungen beygemessen werden können.

In dieser Verschiedenheit der Teutschen Verfassung liegt auch die Ursache, warum die hier einschlagenden Teutschen Reichsgesetze meistens geradezu gegen die Zollherrn, oder die Eigenthümer der Zölle, gerichtet sind.

Da diese Reichsgesetze allezeit die Abschaffung und Verhütung der bey den Zöllen üblichen Mißbräuche bezwecken, so haben dieselben bereits im zweyten Capitel des ersten Abschnittes, in welchem wir die Geschichte der sämmtlichen Reichsgesetze vorgetragen haben, welche die Abschaffung und die Verhütung der bey den Zöllen üblichen Mißbräuche bezielen, angeführt werden müssen.

§. 4.

Zu diesen Reichsgesetzen gehören insonderheit,

1) die Zusage in der Wahlcapitulation des Römischen Königes Ferdinand des vierten, daß der Kaiser bey den kreisausschreibenden Fürsten, sowohl ungebührlicher neuer, als der Erhöhung alter Zölle wegen, Erkundigung einziehen, und sich darüber eine Specification geben lassen wolle [a];

2) die, in der Wahlcapitulation Kaisers Carl des sechsten, wegen der Mißbräuche der Zölle verhängte Strafe, daß nemlich der Reichsstand, welcher sich Mißbräuche bey den Zöllen erlauben, oder seine Zölle erhöhen werde, wenn er nicht auf die Erinnerung des kreisausschreibenden Fürsten diese Miß-

a) S. oben im 2. Abschnitte, im 19. §. des 2. Capitels.

bräuche alsbald einstelle, lebenslang, eine Gemeine aber, welche sich auf solchen Wegen betreten lasse, dreyßig Jahre lang den Zoll verlohren und verwirkt haben solle, und die dieser Strafe angehängte Bestimmung, daß diese Strafe nicht allein die mittelbaren Landstände treffen solle, sondern auch, daß, wenn der kreisausschreibende Fürst bey einem solchen Mißbrauche selbst interessiret seyn sollte, die Erinnerung dem mitausschreibenden Fürsten obliegen, und in dem Falle, wenn beide kreisausschreibende Fürsten dabey interessirt seyn möchten, solche Erinnerung den übrigen Ständen des Kreises zustehen solle [b]); und

3) die in der Wahlcapitulation Kaisers Carl des siebenten enthaltene Verfügung, daß die kreisausschreibenden Fürsten, und in den Fällen, in welchen sie selbst wegen eines solchen Mißbrauches interessirt seyen, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise, alle bey den Zöllen vorkommende Mißbräuche und Neuerungen alsbald kaiserlicher Majestät anzeigen sollen [c]).

§. 5.

Außer diesen jetzt berührten, in den kaiserlichen Wahlcapitulationen enthaltenen Verordnungen, finden sich in einigen neuern Reichsgesetzen noch verschiedene Verfügungen, welche besonders die Absicht haben, alle Unterschleife und alle eigenmächtige Bedrückungen zu verhüten,

b) S. oben am ebenangeführten Orte, im 25. §.
c) S. oben am ebenangeführten Orte, im 29. §.

hüten, welche sich die bey den Zöllen angestellten Bedienten der Zollherrn etwa gegen die Reisenden, und gegen die Handelsleute, erlauben möchten.

Dahin zwecket z. B. eine Verfügung im Reichsabschieds-Anfange vom Jahre 1671 ab, nach welcher die Herrschaften angewiesen sind, auf ihre Zollbedienten genaue Aufsicht zu haben, und sie keine Excesse ungestraft verüben zu lassen, insonderheit aber zu verfügen, daß die mit dem Siegel und der eigenen Unterschrift des Zollherrn versehenen Zollrollen, zu jedermanns Nachricht, gedruckt, und an einem solchen Orte, wo man dieselben bequem lesen könne, öffentlich angeschlagen würden; überhaupt aber die Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Zollpflichtigen nicht ungebührlich übernommen, noch auch durch abgenöthigte Geschenke von den Zöllnern beschwert, auch mit Durchsuchung der Güter und Waaren, ohne erhebliche Ursachen, nicht aufgehalten würden; weiter auch bey nöthiger Durchsuchung der Waaren so behutsam zu verfahren, daß die Waaren keinen Schaden leiden möchten; die Zollbedienten auch auf diese Reichs-Constitution besonders zu verpflichten, und alle Uebertretungen derselben an ihnen mit unnachläßlicher Strafe, und zwar nach Befinden der Umstände sowohl mit der Entsetzung ihres Dienstes zu ahnden, als auch sie zum Ersatze dessen, was sie ungebührlich erhoben hätten, und zur Erstattung aller verursachten Kosten und Schäden anzuhalten d).

Die-

d) Wir setzen, ordnen und wollen, daß, weilen dergleichen ohnzulässige — Vortheiligkeiten nicht allein dem Instrumento Pacis

Diesem, in Ansehung dieses Gegenstandes, der Sünden der Teutschen Zöllner und Zollbedienten, sehr wichtigen Reichsgesetze, ist noch die Verfügung hinzugefügt, daß künftig im Teutschen Reiche kein Zoll anders, als mit der Verpflichtung verpachtet werden solle, daß die Pacis zuwider, und den Commercien merkliche Hinderung geben, sondern auch eine Steigerung der Waaren verursachen, die Herrschaften insgemein auf Ihre Zoll- und Mauth-Bediente gute Aufsicht tragen, und vermittelst Anstellung mehrmaliger Nachforschung, und ernstlicher Bestrafung, dergleichen verübenden Excessen best-möglichst vorkommen, insonderheit aber verfügen sollen, daß die Mauth- und Zoll-Tafeln, oder Tariffen, unter des Mauth- und Zoll-Herrn Siegel und eigener Hand-Unterschrift, zu jedermanns Nachricht öffentlich an solchem Orte, da mans zur Hand und im Gesicht haben kann, gedruckt angeschlagen, diejenige, welche Mauth oder Zoll zu entrichten haben, über die Gebühr nicht übernommen, noch auch mit abgenöthigten Gaben, Schenkungen, und andern dergleichen unbefugten Exactionen beschwert, oder mit Visitationen der Güter und Waaren, ohne erhebliche genugsame Ursachen, aufgehalten; wann aber dergleichen vorhanden, und eine Visitation vorzunehmen wäre, dieselbe also, damit die Waaren und Güter keinen Schaden zu leiden haben, verrichtet, und die Zoll-Bediente mit absonderlichen Eid und Pflichten auf diese Reichs-*Constitution* verbunden, und falls dagegen de facto gehandelt würde, die Uebertreter mit unnachläßlicher Strafe, ja auch, nach Gelegenheit der Sachen, mit würklicher Entsetzung des Diensts angesehen, wie nicht weniger zu *Restitution* dessen, was wider Fug eingenommen worden, und Erstattung alles verursachten Kosten und Schadens würklich angehalten werden.

die Zollordnung auf keine Art überschritten, noch auch mehr als dieselbe enthalte, erhoben werden dürfe [e]).

Eine reife Erwägung der Ausdrücke, welcher sich dieses Reichsgesetz bedienet, muß den Sachkundigen überzeugen, daß die Verfasser desselben auf die in den Gesetzen des Römischen Rechts vorgeschriebenen Strafen der Zöllner vorsätzlich keine Rücksicht nehmen wollten, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie die Verschiedenheit der Verfassung unsers Vaterlandes und des ehemaligen Römischen Staats, in Ansehung der Zölle, und damit auch die heutige Unanwendbarkeit der Gesetze des letztern fühlten. Daher verordnet dieses Reichsgesetz zwar, daß die Zollbedienten zum Ersatze dessen, was sie ungebührlich erhoben haben, und zur Erstattung aller verursachten Kosten und Schäden angehalten werden sollen, gedenkt aber weder eines doppelten, noch eines dreyfachen Ersatzes des ungebührlich Erhobenen, wie solcher in den Römischen Gesetzen geordnet ist.

Doch

e) Und demnach gedachte, und andere Vortheiligkeiten mehr, insonderheit bey den Mauth- und Zöllen, welche zum Bestand gelassen, oder verpachtet worden, vorgehen; so solle hinfürders keine Mauth oder Zoll im Röm. Reich zum Bestand anderst, dann mit der *Obligation*, auch genugsamer Versicher- und Verpflichtung, daß die Zoll- und Mauth-Ordnung im wenigsten zu überschreiten, noch ein mehrers, als darinnen enthalten, zu nehmen, verlassen oder verpachtet werden.

In der Continuation des Reichs-Abschiedes den Punctum Commerciorum betreffend — in der Sammlung der Reichsabschiede, im 4. Theile, Seite 74. u. 75.

Doch stimmt dasselbe mit den Gesetzen des Römischen Rechts, und besonders mit dem angeführten L. 9. §. 5. Dig. de Publican. et Vect. darinnen überein, daß die Vergehungen der Zollbedienten, außer dem Ersatze des Schadens, noch mit einer besondern Strafe, welche nach dem Ausdruck des Römischen Gesetzes, die Strenge der öffentlichen Polizey erfordert, belegt werden sollen.

Als eine solche Strafe verordnet der angeführte Reichsabschied, daß die Uebertretungen der Zollbedienten, von den Zollherren mit unnachläßlicher Strafe, und zwar, nach Befinden der Umstände, mit ihrer **Entsetzung vom Dienste**, geahndet werden sollen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zoll-Museum

1000.- 7.6.83

XX VIII/98

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulmenstein, Friedrich Wilhelm von

Pragmatische Geschichte der Zölle in Teutschland

Halle 1798

J.publ.g. 853
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562275-6
VD18 14757087-001